Europäische
Staats-Relationen

---

von Nik. Vogt

Achter Band

Erstes bis Drittes Stück

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1807

Inhalt des achten Bandes.

I.

Der Feldzug vom Jahre 1807.

Nach dem eben so ruhm- als gefahrvollen Feldzuge des vorigen Jahres wollte der Kaiser Napoleon seinen Truppen die Ruhe der Winterquartiere gestatten; allein es lag im Plane der russischen Feldherren, den Kampf fortzusetzen. Sie wollten vermuthlich die untere Weichsel gewinnen, Graudenz und Danzig entsetzen, an die Oder vordringen, um so in Verbindung mit den Schweden die große französische Armee zwischen die Elbe und böhmische Grenze zu drängen, wodurch sie nach einer glücklichen Schlacht den größern Theil der preußischen Monarchie zu retten glaubten. Diesem zufolge griffen sie am 25ten Jänner den französischen General Pactod bey Mohrungen an, und suchten ihn aus seiner Stellung zu vertreiben. Allein kaum war ihr Vortrapp mit den Franzosen zum Gefecht gekommen, als der Prinz von Ponte Corvo mit der Division Drouet zu Hülfe eilte, und das Dorf Pfarresfelden wegnahm, was von sechs russischen Bataillonen vertheidigt wurde. Der Kampf wurde hierauf allgemein und blutig. Die französische Linie rückte auf die Russen vor, welche auf einer Anhöhe aufgestellt waren. Das neunte Infanterieregiment hatte bey dem ersten Angriff seinen Adler verloren, und stürzte sich mit Wuth auf die Russen, um ihn wieder zu erobern: diese vertheidigten sich mit Standhaftigkeit und Muth; das Treffen dauerte mehrere Stunden, ohne

daß ein oder der andere Theil einen entscheidenden Vortheil erhalten konnte.

In diesem schwankenden Zustande erschien der General Dupont mit dem 32. und 96. Regimente, umgieng den rechten Flügel der Russen, und zwang sie, auf die Art sich zurück zu ziehen.

Nach diesem Gefechte stießen mehrere Abtheilungen zu der russischen Avantgarde, und der General Essen kam aus dem Innern der Moldau, um die Armee in Polen zu verstärken. Der französische Kaiser ließ gegen denselben die Division von Lannes unter dem Befehl des Generals Savary stehen, welche sich an dem Bug auch mit Glück behauptete. Aber den größern Theil der übrigen Truppen verlegte er nach der untern Weichsel, als wohin die Absicht der russischen Generäle gerichtet zu seyn schien, und suchte ihre Armee auf der linken Flanke zu überflügeln. Diesem zufolge zog sich der Prinz von Ponte Corvo nach Strasburg zurück; der Marschall Lefebre sammelte seine Truppen bey Thorn, um diese Stadt und die untere Weichsel zu decken, und das Korps des Marschalls Davoust besetzte Ortelsberg.

Den 2ten Februar gieng der Herzog von Berg mit dem Korps des Marschalls Soult nach Allenstein. Das Korps des Marschalls Davoust marschirte gegen Wartenburg. Die Korps der Marschälle Augereau und Ney vereinigten sich zu Allenstein, wodurch die linke Flanke der Russen umgangen war, welche an das Dorf Mudtken und Jakoro angelehnt, die große Liebstadter Straße decken sollte.

Als die französischen Truppen auf den angegebenen Punkten angekommen waren, bildete Napoleon sogleich eine Schlachtlinie, um die Russen zwischen die Weichsel und Ostsee zu drängen. Er stellte das Korps des Mar-

schalls Ney auf die linke Flanke, jenes des Marschalls Augereau auf das Centrum, und das Korps des Marschalls Soult auf die rechte Flanke. Die Garde bildete die Reserve. Sobald man die Russen zu Gesicht bekam, mußte der Marschall Soult auf Gutstadt vorrücken, und sich der Brücke bey Bergfried bemächtigen, wodurch die Russen von der Seite abgeschnitten wurden; der Marschall Ney besetzte ein Gehölze, an welches die Russen ihre rechte Flanke angelehnt hatten; und die Division von St. Hilaire rückte auf den Mittelpunkt vor. Auf allen Seiten wurde mit der größten Hartnäckigkeit gestritten; die Nacht verhinderte den Ausgang des Gefechts.

Den 8ten setzten die Franzosen über die Alle, der Großherzog von Berg griff mit seiner Kavallerie die Russen bey Waterdorf an, und schlug sie zurück. Der Marschall Ney verfolgte ein abgeschnittenes Korps über Deppen hinaus, und der Marschall Augereau besetzte Hoff. Die russischen Generäle, welche die Wichtigkeit dieses Platzes bemerkten, ließen 10 Bataillone aufbrechen, um ihn wieder wegzunehmen. Allein der Großherzog von Berg rückte mit seiner Kavallerie heran, faßte dieselben in die Flanke, und trieb sie bis nach Eylau, wohin die andern russischen Abtheilungen bereits gezogen waren, um eine Hauptschlacht zu liefern.

II.

Schlacht bey Eylau.

Eine Viertelstunde von dieser preußischen Stadt erstreckt sich ein Bergrücken, welcher die Päsße der Ebenen beherrscht, und worauf ein Theil der Russen gelagert war. Der Marschall Soult versuchte dieselben davon zu vertreiben: allein in dem Augenblicke, wo die französische Linie bereits einen glücklichen Angriff gewagt hatte, rückte eine russische Kolonne Kavallerie heran, und brachte deren linke Flanke in Unordnung. Das Gefecht wurde dadurch hitzig und wankend, und in der Wuth des Kampfes drangen beyde Theile in die Stadt, und schlugen sich in den Gassen und Häusern herum. Die Russen hatten mehrere Regimenter in eine Kirche und einen Kirchhof geworfen, und erst nach einem verzweifelten Gefechte und nach 10 Uhr Abends wurden die Franzosen davon Meister. Sie nahmen die Nacht noch folgende Stellung:

Die Division Legrand bivakirte vor der Stadt; die Division St. Hilaire rechts; das Korps des Marschalls Augereau links. Das Korps des Marschalls Davoust war schon einen Tag zuvor herangerückt, um Eylau zu überflügeln, und die linke Flanke der Russen zu bedrohen, und der Marschall Ney that ein Gleiches auf der rechten; so daß die auf der Anhöhe stehenden Russen wie in eine Zange eingeklemmt werden sollten. Nichts desto weniger fiengen sie mit Tages Anbruch an,

die Division St. Hilaire in der Stadt Eylau mit ihrem groben Geschütz zur Schlacht aufzufordern.

Der französische Kaiser ließ das Korps des Marschalls Augereau vorrücken, und die Anhöhe mit 40 Kanonen seiner Garde beschießen, welche das russische Geschütz mit Thätigkeit beantwortete. Die Russen waren in Kolonnen aufgestellt, und schienen durch eine Seitenbewegung die französische linke Flanke überflügeln zu wollen. Der Marschall Augereau rückte daher mit schnellen Schritten auf ihren Mittelpunkt heran, um sie im Schach zu halten, indessen sich die Division von St. Hilaire mit dem Korps des Marschalls Davoust in Verbindung zu setzen versuchte, welches zum Theil auf der Flanke und in dem Rücken der Russen angekommen war.

Als die französischen Feldherren diese Bewegungen vornahmen, fiel ein so dichter Schnee, mit Sturmwind begleitet, daß ihre Kolonnen einander nicht mehr unterscheiden konnten, und also ihre Richtpunkte aus den Augen verlohren. Sie lehnten sich zu viel links an, und kamen dadurch in eine gewisse Unordnung. Diese benutzten die russischen Generäle, und rückten mit raschen Schritten zwischen dieselben ein. Die Bewegungen der Franzosen wurden dadurch schwankend, und das Handgemenge und Gemetzel von beyden Theilen fürchterlich.

Indessen hatte sich der Himmel wieder erheitert, und man konnte nach sichern Richtungen operiren. Da während dem Gefechte die französische Linie theils durchbrochen, theils mit Russen untermischt war, so zog sich der Großherzog von Berg mit der Kavallerie und der Garde hinter der Division von St. Hilaire herum, fiel die vordringenden Russen mit Heftigkeit an, und stellte auf die Weise die Ordnung wieder her, welche während

dem Schneesturme verlohren gieng. Der Angriff der französischen Kavallerie war fürchterlich, aber eben so schrecklich jener der russischen, welche jetzt gegen die Franzosen vorrückte. Die französische Reiterey hatte zwey Linien russischer Infanterie durchbrochen; allein sie konnte diese Vortheile nicht verfolgen, weil sie ein Wald und der üble Boden am Manövriren hinderte.

Während der Zeit war auch das Korps des Marschalls Ney durch Altdorf gegen die linke Flanke vorgerückt, und suchte da die Preußen zu verdrängen. Es stellte sich in Schemaditten auf, wodurch es diese von den Russen abschnitt. Die russischen Feldherrn, welche die Wichtigkeit dieses Ortes bemerkten, schickten sogleich mehrere Grenadierbataillone ab, um die Verbindung wieder herzustellen, und die Franzosen zu vertreiben: allein diese behaupteten das Dorf, und die Russen mußten sich zurückziehen.

Diese Schlacht war die blutigste seit jener bey Jena, und beyde Theile schreiben sich den Sieg zu. Die französischen Dispositionen waren sehr gut: das Korps des Marschalls Augereau sollte, von der Division St. Hilaire und der Garde unterstützt, den Mittelpunkt der Russen beschäftigen, während dem die Marschälle Davoust und Ney die Flügel derselben umgiengen, und ihnen auf die Flanken und in den Rücken kämen; allein die üblen Wege und der eingefallene Schneesturm verhinderte ihre Operationen. Die Kolonnen des Marschalls Augereau und der Division von St. Hilaire verlohren während dem Treffen ihre Richtungspunkte, wodurch die Russen zwischen sie eindringen konnten; und das Korps des Marschalls Davoust konnte sich nicht geschwind genug entwickeln, um sie zu unterstützen. Ohne das kühne Manövre des Grosherzogs von Berg,

welcher mit der Kavallerie und der Garde zu Hülfe kam, würde der Mittelpunkt gänzlich in Unordnung gekommen seyn.

Die Russen fochten mit ihrer bekannten Beharrlichkeit; sie benutzten die Vortheile ihrer Stellung, und die durch den Schneesturm verursachte Verwirrung der Franzosen, und suchten, wenn sie überflügelt waren, ein gleiches Manövre an ihren Feinden vorzunehmen.

Bey diesem Gefechte, wo beyde Theile über mehrere Stunden gleichsam in einander verwickelt waren, wird der Verlust beyderseits sehr beträchtlich angegeben. Der Marschall Augereau wurde verwundet, mehrere Generäle und Obersten blieben auf dem Platz, oder starben an ihren Wunden. Fahnen und Adler giengen auf beyden Seiten verlohren.

Nach dem Treffen zogen sich zuerst die Russen, dann die Franzosen von dem Schlachtfelde zurück. Jeder Theil mußte die Wunden seiner Tapfern heilen.

III.

Ueber die politischen Verhältnisse zwischen Frankreich und England, nebst den abgebrochenen Beylagen.

Man kann über die Geschichte unserer Zeit nichts gründliches sagen, ohne beständig auf die politischen Verhältnisse von Frankreich und England zurückzukommen; ja man könnte sogar behaupten, daß dieselben seit mehr als einem Jahrhundert die Ursache aller Kriege und Verbindungen in den vier Theilen der Welt gewesen seyen. Frankreich leitet die Begebenheiten durch das Glück seiner Waffen; England durch seine Reichthümer; die übrigen Völker treten wie Hülfstruppen zwischen beyde, und durch sie wird das Schicksal der Erde entschieden.

Es ist nicht zu läugnen, daß Frankreich durch die anhaltenden Siege, welche seine Heere erfochten haben, zu einer ungeheuern Macht herangewachsen sey. Es hat durch glückliche Friedensschlüsse die Niederlande, das linke Rheinufer, Savoyen, Piemont und andere kleine Staaten seinem weiten Reiche einverleibt; Spanien, Holland, die Schweiz, ganz Italien, und nun auch Deutschland, sind seine Verbundenen geworden; über eine halbe Million eigner Krieger fechten auf fremdem

Boden, und von eroberten Provinzen unterhalten; noch einmal so viel steht ihm im Falle der Noth durch seine Verbündeten zu Gebot. Auch in andern Welttheilen hat es noch wenig verlohren, und wenn seine Flotten sich auch mit jenen seiner Feinde nicht messen können; so dienen sie doch dazu, selbe im Schach zu halten. Dies alles regiert ein Kaiser, durch Siege und Macht gestärkt, voll Thätigkeit, voll Muth, voll Schnellkraft.

Diesem Kolosse steht Großbrittanien gegenüber, schon seit Jahrhunderten im Besitze des Handels, der Schifffahrt und der Reichthümer der Erde. Seine Flotten bedecken die Meere; es schickt Soldaten, Waffen und Geld in die vier Welttheile; es ist keine Insel, keine Küste so entfernt, wo es nicht Zugang findet. Länder, welche Europa nicht kannte, tragen seinen Namen, und Völker, welche kaum erst aus der Kindheit getreten sind, treiben Handel mit ihm.

In Ostindien besitzt es Länder, welche an Größe und Reichthümern die ersten in Europa übertreffen. In Westindien beherrscht es die europäischen Kolonien durch seine Seemacht, die amerikanischen durch seinen Handel. In Afrika dienen ihm die Küsten durch Gold und Sklaven; in Europa hat es die Schlüssel zu den südlichen und nördlichen Gewässern. Sein Ackerbau ist vortrefflich, seine Manufakturen die ersten der Welt, sein Handel über alle Gegenden ausgebreitet, und wo ihm die Siege seiner Feinde den Eingang mit Waffen verboten haben, dringt es vor durch Geld und den Schleichhandel.

Es hat freylich durch die Siege der Franzosen viele seiner ehemaligen Alliirten auf dem festen Lande verlohren, und die Last seiner Staatsschulden bis zum Ungeheuern erhöht; dagegen wußte es die erste Landmacht

(Rußland) in seinen Bund zu ziehen, und das Interesse seiner Reichen und Handelsleute an den Kredit seiner Staatsschulden zu binden.

Aus diesem flüchtigen Ueberblicke wird man schon die Ursache finden, warum der Friede zwischen beyden Nationen so schwer zu Stande zu bringen sey. Wir werden aber davon noch mehr überzeugt werden, wenn wir Beyder Hülfsquellen und die Menge ihrer Berührungspunkte beherzigt haben.

Schon in den ersten Jahren des französischen Revolutionskriegs wollten manche Staatsmänner und Schriftsteller behaupten, die französische Nation könnte ohnmöglich länger denselben fortsetzen, indem es ihr in kurzer Zeit sowohl an Geld als Menschen fehlen würde. Nichts destoweniger hat sie denselben nicht nur mit Ruhm, sondern auch mit Eroberungen geendigt. Frankreich muß also in sich selbst jene Mittel gehabt haben, welche dazu nöthig waren. Bey dem Ausbruche des Kriegs gab man die Bevölkerung dieses weitläufigen Reiches auf 25,000,000 Menschen an; davon wurden, der Fortpflanzung ohnbeschadet, 600,000 zu der Armee geschickt; und wenn davon auch jährlich ein Paarmal hunderttausend in den Schlachten geblieben sind, so wurden sie durch die anhaltenden Verbindungen beyder Geschlechter in einem so volkreichen Lande bald wieder ersetzt. Daher finden wir auch, daß nach einem beynahe schon funfzehnjährigen und auf allen Seiten blutigen Kriege der jährliche Nachzug der Konskribirten nicht gemangelt habe.

Durch beträchtliche Eroberungen wurde die Zahl der französischen Einwohner auf 32,000,000 vermehrt, wovon man jährlich ohne beträchtlichen Nachtheil der Bevölkerung wenigstens 100,000 Konskribirte ziehen

konnte, um den Verlust bey den Armeen zu ersetzen. Dazu kamen jetzt noch die Länder der Bundsgenossen in Italien, Spanien, Deutschland und Holland, welche ihrer Bevölkerung ohnbeschadet, eine fast gleiche Zahl zur Ergänzung ihrer Truppen aufstellen können. Frankreich hat also über eine Armee von einer Million Krieger zu disponiren, welche einen jährlichen Zusatz von 200,000 erhalten kann.

Zu diesen bey der Armee dienenden Truppen muß man noch die Nationalgarden und bewaffneten Bürgerkompagnien rechnen, deren Zahl ungeheuer ist; und obwohl dieselben gegenwärtig nicht im Felde stehen, so helfen sie doch die Städte und Festungen bewachen, und sind im Falle der Noth ein nicht unbeträchtliches Reservekorps. Da jetzt in Frankreich sowohl als in seinen Bundesstaaten alles dem Kriege subordinirt ist, so bildet sich nach und nach, und selbst unter sonst ruhigen Bürgern ein gewisser Soldatengeist, welcher von der gemeinen Pünktlichkeit der Wache gar leicht zu der strengern Disciplin der Armeen geleitet werden kann. Aus allem dem wird es deutlich, daß Frankreich mit seinen Bundesstaaten dermalen eine militärische Masse ausmache, welche auch nach mehreren Nachtheilen nicht so leicht zu überwältigen sey.

Der andere Theil seiner Hülfsquellen besteht in der sonderbaren Art, wie es seine Truppen unterhält. Vor dem französischen Revolutionskriege war es üblich, den Armeen durch Magazine und Kontributionen Nahrung zu verschaffen; dadurch wurden die Kriege außerordentlich kostspielig für den Staat, so sie führte: jetzt aber unterhält Frankreich eine Armee von einer halben Million Soldaten auf Kosten der eroberten Provinzen; und da viele derselben an allen den Dingen, welche eine

Armee nöthig hat, einen Ueberfluß hatten, so konnte es der französischen Regierung nie an Hülfsquellen zum Kriege fehlen. So lange also Frankreich noch über eine Bevölkerung von wenigstens 50,000,000 Menschen, und Länder, welche an den Lebensbedürfnissen Ueberfluß haben, zu disponiren hat, wird es den Krieg ohne große Gefahr für seine eigne Existenz fortsetzen können.

In einem ähnlichen Falle scheint auch Großbrittanien zu seyn. Dieses Reich hat zwar die solideren Quellen der Bevölkerung und des natürlichen Reichthums nicht wie Frankreich: allein es ersetzt das durch seine Industrie, seinen Handel und seine Alliirten, was ihm am ersten abgeht. Es ist aus der Erfahrung der letztern Jahrhunderte erwiesen, daß bey dem Ausbruche eines Kriegs zwischen Frankreich und Großbrittanien, letzteres sogleich durch die Uebermacht seiner Marine den französischen auswärtigen Handel zerstöre, und die Inseln bedrohe. Dadurch wird es Meister der Meere und des Handels, und der englischen Nation fließen so ungeheure Reichthümer zu, daß das Gouvernement, ohne alle Nachtheile des Ganzen, eben so ungeheure Anstrengungen und Ausgaben wagen darf. Wir wollen dieses Manövre des brittischen Ministeriums näher beleuchten.

Wir wollen setzen, bey dem gegenwärtigen Kriege gewönne die brittische Nation, indem sie den Handel von Frankreich, Spanien und Holland beengt, jährlich 50 Millionen Pfund Sterling, so kann das Ministerium davon die Hälfte ohne Anstrengung der Nation in den Schatz leiten, und letztere gewinnt immer noch mehr als die andere Hälfte, indem die Staatsausgaben nicht alle ins Ausland, sondern größtentheils wieder auf sie selbst zurückfließen.

Um diesen jährlichen Gewinnst der Nation für den Krieg und die Ausgaben ergiebig zu machen, bedient sich das Ministerium zweyer Mittel, nämlich der Anleihen und der Taxen. Ersteres kann ihm nicht fehlen, indem es von den Reichen, welche größtentheils bey einem Kriege gewinnen, darin unterstützt wird, und den Kredit der Bank auf seiner Seite hat; das letztere nicht, weil mit dem Steigen der Reichthümer nothwendig auch das Steigen der Taxen oder Konsumption, worauf die Taxen gelegt sind, verbunden ist. So führt also Großbrittanien mit dem Gelde derjenigen Nationen Krieg, welche seine Feinde oder auch seine Verbündete sind.

Diese Vortheile, welche der Reichthum und Handel der brittischen Nation gewähren, verschaffen ihr auch immer Alliirte auf dem festen Lande gegen Frankreich. Da dieses bey dem Ausbruche eines Krieges zwischen beyden Nationen der brittischen Seemacht nicht das Gleichgewicht halten kann; so muß es die Vortheile auf dem festen Lande zu erhalten suchen, welche es auf dem Meere verlohren hat. Es muß die Länder der brittischen Alliirten erobern. Zu Anfange dieses Krieges waren es Oesterreich, Holland, Sardinien und das deutsche Reich; jetzt aber, da der größte Theil dieser Staaten durch das Glück der französischen Waffen Frankreichs Bundesgenosse geworden ist, Schweden und Rußland. In beyden Fällen war England vor einer Landung gesichert; so lange noch Oesterreich, Holland, das deutsche Reich und Italien seine Bundesgenossen waren, hatte Frankreich selbst für seine Grenzen zu fürchten. Wir haben es gesehen, daß die koalisirten Truppen bald über den Alpen, bald über dem Rhein, bald in den Niederlanden die französischen Länder bedroht hatten.

Jetzt hat Großbrittanien freylich diese Bundesgenossen auf der französischen Grenze verlohren, dagegen aber andere erhalten, welche die militärischen Operationen für Frankreich viel beschwerlicher und unsicherer machen, als sie in Italien, am Rhein und in den Niederlanden waren; denn die brittischen Alliirten, so auf der französischen Grenze herrschten, waren entweder schwache oder entfernte Mächte, welche eben so leicht besiegt als überwältigt werden konnten. Auch war die ganze militärische Linie von den Appenninen bis zu den Niederlanden mehr zum Vortheil als Nachtheil Frankreichs angelegt; jetzt aber steht der brittischen Regierung ein anderer Koloß zur Seite, dessen Länder sich über den größten Theil von Asien und Europa erstrecken, der über tapfere Nationen gebietet, und die französischen Heere selbst im Siege ermüden kann.

Nebst diesen fast unerschöpflichen Machtverhältnissen beyder Theile giebt es noch andere, welche den Frieden zwischen ihnen zurückhalten, nämlich die Konkurrenz im Handel und die Kolonien. Seit den glänzenden Zeiten Ludwigs XIV. hat sich Frankreich zur zweyten Seemacht in Europa erhoben. Nach England hat es die größte Marine; es hat beträchtliche Kolonien in allen Theilen der Erde; es buhlt in Manufakturen und Handel mit allen seinen Nachbarn. Hier giebt es also zwischen beyden Nationen weit kritischere Berührungspunkte, als bey jeden andern Mächten. Die Behauptung einer Obermacht zur See, die Berichtigung der Kolonialverhältnisse, die Bündnisse auf dem festen Lande und in andern Welttheilen, die Konkurrenz im Handel sowohl unter sich als mit fremden Völkern, nebst einer Menge geringerer Verhältnisse, welche daraus entstehen, sind eben so viele Gelegenheiten zum Kriege, als Hindernisse

zum Frieden. Wenn bey andern Nationen schon wichtige Verletzungen des Völkerrechts vorgehen müssen, ehe unter ihnen Streitigkeiten entstehen; so kann zwischen Frankreich und England ein Fischfang oder Pelzhandel in den entferntesten Theilen der Erde Krieg erregen. Daher kommt es denn auch, daß der Friede so schwer unter beyden zu schließen ist. Man darf nur die Negotiationen seit dem Utrechter Frieden bis auf die beyliegende Korrespondenz lesen, und man wird überzeugt werden, daß eben die Handlungsverhältnisse eins der Haupthindernisse eines dauernden Einverständnisses waren. Ich habe diese kurze Uebersicht der politischen und kommerziellen Verhältnisse darum den folgenden Beylagen vorausgeschickt, damit man auf die Ursachen aufmerksam werde, warum dadurch der Friede nicht zu Stande kam.

Fortsetzung der Aktenstücke die von England abgebrochenen Friedensunterhandlungen betreffend.

N°. V.

Enthält die Antwort des Herrn Fox vom 8. April an den Minister von Frankreich. „Wenn das, sagt er, was Ew. Exzellenz in Bezug auf die inneren Angelegenheiten sagt, die politischen Angelegenheiten betrifft, so ist wohl keine Antwort nöthig; wir mischen uns nicht in Kriegszeiten darein; um so mehr werden wir es in Friedenszeiten nicht thun; und nichts ist von den bey uns herrschenden Ideen weiter entfernt, als der Gedanke, entweder uns in die inneren Gesetze mischen zu wollen, die Sie für schicklich halten, um Ihre Zölle zu reguliren und die Rechte Ihres Handels zu behaupten, oder Ihre

Flagge zu beschützen. Was den Handelstraktat betrifft, so glaubt England kein Interesse zu haben, ihn mehr zu wünschen als die andern Nationen. Viele glauben, ein solcher Traktat zwischen Frankreich und England würde den beyden kontrahirenden Theilen gleich nützlich seyn; aber dies ist eine Frage, über welche jede Regierung nach ihren eignen Einsichten urtheilen muß, und derjenige, der ihn verweigert, beleidigt nicht, und hat demjenigen, der ihn vorschlägt, keineswegs Rechenschaft darüber abzulegen."

Auch England, heißt es weiter, verlange wie Frankreich die Gleichheit; die Inkonvenienz eines Friedens ohne Dauer sey auch für England sehr groß. In Bezug auf die Intervention einer fremden Macht wird bemerkt, Rußland könne nicht als eine fremde Macht betrachtet werden, weil sie gegenwärtig mit England in Allianz und mit Frankreich im Kriege begriffen sey. Deswegen habe er in seinem Briefe darauf angetragen, den Kaiser Alexander als Theilhaber, und nicht als Vermittler anzusehen. Wenn der Friede für die beyderseitigen Alliirten ehrenvoll wie für die kontrahirenden Theile seyn soll, so scheine es ihm unmöglich, daß England eine Unterhandlung, wenn sie nicht blos provisorisch seyn sollte, ohne die Mitwirkung oder wenigstens ohne die vorläufige Beystimmung seines Alliirten anfangen könne. Die Integrität und Unabhängigkeit des ottomannischen Reiches seyen allen interessirten Partheyen theuer, und böten darum gar keine Schwierigkeiten dar.

„Vielleicht ist es wahr, bemerkt Herr Fox, daß Frankreichs Macht zu Land im Vergleiche mit jener des übrigen Europa's nicht der Superiorität gleich ist, die wir auf dem Meere besitzen, wenn man sie aus demselben Gesichts-

Gesichtspunkt betrachtet; aber man muß auch gestehen, daß das Projekt, ganz Europa gegen Frankreich zu kombiniren, höchst schimärisch ist. Uebrigens heißt es in der That, die Besorgnisse für die Zukunft ein wenig zu weit treiben, wenn man die Allianz zwischen Rußland und England (die beyden Mächte Europa's, welche am wenigsten gemacht sind, Frankreich zu Land anzugreifen) so ansieht, als wenn sie dahin zweckte, ein ähnliches Resultat hervorzubringen.

Die Dazwischenkunft Rußlands, heißt es weiter, könne auch nicht als die Bildung eines Kongresses angesehen werden, da es nur zwey Parthien gäbe, Rußland und England auf der einen, und Frankreich auf der andern Seite.

Am Schlusse wird gesagt: „ich bin geneigt zu glauben, daß es nur Einen wesentlichen Punkt giebt, über den wir nicht einig sind. Sobald Sie zugeben, daß wir provisorisch unterhandeln, bis Rußland dazu kommen kann, und alsdann mit ihm; so sind wir bereit, die Unterhandlung, ohne sie um einen Tag zu verschieben, an dem Ort, und in der Form anzufangen, welche die beyden Theile für die schicklichsten halten werden, um den Gegenstand unserer Arbeiten mit der möglichsten Beschleunigung zu einem guten Ausgang zu führen.

N°. VI.

Enthält eine Depesche des französischen Ministers vom 16. April als Antwort auf das Vorige.

„Ich wage es zu glauben, mein Herr, heißt es im Eingange, daß, indem ich zum letztenmal auf diese Diskussion zurückkomme, ich Ew. Exzellenz überzeugen werde, daß Rußland unter keinem Titel und wegen keinem Beweggrund in die zwischen Frankreich und

England vorgeschlagene Unterhandlung darf berufen werden."

Von hier an folgt eine Darstellung der Verhältnisse mit England und Rußland: dieses habe, sagt Talleyrand, als es für gut fand, seine politischen Verhältnisse mit Frankreich aufzuheben, zugleich ganz bestimmt erklärt, es sey gesonnen, den zwischen Frankreich und England bestehenden Debatten fremd zu bleiben. Obschon Rußland seitdem einen Allianztraktat mit England abgeschlossen habe, so könne man doch aus dem, was davon bekannt geworden, aus dem Zwecke und noch mehr aus den Resultaten, die er hatte, schließen, daß derselbe mit dem Kriege, der seit beynahe zwey Jahren zwischen England und Frankreich bestehe, gar keine Verbindung habe. Dieser Traktat sey nur ein Vertrag über die Theilnahme an einem Kriege, der in seiner Art ganz verschieden, ausgedehnter und allgemeiner als der erste war. Aus diesem Kriege sey die dritte Koalition entstanden, in welcher Oesterreich Haupt- und Rußland Hülfsmacht war. England habe nur im Projekte Theil an diesem Kriege genommen; Frankreich sey durch keine Deklaration von Seiten Rußlands unterrichtet worden, daß dieses im Kriege mit ihm begriffen sey, und erst auf dem Schlachtfelde habe es offiziel erfahren, daß Rußland Theil daran genommen.

Der Krieg, den Se. brittische Majestät an Frankreich erklärt habe, sey vermöge der bey beyden Gelegenheiten bekannt gemachten Aktenstücke, ohne Beziehung auf den, der 18 Monate später nach der Allianz von England mit Oesterreich, Rußland und Schweden entstanden wäre. In den Motiven des letzten sey keine Rede von den unmittelbaren Interessen Englands. Dieses habe an dem geendigten Kriege nicht wirklich

Theil genommen, und Rußland habe es eben so wenig, weder unmittelbar noch mittelbar an demjenigen gethan, der noch dauere. Es sey also kein Grund vorhanden, daß England nicht allein den Krieg endige, den es allein mit Frankreich geführt habe. Wenn Se. Majestät der Kaiser den Grundsatz, mit England, in Verbindung mit seinen neuen Alliirten, zu unterhandeln, annähme; so würde er dadurch unter der Hand zugeben, daß die dritte Koalition noch existire, daß der Krieg von Deutschland nicht geendigt, und dieser Krieg derselbe sey, den Frankreich noch gegen England zu führen habe; er würde stillschweigend die Bedingnisse des Herrn von Novosilzoff annehmen, und aus einem Ueberwinder der Koalition würde er sich freywillig in die Lage des Ueberwundenen setzen.

Der Kontinent sey im Frieden. Der Vorzüglichste von Englands Alliirten, Oesterreich, habe einen Separatfrieden gemacht. Preußen, dessen Armeen einige Zeit auf dem Kriegsfuß gewesen waren, habe einen offensiven und defensiven Allianztraktat mit Frankreich abgeschlossen. Schweden verdiene keine Erwähnung. Was Rußland betreffe, so bestünden zwischen ihm und Frankreich direkte Vorschläge von Unterhandlungen. Vermöge seiner Macht brauche es den Schutz von Niemand, und vermöge seiner Entlegenheit sey es eben so weit von der Wirksamkeit Frankreichs, als von der Möglichkeit entfernt, Frankreich schaden zu können, daß der Kriegs- oder Friedensstand in ihren beyderseitigen Verhältnissen keine andere als diplomatische Veränderungen hervorbringen könne. Wenn in einer solchen Lage, bemerkt Talleyrand, der Kaiser es sich gefallen lasse, mit England und Rußland gemeinschaftlich zu unterhandeln, würde er nicht alle seine

Vortheile verkennen? Würde er nicht die Existenz eines Kriegs voraussetzen, den er glorreich geendigt hat? Würde er nicht endlich zwischen sich und England den Grundsatz der Gleichheit verlassen, über den man schon beyderseits übereingekommen war? In jedem Falle würde eine solche Unterhandlung nachtheiliger als der Krieg, und selbst nachtheiliger als ein Kongreß seyn.

„In der That, heißt es in der Depesche weiter, wenn in einem Kongresse England, Schweden und Rußland darauf bestünden, Grundsätze geltend zu machen, auf welchen die dritte Koalition beruhte, dann würden Preußen, Dänemark, die Pforte, Persien und Amerika sich gegen diese Grundsätze auflehnen, und gleiche Gesetze der Schifffahrt, und einen gerechten Antheil an der Seeherrschaft verlangen. Bey dieser Erörterung würde man ohne Zweifel für eine Verminderung der Macht Frankreichs stimmen, aber eben so oft würde man auch in dem Falle seyn, für die Verminderung Englands zu stimmen. Einige Mächte würden die Wiederherstellung des Gleichgewichts in dem mittägigen Europa fordern; aber andere würden auch auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts vom Norden dringen. Ein großer Theil würde sich mit dem Gleichgewichte von Asien beschäftigen; alle würden sich für das Gleichgewicht der Meere interessiren; und wenn man hoffen darf, daß mitten aus diesen stürmischen und komplizirten Diskussionen ein Resultat hervorgienge, dann würde dasselbe gerecht seyn, weil es nicht einseitig, sondern vollständig wäre, und gewiß, der Kaiser hat es unter allen Umständen erklärt, er würde keinen Anstand nehmen, für die öffentliche Ruhe Aufopferungen zu machen, wenn England, Rußland und alle große Mächte sich geneigt finden ließen, die festgesetzten Rechte anzuerkennen, die schwachen Staaten zu schützen, und

Grundsätze der Gerechtigkeit, Mäßigung und Gleichheit anzunehmen; aber der Kaiser kennt die Menschen zu gut, als daß er sich durch Schimären verführen ließe; und er sieht ein, daß es sich verirren heißen würde, wenn man den Frieden in einem Labyrinthe von zehenjährigen Debatten suchen wollte, die während dieser Zeit den Krieg verlängern, und die Erreichung seines Zweckes schwieriger und ungewisser machen würden. Man müßte alsdann die Bahn verlassen, und es wie zu Utrecht machen, nämlich die Alliirten sich in unnützen und unendlichen Debatten erschöpfen lassen, einzeln unterhandeln, die Interessen von zwey Mächten und die ihrer respektiven Alliirten diskutiren, endlich für sich einen Frieden schließen, und ihn billig und ehrenvoll genug machen, daß sich auch die übrigen interessirten Mächte zu dessen Annahme verstünden, so wie es zu Utrecht geschah."

N°. VII.

Enthält die Antwort des Herrn Fox vom 21. April. Er besteht auf der Zulassung Rußlands zu den Unterhandlungen, als der unnachläßlichen Bedingung, und sucht daher in verschiedenen Punkten die von dem französischen Minister aufgestellten Gründe zu widerlegen. Am Ende sagt er, er glaube hinzufügen zu müssen, daß die von England vorgeschlagene Form der Unterhandlung für es auch darum wichtig wäre, weil jede andere den Verdacht erwecken könnte, daß Frankreich wirklich das schimärische Projekt hege, das man ihm zur Last lege (mit Unrecht, wie er gerne glaube) England von aller Verbindung mit den Mächten des festen Landes von Europa auszuschließen; wenn auch eine solche Idee für die Engländer weniger empörend wäre, als sie es seyn sollte, und in der That sey.

N°. VIII.

Durch die Depesche vom 2. Juny beantwortet der französische Minister die vorige. Er erklärt sich aufs neue in starken Ausdrücken gegen die von England vorgeschlagene Unterhandlungsform, und äußert unter andern, er fürchte nicht zu sagen, daß es, um in dieser Hinsicht allen Widerstand Frankreichs zu besiegen, noch nicht hinreichte, wenn eine englische Armee Belgien hinweggenommen hätte, und im Begriffe wäre, in die Picardie aus den engen Pässen der Somme vorzudringen. Die Verlängerung des Krieges sey der französischen Größe nie nachtheilig gewesen; und in Friedenszeiten könne ein großer Staat von seinen Kräften keinen andern Gebrauch machen, als sich zu behaupten, und seine Verhältnisse mit seinen Nachbarn in dem Stande, in dem sie sind, zu erhalten. Mit Unrecht werde Frankreich vorgeworfen, es wolle nicht, daß England Verbindungen mit dem Kontinente habe. Es hänge nicht von Frankreich ab, irgend eine Regierung zu verhindern, sich mit England zu verbinden. Uebrigens sey der Grundsatz für Frankreich und der Vorschlag Englands gegen die Gebräuche. Zuletzt schlägt der Minister vor: Erstens in den Präliminärformen zu unterhandeln, wie sie im Jahr 1782 unter dem Ministerium des Marquis von Rokingham angenommen wurden; zweytens zwey Fundamentalgrundsätze als Basis aufzustellen, wovon der erste aus dem Briefe des Herrn Fox vom 26. März gezogen sey und so laute: „Die beyden „Staaten müßten zum Zwecke haben, daß der Friede „für sie und ihre respektiven Alliirten ehrenvoll und „zugleich von der Art sey, die öffentliche Ruhe von „Europa, so weit es in ihrer Gewalt liegt, zu „sichern.“

Der zweyte Grundsatz wäre eine Anerkennung, zu Gunsten der einen und der andern Macht, von jedem Rechte der Intervention und Garantie für die Kontinental- und für die Seeangelegenheiten.

N°. IX.

Diese Antwort des Herrn Fox vom 14. Juny, beschäftigt sich immer noch mit der strittigen Form der Unterhandlungen. Es wird darin unter andern gesagt, die Verlängerung des Krieges sey ebenfalls weder dem Ruhme noch der Größe Englands jemals nachtheilig gewesen; seinen bleibenden Interessen vielleicht wohl, aber eben so sehr denen von Frankreich. Die Vorschläge Talleyrands werden angenommen; in Rücksicht des ersten wird von Herrn Fox bemerkt, er habe selbst nichts anders vorgeschlagen; nur müsse Frankreich jetzt an die Stelle treten, die damals England einnahm, wo es nämlich mit Frankreich und seinen Alliirten unterhandelt hätte. Bey dem zweyten fügt er die Einschränkung hinzu, es müßte sich von selbst verstehen, daß sich beyde Staaten wechselseitig verbänden, sich aller Eingriffe in die Gerechtsame der mehr oder minder mächtigen Staaten von Europa zu enthalten.

N°. X.

Ein Billet des Herrn Fox von dem nämlichen Tage und folgendem Inhalt: „Mein Herr, ich schreibe Ihnen nur zwey Worte, um Ihnen zu sagen, wie sehr ich mich über das Verlangen freue, das Sie für den Frieden bezeigt haben. Uebrigens hat Lord Yarmouth mein ganzes Vertrauen: allem, was er Ihnen sagen wird, können Sie Glauben beymessen, als wenn ich es selbst

wäre, der es Ihnen sagte. — Ich muß eilen; Genehmigen Sie meine ganze Hochachtung."

N°. XI. und XII.

Diese enthalten in lateinischer und französischer Sprache die unter dem 26. Juny ausgestellte Vollmacht des Königs von England für Herrn Franz Seymour oder Graf von Yarmouth, in seinem Namen und für ihn mit den Bevollmächtigten von Frankreich, mit den Bevollmächtigten der andern Prinzen oder Staaten, sowohl derjenigen, mit denen sich England im Kriege befinde, als jener, welche Englands Alliirte seyen, entweder getrennt und mit jedem insbesondere, oder vereinigt und gemeinschaftlich zu negoziiren, zu traktiren und mit der größtmöglichen Beschleunigung Frieden zu schließen, die Verträge abzufassen und zu unterzeichnen, u. s. w.

N°. XIII.

Ist die erste Note des brittischen Bevollmächtigten, Lord Lauderdale vom 7. August nach seiner Ankunft in Paris. Er eröffnete sie mit der Erklärung, daß er es für nöthig halte, auf die Umstände, welche die Unterhandlung herbeygeführt haben, zurückzukommen. Die energische Weise, sagt der Bevollmächtigte, mit der Frankreich schon vor einigen Monaten seine Wünsche für den Frieden äußerte, habe bey Sr. brittischen Majestät, während dem Sie auf die Aufrichtigkeit Frankreichs Zutrauen gefaßt hätte, zugleich das Bedauern erweckt, daß es schiene, als könne der Vorschlag Frankreichs, nur mit Denselben getrennt zu unterhandeln, nicht zu einer friedlichen Uebereinkunft führen. Seitdem Sie aber gefunden, daß es Ihnen durch neuere

Ereignisse gestattet war, getrennt zu unterhandeln, empfiengen sie mit vielem Vergnügen den Vorschlag: „im Allgemeinen auf die Basis des Besitzstandes (uti possidetis) zu unterhandeln, welche man genau beobachten müsse, ausgenommen in dem Punkte von Hannover, welches man sich vornähme, Sr. brittischen Majestät ganz abzutreten."

Wahr sey es, dieser Vorschlag wäre weder direkt noch durch den Kanal eines akkreditirten Ministers gethan worden; an seiner Aechtheit könne man indessen nicht im geringsten zweifeln. Nebst der Autorität, welche er von dem Charakter der Person, der zu seiner Mittheilung gebraucht wurde, empfieng, schien es, als stimme er vollkommen mit der vorhergegangenen Aeußerung überein: „Der Kaiser hat nichts von dem zu wünschen, was England besitzt." (Einem Geständniß, das eine natürliche Einleitung zu einem solchen Vorschlag wäre.)

Se. Majestät habe die Abtretung Hannovers als den Beweis einer Stimmung für Gerechtigkeit und Frieden auf französischer Seite angesehen. Zudem schiene Ihr kein anderer Grundsatz, als der des Besitzstandes ein glückliches Resultat zu versprechen, da die Uebermacht Englands zur See eben so befestigt wäre, als jene von Frankreich auf dem Lande. Sie habe daher ohne Anstand diesen Grundsatz mit dem Vorbehalt, welchen Sie der Verbindung mit Rußland schuldig wäre, angenommen, und den Unterzeichneten gewählt, Ihre eifrige Bereitwilligkeit anzukündigen, mit der Sie der vorgeschlagenen Friedensbasis beygetreten sey.

Gleichwohl habe Se. brittische Majestät mit Bedauern gesehen, daß in demselben Augenblick, wo Sie dem Grundsatze beygetreten, derselbe durch den Antrag auf die Räumung und die Herausgabe von Sizilien plötzlich

wieder verlassen worden sey, einen Antrag, der bis jetzt nur durch Entschädigungsprojekte für Se. Sizilianische Majestät wäre modifizirt worden, die zugleich unzulänglich und unannehmbar schienen. Gleichwohl sey Sie bereit, jeden neuen Vorschlag zu empfangen, um Sr. Sizilianischen Majestät für Sizilien ein reelles und befriedigendes Equivalent zu verschaffen, welches aber immer die Einwilligung dieses Souveräns erhalten müßte. Da noch kein solcher Vorschlag gemacht worden, so müsse der Bevollmächtigte erklären, daß er nur auf den Grundsatz des Besitzstandes unterhandeln könne, doch mit dem Vorbehalt, alle billige Vorschläge zu einer hinreichenden Entschädigung Sr. Sizilianischen Majestät anzuhören.

Seitdem sey zwar der Friede zwischen Frankreich und Rußland geschlossen worden, und daher die beyderseitige Lage nicht mehr dieselbe; aber Frankreich habe durch die ausgedehnten Veränderungen in der deutschen Reichsverfassung neue Vortheile erlangt; eine Anordnung, welche man England schon vorläufig als einen mächtigen Beweggrund zur schleunigen Abschließung des Friedens auf der Basis des Besitzstandes vorgelegt habe. Wenn also dieser Grundsatz vorhin gerecht und vernünftig geschienen, so müsse er jetzt gewiß dem französischen Interesse noch vortheilhafter als dem großbrittanischen seyn. Obschon Frankreich auch noch andere Aussichten zu wichtigen Akquisitionen auf dem festen Lande von Europa haben dürfte, so könne England dagegen auf wichtige Erweiterungen seiner Macht in den andern Welttheilen rechnen, und daher nicht auf einem Grundsatze von Inferiorität unterhandeln

N°. XIV.

Der französische Bevollmächtigte, General Clarke, giebt in dieser Note, vom 9ten August, dem brittischen Bevollmächtigten zu erkennen, wie sehr der Kaiser erstaunt sey, daß eine Unterhandlung, die schon der Gegenstand so vieler Unterredungen und die Veranlassung zur Absendung so vieler Kuriere gewesen ist, die endlich schon zu ihrer Reife gediehen war, einen so plötzlichen Rückgang gemacht habe, daß nicht sowohl in der Art der Stipulationen, sondern in den Grundlagen selbst Schwierigkeiten erhoben würden.

Der französische Hof habe sich immer geweigert, die Höfe von England und Rußland in einer und derselben Unterhandlung zuzulassen. Uebrigens sey der Kaiser durch die Unterhandlungen, welche er zu Petersburg anknüpfen ließ, überzeugt worden, daß sich das englische Kabinet über die Art seiner Verhältnisse mit Rußland täusche.

Nach mehreren Monaten, während denen die Diskussionen dauerten, habe endlich das Londner Kabinet in diesem Punkte nachgegeben; Der Graf Yarmouth sey öffentlich in Calais und dann in Paris erschienen, um den Frieden zu unterhandeln. Er habe mehrere Konferenzen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gehabt, nachdem er ihm seine Vollmachten gezeigt hatte. Seitdem habe Rußland Friede mit Frankreich geschlossen; der Unterzeichnete sey zum bevollmächtigten Minister ernannt worden, um mit dem Bevollmächtigten Sr. brittischen Majestät zu unterhandeln, und der erste Schritt sey die Auswechslung seiner Vollmachten mit denen des Grafen Yarmouth gewesen, denen er Glauben beymessen mußte. Häufige Konferenzen hätten

Statt gehabt, einige von mehreren Stunden, worin man, ohne sich mehr oder weniger aufrichtige Noten zu übersenden oder schriftliche Kontroverse anzuknüpfen, in einem Geiste der Verträglichkeit dem Ziele immer näher kam, und wobey der Kaiser sich zu Aufopferungen verstand, für die man nie andere von ihm erhalten wird.

Scheint es nicht, bemerkt Clarke, als wolle der Gang des Grafen von Lauderdale ankündigen, daß eine Menge Noten für zwey Regierungen nicht hinreichen wird, um sich zu verständigen? Will man aber nur Aktenstücke machen, um sie einst dem Parlament vorlegen zu können, so empfindet der Kaiser nicht dasselbe Bedürfniß; er will nur den Frieden.

Gleichwohl habe ihm der Kaiser, fährt der Bevollmächtigte fort, aus Liebe zum Frieden erlaubt, die eitle Frage über die Basis einer schon beynahe geendigten Unterhandlung zu diskutiren.

Die einzigen Grundlagen, über welche man mit der brittischen Regierung übereingekommen wäre, seyen die im Briefe des französischen Ministers vom 2ten Juni aufgestellten Grundsätze gewesen.

„Niemals, sagt der Bevollmächtigte, hat es dem Kaiser in den Sinn kommen können, den Besitzstand zur Basis anzunehmen. Wäre dies sein Gedanke gewesen, dann hätte er Mähren, einen Theil von Ungarn, Steyermark, Krain, Kroatien, ganz Oesterreich und dessen Hauptstadt behalten. Triest und Fiume und das umliegende Littorale wären noch in seiner Gewalt, so wie Genua und Venedig. Hannover, Osnabrück und alle Mündungen der großen Flüsse von Norddeutschland wären seinem Reiche unterworfen, und gewiß, dann hätte der Kaiser ohne Schwierigkeit das Cap, Surinam,

Tabago, St. Lucie, Pondichery, u. s. w. in der Gewalt von Großbrittanien lassen können.

Was Sizilien betrifft, so würde es der Kaiser, in diesem vorausgesetzten Falle selbst, seinen Feinden nicht gelassen haben; aber er würde nur gedacht haben, die Eroberung dieser Insel hätte der Eröffnung der Unterhandlungen vorhergehen müssen; und da Preußen und Rußland die in dem Königreich beyder Sizilien gemachten Veränderungen entweder garantirt oder anerkannt haben, darf man dann wohl vermuthen, daß England die Eroberung dieser Insel hätte verhindern können, die von dem festen Lande nur durch einen Kanal von weniger als 2000 Toisen getrennt ist?

Holland, heißt es weiter, möchte ohne die Wiedererstattung seiner Kolonien nothwendig eine französische Provinz werden, da sich ein verschuldeter Staat ohne Handel nicht behaupten könne; auch habe der Prinz Ludwig bey der Annahme der Krone von Holland seine Absicht, darauf Verzicht zu thun, förmlich erklärt, wenn die holländischen Kolonien bey dem allgemeinen Frieden nicht herausgegeben würden.

Wenn Hannover eine französische Provinz würde, Triest, Fiume und ihr Gebiet zum Königreich Italien kämen, und Großbrittanien dagegen das Cap, Surinam, Malta, Pondichery, u. s. w. behielte, so würde Frankreich seine Einwilligung dazu geben, und das große Prinzip des Besitzstandes zur vollkommenen Anwendung gelangen.

Nach dem Besitzstande sey noch nie ein Friede, höchstens ein Waffenstillstand abgeschlossen worden. Bey dem gedachten Grundsatze wolle man das in mehrerer Hinsicht für England so interessante Hannover ausnehmen; Frankreich demnach seinen Handel entziehen, und

es zwingen, seine Verträge zu brechen, und sein ganzes Kontinentalsystem aufzulösen.

Der Kaiser könne den Frieden nicht als ehrenvoll betrachten, wenn er auch nur einen seiner Unterthanen dabey verlieren sollte. So unbedeutend die Kolonie von Tabago seyn möchte, so wäre es hinreichend, daß sie in dem Augenblick zum französischen Gebiet gehört habe, als Se. Majestät die Zügel der Regierung übernahm, um durch Dieselbe in keinem Vertrage abgetreten zu werden.

Der Bevollmächtigte sey beauftragt zu erklären, daß der Kaiser die einzige Idee von einer auf den Besitzstand gegründeten Unterhandlung entehrend finde. Nur die zwey oben aufgestellten Grundsätze könne er annehmen. Uebrigens bezieht sich der Bevollmächtigte auf die mit dem Grafen von Yarmouth gemachten Einleitungen.

N°. XV.

Diese Note vom 9ten August ist von den beyden Bevollmächtigten, den Grafen Lauderdale und Yarmouth unterzeichnet. Der erste macht die besondere Bemerkung, daß er weit entfernt, die schriftliche Diskussion für einen Anlaß zur Erschwerung des wechselseitigen Verständnisses anzusehen, ihren Nutzen vielmehr schon darin zu finden glaube, daß seine offizielle Note die Unterhandlung zu einer unzweydeutigen Entwickelung geführt habe. Der zweyte äußert, er sey nur gekommen, um persönlich und mündlich die Antwort auf eine Kommunikation zu überbringen, die er war gebeten worden, der englischen Regierung zu machen, welche auf die Basis des Besitzstandes gegründer gewesen wäre, nach den eigenen Worten des Herrn von Talleyrand: „Wir verlangen nichts von Ihnen;“ und wobey derselbe

positive Versicherungen hinzugefügt habe, daß die Zurückgabe der deutschen Besitzungen Sr. Majestät keine Schwierigkeiten erleiden würde.

Beyde widersprechen einer andern Aeußerung des Herrn Generals Clarke, indem sie die Unterhandlung, die für beynahe geendigt angegeben wird, für kaum angefangen ansehen. Der französische Bevollmächtigte habe nur solche Anträge gemacht, die der Graf Yarmouth durchgehends für unannehmbar erkannt hätte; übrigens habe sich der letzte dabey immer auf den Besitzstand eingeschränkt, worauf beyde hier wieder gemeinschaftlich bestehen.

N°. XVI., XVII. und XVIII.

In der ersten Note vom 9ten bitten die brittischen Bevollmächtigten um die Aussertigung der Pässe für sie und ihr Gefolg. In den beyden letzten vom 10ten und 11ten wird dieses Verlangen erneuert; auch wünschen sie einen Paß für einen abgehenden Kurier.

N°. XIX.

Die französischen Bevollmächtigten, Clarke und Champagny haben diese Note, die vom 11. ist, unterzeichnet. Sie bemerken, es scheine, als wolle England nach seinem Wohlgefallen nur Restitutionen von Frankreich fordern, und verlangen daher genauere Erklärung über die Eroberungen, die England behalten oder herausgeben wolle, so wie über jene, die es von Frankreich herausgegeben wünschte. Dies sey das einzige Mittel, um die Unterhandlung im Gang zu erhalten.

N°. XX.

In dieser Note vom 11ten Abends um halb 7 Uhr, schränken sich die brittischen Bevollmächtigten nur darauf ein, sich zu beschweren, daß man ihrem Verlangen um Pässe noch nicht willfahrt habe.

N°. XXI.

Der französische Minister Talleyrand überschickt mit dieser Note von demselben Tag den verlangten Paß für den Kurier, und erklärt die Verzögerung desselben durch den Umstand, daß am Sonntag die Bureaux geschlossen gewesen wären.

N°. XXII.

Die Grafen Lauderdale und Yarmouth beantworteten an demselben Tage Abens um 11 Uhr die Note N°. XIX., und erklärten, sie würden sie auf der Stelle beantwortet haben, wenn sie sich nicht vorläufig hätten überzeugen wollen, ob sie noch eine freye und anhaltende Kommunikation mit ihrer Regierung unterhalten könnten. Sie bemerken übrigens, es sey nicht die Absicht der brittischen Regierung, „alle Restitutionen von der französischen nach ihrem Wohlgefallen zu fordern, ohne zu irgend einer Restitution gegen Frankreich gehalten zu seyn," sondern nur nach dem eigenen Vorschlage Frankreichs auf die Basis des Besitzstandes zu unterhandeln, wobey sie sich auf die in der Note des Grafen Lauderdale angeführten Ausdrücke beziehen. Die am 9ten Statt gehabte mündliche Unterredung habe sie übrigens überzeugt, daß dieser Vorschlag, so wie er in der Note stand, von den französischen Bevollmächtigten vollkommen verstanden wurde.

N°. XXIII.

Am 14ten August überschickten dieselben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine neue Note, worin sie bemerkten, daß sie auf ihre Note vom 11ten noch keine Antwort erhalten hätten. Da sie dies Stillschweigen von einer für die Unterhandlungen nachtheiligen Seite betrachten, so verlangen sie nochmals ihre Pässe, um nach den Umständen Gebrauch davon zu machen.

N°. XXIV., XXV. und XXVI.

In der ersten Note vom 17ten macht Lord Lauderdale die Anzeige, daß Graf Yarmouth auf sein Verlangen vom König zurückberufen worden sey. In der zweyten bringt er dem französischen Minister in Erinnerung, daß er auf seine Noten vom 11ten und 14ten noch keine Antwort erhalten habe, und erneuert sein Verlangen, wegen der provisorischen Ausfertigung seiner Reisepässe. In der dritten vom 25ten bringt er dieselben Beschwerden vor, und erklärt, daß er den 27ten Morgens sich selbst zum Minister begeben werde, um ihn definitiv um seine Pässe zu bitten.

N°. XXVII. und XXVIII.

Am 25ten August wird Lord Lauderdale von den französischen Bevollmächtigten zu einer Konferenz bey dem Minister des Innern eingeladen, in welche er sich zu begeben verspricht.

N°. XXIX.

Lord Lauderdale bemerkt in einer Note vom 29., „daß die Konferenz von Seiten der französischen Bevoll-

mächtigten nur dahin zu gehen geschienen habe, den Unterzeichneten zur Vorlegung eines detaillirten Friedens-projektes zu vermögen." Da er aber den Auftrag habe, ohne die vorläufige Anerkennung der bekannten Basis die Unterhandlungen nicht anzuknüpfen, so müsse er seine Mission für geendigt ansehen.

N°. XXX.

Ist eine Note des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Lauderdale vom 4ten September.

Er habe, schreibt der Minister, sämmtliche Noten des Grafen dem Kaiser vorgelegt. Die seither so ruhig geführte Unterhandlung habe bey seiner Ankunft plötzlich eine andere Richtung genommen, und S. Majestät sey äußerst erstaunt gewesen, da Sie die Dazwischenkunft eines zweyten brittischen Bevollmächtigten und das förmliche Verlangen um Pässe zu gleicher Zeit vernommen habe.

Eine einzige Konferenz hatte Statt gehabt, sagt er weiter, die zweyte war noch nicht angezeigt; die Visiten, welche die wechselseitigen Rücksichten vorschreiben, waren durch den neuen Bevollmächtigten Sr. brittischen Majestät noch nicht gemacht worden, und gleichwohl erneuerten sich die Forderungen um Pässe von Stund zu Stunde; vergebens bemüheten sich die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers, verstanden zu werden; vergebens gaben und forderten sie Erklärungen; sie erfuhren nur die anhaltendste Weigerung, alles anzuhören, was zu einer Vereinigung führen konnte.

„Die Minister Sr. Majestät des Kaisers mußten ihm von den Hindernissen Rechenschaft ablegen, die ihnen begegneten, und von den Unannehmlichkeiten, die sie zu ertragen hatten; und da Se. Majestät aus der Inkonve-

nienz der gebieterischen, und man kann sagen, der wilden Formen, welche der brittische Bevollmächtigte anzunehmen sich nicht scheuete, auf die Absichten desselben schloß, so mußte Sie augenscheinlich sehen, daß die wahre Absicht der Ankunft des Lords Lauderdale gewesen ist, eine Unterhandlung abzubrechen, die in ihrem Prinzip eine schleunige und glückliche Entwickelung versprach."

Indessen habe Se. Majestät der Kaiser, wird bemerkt, die Mäßigung bis zur Unempfindlichkeit treiben wollen, aber endlich aus dem beleidigenden Betragen des Lords bemerkt, daß man mit diesem Bevollmächtigten keinen Frieden abschließen könne, und demzufolge den Befehl gegeben, ihm die verlangten Päße zu überschicken. Aber zugleich erkläre er förmlich, daß er an jedem beliebigen Orte die Unterhandlung in einem wahren Friedensgeiste fortzusetzen bereit sey.

Es sey zwischen zwey gleichen Nationen unerhört, daß es der Bevollmächtigte der einen wage, den Kreis des Popilius um den andern zu ziehen. Der Friede zwischen Frankreich und England könne nur durch Menschen geschlossen werden, die fühlten, wie viel eine dieser Nationen ihrer Nebenbuhlerin schuldig sey; und Frankreich könne man nie Friedensbedingungen, noch eine Art der Unterhandlungen, die den Gebräuchen zuwider wäre, vorschreiben. Zuletzt bezieht er sich noch einmal auf die zwey bekannten Grundsätze der Friedensbasis.

N°. XXXI.

Lord Lauderdale theilt in dieser Note vom 13ten Septemb. die Antwort seines Hofes mit, welcher erklärt; daß er bey dem neueren Benehmen seines Alliirten, des Kaisers von Rußland, neue Gründe finde, sein Interesse von dem des Peterburger Hofes nicht zu trennen. Er sey

demnach autorisirt, noch getrennt zu unterhandeln, aber auch zugleich dem französischen Bevollmächtigten Bedingungen vorzuschlagen, unter welchen Rußland Frieden machen wolle; sie in Form eines Traktats abzufassen, und in diesem provisorischen Traktat zwischen England und Frankreich einen Artikel einzurücken, worin sich Se. brittische Majestät verbände, zu der Annahme desselben von russischer Seite Ihre Vermittlung anzuwenden. Uebrigens bemerke er vorläufig, daß dies dieselben Bedingungen seyen, welche der Baron von Budberg dem französischen Minister schon mitgetheilt habe.

N°. XXXII.

In dieser Note vom 18. September giebt der französische Minister das Erstaunen des Kaisers zu erkennen, daß die Unterhandlung jeden Tag eine rückgängige Richtung nehme. Man bringe wieder eine Frage in Anregung, sagt er, die schon dreymal entschieden worden sey. Gleichwohl willige der Kaiser in den Antrag ein, und lasse eine beliebige Form frey; nur dürften keine Bedingungen wie die vom Herrn von Novosilzoff vorgeschlagenen darin vorkommen. Frankreich könne weder die Interessen der ottomannischen Pforte noch eine Stellung verlassen, die es in Stand setze, sie gegen die Eingriffe, womit sie offenbar von Rußland bedroht werde, sicher zu stellen. Wenn der unter Fox bestandene Geist noch im englischen Ministerium herrschte, so könne der Friede zu Stande kommen. Andern Vorschlägen aber würde man antworten wie ein altes Volk: „Ihr fodert unsere Waffen, holt sie."

N°. XXXIII.

Lord Lauderdale macht einige Bemerkungen über die vorhergehende Note und schließt endlich damit, daß er sagt, er sey geneigt, die Konferenzen mit dem französischen Bevollmächtigten wieder anzuknüpfen.

N°. XXXIV.

Ist ein Brief des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 22ten September. Se. Exzellenz kündigt dem Lord Lauderdale an, der General Clarke müsse den Kaiser auf einer Reise begleiten, die Se. Majestät anzutreten im Begriffe sey, und der Herr von Champagny habe den Auftrag, die Unterhandlungen allein fortzusetzen.

N°. XXXV. und XXXVI.

Enthalten einen Brief von Lord Lauderdale, und die Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, die beyde sich auf diese Veränderung beziehen.

N°. XXXVII.

Lord Lauderdale kündigt an, daß, nach einer Konferenz, die er mit Herrn von Champagny gehabt, er der Meynung sey, die Unterhandlungen nicht auf eine günstige Art beendigen zu können. Er begehrt seine Pässe.

N°. XXXVIII.

Mainz, den 30sten September 1806.

Der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien die Note vor Augen gelegt, die Se. Exzellenz Mylord Graf von Lauder-

dale, bevollmächtigter Minister Sr. brittischen Majestät, ihm die Ehre erzeigte, unter dem 26ten dieses Monats an ihn zu schreiben. Nachdem Se. Majestät von dem Wunsche des Friedens beseelt, Vorschläge eingegangen sind, die ihn dauerhaft, und für beyde kontrahirende Mächte und ihre Alliirten hätten nützlich machen können, werden Sie den Bruch einer Unterhandlung ungern sehen, von welcher Ihre persönliche, Gesinnungen andere Resultate hatten hoffen lassen. Wenn das englische Kabinet der Aussicht auf den Frieden entsagen will, wenn sein bevollmächtigter Minister Frankreich verlassen muß, dann schmeicheln sich Se. Majestät doch, des englische Kabinet und Lord Lauderdale werden, wenn sie den Umfang jener Aufopferungen messen, welche Sie zu machen geneigt waren, um die Wiederkehr einer aufrichtigen Versöhnung zu beschleunigen, die innige Ueberzeugung nähren, daß Se. Majestät, für das Glück der Welt willens waren, keinen Vortheil mit denen des Friedens auf die Waagschale zu legen, und daß die Absicht, die Wohlthaten desselben Ihren Völkern zu sichern, Ihr väterliches Herz allein dahin vermögen konnte, nicht allein Opfer der Eigenliebe, sondern Opfer der Macht zu bringen, die beträchtlicher waren, als sie die Meynung des englischen Volkes selbst, mitten in einem Kriege, in welchem es beständig Vortheile, ohne irgend einen Unfall, erhalten hätte, angegeben haben würde.

Wenn es indessen in der Bestimmung des Kaisers und des französischen Volkes läge, noch in Kriegen und Stürmen zu leben, welche die Politik und der Einfluß Englands erregen, dann zählen Se. Majestät, nachdem Sie alles gethan haben, um dem Elend des Kriegs ein Ende zu machen, und sich nun in Ihren

theuersten Hoffnungen getäuscht sehen, auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, auf den Muth, die Liebe, und die Macht ihrer Völker.

Wenn Se. Majestät sich der Gesinnungen erinnern, die Sie immer im Laufe der Unterhandlungen zu erkennen gegeben haben, dann können Dieselbe es nicht anders als ungerne sehen, daß England, welches seine umfassende Macht durch die Wohlthat des Friedens verherrlichen und bevestigen konnte, dessen Bedürfniß von der gegenwärtigen Generation und dem englischen Volke, wie von allen übrigen gefühlt wird, die schönste Gelegenheit dazu freywillig entschlüpfen läßt. Die Zukunft mag lehren, ob eine neue Koalition Frankreich nachtheiliger seyn wird, als die drey ersten; die Zukunft wird enthüllen, ob diejenigen, die sich über die Größe und den Ehrgeiz Frankreichs beklagen, diese Größe und diesen Ehrgeiz nicht ihrem eigenen Hasse und ihrer eigenen Ungerechtigkeit zuschreiben müssen. Frankreich hat sich nur durch die so oft erneuerten Anstrengungen, es zu unterdrücken, vergrößsert. Welche Folgen man aber auch aus den Beyspielen der Vergangenheit für die Zukunft ziehen kann, so sind doch Se. Majestät nichts desto weniger geneigt, wenn die Unterhandlungen mit England abgebrochen werden sollen, mitten unter allen Wechseln der Ereignisse dieselben wieder anzuknüpfen; Sie sind bereit, sie auf die Grundlagen wiederherzustellen, welche gemeinschaftlich mit dem berühmten Minister, den England verlohren hat, festgesetzt worden waren, und welcher, da er seinen Ruhm durch nichts mehr als die Annäherung der beyden Völker vermehren konnte, die Hoffnung dazu gefaßt hatte, und der Welt mitten unter seinem Werke entrissen wurde.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Se. Exzellenz Mylord Grafen von Lauderdale zu benachrichtigen, daß Herr von Champagny autorisirt worden, demselben die verlangten Pässe auszufertigen. Er ergreift mit Vergnügen die Gelegenheit, ihm die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern.

Unterzeichnet: K. M. Talleyrand,
Fürst von Benevent.

IV.

Politische Bemerkungen über die Geschichte der Deutschen.

Fortsetzung.

Neuntes Kapitel.

Was heißt das: den Zeitgeist bilden?

Spiritus ubi vult, spirat.

Im Laufe der Geschichte offenbart sich ein besonderer Zeitgeist, welcher nur gewisse Völker und Jahrhunderte modelt, und ein allgemeiner; welcher das ganze Menschengeschlecht umfaßt. Jener hängt mehr oder weniger mit diesem zusammen, ja er ist vielmehr nur ein Theil, eine Folge desselben, dieser entspringt aus eigner Kraft, und kann nur durch alles durchdringende Revolutionen bewirkt werden. Jener beruht auf einzelnen Veränderungen und Gesetzen; dieser umfaßt Religion, Verfassungen, Wissenschaften, Künste, Sitten und Gebräuche zugleich, bindet alles zu einem lebendigen Ganzen zusammen, und wirkt dadurch im Großen wie im Kleinen, im Oeffentlichen wie im Häuslichen, in den ersten Zeiten, wo er entsteht, wie in den letztern, wo er verschwindet. Von jenem haben wir bey jedem

Volke und Jahrhunderte mehrere Beyspiele; von diesem nur zwey in der ganzen Weltgeschichte: Das Erstere beginnt mit der Völkerwanderung, worauf Moses nach dem babylonischen Thurmbau deutet; das Letztere mit jener, welche die Barbaren im fünften Jahrhundert nach Christi Geburt vornahmen. In beyden Fällen wurde das ganze Geschlecht durch einen großen Geist auf Jahrtausende gebildet, und alle Anstalten, Gesetze und Gebräuche einzelner Völker waren nur Folge davon.

Schon mehrere philosophische Geschichtschreiber haben den sinnreichen Einfall gehabt, die großen Bildungsstufen des Menschengeschlechtes mit jenen eines Individuums zu vergleichen. Sie wiesen ihm nämlich, wie einem jeden einzelnen Menschen, ein Kindes-, Jünglings-, Manns- und Greisenalter an. Diese Vergleichung scheint an Richtigkeit zu gewinnen, wenn man die Vor- und Rückschritte der Kultur betrachtet, welche wir in der Geschichte der Menschheit so auffallend bezeichnet finden. So können zum Beyspiel in der alten Geschichte die ersten bürgerlichen Bestrebungen der orientalischen Völker das Kindes-, die Heldenzeiten das Jünglings-, die Zeiten des Perikles und der Scipionen das Manns-, und jene der Cäsarn das Greisenalter der alten Welt genannt werden.

Durch den Einfall der Barbaren in das römische Reich stirbt das alte Geschlecht ab, und aus den Wäldern Deutschlands entspringt ein neues, welches, mit frischen Kräften und jugendlichem Blute belebt, den Kreislauf wieder anfängt, den die alte Welt bereits vollendet hatte. Es fragt sich daher: an was für Zeichen erkennt man die Epoche, worin eine allgemeine Veränderung an dem Menschengeschlecht vorgenommen werden soll? und wer bildet den Geist, wodurch sie bewirkt wird?

Wenn man die Geschichte der letztern Jahrhunderte des römischen Reichs liest, so dringt sich einem häufig die Bemerkung auf, daß das Menschengeschlecht in allen den Theilen, worauf seine Bildung beruht, seine Kraft verlohren habe. Die alten Religionen der verschiedenen Völker, welche zuvor Wunder wirkten, waren ohne Geist ein blosses Theaterspiel eitler Opfer und Zeremonien geworden; die Götter, welche sonst alle Theile der Natur belebt und regiert hatten, wurden dem Aberglauben des Pöbels oder dem Spotte der Dichter preiß gegeben; die Gesetze und Verfassungen, welche die Freyheitsliebe und den Patriotism belebten, lagen in Trümmern um den Thron eines Tyrannen; die Künste und Wissenschaften waren zur eitlen Nachahmung oder läppischen Spitzfindigkeit herabgesunken; die Völker hatten unter den Eroberungen der Römer ihre Selbstständigkeit und Originalität verlohren, und die Sitten waren das abgeschmackteste Gemisch von weichlicher Wohllust und unmenschlicher Grausamkeit geworden, ohne Haltung, ohne Geist, ohne Charakter. Ein solcher Zustand trug alle Zeichen eines veralterten Geschlechts an sich. Wir haben es im vorigen Kapitel gesehen, wie sich große Regenten bemüht hatten, den alten Geist wieder aufzuwecken. Sie unterlagen ihren Bestrebungen. Die Vorsehung wollte eine andere Welt bilden.

Nachdem sie auf eine eben so geheime als wunderbare Art eine neue Religion verkündet hatte, lockte sie aus Gegenden und Wildnissen, welche man zuvor gar nicht kannte, Völker herbey, noch unverdorben in ihren Sitten, kräftig in ihren Gefühlen und unbändig in ihren Verfassungen. Sie brachten neue Gesetze mit, der Freyheit und dem politischen Leben günstig; sie gründeten neue Staaten, welche sich aneinander reihen

konnten, und diese umschlang sie mit dem allgemeinen Bande einer Religion, einer Wissenschaft, einer Kunst, welche, in alle Theile des großen Körpers eindringend, jedes Glied mit neuem Geiste, mit neuer Kraft und Thätigkeit belebte. Mag also das Mittelalter öfters als eine barbarische Masse roher Kräfte erscheinen, auf dem Stufengange der Menschenbildung wird es immer ein herrlicher Kampfsplatz humaner Uebungen bleiben. Auch die Heldenzeiten der Griechen zeichnen sich durch mancherley Züge von barbarischer Wildheit aus, und die Klopffechtereyen und Trinkgelage, welche so häufig in den Homerischen Gedichten vorkommen, sind gewiß keine Aeußerungen gesitteter Völker; nichts destoweniger wurden sie auch in dem gebildeten Zeitalter des Perikles als die ersten Heldenspiegel griechischer Jugend angesehen. Die Heldenzeiten der Griechen und die Ritterzeiten in dem Mittelalter, waren die großen Schulen des aufblühenden Menschengeschlechts, worin seine schönsten Kräfte und Gefühle geübt und gebildet werden sollten. In beyden Zeiten wurden Familien und Städte angelegt, Gesetze und Staatsverfassungen gegeben, und ein allgemeines sittlich-politisches System gegründet, was auf viele Jahrhunderte hinaus der Menschheit einen thätigen und eignen Charakter aufdrücken sollte. Daher hieng auch alles vom Kleinsten bis zum Größten durch die mannichfaltigsten Gefühle und Verhältnisse zusammen. Die Burg oder das Stammhaus des einzelnen Helden und Ritters war ein eben so merkwürdiger Schauplatz menschlicher Ereignisse, wie der Markt einer Stadt oder der Tempel eines Volks; und der Bürger fand in dem Kreise seiner Familie den nämlichen Geist, welcher die Versammlungen seiner ganzen Nation belebte. Religion und Staatsverfassung,

Kunst und Wissenschaft, Sitten und Gebräuche, machten zusammen ein großes Ganzes aus, was seine Einheit und Konsequenz weder im Einzelnen noch im Allgemeinen verläugnete. Das war Geist des Menschengeschlechts.

Nach den noch rohen Uebungen der Heldenzeiten erscheint die Menschheit in ihrem schönsten Lichte. Die Religion, durch die Philosophie von Aberglauben gereinigt, leitete die gröbern Tugenden der Helden zu einem höhern moralischen Zwecke. Die Staaten erhielten Verfassungen, wodurch die wilde Freyheit durch Gesetze geordnet wurde; die Künste und Wissenschaften klärten den menschlichen Geist auf, und bildeten das Herz; Sitten und Gebräuche nahmen jenen milden Anstrich von Schicklichkeit an, welcher das schönste Ebenmaaß von Kraft und Milde hervorbrachte. Jetzt erst erkannte man die heilsamen Folgen der Uebungen und Kämpfe der Heldenzeiten. Fürchterliche Ungewitter hatten bisher die Luft gereinigt, die faulen Dünste niedergeschlagen; aber nachdem der Sturm vorüber war, erschien die Sonne wieder im neuen herrlichen Glanze.

Dieser große Geist der Zeiten wird nicht durch Menschen, sondern Gott selbst dem Menschengeschlechte angebildet. Die Weltgeschichte kann uns zwar aus allen Jahrhunderten und von allen Völkern große Geister aufweisen, welche, sey es durch Künste und Wissenschaften, oder durch Gesetze und Regierungen, oder durch Krieg und Eroberungen auf ihre Zeit gewirkt haben; aber kaum finden wir einen, welcher, ohne ein Gott oder Gottesgesandter zu seyn, die ganze Menschheit gebildet hätte.

Eine so gänzliche Umgestaltung der Dinge wird von der Vorsehung mit oder gegen den Willen der herrschenden Menschen vorgenommen. Kurz zuvor als das Chri-

stenthum auf der Erde eingeführt, und die Völkerwanderung hervorgebrochen war, dachten weder die Schulen der Weisen, noch die Imperatoren der Römer an beyde Ereignisse. Jene wollten durch die Lehren der Philosophie die menschliche Vernunft, diese durch Siege und Eroberung die römischen Gesetze herrschend machen. Aber Beyder Bestrebungen waren eben die Mittel, welche den Fortgang des Christenthums und der Völkerwanderung beförderten. Ohne die Schulen der Philosophen würde die heydnische Religion noch mächtig ihr Ansehen behauptet haben, und der Aberglaube selbst unter der gebildetern Klasse der Bürger ehrwürdig geblieben seyn, und ohne die Eroberungen der Römer würden die deutschen Völker noch lange in ihren Wäldern gehauset haben, oder nur, wie ehemals, durch einzelne Einfälle das römische Reich beunruhiget haben; da aber erstere die heydnische Göttergeschichte zuerst zweifelhaft, dann lächerlich gemacht, und letztere die Scheidemauern, welche das römische Reich von den Barbaren trennten, niedergerissen hatten, halfen sie selbst jene großen Veränderungen herbeyführen, welche sie doch zurück halten wollten.

Wer auf den großen Zeitgeist wirken will, muß auch in und nach demselben wirken. Wir finden dieses auf allen Seiten der Geschichte bestätiget. So haben **die alten Gesetzgeber, ein Moses, Lykurg, Solon, Numa und Zoroaster große Dinge hervorgebracht, weil sie den Völkern, welche sie bilden wollten, solche Gesetze gaben, die dem Zeitgeiste entsprachen.**

Eben so haben in der neueren Geschichte die Kirchenväter, Karl der Große, Alfred, Theodorich u. s. w., mächtige Systeme und Staaten gegründet, weil sie im Geiste der Zeit bildeten. Dagegen sind die

Bestrebungen eines Aratus, Kato, Julianus, in der alten, und eines Karls V., Philipps II. und Ferdinands II. in der neuen Welt ohne Erfolg geblieben, weil sie gegen denselben kämpfen wollten.

Aus diesen flüchtigen Bemerkungen über den Zeitgeist wird es deutlich, daß einzelne Menschen zwar große Veränderungen bey ihren Völkern und in ihrer Zeit hervorbringen können, daß aber, wenn die Vorsehung eine gänzliche Umbildung des Menschengeschlechtes beschlossen habe, ein jeder, wenn er auf seine Zeit wirken will, nothwendig in dem Geist der Vorsehung wirken müsse; denn im entgegengesetzten Falle lauft er Gefahr, seine Bestrebungen fruchtlos, oder gar zu Werkzeugen gegen seine Zwecke zu machen.

Wenn wir diese Bemerkungen auf unser Jahrhundert anwenden wollen, so finden wir in demselben ähnliche Zeichen von Schwäche und Inkonsequenz, wie in den letztern Zeiten des römischen Reichs.

Die Religion hat wenigstens unter der sogenannten gebildetern Klasse der Menschen ihre Kraft verloren, oder sie wird nur noch im äußern Gottesdienste ausgeübt; die alten Gesetze und Staatsverfassungen sind bereits zertrümmert oder ohne Stützen, und die Sitten drehen sich zwischen einer niedern Gewinnsucht und eitlen Verschwendung herum. Von den Kerntugenden des Menschengeschlechtes, der Frommheit, Ehre, Vaterlandsliebe, Treue und Redlichkeit, findet man nur noch erkünstelte Beyspiele auf dem Theater; in der wirklichen Welt werden sie als ein abgetragenes Stück altfränkischer Sitten angesehen.

Daher denn das ewige Schwanken zwischen Alt und Neu, zwischen Erhalten und Niederreißen, im Einzeln wie im Ganzen. Die Gottesverehrung, welche am

Morgen das Volk erbauen soll, wird am Abend im Theater lächerlich gemacht; der Republikaner, welcher heute Haß dem Königthum geschworen hat, wird morgen als ein Staatsverbrecher betrachtet, wenn er Freyheit und Gleichheit behauptet; und das Kind, was in der Schule von Tugend und Eingezogenheit schwätzen hört, findet, sobald es in die Welt tritt, die ärgerlichsten Beyspiele von Laster und Liederlichkeit. In den Schriften der Gelehrten und Philosophen, welche den Zeitgeist bilden sollen, herrscht die nämliche Inkonsequenz. Da drehen sich Jakob Böhms Aberglauben mit Voltär's Unglauben, die alte Gesetzlichkeit des Montesquieu mit der revolutionairen Beredsamkeit Mirabeau's, Göthe's strenges Ritterthum mit Wieland's lucianischem Spottgeiste in einem so seltsamen bunten Gemische herum, daß der ungebildete Leser kaum im Stande ist, eine bestimmte Meinung in seinem Kopfe, ein eigenes Gefühl in seinem Herzen festzuhalten. Ein solches Zeitalter, was alle Blumenbande der bürgerlichen Gesellschaft entweder zerrissen oder durchbrochen hat, bedarf endlich einer eisernen Kette, wenn es nicht von der Vorsehung bestimmt ist, gänzlich auseinander zu fallen.

Zehentes Kapitel.

Warum die Einfälle der Barbaren in das römische Reich so allgemein und zerstörend waren?

Materia munificentiae per bella et raptus.
Tacitus.

Schon in früheren Zeiten finden wir in der alten Geschichte Einfälle barbarischer Völker in die Provinzen der gebildeteren Völker. So wissen wir, daß die Scythen mehrmalen das südliche Asien bedroht, die Gallier Rom eingenommen, und die Cimbern und Teutonen die Alpen überstiegen hatten; sie wurden aber immer wieder in ihre Wildnisse zurückgeschlagen, und auf viele Jahre hinaus hörte man kaum ihren Namen mehr. Da zu der Zeit die Staaten, welche sie anfielen, nicht so groß und stark, als künftig das römische Reich waren, so sollte man glauben, daß diese Einfälle weit zerstörender hätten seyn müssen, als jene, welche im vierten und fünften Jahrhundert nach Christi Geburt vorgiengen, wo das römische Reich fast den ganzen kultivirten Erdkreis umfaßte. Nichts destoweniger ergiebt sich das Gegentheil; denn als Rom seine Grenzen kaum über einige kleine Staaten in Italien erstreckt hatte, schlugen seine Consuln die Gallier zurück; und als es die ganze Welt beherrschte, wurde es ein Raub der nordischen Völker. Die Ursache dieses sonderbaren Ereignisses kann, wie ich schon in einem der vorigen Kapitel sagte, allein in der Größe des römischen Reichs aufgesucht werden.

Nachdem der römische Senat zuerst Italien erobert, dann Karthago und Griechenland zu Grunde gerichtet, und Cäsar endlich auch Gallien besiegt hatte, wurden

der Rhein und die Donau die Grenzlinien zwischen der kultivirten und unkultivirten Welt; und die römischen Legionen, bisher an beständige Siege gewöhnt, drangen nun auch über beyde Flüsse, um ihre Adler in den Wäldern Deutschlands aufzustecken. Auf diese Art wurden die barbarischen Völker, welche bisher nur einzelne Streifzüge unternommen hatten, auf allen Seiten angegriffen, und von den Römern selbst zu einem beständigen Kriege gereizt.

So lange dieser Kampf nur noch einzelne Stämme und Grenzbewohner traf, war er den Römern ehender günstig als nachtheilig. Die einzelne Barbarenhaufen, ohne Taktik und Kriegskunst, waren nicht im Stande, den geübtern und von geschickten Feldherren angeführten Legionen zu widerstehen. Als aber einmal der ganze Norden in Gährung gebracht war, und ein Schwarm den andern drängte, brachen die Barbaren auf allen Seiten die römischen Linien durch, und überschwemmten hinter denselben die blühenden Provinzen des römischen Reichs.

Diese Einfälle wurden darum noch gefährlicher und allgemeiner, weil das römische Reich hinter den Grenzen wenig oder gar keine Bedeckung hatte, und die Barbaren in Länder kamen, welche sie gerne gegen ihre wilde Heimath vertauschten. Sie fanden in den römischen Provinzen sogleich Ueberfluß an allen jenen Dingen, welche ihre Raubgierde reizen konnten; und da sie den Werth anderer Dinge, welche sonst der Soldat zu schonen pflegt, nicht kannten, so zertrümmerten sie alles, was sie nach ihren rohen Sitten für überflüssig hielten. So geschah es denn, daß weder die Kriegskunst der Legionen, noch die Pracht und Festigkeit der Städte, noch die Schönheit der Gärten und Landhäuser, noch der Geist der Künste und Wissenschaften das Reich von einem gänzlichen Untergange retten konnten.

Eilftes Kapitel.

Fortsetzung.

et citra speciem aut delectationem.
Tacitus.

Dazu kam noch, daß zur Zeit der Völkerwanderung die Schätze der alten Kultur in eine oder zwey Hauptstädte zusammengetragen waren. Schon Polybius giebt in einem seiner Fragmente nicht undeutlich zu verstehen, daß wenn ein so beträchtlicher Schatz in einer Hauptstadt angehäuft würde, derselbe über kurz oder lang der Gefahr der Zertrümmerung nicht entgehen könnte. Die Römer hatten nämlich schon zu seiner Zeit viele Meisterstücke griechischer Kunst und Wissenschaft nach ihrer Hauptstadt gebracht. Unter der Regierung des August's wurde sie die Vorrathskammer aller Kultur der alten Welt. Was sich durch Genie und Gelehrtheit ausgezeichnet hatte, floß haufenweise in Roms Mauern; die Bäder und Palläste wurden mit den Kunstwerken der größten Meister geschmückt; in den Bibliotheken sammelte man die besten Schriften der Vorwelt, und was man von bereits abgelebten Künstlern und Meistern noch nicht erhalten hatte, verfertigten die lebenden. An Rom war die Bildung der alten Welt gebunden.

Der Kaiser Konstantin versuchte zwar, diesen Zusammenfluß auf einen andern Punkt abzuleiten, indem er Konstantinopel erbaute; allein dadurch wurde der Vorrath der alten Kultur nicht gerettet. Die in das Reich einbrechenden Barbaren durften nur zwey Haupt-

städte zerstören, und dahin waren Kunst und Wissenschaft des ganzen Alterthums.

Wenn man über diese Ereignisse ernsthaft nachdenkt, so scheint es im Plane der Vorsehung zu liegen, zu gewissen Zeiten eine allgemeine Zerstörung herbeyzuführen, um dem menschlichen Geiste neue Uebung zu geben. In den letzten Jahrhunderten des römischen Reichs war, bey all der Anhäufung der Kunst- und Gelehrtenwerke das Genie der Menschen so erschlafft, der Geist so kleinlich und nachäffend, und das Gemüth so niedergeschlagen, daß wir selten ein mittelmäßiges, vielweniger vortreffliches Werk daraus aufweisen können: dagegen zeichnen sich diese Zeiten durch Schwärmereyen und Aberwitz in der Philosophie, durch Schmeicheleyen in der Redekunst und Barbarismen in der Sprache aus. Das Menschengeschlecht war entweder gedrückt oder gesättigt. Die schönen Werke der Alten mußten zertrümmert werden, damit der menschliche Geist neuen Trieb und Anlässe finden möge, deren andere zu schaffen.

Zwölftes Kapitel.

Warum die deutschen Völker ihre Verfassung auf Grund und Boden anlegten?

Quicunque liber quatuor mansos de proprietate habere videtur, in hostem veniat.

Capit. an. 807.

Es ist sonderbar, daß die Deutschen, welche uns Cäsar und Tacitus als herumschweifende Horden schilderten, nach der Hand, als sie Staaten errichteten, deren Verfassungen auf einen festen Grund und Boden

anlegten. Aber eben darum muß man ihren richtigen Verstand bewundern. So lange sie nämlich kein anderes als bewegliches Eigenthum hatten, waren die Waffen, womit sie es vertheidigten, eine hinlängliche Bürgschaft ihrer Rechte und der bürgerlichen Ehre; als sie aber die eroberten Länder unter sich vertheilten, mußte ein dauernderer Grund ihrer Verfassung aufgestellt werden. Wir finden, daß sie bey der Besitznahme der Länder zweyerley Arten von Gütern angenommen haben, nämlich Looßgüter (allodia), welche sie unter sich verlooßten, und Fehdgüter (feuda), welche dem Staate (Fiscus) gehörten, und den tapfersten Kriegern unter der Lehenspflicht zuerst eine Zeitlang, dann auf immer ertheilt wurden. Die ersteren beurkundeten dem Besitzer alle bürgerlichen Rechte und Pflichten, die letztern verpflichteten den Lehenmann zu einer vorzüglichen Treue gegen den Fürsten und Staat. Auf beyderley Arten von Gütern war die ganze Verfassung gegründet.

Ein jeder, welcher einige Hufen Landes als freyer Bürger besaß, war Genosse einer Hundrete oder eines Gaues. Diesem zufolge durfte er sowohl auf den Gau- als Nationalversammlungen erscheinen, und seine Stimme bey Gesetzgebung und Wahl ertheilen. Er konnte nur nach seinen Gesetzen und von ihm gewählten Richtern gerichtet werden. Dafür mußte er aber auch zum Heerbanne ziehen, und wenn Landwehre vorhanden war, das Vaterland vertheidigen.

Der Lehenmann hatte als Allodialgutsbesitzer die nämlichen Rechte und Pflichten; da er aber nebst seinem Allodialgut noch vom Staate ein Lehengut erhalten hatte, so mußte er dem Fürsten und Oberlehenherrn nicht allein zur Landwehre, sondern auch zur Fehde gewärtig seyn. Das heißt: er war stehender Soldat geworden. Man

könnte also sagen, die Allodialgutsbesitzer waren die Nationalgarden, und die Lehnleute die Linientruppen der deutschen Verfassungen.

Dieser auf dem Landeigenthum beruhende Grund des Bürgerrechts war auch in höherem Verhältnisse zum Staate der Grund des gemeinen oder politischen Rechts. Die in einem gewissen, durch natürliche Marken und Grenzen bestimmten Distrikte liegenden Freyhöfe oder Freygüter machten zusammen eine Hundrete, oder weiter hinauf einen Gau aus, welcher für sich als ein kleiner Staat bestund. Die Vorsteher oder Stellvertreter dieser kleinen Gemeinde verhielten sich zu dem Reiche, wie die freyen Gutsbesitzer zu dem Gaue. Sie übten in dessen Namen die Rechte der Gesetzgebung und Regierung aus, und führten den dienstpflichtigen Haufen zum Heerbanne.

Vor der Besitznahme der Länder waren die Tapfersten und Weisesten auch die Edlen, aus welchen man Fürsten, Richter und Priester wählte; jetzt wurde aber der Adel an den Boden gebunden, so daß der Edlere und Vornehmere auch ein größeres Stück Allodial- oder Lehengut erhielt, und die Kirchen mit beyden beschenkt wurden. Auf diese Weise war die ganze Staatsgewalt und Verfassung auf den Boden gegründet, und wer kein Landgut besaß, wurde nicht als Aktivbürger angesehen. Die Deutschen wollten nämlich ihre Staatsverfassung nicht der Willkühr und dem Wechsel des beweglichen Reichthums überlassen, und glaubten, daß keine Klasse von Bürgern fester auf ihre Rechte und Gesetze halten würde, als die, welche mit Grund und Boden im Staate seßhaft wären.

Dreyzehentes Kapitel.

Von den Majoraten und Fideikommissen.

Heredes successoresque sui cuique liberi et nullum testamentum. Tacitus.

Die Vortheile, welche mit dem Besitze eines Landguts verbunden waren, brachten auch bald die Majorate und Fideikommisse in Aufnahme. Es liegt nämlich in der menschlichen Natur, daß, wo keine Gesetze und Hindernisse vorhanden sind, ein jeder Hausvater vorzüglich für seine Familie sorgt, und die Güter und Vortheile, welche er sich erworben hat, auch auf seine Kinder und Erben zu bringen sucht. Diesem Hange des Menschen müssen wir es zuschreiben, daß die Majorate und Fideikommisse sobald unter den deutschen Völkern gesetzlich wurden.

Bey der Gründung der deutschen Staaten hatte der freye Bürger kein anderes disponibles Eigenthum, als seine Allodialgüter. Die Lehengüter und Ehrenstellen, ja selbst der Adel, waren nur auf gewisse Zeiten und Personen ertheilt; und Kindern blieb kein anderes Erbe als die Allodialgüter ihrer Väter. Indessen hatten die Ehrenstellen, so einer bekleidete, und die Lehen, so er erhielt, dem Besitzer einen so wichtigen Einfluß auf die Gunst des Fürsten und der Nation verschafft, daß er noch bey Lebzeiten diese Vortheile auch auf seine Kinder bringen konnte. Daraus entstand die Gewohnheit, gewisse Familien vorzüglich zu begünstigen, und wir finden in der Sammlung des Markulfs schon die Formeln, nach welchen Väter sowohl Lehen als Aemter auf ihre Familien gebracht haben.

Der Mißbrauch dieser Gewohnheit, welcher bald gesetzlich wurde, hatte eben so große Nachtheile für den Staat als Vortheile für die begünstigten Familien. Dadurch häufte sich aller Reichthum und Gewalt nur in einzelnen Häusern an, und der größere Theil der Nation wurde bald von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen. Wir werden in der Zukunft eine schicklichere Gelegenheit haben, über das Lehensystem zu reden; hier wollen wir nur einige Bemerkungen über die Wirkungen der Majorate machen.

Schon bey den alten Völkern waren die besten Republiken auf eine gewisse Vertheilung des Grundeigenthums angelegt. So wissen wir, daß Moses, Lykurgus, Solon, Numa und andere große Gesetzgeber entweder eine gleiche Vertheilung der Grundstücke unter ihren Bürgern eingeführt, oder bey der Abtheilung der Zünfte und Klassen den Besitz eines beträchtlichen Grundstückes als die Basis der bürgerlichen Rechte und Vorzüge angesehen haben. Nach den Mosaischen Gesetzen war die Anhäufung mehrerer Güter in einer Familie durch Heyrathen verboten, und das Jubeljahr hauptsächlich darum angesetzt, um die nach einer gewissen Zeit verlohrne Gleichheit wieder herzustellen. In Sparta war der Boden in gleichen Portionen unter die Bürger vertheilt, und allem Mißbrauch des Reichthums durch die öffentlichen Mahlzeiten zuvorgekommen. In Athen und Rom mußten die erstern Klassen und Zünfte, worin die Bürger eingetheilt waren, eine gewisse Summe jährlicher Einkünfte aus liegenden Gütern haben; ja selbst in Karthago, wo doch der bewegliche Reichthum, des Handels wegen, der herrschende war, ist bey den Magistraturen auf ein gewisses Vermögen Rücksicht genommen worden. So lange diese Gleichheit der Güter

unter den Bürgern erhalten wurde, nahm der größere Theil derselben sich mit Eifer der Verfassung und Gesetze an, und die Unabhängigkeit des Ganzen wurde im Innern gegen die Anmaßungen der Tyrannen, nach Außen gegen die Anfälle der Feinde geschützt. Der Bürger, welcher ein festbestimmtes Stück Boden besaß, sah einen jeden Eingriff in die Verfassung oder das Gebiet des Staats als eine Verletzung seiner eignen Rechte und seines eignen Eigenthums an, und widersetzte sich demselben mit Kraft und Waffen. Wir sehen daher in der römischen Geschichte die tribus rustici als die rüstigsten Vertheidiger der Verfassung und des Staates, und in allen andern Republiken des Alterthums, welche eine ähnliche Verfassung hatten, waren die großen Gutsbesitzer jederzeit die ersten Stützen der Gesetze im Frieden, und die tapfersten Streiter im Kriege.

Diese Wirkungen des Ländereigenthums mußten in den deutschen Verfassungen noch auffallender werden, weil durch die Einführung des Majorats die Familiengüter um so fester, und die Vortheile, welche damit verbunden waren, um so größer waren. Um dieses deutlicher vor Augen zu legen, wollen wir zum Beyspiel zwey Bürger in einem Staate annehmen, wovon ein jeder sich einen gleichen Reichthum von einer Million Gulden im Werthe erworben hätte. Der eine davon legte sein Vermögen in Grundstücken an, und führte in seiner Familie das Majorat oder Fideikommiß ein; der andere aber ließe seine Reichthümer in Geld und beweglichen Dingen bestehen, und seine Kinder oder Enkel in gleiche Theile erben. Aus dieser Verschiedenheit ergiebt sich, daß des erstern Familie oder Nachkommenschaft auch noch in der zwanzigsten Generation reich und wohl-

habend seyn müsse, da im Gegentheil jene des andern schon in der dritten oder vierten arm und elend werden könne; denn wenn auch des Erstern Familie noch so zahlreich, und seine Nachkommen noch so verschwenderisch würden, so bliebe für sie immer noch das feste dauernde Fideikommiß von einer Million in Grundstücken, und die künftigen Majoraterben könnten durch Sparsamkeit in kurzer Zeit wieder die Schulden tilgen, welche ihre Vorfahren kontrahirt hätten. Dagegen würde das Vermögen des Letztern auch bey der besten Haushaltung seiner Erben leicht in so viele Theile zersplittert werden, daß am Ende für jeden einzelnen derselben wenig übrig bliebe. Wenn nun auch bey der erstern Einrichtung der Erstgebohrne immer größere Vortheile erhält, als seine Geschwister, so bleibt diesen durch die Appanage doch ein sicherer Unterhalt, der sie gegen allen Mangel schützt. Wir finden daher, daß die Glieder der adelichen und anderen Familien, wo Majorat und Fideikommiß eingeführt ist, auch noch bey großen Schulden und erlittenem Schaden ein nicht unbeträchtliches Auskommen hatten.

Vierzehentes Kapitel.

Von dem Adel.

Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentibus assignant.

Tacitus.

In allen Staaten gab es gewisse ausgezeichnete Familien, welche, sey es durch ein vorzügliches Alter, oder bekleidete Ehrenstellen, oder größere Reichthümer sich

gewisse Vorzüge erworben haben. Man nannte sie bey den Alten Archonten, Patricier, Väter; bey den Neuern Adeliche, Ritter, Freyherren. In den alten Republiken war ihr Einfluß weniger bedeutend, weil sie mit den gemeinen Bürgern, in Einer Stadt wohnend, unter gleichen Gesetzen lebten. Auch in den neuern Reichsstädten schmiegten sie sich aus ähnlichen Gründen an die Gemeinde mehr oder weniger an. Nur die Landedelleute machten in ihren festen Burgen einen eignen privilegirten Stand aus.

In dem mittleren Zeitalter war diese Klasse von Menschen eine wahre Pest der Staaten. Sie unterdrückten das gemeine Volk, hemmten die guten Gesetze der Könige und Fürsten, plünderten auf den Flüssen und Landstraßen, und störten alle innerliche Ruhe durch Fehden und das Faustrecht. Als sich ihnen aber nach der Hand die Geistlichkeit durch die Gewalt der Meynungen, und das Volk durch Fleiß und Menge entgegengestellt hatte, kehrten sie zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurück, und wurden eine eben so standhafte Stütze der Gesetze und öffentlichen Sicherheit, als sie zuvor Feinde davon waren. Sie stellten sich nämlich als Mittelstand zwischen die Gewaltthätigkeiten der Fürsten und den Empörungsgeist des Volks, und hielten unter beyden das Gleichgewicht.

Durch die französische Revolution ist der Geburtsadel in vielen Staaten Europens abgeschafft worden, und der Geldadel schien eine Zeitlang an seine Stelle getreten zu seyn. Jetzt will man durch gewisse Ehreninstitute den Verdienstadel emporheben. Ob daraus nicht ein neüer Geburtsadel entspringen werde, muß die Zukunft lehren.

Funfzehentes Kapitel.

Von dem Heerbanne und der Fehde.

Principes pro victoria pugnant; Comites pro Principe. Tacitus.

Wenn man des Tacitus Büchelchen über die Sitten der Deutschen achtsam durchliest, so findet man darin schon zweyerley Arten von Kriegsverfassung. Im sechsten und siebenten Kapitel heißt es: „Im Ganzen genommen halten sie mehr auf das Fußvolk, als die Reiterey. Ihre Treffen sind so gemischt, daß die leichten Fußgänger, welche sie, aus den Jünglingen gewählt, vor die Schlachtordnung stellen, desto bequemer mit den Reitern fechten können. Auch ist deren Zahl bestimmt. Aus jedem Gaue werden hundert gewählt, und diese nennt man auch zu Hause die Hunderten, so, daß, was ursprünglich nur die Zahl ausdrucken sollte, nun auch ein Ehrennamen geworden ist. Ihre Schlachtordnung ist aus Keilen zusammengesetzt; was aber am meisten ihre Tapferkeit erhebt, ist, daß sie nicht nach Zufall und willkührlicher Vereinigung ihre Rotten und Keile bilden, sondern nach Familien und Verwandtschaften."

„Die Könige werden aus den Edlen, die Herzoge aus den Tapfern gewählt; aber die Könige haben keine unumschränkte Gewalt, und die Herzoge gebieten mehr durch Beyspiele als Machtsprüche. Wenn sie eifrig, wenn sie gewärtig, wenn sie im Treffen immer voraus sind, folgt man ihnen mit Bewunderung. Uebrigens ist es ihnen nicht erlaubt, einen Heermann auszuschelten, oder zu schlagen, oder in Stock zu legen. Dies thun nur die Priester, und zwar nicht auf des Herzogs Befehl,

sondern gleichsam auf Gottes Eingebung, welchen sie im Kriege gegenwärtig glauben. Daher tragen sie auch heilige Bilder und Fähnlein vor ihrem Treffen her."

Eine ganz andere Kriegsordnung findet man in dem dreyzehenten und vierzehenten Kapitel. Da heißt es: „Unter den Gefolgen giebt es schon eine Art von Rangordnung, welche nach der Willkühr desjenigen, welchem man folgt, bestimmt wird. Daher herrscht da ein großer Eifer unter den Gefährten, welche die Ersten bey den Fürsten seyen, und unter den Fürsten, welcher die meisten und tapfersten Gefährten habe. Es ist ihr Stolz, ihre Kraft, beständig von einem Haufen ausgesuchter Jünglinge umgeben zu seyn. Sie sind im Frieden des Fürsten Hofstaat; im Kriege seine Leibwache."

„Kömmt es zum Treffen, so ist es Schande dem Fürsten, von seinen Gefährten an Tapferkeit übertroffen zu werden, Schande den Gefährten, ihrem Fürsten nicht an Muth zu gleichen. Der aber wird immer für einen schlechten Menschen gehalten, welcher seinen Fürsten in der Schlacht verläßt. Ihn zu vertheidigen, ihn zu beschützen, seine eignen Heldenthaten ihm zuzuschreiben, ist die heiligste Pflicht eines Gefährten. Die Fürsten fechten des Siegs, die Gefährten des Fürsten wegen. Wenn der Staat, worin sie gebohren sind, durch langen Frieden erschlafft ist, thun sich mehrere Jünglinge zusammen, und ziehen zu solchen Völkern aus, welche in einen Krieg verwickelt sind: denn Ruhe behagt diesen Leuten nicht; sie gefallen sich nur in Gefahren, und die Gefolge werden nur durch Fehde und Krieg im Gange erhalten. Da fordern sie von der Freygebigkeit ihres Fürsten ein Streitroß und das Schlachtschwerdt; da muß der Fürst große Gastmähler und Schmäuße zur Löhnung geben. Der Stoff der Lohngeschenke wird durch

Fehde und Beute herbeygeschafft. Die Erde zu pflügen, oder die langsamen Geschenke des Jahres abzuwarten, wird bey ihnen nicht so geachtet, als die Feinde anzugehen und Ehrenwunden zu verdienen. Ja es wird sogar für Faulheit und Feigheit gehalten, das im Schweiße seines Angesichts zu erwerben, was man mit Blut erringen kann."

In dieser doppelten Schilderung erblickt man schon offenbar den Unterschied zwischen Landwehr und Fehde, zwischen Heerbann und Lehenwesen. Wenn nämlich Landwehre nothwendig wurde, zogen die Gauen Keil- und Rottenweise gegen die Feinde aus. Das Treffen bildete sich nicht nach Willkühr der Fürsten, sondern nach Verwandt- und Nachbarschaft. Wenn aber eine Fehde unternommen werden sollte, ordnete der Fürst Stellung und Grade nach seinem Wohlgefallen. Des Heermannes Pflicht ist, das Vaterland zu vertheidigen; des Lehenmannes und Gefährten, den Fürsten zu schüzzen. Der Heermann streitet für Weib und Kinder, der Lehenmann für den Fürsten. Vor dem Heerbanne wehet die Gottes- und Landesfahne, vor dem Gefolge das Panier eines Fürsten. Der Heermann dient als Bürger, der Lehenmann als Lohnsoldat.

Schon aus dieser verschiedenen Anlage kann man sehen, daß der Heerbann die Stütze gemeiner Freyheit, das Lehen oder Gefolg aber die der Unterdrückung war; und daß solange ersterer noch in Uebung gehalten wurde, letzteres sich der Staatsgewalt nicht bemeistern konnte.

Sechzehentes Kapitel.

Wie die gemeinen Bürger sich selbst um ihre Freyheit brachten?

Sunt enim qui dicunt, se esse homines Pipini aut Clodovici, et tunc profitentur, se ire ad servitium dominorum suorum, quando alii pagenses in hostem pergere debent. Cap. an. 811.

Die meisten Menschen, welche in einem Staate leben, möchten wohl gerne die Rechte und Vortheile der Freyheit und des Bürgerrechts genießen; allein sie suchen sich auf alle Arten den Lasten und Pflichten zu entziehen, welche nothwendig mit der bürgerlichen Gesellschaft verbunden sind. Dadurch verlieren sie aus kurzsichtiger Selbstsucht über kurz oder lang diejenigen Vortheile selbst, welche sie zu erweitern suchten, und werden, da sie zuvor frey und selbstständige Bürger waren, Diener und Leibeigne mächtiger Herren. Schon die Geschichte der alten Welt giebt davon warnende Beyspiele. In den meisten Republiken des Alterthums war es Gesetz, daß jeder Bürger im Falle der Noth auch Soldat seyn mußte; und je vornehmer und reicher einer war, desto ehender war er zum Dienste verpflichtet. Solange dieses Gesetz aufrecht gehalten wurde, waren die Rechte des Ganzen, wie des Einzelnen, mächtig geschützt, und weder ein Tyrann von Innen, noch ein Eroberer von Außen wagte es, die Unabhängigkeit und Freyheit des gemeinen Wesens anzutasten. Als aber der Staat sich durch Eroberungen vergrößert, und der Gemeingeist nachgelassen hatte, suchte sich ein Jeder, welcher die

Ruhe und Gemächlichkeit liebte, dem Kriegsdienste zu entziehen, und überließ die Vertheidigung des Staates gemietheten Soldaten. Diese schützten freylich noch eine Zeitlang die Republik gegen auswärtige Feinde. Da sie aber ihre Anführer, welche mit ihnen die Gefahren theilten, nothwendig mehr achten mußten, als jene gemächlichen Magistrate, welche nur auf Ruhesesseln befehlen wollten, wichen die Gesetze der militärischen Macht. Die Anführer maßten sich zuerst aller Kriegs-, dann auch der Staatsgewalt an, und unterdrückten diejenigen Bürger, welche aus Gemächlichkeit die Waffen von sich gegeben hatten, womit sie ihre Freyheit behaupten sollten.

Bey den Deutschen finden wir bald die nämlichen Vorgänge. Nach ihren ältesten Verfassungen, welche Karl der Große so eifrig zu erhalten suchte, war jeder Freye verpflichtet, bey einer allgemeinen Landwehre im Heerbanne zu erscheinen.

Nach einem Gesetze dieses Kaisers mußte ein Bürger, welcher vier Hufen Landes als freyes Eigenthum besaß, im Felde dienen. Dagegen war er auch berechtigt, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, und keine anderen Gesetze und Richter zu erkennen, als welche er sich selbst gegeben hatte. So lange die Nation noch kriegerisch war, entzog sich einer nicht so leicht dieser Pflicht, und die gemeine Freyheit wurde mächtig behauptet.

Indessen schlich sich mit dem Besitze eines Guts auch allbereits die Gemächlichkeit ein. Bey den vielen Kriegen, welche der ersten Karolinger Ehrgeitz unternommen hatte, wurde der Heerbannsdienst äußerst drückend und beschwerlich. Die Heerbannsflichtigen mußten bald nach Sachsen, bald nach Spanien, bald nach Ungarn ziehen, um die Feinde zurück zu schlagen. Karl gab daher

daher ein anderes Gesetz, worin nach den verschiedenen Ländern, wo Krieg geführt wurde, auch die nächstgelegenen Wehren zum Heerbanne ziehen mußten. Die entfernteren blieben in Ruhe. Bey allen diesen Milderungen fieng der Dienst an, verhaßt zu werden, und ein jeder suchte irgend einen Vorwand hervor, wodurch er sich demselben entziehen konnte.

Darunter finden wir besonders zwey, deren sich die Dienstmüden bedienten. Der erste war, daß sie sagten: sie seyen Lehnleute irgend eines Herrn geworden, und zögen also unter dessen Gefolg in den Krieg, da die andern Bürger im Heerbanne dienen mußten; der andere, daß sie sich als Lehnleute einer Kirche angaben, und also auch der Kirchenfreyheit theilhaftig seyn wollten.

Karl der Große, welcher die Mißbräuche dieser Vorwände bemerkte, gab scharfe Gesetze dagegen, und so lange er lebte, blieb der Heerbann in seiner Kraft; da aber unter seinen schwachen Nachfolgern die Lehnleute täglich mächtiger wurden, so ergaben sich die meisten Freyen theils freywillig, theils gezwungen unter den Schutz der Gewaltigen oder Kirchen, und das Alliodialgut wurde fast durchgängig in Lehengut verwandelt. Wir finden in der deutschen Geschichte häufige Beyspiele, daß sich über mehrere Tausend freyer Wehren auf die Weise als Lehnleute auftrugen.

Mit dieser Gewohnheit verfiel der Heerbann, und folglich auch die gemeine Freyheit gänzlich. Die Lehnleute wurden bald als die einzigen brauchbaren Soldaten angesehen, der gemeine Bürger aus den Versammlungen des Volkes, und von den Gerichten der Gemeinden verdrängt; große Vasallen und mächtige Bischöffe erhielten die ganze Staatsgewalt. Es gab fast nur zwey Klassen von Menschen im Staate; Lehnleute, welche

unterdrückten; und Leibeigene, welche unterdrückt wurden.

Aus diesem folgt, daß in allen Freystaaten die Bürger auch zugleich Krieger seyn müssen, und daß sobald selbe die Waffen nicht mehr tragen wollen, sie auch auf ihre Freyheit verzichten müssen.

Siebenzehentes Kapitel.

Wie Kronen erhalten und verlohren werden.

Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt.

Tacitus.

Wir finden in der Geschichte ordentliche und außerordentliche Beyspiele, wie Fürsten zu ihren Kronen kommen. Die ersteren gründen sich auf die einmal eingeführte Konstitution eines Staates, und gehen entweder durch Wahl, wie im ehemaligen deutschen Reiche und in Polen, oder durch Erbfolge, wie in den meisten Reichen Europens vor; die letztern aber können nur durch eine Revolution oder sonst außerordentliche Umstände herbeygeführt werden. Da wir von der ersten Art täglich die Beyspiele sehen, und sie auch in allen Reichsgesetzen umständlich angegeben ist, wollen wir nur von der letztern reden.

In dem noch rohen und bloß kriegerischen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, wo jeder Staat auf beständige Anfälle fremder Horden gefaßt seyn muß, geschieht das, wie der scharfsinnige Polybius bemerkt, unter den Menschen, was wir bey andern Thieren bemerken, wenn sie sich vereinigen; denn es ist in der Natur gegründet, daß die Thiere einerley Art sich zusammen thun.

Derjenige, welcher entweder an Leibesstärke, oder Gegenwart des Geistes, oder Tapferkeit die andern übertrifft, erhält nothwendig die Regierung und fürstliche Gewalt. Da wir dies bey andern Thieren, welche nicht durch angenommene Meynungen, sondern einen natürlichen Instinkt getrieben werden, bemerken: so müssen wir mit Gewißheit glauben, daß eine solche Einrichtung ein Werk der Natur sey. Denn auch unter den Thieren finden wir, daß die stärksten, wie z. B. die Stiere, die Eber, die Truthahnen und dergleichen, eine Art von fürstlicher Gewalt ausüben. Es ist darum glaublich, daß es auch anfänglich so unter den Menschen üblich war, indem sie nach der allgemeinen Gewohnheit der Thiere sich zusammenthun, und dem Tapfersten und Stärksten folgen. Daher sagt auch Tacitus von den Deutschen: Ihre Könige nehmen sie aus den Edlen, ihre Herzoge aus den Tapfersten.

Solange diese ersten Könige oder Fürsten ihre Gewalt durch Sorgfalt für das Volk beliebt, und durch Tapferkeit geachtet zu machen wissen, unterwirft sich dasselbe ihnen gern und willig, und sie können die Krone nicht nur Zeitlebens für sich behaupten, sondern auch, wenn sie klug sind, auf ihre Nachkommen bringen; denn ihr Andenken erbt sich auch auf ihre Kinder fort, und man glaubt, daß so tapfere und vortreffliche Väter auch ihre Tugenden auf ihre Söhne fortpflanzen müßten. Indessen geschieht bey diesen öfters gerade das Gegentheil. Da sie ohne Mühe und Anstrengung sogleich alle die Vortheile der Krone ererben, so erschlappt in ihnen die väterliche Tugend und Sorgfalt; sie überlassen sich ihren Lüsten und der Schmeicheley, vernachläßigen das Volk und die Staatsgeschäfte, und übergeben zuletzt das Heft der Regierung einem verschmitzten Höflinge oder

Minister, welcher in ihrem Namen den Staat verwaltet, und sie bey dem Volke verhaßt macht.

Diese üble Staatsverwaltung kann in einem Reiche, wo einmal die erbliche Thronfolge gesetzlich eingeführt ist, die üblen Folgen nicht haben, wie in solchen Staaten, wo die Ertheilung der Krone noch größtentheils von dem Volke abhängt; denn in den konstituirten Erbreichen ist das Vorurtheil für die einmal herrschende Familie schon so heilig und ehrwürdig geworden, daß ohne den äußersten Druck oder eine außerordentliche Revolution eine Verstoßung nicht so leicht zu befürchten ist; indessen giebt uns sowohl die alte als neueste Geschichte Beyspiele, wie auch selbst bey solchen Verfassungen die regierenden Familien um ihre Kronen kommen, und klügere Männer sich auf ihre Thronen schwingen können. Eins der auffallendsten finden wir gleich in der ersten Epoche der deutschen Geschichte.

Bey der großen Völkerwanderung und Staatengründung im fünften Jahrhundert, glänzte **Klodwig** aus dem Stamme der Merovinger als einer der tapfersten und klügsten Könige der Deutschen und als Stifter des fränkischen Reichs. Er hatte die Römer in Gallien, die Allemannen in Deutschland besiegt; die Nation ehrte ihn als ihren Regenten, die Soldaten folgten ihm als ihrem Fürsten, und was sich seiner Gewalt, sey es unter den Großen oder seiner Familie, entgegensetzen wollte, wußte er entweder durch Klugheit zum Schweigen zu bringen, oder durch das Schwerdt zu vertilgen. So hinterließ er die Krone seinen Söhnen.

Das Volk ehrte und liebte sein Geschlecht, und über ein Jahrhundert hat es dessen Herrschaft anerkannt. Die Merovinger erbten aber nicht die Tugenden und Tapferkeit ihrer Stammherren. Einige davon waren

einfältige Frömmler, welche sich von den Geistlichen leiten ließen, andere wurden von ihren Weibern regiert; und wenn zuweilen einer unter ihnen seiner fürstlichen Gewalt Kraft geben wollte, geschahe es mehr durch List und Grausamkeit, als Klugheit und Muth. Dadurch verfiel ihre Achtung bey den Soldaten, die Liebe bey der Nation, und die Ehrfurcht bey den Großen. Sie fühlten sich endlich selbst zu schwach, um den Zepter zu führen, und überließen die Staatsverwaltung den Majorn Domus, welche zu gleicher Zeit an der Spitze der Staats- und Kriegsgeschäfte stunden.

Dieses war wohl der gefährlichste Schritt, welchen sie thun konnten: denn wenn auch zuvor schon ihr fürstliches Ansehen gesunken war, so stund doch Keiner unter den Großen des Reichs an ihrer Seite, welcher die verlohrne Gunst des Volkes an sich ziehen konnte. Jetzt aber vergaß man über den Tugenden der Majordomus das Andenken des Merovingischen Stammes; und diese wußten auch mit so vieler Klugheit das Volk zu gewinnen, daß endlich unter ihm der Wunsch rege wurde, eine veraltete Dynastie entthront, und einen Fürsten an seiner Spitze zu sehen, welcher würdig wäre, eine tapfere Nation anzuführen. So wurde unter der Majorschaft Karl Martels der Grund zur Verstoßung der Merovinger gelegt, und selbe unter jener seines Sohns ausgeführt.

In der Stimmung, worin damals die Franken gegen die regierende Familie waren, mußte Pipin der Kleine hauptsächlich auf zwey Dinge Rücksicht nehmen, wodurch er die Krone erlangen konnte, nämlich auf die Liebe der Soldaten und die Sanktion der Priester. Beydes zu erhalten, fand er die schönste Gelegenheit. Erstere wünschten den Krieg, welcher ihre einzige Be-

schäftigung war, und Pipin führte sie von Sieg zu Sieg. Letztere, und vorzüglich die Päbste, waren durch die Longobarden in Italien gedrängt. Er versprach ihnen Schutz und Rettung. Nach solchen Vorbereitungen war es ihm ein Leichtes, einen schwachen, verachteten Prinzen vom Thron zu stoßen, und sich dessen Krone aufs Haupt setzen zu lassen. Die Soldaten gaben dieser Handlung ihren Beyfall, der Pabst seinen Segen. So werden und fallen Könige.

Achtzehentes Kapitel.

Wie in einem Staate gleich bey der ersten Anlage der Parteygeist organisirt werden kann.

In turbas et discordias pessimo cuique plurima vis: pax et quies bonis artibus indigent.

Tacitus.

Machiavelli und nach ihm Montesquieu behaupten nicht ohne Grund, daß in einem Staate ein gewisser Parteygeist obwalten müsse, wenn die öffentliche Freyheit erhalten werden sollte. In Rom bestand er zwischen den Patriciern und Plebejern; in Athen zwischen dem Areopag und dem Volke; in England zwischen der Hof- und Landpartie. In allen freyen Verfassungen war er so zu sagen konstituirt; und darum eben, weil er durch die Gesetze sanktionirt wurde, nicht gefährlich. Es giebt aber noch ein anderer, welcher nicht aus der Verfassung hervorgeht, und eben so lange dauert, als der konstitutionelle: allein, da er in den Gesetzen keinen Grund hat, die nachtheiligsten Folgen haben kann. Ein solcher

wurde gleich bey der ersten Bildung des deutschen Reichs zwischen den Sachsen und Franken, oder den Nord- und Süddeutschen angepflanzt, und bis auf unsere Zeiten unterhalten. Er äußerte sich in allen Epochen der deutschen Geschichte, und konnte weder durch harte Kriege, noch friedliche Annäherungen versöhnt werden. Er hat die Anarchie von Innen, und die Schwäche gen Außen unterhalten. Er hat fremden und einheimischen Feinden der öffentlichen Ruhe Unterstützung gegeben, und alle, auch die sich widersprechendsten Gestalten angenommen, wenn sie nur seinem Egoismus dienten. Er hat aber auch, wenn er gut geleitet wurde, die Freyheit gerettet.

Bekanntlich war schon vor Karl dem Großen der größere oder südwestliche Theil von Deutschland dem fränkischen Zepter unterworfen. Nur Sachsen, oder der nördliche Theil lebte noch in seiner ursprünglichen Unabhängigkeit. Die fränkischen Könige hatten zwar demselben einen Tribut abgefordert; aber erst nach einem dreyssigjährigen Kriege gelang es Karl dem Großen, ihn dem Reiche einzuverleiben.

Durch einen ehrenvollen Frieden wurden die Sachsen freye Reichsbürger und Christen: allein weder Eid noch Taufe konnten den Haß ersticken, welcher durch die bisherigen Kriege in ihrem Herzen gegen die Franken erweckt worden war. Sie sahen selbe immer noch als ihre Feinde und Unterdrücker an, und wenn auch nach dem Ausgange des karolingischen Stammes die Kaiserkrone selbst auf ihre Herzoge gekommen war, diente sie mehr dazu, die Zwietracht zu erhalten, als zu dämpfen. Die übrigen Herzoge und Großen des Reichs strebten jetzt nach eben der Unabhängigkeit, welche bisher die Sachsen behauptet hatten, und die sächsischen Kaiser mußten die

Macht der geistlichen Fürsten erheben, um damit jene der weltlichen zu balanziren.

Die Folgen dieses Parteygeistes fühlte man nicht so stark, so lange die sächsischen Fürsten den Zepter mit Kraft zu führen wußten, nur einzelne Empörungen beunruhigten ihre Regierung; als aber nach ihrem Abgange wieder Franken auf den Thron erhoben wurden, brach er mit neuer Wuth hervor. Zu der Zeit hatte sich nämlich der Streit zwischen dem Haupte der Kirche und des Reichs entsponnen. Die Kaiser waren aus dem fränkischen Geschlecht, die Sachsen traten also auf die Seite der Päbste. Nach eben so blutigen Kriegen als anarchischen Verwüstungen mußte Heinrich IV. über die Alpen gehen, und den Pabst um Verzeihung bitten. Die Sachsen hatten ihren Zweck erreicht. Sie hatten die fränkischen Kaiser gedemüthigt, und den bürgerlichen Krieg in Deutschland und Italien organisirt.

Derselbe dauerte unter der schwäbischen Dynastie mit noch größerer Verwirrung fort. Die Guelfen oder Sachsen waren die eifrigsten Vertheidiger der päbstlichen Gewalt; und obwohl Friedrich der Rothbart das große sächsische Herzogthum durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen gesprengt und geschwächt hatte, so fand die sächsische Partey, wenn auch nicht in Deutschland, doch in Italien, einen so mächtigen Anhang, daß sie den tapfern Kaiser unter die Füße, und den letzten seines Stammes, Konradin von Schwaben, auf das Blutgerüst bringen konnte. Durch diese anhaltenden Ausbrüche des Parteygeistes versank Deutschland in eine förmliche Anarchie, und sein Oberhaupt wurde fremden Gesetzen unterworfen.

Nach dem Abgange der schwäbischen Dynastie war Gesetzloßigkeit schon im Reiche rechtlich geworden. Nicht

nur die sächsischen, sondern alle Fürsten und Stände wollten jetzt weder ein gemeinschaftliches Band noch Oberhaupt anerkennen. Ein jeder nahm und that, was er wollte; das Faustrecht war das einzige Recht im Reiche.

Die Kaiser, welche nach dem großen Interregnum den Thron erstiegen hatten, flößten den Sachsen zu wenig Mißtrauen ein, als daß unter ihrer Regierung der Parteygeist große Wirkung gehabt hätte. Die sächsischen Fürsten waren diesen Reichsoberhäuptern an Hausmacht gleich; sie ließen ihnen also ohne besondere Widersprüche die Kaiserkrone, welche durch die bisherigen Kämpfe ihre Kraft und Würde verlohren hatte. Als aber das Haus Oesterreich auch das reiche Burgund, und die Kronen von Spanien und Neapolis ererbt hatte, fieng der alte Sauerteig von neuem zu gähren an, und die Sachsen wurden jetzt eben so eifrige und gefährliche Feinde der österreichischen, als ehemals der fränkischen und schwäbischen Kaiser.

Schon Friedrich der Weise, Kurfürst von Sachsen, drang bey der Wahl Karls V. auf eine dessen Macht beschränkende Wahlkapitulation; Johann Friedrich, sein Nachfolger in der sächsischen Kur, wurde das Haupt des schmalkaldischen Bundes gegen denselben: und als er bey Mühlberg geschlagen, und seiner Würde entsetzt war, hintergieng Moriz, der diese erhalten hatte, Karl V., und dankte ihm für den Kurhut durch einen neuen Bund, welcher ihm den Passauer Vertrag abnöthigte.

Ueber anderthalb Jahrhunderte kämpften nun die Sachsen, oder jetzt Protestanten, gegen die Oesterreicher oder Katholiken, und es ist sonderbar, daß eben das Volk, was so lange die eifrigste Stütze des Pabstes war, um die Kaiser der fränkischen und schwäbischen Dynastie zu demüthigen, nun eben so lange den päbstlichen

Stuhl erschütterte, um die Kaiser von Oesterreich zu demüthigen.

Der westphälische Friede hatte die Ausbrüche des Parteygeistes aufgehoben, aber nicht unterdrückt. Statt der sächsischen Fürsten des alten Herzogthums traten jetzt jene aus dem brandenburgischen Hause an die Spitze des nördlichen Deutschlands, und der religiös-protestantische Krieg verwandelte sich nun in einen politisch-protestantischen. Friedrich II., seit Wittekind und Heinrich dem Löwen der tapferste und fürchterlichste Feind der kaiserlichen Dynastie, versuchte alle bereits schon erschlappten Springfedern des alten Protestantismus wieder zu erheben, so lange die fromme Marie Therese das kaiserliche Ansehen mit ihrer Hausmacht unterstützte; aber eben so wußte er die bereits morschen Säulen der Hierarchie wieder zu unterstützen, als Joseph II. die Diöcesanrechte deutscher Bischöffe antasten wollte.

In unsern Zeiten hat dieser Parteygeist endlich das ganze Reich aufgelöst. Das nördliche Deutschland ließ lange Zeit das südliche allein fechten, und suchte sich bey dem Frieden in dessen Verlust zu theilen. Aber die Noth ist auch über es gekommen, ohne daß es dadurch gewarnt worden wäre. Die Sachen mögen nun kommen wie sie wollen, der Parteygeist wird auch künftig noch heimlich oder öffentlich in seiner Wirkung bleiben. Es waren Zeiten, wo er der Freyheit und Gesetzlichkeit große Dienste geleistet hat; es waren aber auch Zeiten, wo er die deutsche Nation um alle Würde und Selbstständigkeit brachte. Diese Zeitpunkte zu unterscheiden, ist die Pflicht eines großen Staatsmannes und weisen Patrioten. Mißvergnügen erregen, und Unruhe anzetteln, können auch Narren und Bösewichter; das haben wir an so

vielen Schwärmern alter und neuer Zeiten gesehen; aber dem Geist eines Volkes die Richtung zu geben, welche das gemeine Beste erheischt, verstehen nur rechtschaffene und kluge Anführer.

Neunzehentes Kapitel.

Wie die deutschen Staatsbeamten und Generäle endlich Landesherrn wurden.

> Uto comes obiit, qui permissu regis, quidquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit.
>
> Witichind.

Wir haben gesehen, daß das deutsche Reich gleich bey seiner Entstehung in Hundreden, Gauen und Herzogthümer abgetheilt, und über einen jeden dieser kleinen oder größern Distrikte ein eigener Staatsbeamter gesetzt wurde. Sie hießen Centgrafen, Grafen, Herzoge, und wenn sie auf der Grenze dienten, Markgrafen. Den Umfang ihres Amtes oder ihrer Gewalt finden wir in den Formeln des Markulfs und den Kapitularien angegeben: „Wir übertragen dir, heißt es, die Geschäfte dieser Grafschaft, oder dieses Herzogthums, auf daß du in demselben auf Religion und Sittlichkeit wachen, alle darin Seßhafte nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten richten, die Gefälle für unsern Schatz erheben, und, wenn Krieg vorhanden ist, die Dienstpflichtigen zum Heerbanne führen mögest." Der Graf oder Herzog war also Richter, Gefällverweser, General und Oberaufseher zugleich in seinem Distrikte; aber ihre Gewalt nichts weniger als unbeschränkt. Der König oder Kaiser schickte

zeitlich seine Sendgrafen in den verschiedenen Grafschaften herum, um aufzusehen, ob die Grafen und Herzoge auch ihre Schuldigkeit thäten, und wenn einer gegen seine Pflichten gehandelt hatte, wurde er bestraft, und seines Amtes entsetzt. Auch mußten die Bischöffe auf das Betragen der Grafen, und die Grafen auf jenes der Bischöffe aufmerken, und jeder Staatsbeamte kontrollirte den andern.

So lange der Heerbann und damit auch die kaiserliche Würde in ihrer Kraft erhalten waren, wurden diese Aemter mit Pünktlichkeit verwaltet, und wir haben bis zu den Zeiten der schwäbischen Dynastie noch mehrere Beyspiele, daß Grafen und Herzoge ihres Amtes entsetzt, und in die Acht erklärt wurden, weil sie die Gesetze nicht handhaben wollten. Indessen war die Vereinigung der Civil- und Militärgewalt in Einer Person doch zu gefährlich, als daß sich nicht damit bald häufige Mißbräuche hätten einschleichen sollen. Der Graf oder Herzog fand Mittel genug, um sein Ansehen oder Stammgut in dem Distrikte zu vermehren, worin er regierte. Das Volk gewöhnte sich an sein Haus und seine Familie; und wenn er im Frieden sein Amt wohl verwaltete, im Kriege sich durch Tapferkeit ausgezeichnet hatte, wurde ihm die Uebertragung seiner Würde auch auf seine Nachkommen gestattet. So geschah es denn, daß die Stellen endlich als Erbgut angesehen wurden, und die Grafschaften oder Herzogthümer bald nicht mehr dem Reiche, sondern nur gewissen Familien anzugehören schienen.

Dieser Uebergang der Staatsgewalt auf einzelne Stämme geschah aber nicht so geschwind und allgemein; und war bey kleinen Distrikten als den Hundreden und Grafschaften eher thunlich als bey den großen Herzogthümern. Wir finden daher schon unter der sächsischen

und fränkischen Dynastie eine Menge erblicher Grafschaften, aber selten ein erbliches Herzogthum. Erst unter der schwäbischen Dynastie bildete sich im deutschen Reiche jene unförmliche Menge von Grafschaften, Markgrafschaften, Herzogthümern und Fürstenthümern, welche künftig die Territorialhoheit behaupteten.

Die Sache verhielt sich nämlich so: die Dynastien, welche eine Zeitlang eine Beamtenstelle besessen hatten, erweiterten anfänglich in dem Distrikte, worin sie angestellt waren, ihre Hausmacht durch Erwerbung von Gütern, Lehen und Höfen; über diese erstreckten sie zu gleicher Zeit die Gewalt ihrer Stelle: und da der benachbarte Beamte ein Gleiches that, hoben sie allbereits die Gewalt in den ursprünglichen Distrikten auf, und zogen selbe als eine ererbte Familiengewalt auf ihre erworbenen Güter. Was alsdann noch von dem gemeinen Reichsgut übrig war, theilten sie entweder durch Gewalt der Waffen, oder der Verträge. Dadurch verlohren die Grafschaften bald ihren ursprünglichen Nahmen nach Gebürgen oder Flüssen, und nahmen jene einer besondern Familie oder eines Stammschlosses an. Diesem zufolge hießen die Beamten nicht mehr Grafen von Thurgau, Nidgau, Wetterau ꝛc., sondern Grafen von Wittgenstein, Henneberg, Habsburg ꝛc., indem jetzt ihre Stelle nicht mehr auf ein Reichs- sondern Stammgut gegründet war.

Diese Verwandlungen der Staatsämter in Familienämter oder Familienwürden giengen zuerst mit den untern Stellen der Zentgrafen, Grafen und kleinen Fürsten vor; und wir finden sie schon häufig unter der fränkischen und schwäbischen Dynastie. Die großen Aemter der Herzoge, Mark- und Pfalzgrafen waren aber zu wichtig,

als daß man damit eine solche Veränderung so leicht gestattet hätte. Zwar hatten sich schon einige mächtige Familien derselben durch mehrere Generationen bemeistert; aber man sah sie immer noch als vorzügliche Reichsämter an, deren Besetzung nur von dem Kaiser abhangen sollte. Durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen wurden die großen Herzogthümer in Sachsen und Bayern, durch den Ausgang der hohenstaufischen Dynastie jene von Schwaben und Franken zersplittert, und nun erst wurden auch Herzogthümer wie Grafschaften für immer auf Familien oder Kirchen übertragen. Dieselben hatten aber nicht die Grenzen wie ehemals, sondern wurden, wie die Grafschaften nach der Erwerbung gebildet. So nannten sich bis auf unsere Zeiten die Kurfürsten von Sachsen, von Bayern, von der Pfalz, von Kölln, und die Bischöffe von Wirzburg Herzoge in Sachsen, Bayern, Westphalen und Franken; allein ihre Herzogthümer waren nur Theile jener großen Distrikte, welche ehemals diesen Namen trugen. Da also jetzt das Reichsgebiet und die Reichsgewalt auf einzelne Familien oder Kirchen gekommen war, so mußte Friedrich II. diese widergesetzlichen Erwerbe gesetzlich machen, und denselben die Landeshoheit darüber durch zwey Urkunden vom Jahre 1220 und 1232 gestatten. Auf die Weise wurden die ursprünglichen Staatsbeamten und Generäle durch allmählige Erweiterung ihrer Herrschaft Landesherrn und unabhängige Fürsten.

Von den altgräflichen Familien finden sich jetzt noch eine Menge unter den regierenden deutschen Fürsten, aber von den altherzoglichen sind nur noch vier übrig, nämlich die Oesterreicher von Lothringen, die Braunschweiger von Sachsen, die Hessischen von Brabant, und die Badner von Zähringen her. Die Grafschaften wurden

nämlich früher erblich als die Herzogthümer. Die alten Herzoge sind ausgestorben, oder entsetzt worden, indessen Grafen ihre Würden erhielten.

Von diesem Uebergange eines Staatsamtes zur landesherrlichen Würde, giebt uns die alte Geschichte wenig oder gar keine Beyspiele. Wir wissen zwar, daß die Generäle Alexanders sein Reich unter sich getheilt, und als Könige regiert haben, auch die Triumviri und Imperatoren der Römer übten eine souveräne Gewalt aus; sie haben sich aber entweder von einander getrennt, oder gänzlich unabhängig gemacht. Allein die deutschen Beamten und Generäle erkannten immer unter sich eine allgemeine Reichsgewalt an, und blieben, obwohl sie schon Landesherrn und ihre Würden erblich waren, nichts destoweniger dem Kaiser und Reiche unterworfen. Diese Gewohnheit scheint der Kaiser Napoleon in seinem Föderativsystem beybehalten zu wollen. Obwohl er seine Verbündeten als souveräne Fürsten anerkennt, und mehrere seiner Generäle zu Fürsten gemacht hat, so soll doch unter ihnen ein allgemeines Band bestehen, was sie zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zusammen hält.

Zwanzigstes Kapitel.
Von den geistlichen Fürsten.

> Duces metropolitanis, comites episcopis, centenarii parochis comparantur.
>
> Walafried.

Die geistlichen Vorsteher giengen mit den weltlichen bey Erweiterung ihrer Macht in gleichen Schritten. Wie die Herzoge und Grafen die Bruchstücke ihres Gebiets auf ihre Familien brachten, so suchten die Bischöffe und Aebte ihre geistlichen Sprengel als Herrschaft ihrer Kirche einzuverleiben. Sie hatten zwar nicht die Gewalt der Waffen, aber, was zu dieser Zeit wohl mehr wirkte, die Gewalt der Meynungen auf ihrer Seite; und wenn die weltlichen Fürsten durch Fehde gewannen, so bereicherten sich die geistlichen durch Stiftungen und Vermächtnisse.

Schon vor Karl hatte sich die Kirche große Reichthümer und Macht erworben, und Karl Martel klagt öffentlich, daß das Reichsgut und die Reichsgewalt größtentheils in den Händen der Bischöffe sey; bey allem dem aber waren sie noch immer in weltlichen Dingen den Grafen unterworfen, und mußten als Reichsbürger so gut, wie jeder andere, durch ihre Leute im Heerbanne dienen. Erst zu der Zeit, als die alten Grafschaften und Herzogthümer in Verfall kamen, erschienen die Bischöffe und Aebte als Reichsfürsten, und Friedrich II. beurkundete ihre Landeshoheit, wie jene der weltlichen Fürsten.

Wenn man auf den Ursprung der Landeshoheit zurückgeht, so wird man finden, daß die geistlichen Fürsten ihre Herrschaften auf eine weit gesetzlichere Art erwor-

erworben haben, als die weltlichen. Sie erhielten sie entweder durch freywillige Schenkungen der Kaiser und der Bürger, oder durch einen gemeinnützigen Anbau wüster Ländereyen. Dieser Geist der Gesetzlichkeit wurde auch noch nach der Zeit bey den Hochstiftern und Klöstern erhalten; und obwohl sie in Erweiterung ihrer Macht nicht weniger besorgt waren, als die weltlichen Fürsten, so brachte es doch ihr Stand mit, sich mehr der Künste des Friedens als des Krieges zu bedienen; daher finden wir, daß die geistlichen Staaten bis auf unsere Zeiten immer die Gesetze in Anspruch genommen haben. Wir werden in der Zukunft noch Gelegenheit finden, über ihre Verfassungen zu reden; hier sollte nur gezeigt werden, wie sie zugleich mit den weltlichen Fürsten zur Landeshoheit gekommen sind.

V.

Die Dardanellen.

Nachtrag zu dem Feldzug von 1807.

Nach der Schlacht bey Eylau zogen sich beyde krieg-führende Theile vom Schlachtfelde zurück, und die Passarge scheint die Linie zu beschreiben, welche sie trennt. Der französische linke Flügel steht bey Braunsberg, der rechte bey Ostrolenka, das Centrum bey Willenberg. Die russisch-preußischen Armeen decken gegen über die Hauptstadt von Preußen und die russische Grenze. Bis hieher ist unter ihnen nichts Bedeutendes vorgefallen, aber desto merkwürdiger sind die Diversionen, welche ihre Alliirten in Asien und Europa machten. Wir haben schon bemerkt, daß der General Michelson mit einer russischen Armee die Moldau und Wallachey besetzt habe, um die Türken im Schach zu halten. Diese Operation wurde bald hernach durch die Engländer unterstützt, indem eine ihrer Flotten durch die Dardanellen drang, vor Konstantinopel segelte, und dem Divan den Frieden abzudringen suchte.

Dieses Unternehmen schien eben so kühn als entscheidend zu seyn. Man glaubte nämlich, daß die Eng-

länder die Hauptstadt des ottomanischen Reichs zur See einsperren würden, während dem ein Korps der Michelsonschen Armee ein Gleiches zu Lande thun würde. Bisher blieb aber diese Expedition noch ohne großen Erfolg. Die Türken mußten auf diesen Angriff gefaßter gewesen seyn, als man vermuthet hatte; denn nach den neuesten Nachrichten ist das Michelsonsche Korps noch nicht über die Donau gegangen, und die englische Flotte kreuzt noch im Mare del Marmora [1].

Indessen dies in Europa vorgieng, ist der persische Prinz Veli-Mirza bis an den Oxus vorgedrungen, und hat die usbekischen Tartarn seinem Kaiser unterworfen. Der Prinz Abbas-Mirza, dessen Bruder, steht mit einer großen Armee in Moghan und Karabagh, und schickte den Achmed-Khan mit 40,000 Mann nach Georgien, um dort die Russen zu vertreiben. Dieser nahm Charegel und Penbeh weg, und machte die Garnisonen dieser Plätze zu Gefangenen.

Die kriegführenden Mächte berühren sich jetzt in allen vier Welttheilen einander; an der Weichsel, am Oxus, am Indus und Missisipi: wenn daher der Krieg noch ferner fortgesetzt werden sollte, so wird man Auftritte erleben, welche bisher in der Weltgeschichte unerhört waren. Die Armeen, welche zuvor nur Linien von einigen Meilen zu vertheidigen hatten, werden ihre Linien über Welttheile ausdehnen, und während der linke Flügel derselben an der Weichsel streitet, wird der rechte am Ganges sich schlagen müssen. Die französische Revolution hat überhaupt ein neues System in der Kriegskunst eingeführt. Schon in den ersten

1 Nach den neuesten Nachrichten haben die Engländer die Meerenge wieder verlassen.

Feldzügen ihrer Kriege war die französische Streitlinie von den Appenninen bis nach Dünkirchen ausgedehnt. Jetzt geht sie schon von Braunsberg an der Ostsee bis nach Kattaro am mittelländischen Meer; und wenn man die Operationen der Bundesgenossen dazu rechnen will, bis an den Oxus in Asien. Wenn nicht bald ein heilsamer Friede dem Krieg ein Ende macht, werden wir Feldzüge in bisher noch unbekannten Ländern beschreiben müssen.

garder Geißhirtenbirne, englische Sommerbutterbirne, grüner Sommerdorn, Normännische rothe Herbstbutterbirne, lange gelbe Winterbirne, große, kreiselförmige Blankette, die Cyprische braunrothe Sommerbirne, englische Königin, der Wildling von Hery, große Wintercitronenbirne, gelbe Amire Joannet, gelbe, frühe Sommerapothekerbirne, die Volkmarser Birne, gefleckte Sommerrusselet, die Dienstbotenbirne, die eiförmige Augustin, große müskirte Pomeranzenbirne, die Jablonsky, die Apfelbirne, gesegnete Birne, die korallenrothe Pomeranzenbirne, frühe wohlriechende Pomeranzenbirne, marmorirte Frühbirne, punctirte Herbstrusselet, doppelte Beguine gestreifte Winterapothekerbirne, die Weidenbirne, die Reuterbirne, großer Roland, langstielige Winterzapfenbirne.

Diel, A. F. A., Versuch einer system. Beschreib. in Deuschland vorhandener Kernobstsorten, 1—6 Heft, 8. 1801—1807. von Birnen 5 Thlr. 4 gr. oder 7 fl. 45 kr.

—— über die Anlegung einer Obstorangerie in Scherben und die Vegetation der Gewächse, 2 Bände mit 7 Kupfern, 3te verbesserte Ausgabe, 8. 1805. 2 Thlr. 16 gr. od. 4 fl.

D'Inarre, C. F., Anfangsgründe der Naturlehre, 1ter Theil, von der Elektrizität, mit 16 Kupfern, gr. 8. 1784. 1 Thlr. 16 gr. oder 2 fl. 30 kr.

Eickenmeyer, Rud., über die Einschließung der Landstädte und anderer offenen Orte, eine Abhandlung, welcher die königliche Societät zu Göttingen im November 1791. den Preiß ertheilte, mit Zusätzen und Verbesserungen des Verfassers, nebst 2 Kupf. gr. 4. 1792. 6 gr. oder 24 kr.

Essai sur les monuments typographiques de Jean Guttenberg, Mayençais, inventeur de l'imprimerie, par G. Fischer, gr 4. 3 Thlr. oder 4 fl. 30 kr.

Etwas zum nützlichen und bequemen Gebrauch der Schellerischen Grammatik auf Schulen, 8. 1782. 5 gr. oder 20 kr.

Euler, Karl Ant., unterrichtende Gebete und Andachten für die katholische Jugend, 8. 1799. 12 gr. oder 48 kr.

—— Martin, allgemeine Wechselencyklopädie, oder theoret. prakt. Einleitung in die Wechselwissenschaften, 4te verbesserte und vermehrte Auflage von J. H. Stricker, gr. 8. 1806. 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 45 kr.

Fiebigs, Joh., Einleitung in die Naturgeschichte des Pflanzenreichs, nach den neuesten Entdeckungen, gr. 8. 1791. 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 45 kr.

Fischer, G., Anatomie der Maki und der ihnen verwandten Thiere, 1ter Band, enthält: die Naturgeschichte und den Knochenbau der Maki, mit 24 Kupfertafeln und 2 Vignetten, gr. 4. 1804. 3 Thlr. 16 gr. oder 5 fl. 30 kr.

Forello, M. Ch., Dialogen über die zehen Gebote, nach Grundsätzen der heil. und heiligenden Kirche, für deren Diener und Lehrer, gr. 8. 1801. auf Schreibpapier 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl., und auf Druckpapier 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Geheimnisse aus der Geisterwelt, Magie und Alchymie, beleuchtet und in ihrer natürlichen Gestalt dargestellt; herausgegeben von einem Kosmopoliten, 8. 1795. 1 Thlr. od. 1 fl. 30 kr.

Geschichte des Schiffbruchs und der Gefangenschaft des Herrn von Brisson, 8. 1790. 10 gr. oder 40 kr.

—— Peter Clausens; herausgegeben von Freiherrn von Knigge, 3 Theile, neue verbess. Aufl. 8. 1794. 2 Thlr. oder 3 fl.

1.

Von der Stärke und Schwäche der Koalitionen.

Concordia res parvae crescunt, discordia vel maximae dilabuntur.

Wir haben in einer kurzen Zeit, und gleichsam hinter einander, vier Koalitionen gegen Frankreich gesehen; aber keine hat bis jetzt noch solche Vortheile erhalten können, wodurch dieses Reich in seinen Eroberungen beengt, vielweniger gedemüthigt worden wäre. Dies veranlaßt mich, den Ursachen nachzuspüren, worin entweder die Stärke oder Schwäche derselben ihren Grund haben könnte. Es giebt zweyerley Koalitionen oder Bündnisse unter souveränen Staaten, nämlich solche, welche Schutz-, und solche, welche Trutzwehre zum Zwecke haben. Im ersten Falle thun sich mehrere Völker zusammen, um sich gegen Uebermacht zu wehren; im letzteren, um selbst Eroberungen zu machen, oder die Schwächern zu unterdrücken. Von der ersten Art waren die Bündnisse der Griechen gegen die Perser, der Achäer gegen die Römer, der deutschen Fürsten gegen Karl V. ꝛc.; von der letztern Art das Bündniß zwischen Oestreich, Rußland und Preußen, um Polen, und jenes zwischen Oestreich und Frankreich, um Italien zu theilen. Wenn

man die Absichten und Geschichten beyder Arten von Koalitionen betrachtet, so wird man finden, daß die Schutzbündnisse immer einen bessern Ausgang hatten, als die Trutzbündnisse. Denn ihr Zweck ist edler, die Noth hält sie zusammen, sie sind thätig in den Geschäften, kühn in den Unternehmungen, sparsam in den Mitteln, groß in den Thaten; und da keiner der Verbundenen einen grössern Vortheil als der andere haben will, so herrscht auch unter ihnen Einigkeit und Schnellkraft. So siegten die Griechen gegen die Perser, die Holländer gegen Philipp II., und Friedrich II. mit seinen Alliirten gegen halb Europa.

Ganz anders verhält sich die Sache mit den Trutzbündnissen. Diese sind nicht unter Schwachen gegen Starke, sondern unter Starken gegen Schwache geschlossen. Sie erscheinen also gleich im Gefühle ihrer Uebermacht: stolz auf die Größe ihrer Armeen und die Fülle ihrer Hülfsquellen rücken sie mit einer gewissen Behaglichkeit ins Feld; ihre Sprache und Forderungen verrathen Uebermuth und Despotism; ihre Operationen gehen langsam, sie sind verschwenderisch in ihren Ausgaben, nachlässig in ihren Dispositionen, und versäumen dadurch oft die beste Gelegenheit, wo sie große Vortheile erringen könnten. Eine andere Ursache ihrer Schwäche ist ihr Zweck selbst. Hab- und Eroberungssucht bringt sie zusammen; Hab- und Eroberungssucht trennt sie auch wieder. Ein jeder, welcher einer solchen Koalition beygetreten ist, weiß wohl, daß er seinen Bundesgenossen nur darum zum Freunde habe, weil beyde sich auf Unkosten eines Dritten bereichern wollen. Daraus muß nothwendig unter ihnen Mißtrauen, Eifersucht und Zwietracht entstehen. So bald des einen Truppen grössere Fortschritte machen, als des andern, werden seine

Operationen schon mit scheelen Augen angesehen. Man legt einander Saumseligkeit, Verrätherey, Privatabsichten zur Last; und wenn der von ihnen angegriffene Staat einmal diese Schwäche bemerkt, so sucht er zuerst die Uneinigkeit zu erhalten, und endlich sich mit einem oder dem andern auf gute Bedingnisse zu setzen, wodurch denn die andern im Stiche gelassen werden. Dieses war der Fall mit der Ligue von Cambray, mit dem Bündniß gegen Marie Therese, und mit jenem gegen Friedrich II.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen über die Stärke und Schwäche der Koalitionen, wollen wir in Kürze die Geschichte jener anführen, welche bisher gegen Frankreich geschlossen wurden; und wir werden finden, daß ihr Glück oder Unglück hauptsächlich von der Güte oder Nichtgüte ihres Zweckes und Verbindungsplanes abgehangen habe.

Nach dem Manifeste des Herzogs von Braunschweig sollte der Zweck der ersten Koalition kein anderer seyn, als den bedrängten König Ludwig XVI. zu schützen, und die Ordnung in Frankreich wieder herzustellen. Kaum aber hatten die Verbundenen einige Theile des französischen Gebietes eingenommen, so wurde dieser Zweck vergessen, und jeder nahm für sich das Stück, was ihm das Glück seiner Waffen in die Hände geliefert hatte. Dieses zweckwidrige Betragen brachte Mißtrauen unter die Koalisirten und Einigkeit unter die Franzosen. Der König von Preußen mit den nördlichen deutschen Fürsten trat von der Koalition ab, und alle Franzosen, Aristokraten und Demokraten, Jakobiner und Royalisten, Revolutionnäre und ruhige Bürger griffen zu den Waffen, um ihr angefallenes Land zu vertheidigen. Häufige Siege machten die Bestrebungen der

ersten Koalition fruchtlos. Der Friede von Campo Formio wurde geschlossen.

Noch waren die Gesandten zu Rastadt versammelt, um diesem Frieden seine Vollendung zu geben, und schon trat eine neue Koalition im Felde auf. Da die Häupter der französischen Regierung sich durch ihre Ungerechtigkeiten verhaßt, und durch neue Anfälle gefährlich gemacht hatten, schien dieser zweyte Bund gerecht zu seyn. Seine Armeen siegten auf allen Theilen des Kriegstheaters. Gray und Souwarow schlugen die Franzosen aus Italien; der Erzherzog Karl aus Deutschland, die Engländer landeten in Holland. Aber auch hier wurde der Zweck bald wieder vergessen. Nach so wichtigen Vortheilen entzweyten sich die Verbundenen wieder wegen kleinen Besitzungen, der Kaiser von Rußland trat von der Koalition ab, und indem England den ersten Friedensvorschlägen auswich, mußte es sich endlich jene gefallen lassen, welche die französische Republik zu Lüneville dem Kaiser, und zu Amiens ihm selbst vorschrieb.

Die dritte Koalition war hauptsächlich gegen den französischen Kaiser gerichtet. Dieser hatte, als er den Thron bestieg, seine Gewalt von Innen durch Unterdrükkung aller Parteyen, von Außen durch Bündnisse und Einverleibungen auf den Grenzen zu bevestigen gesucht. England, Rußland und Oesterreich traten mit großer Macht gegen ihn auf. Er zwang letzteres in einem neuen Feldzuge zum Frieden. Erstere konnten seinem Reiche zu Land nicht wohl beykommen. Auch sie schienen zur Versöhnung geneigt zu seyn, als Preußen, welches bisher weder durch Vorstellungen noch die Noth seiner Mitstände zum Bunde gebracht werden konnte, im Felde gegen Frankreich erschien.

Bey dem Ausbruche des preußischen Kriegs hätte man vermuthen sollen, daß eine vierte Koalition schon lange verabredet, nach sichern Operationsplanen gegründet, und nur durch die Friedensverhandlungen Englands und Rußlands masquirt gewesen sey; aber mit Erstaunen erfuhr man, daß die preußischen Heere schon zu Jena geschlagen waren, ehe noch zwischen diesen Mächten an ein festes System von Verbindung gedacht wurde. Der englische Gesandte, welcher in dieser Hinsicht mit Aufträgen an den König von Preußen geschickt war, mußte nach dieser Schlacht flüchten, ohne sie erfüllt zu haben; mit Schweden dauerten noch die Negoziationen, und Rußland hatte kaum einige Korps im Felde, um die Franzosen an der Weichsel aufzuhalten. Jetzt ist freylich die vierte Koalition in Eifer und Thätigkeit, aber wie vieles war schon verlohren, ehe sie nur zu Stande kam!

II.

Ueber die Berechtigung der Advokaten und Prokuratoren des ehemaligen Reichs-Kammergerichts zu einem Entschädigungsanspruch nach dessen Auflösung.

Bisher habe ich die glücklichen oder unglücklichen Verhältnisse zwischen Völkern und Staaten dargestellt; nun will ich einmal wieder auf jene der einzelnen Individuen zurückkommen. Sollten diese auch nicht so sehr die Aufmerksamkeit der Leser reizen, wie jene; so verdienen sie doch mit allem Recht die Theilnahme eines jeden rechtlichen gefühlvollen Menschen. Wenn im wilden Gange des Kriegs öfters das Glück einzelner Bürger niedergetreten wird, so muß man dieses zu jenen unvermeidlichen Unglücksfällen zählen, welche auch durch Hunger, Pest, Erdbeben und Ungewitter hervorgebracht werden; wenn aber durch friedliche Uebereinkunft oder Verträge der zerstörenden Gewalt Einhalt gethan werden soll, so müssen auch die Verhältnisse unglücklicher Individuen wieder in Anspruch genommen werden, weil hier die Ursache einer willkührlichen Zerstörung gänzlich wegfällt. Ich habe daher schon im zweyten Hefte ersten Bandes dieser Zeitschrift über diesen Gegenstand eine Schrift eingerückt,

welche ich gleich bey dem Abschlusse des Lüneviller Friedens unter dem Titel: Rechtliches Bedenken über die durch den Lüneviller Frieden gefährdeten Staatsbeamten; dem Publikum zur Beherzigung mitgetheilt hatte. Hier sollen die Ansprüche derjenigen Reichs- und Staatsbeamten dargestellt werden, welche durch den Rheinischen Bundesvertrag gefährdet werden könnten.

Ueberhaupt glaube ich, daß in Zeiten, wo die Rechte und Ansprüche so mancher Fürsten und Großen angefochten werden, eine jede Regierung mehr als jemal auf die Gesetze der Billigkeit Rücksicht nehmen sollte, auf daß wenigstens die allgemeine öffentliche Meinung dafür aufrecht gehalten werde; denn derjenige, welcher diese Meinung gegen einzelne unglückliche Individuen nicht achtet, wird sie auch für sich selbst nicht haben, wenn er von Mächtigern gedrängt wird. Ich habe daher in diesen Staatsrelationen jederzeit behauptet: daß Rechtlichkeit und strenge Befolgung der Gesetze jetzt das höchste Interesse deutscher Fürsten sey. Zwar haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich eben so grosmüthig als gerecht die in Wien angestellt gewesenen Reichsbeamten in Ihre Dienste aufgenommen, auch haben der Herr Fürst Primas nebst andern deutschen Fürsten für das kammergerichtliche Personale in Wezlar Sorge getragen: da aber noch einigen Individuen davon, und namentlich den Advokaten und Prokuratoren, ihre Ansprüche strittig gemacht werden; so wollen wir auch die sich dahin beziehenden Schriften hier einrücken. In einer derselben heißt es:

§. 4.

Alle zur Justizpflege verpflichteten Personen sind Staatsdiener — alle haben nach den allgemeinen Grundsätzen des Dienstvertrags gleichen Anspruch auf diese Eigenschaft.

Eine der wesentlichsten Branchen der Staatsverwaltung ist Justizpflege — ohne sie kann der vorzüglichste Zweck der gesellschaftlichen Verbindung, Sicherheit des Eigenthums und der Rechte der Einzelnen, nie erreicht werden. Die nothwendige Bedingung einer guten Justizpflege, mithin das unumgängliche Mittel zur Erreichung des vorgesetzten Staatszwecks ist die Anordnung ständiger Gerichte.

Diese Anordnung, ihre Organisation, die Bildung ihrer Verfassung, so wie sie jenem Zwecke am zuverlässigsten entspricht, ist eine Pflicht und ein Recht der höchsten Staatsgewalt. Von ihr hängt es ab, das zu jeder Geschäftsgattung eindienende Personal, seine Zahl und seinen Wirkungskreis zu bestimmen. Bey niederen Gerichten, bey Aemtern z. B. ist diese Verfassung simplificirt — die Partheyen werden mündlich vernommen, die Prozeßgegenstände sind meistens einfach und unbedeutend, es bedarf dabey keiner fremden Rechtsvertretung, aber auch keines zusammmengesetzten Richterpersonals. — Bey höheren und den höchsten Gerichten ist dagegen die Rechtsvertretung durch besondere dazu angeordnete und verpflichtete Sachwalter eben so wesentlich, als die Ertheilung des Rechtsspruchs durch die Stimmenmehrheit eines formirten Senats. Die Rechtsfälle sind hier complizirter — sie erfodern eine gründlichere Entwickelung, eine reifere Erwägung. Die streitenden Partheyen sind größtentheils abwesend — vielleicht der Rechte un-

kündig; sie bedürfen der Hülfe geübter Rechtsfreunde — der Zweck einer zuverlässigen Rechtspflege würde verlohren gehen, wollte man sie sich selbst überlassen. Die Gerichtsverfassung selbst, der Prozeßgang erheischt besondere Kenntnisse, mithin die Anstellung geprüfter Männer, welche sich dieselbe erworben haben, welche mit dem öffentlichen Vertrauen bezeichnet, fähig sind, ein gleiches den, ihr Heil in ihre Hände legenden, Partheyen einzuflößen.

Eben so verhält es sich mit der Aufbewahrung der Akten — mit der Ausfertigung der Rechtssprüche; — auch diese gehören in den Umfang der Gerechtigkeitspflege, und machen die Anstellung eines dazu berufenen Personals zur Nothwendigkeit.

Ohne das gemeinschaftliche Eingreifen aller dieser Thätigkeiten ist keine geordnete Justitz denkbar — eine ist von der andern abhängig, keine kann für sich bestehen. In gleichem Verhältnisse stehen also auch die zu ihrer Ausübung angestellten Personen — alle sind Glieder einer Kette, zu Erreichung eines und desselben Staatszweckes nach der Verschiedenheit ihrer Verrichtungen bestimmt — jede Klasse in ihrem angewiesenen Wirkungskreise. Man setze eine außer Bewegung, und das ganze Kunstwerk geräth in Stillstand.

Liegt nun der oberste Grundbegriff eines Staatsamts in der Verpflichtung der vollen Thätigkeit zu Ausübung mehrerer gleichartiger Handlungen in Absicht der Erreichung eines bestimmten Staatszwecks [1] — ist der Staatsdiener derjenige, welcher eine solche Verpflichtung übernommen hat; so gehören alle jene Personen, welchen der Staat die Verwaltung der Justiz, die Berechtigung und

[1] Franz Arnold von der Becke, ehemaligen fürstl. Speyerschen Geheimenraths, späterhin Kammergerichts-

Verpflichtung zur Ausübung einer gewissen Branche gleichartiger, in den Umfang der Justizgeschäfte eingreifender Handlungen übertragen hat, in die Kathegorie von Staatsdienern. Mögen sie zur Entscheidung oder zur Vertretung der vorkommenden Rechtsangelegenheiten angeordnet seyn [2] — alle haben einen gleichen Anspruch auf diese Eigenschaft — allen stehen gleiche Rechte aus dem Dienstvertrage, aus der Uebereinkunft mit der höchsten Staatsgewalt, welche ihnen ein solches Staatsamt übertragen hat, zu. Keine Klasse kann in Rücksicht der daraus für den Staat entspringenden Verbindlichkeiten auf einen Vorzug Anspruch machen, da der Zweck der Anstellung die Verwendung ihrer Thätigkeit zu dessen Erreichung, bey Allen dieselbe ist.

§. 5.

also auch gleiches Recht auf eine Entschädigung nach Auflössung ihrer konstitutionellen Existenz.

Der Staatszweck der Justizpflege ist permanent, folglich auch der auf diese Voraussetzung eingegangene Dienstvertrag.

Der Staatsjustizdiener hat dadurch ein Recht auf dessen stete Dauer erworben, welches ihm einseitig und

Assessors, Abhandlung von Staatsämtern und Staatsdienern. S. 33. §. 9.

G. Rath Seuffert, von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander. S. 20 — 24. §. 9. — 12.

Note. Die Verschiedenheit ihrer Theorie ist hier gleichgültig, da beyde in den wesentlichen Charakteren des Begriffs übereinstimmen.

2 Von der Becke, a. a. O. §. 132. S. 175 und 176. scheinet nicht einmal die Möglichkeit eines Zweifels, ob die bey einem Gerichte recipirten Advokaten Staatsdiener seyen, geahnet zu haben.

unverschuldet nicht entzogen werden kann [3]. Geschieht es, macht die Veränderung der Staatsverfassung oder eine neue Organisation der inneren Einrichtungen, welche unter die unstreitigen Befugnisse der höchsten Staatsgewalt gehört, einen Staatsdiener oder eine ganze Klasse derselben überflüssig, für die neue Ordnung der Dinge unbrauchbar; so ist der Staat dafür Entschädigung schuldig. Der Dienst, wenigstens die Befugniß, denselben auszuüben, und die damit verbundenen Vortheile zu genießen, ist das Eigenthum des Dieners geworden. Er muß sich jene Veränderungen gefallen lassen, aber es gebühret ihm für seinen Verlust Entschädigung, so wie jedem, welcher für des Staates Beste sein erworbenes Recht aufgeben muß [4].

§. 6.

In eben derselben Gleichheit der Rechte stehen die Kammergerichts-Angehörigen als Reichsstaatsdiener.

Was den einzelnen deutschen Staaten die obersten Landesgerichte sind, das waren die Reichsgerichte für den deutschen Staatenbund unter dem gemeinschaftlichen Reichsoberhaupte.

Alle jenen Grundsätze, welche aus dem allgemeinen Begriffe des Dienstvertrags fließen, sind auch auf das bei denselben angestellte Personal in gleichem Maaße anwendbar. Sind in jenem die zu dem Umfange der Justizgeschäfte angeordneten und verpflichteten Personen Diener der einzelnen Staaten — sind sie in dem Falle der Auflösung ihres Wirkungskreises zu einer Entschä-

3 Von der Becke, a. a. O. S. 89 §. 63. u. folg. Seuffert, a. a. O. S. 124 §. 70. u. folg.

4 Prof. Bischoff, über die Endigung der Staatsdienste, §. 96.

digungsforderung an die höchste Staatsgewalt berechtigt — tritt in Rücksicht dieser Verpflichtung kein Unterschied, kein Vorzug einer gewissen Klasse vor der andern ein: so waren die zu dem Umfange der Reichsjustizgeschäfte verpflichteten Männer gemeinschaftliche Reichsstaatsdiener — die Gesammtheit der verbündeten Stände, welche den Reichsstaat bildete, ist ihnen nach der Auflösung ihres Wirkungskreises die Gewährung einer angemessenen Schadloshaltung aus dem Dienstvertrage schuldig — keine Klasse unter ihnen hat hierzu ein größeres Recht, denn jede hat das vollkommenste, das unwidersprechlichste — ein Recht, welches aus der Natur, aus dem Begriffe, aus den Grundsätzen ihrer Anstellung resultirt.

§. 7.

Nur diese Eigenschaft kann einen rechtlichen Titel auf Entschädigung gewähren, und keine Klasse der Kameralen steht hierin der andern nach.

Diese Eigenschaft als Reichsstaatsdiener ist inzwischen der höchste und einzige Rechtsgrund, welcher dem Entschädigungsgesuche des Richterpersonals zur Seite steht, und dessen Gerechtigkeit über allen Zweifel erhebt. Man nehme diesen Titel hinweg, was bleibt auch ihm alsdann noch anders übrig, als der schwankende Anspruch an die Billigkeit und das Mitleidsgefühl von Deutschlands Fürsten?

Aber alle übrigen Klassen der verpflichteten Gerichtsangehörigen stehen unter der Egide des nämlichen Rechtsschutzes, der nämlichen Eigenschaft als Reichsstaatsdiener, des nämlichen Dienstvertrags, welcher in seinen Prinzipien weder unter einer höheren, noch niederen Gradation der Beamten unterscheidet. Was konnte

also den Verfasser des Nachtrags bestimmen, das Entschädigungsgesuch der Advokaten und Prokuratoren zu einer bloßen Sache des Herzens zu machen?

§. 8.

Dies bestätigen vorzüglich die besonderen Institutionen der ehemaligen kammergerichtlichen Verfassung.

Noch anschaulicher wird jener Grundsatz einer gleichen Berechtigung durch die besonderen Institutionen der kammergerichtlichen Verfassung.

Alle Dienste der Kameralen [5] waren lebenslänglich — nur der Tod oder Resignation oder Remotion aus rechtlichen Ursachen konnte dieselben endigen. Alle standen in den nämlichen Kaiserlichen und des Reichs Pflichten. Alle legten denselben Diensteseid ab, nur modificiret nach der Art ihrer Verrichtungen [6]. Alle genossen gleiche Begünstigungen und Freyheiten. Ihre Gesammtheit bestand seit dem Ursprunge des Gerichts [7],

5 Dahin gehören, wie es sich von selbst verstehet, nur die verpflichteten, in eigentlichen Dienstesverhältnissen stehenden Kameralen — nicht jene, welche ohne diese Verpflichtungen blos den kammergerichtlichen Schutz und Freyheiten genossen — nicht die Schreiber und das Hausgesinde, welche blos den Privatdiensten der Prokuratoren oder anderer Kameralen zugethan waren, und durch eine willkührliche Entlassung jener Vortheile verlustiget wurden. Diese Personen, besonders die alten und verheyratheten Schreiber, sind es also, deren Lage Beherzigung verdient, wenn, wie zu hoffen ist, auch Billigkeitsgründe bey dem Entschädigungswerke in Anschlag kommen.

6 C. der K. G. O. 1. Th. 71. bis 86. tit.

7 Schon in dem Gutachten der Kur- und Fürsten in Betreff des Landfriedens a. 1467. §. 9.
in Senkenbergs Samml. der Reichsabschiede I. Th. S. 218.

und bildete ein gemeinschaftliches unzertrennliches, wenn gleich aus verschiedenartigen Theilen in Hinsicht auf ihren Wirkungskreis zusammengesetztes Ganze [8]. Sie machte das Kammergericht aus — ein Name, welchen man in einigen, durch die neueren Ereignisse veranlaßten Schriften fehlerhaft für gleichbedeutend mit jenem

wurde darauf Bedacht genommen, daß das in Vorschlag gebrachte kaiserliche Gericht, außer dem Richter und Urtheilern, auch mit Fürsprechern und Gerichtsboten und mit andern nothdürftigen Personen, auf das redlichste besetzt und bestellet werden sollte.

8 Laut spricht für diese, wiewohl an sich schon zweifellose, Wahrheit die eigne Ueberzeugung, welche Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren in einer, bey Gelegenheit französischer Einquartierung, im Jahre 1644, bey dem damaligen Reichsdeputationskonvente übergebenen Beschwerdeschrift

in des von Meiern Regensburgschen Reichstagshandlungen 2. Th. 10. B. §. 7. Num. II. S. 255.

zurückgelassen haben.

„Ob man zwar für dießmal — heißt es darin — uns „Präsidenten und Beysitzer verschonet, und allein „die übrigen Personen, nämlich Advocaten, Procu„ratoren, Canzley, so doch unentbehrlich und manus „judicis ist, arme kaum das liebe Brod habende „Boten und deren allerseits verlassene Wittwen und „Waysen belegt, so ziehet doch der Eingang und „einlaufende harte Bedrohung die Besorglichkeit eines „weiteren nach sich, und fället sehr bedenk„lich, wann die Advocaten und Procu„ratoren ihrer Principalen Nothdurft „nicht vortragen, oder die täglichen „Audienzien werden besuchen, auch die „Canzleypersonen ihren Functionen „nicht abwarten können, ob nicht durch „diese Dismembration partium essen„tialium, vi consequentiae der Total„ruin der Justiz folgen werde: Wir be„sorgen es höchlich und zwar aus genug„samen Ursachen.“

des Richterpersonals genommen hat! — Die Advokaten und Prokuratoren insbesondere mußten, so wie die Assessoren, der Rechte erfahrne und gewürdigte Männer seyn [9]. So, wie mit diesen, sollte es auch mit jenen, der Religion halber gehalten werden [10]. Ihre Abwesenheit, selbst ihre Resignation, die Zeit ihres Nachdienstes war an gleiche Bedingungen gebunden [11]. Sie mußten in wichtigen Angelegenheiten des Gerichts zu Rath gezogen werden. Man räumte ihnen Antheil an den bedeutendsten, die äußeren Verhältnisse desselben betreffenden Verwaltungsgegenständen ein [12]. Die Visitationen, selbst

9 C. d. K. G. O. 1. Th. 30. tit. 1. §.

10 C. d. K. G. O. 1. Th. 31. tit. §. 2.

11 Deput. Absch. von 1557. §. 21.
C. d. K. G. O. 1. Th. 37. tit. 8. §.
Haaß, Vorschläge wie das Justizwesen zu verbessern sey, 2. Th. S. 835. n. c.

12 C. d. K. G. O. 2. Th. 36. tit. §. 5.
R. A. von 1654. §. 134.
In dem, unter der Vermittlung der vorletzten Visitation, zwischen dem Kammergericht und dem damaligen reichsstädtischen Magistrate zu Wetzlar, in Betreff des dasigen Polizeywesens, am 1. Dec. 1713. abgeschlossenen Vergleiche.
S. die in Corp. jur. Camer. Winckleriano am Ende beygedruckte Gesammtrelation der kaiserl. Commissarien und K. G. Visitatoren von 1713. mit ihren Anlagen.
war ein besonderes, aus vier Kammergerichtspersonen und eben so vielen Rathsherren nebst den beyden Syndicis, bestehendes Polizeykollegium organisirt, und diesem die Jurisdiktion in allen in die Polizey einschlagenden Dingen, mit der Befugniß, alle ihre dießfalsigen, nach der Stimmenmehrheit abzufassenden Beschlüsse ungehindert zu exequiren, übertragen worden.
Der Freyherr von Cramer in den Wetzl. Nebenst. 58. Th. 2. Abth. S. 64.

das Richterpersonal forderten ihre Vorschläge zur Verbesserung der Gesetzgebung [13], die höheren gesetzgebenden Behörden nahmen sie mit Beyfall auf [14]. Ihre Reception war Justizsache [15], Geschicklichkeit und Dienstesalter bey dem Vorrücken zur Prokuratur der Maaßstab. So wie die Assessoren, mußten sie sich einer besonderen

führet diesen Vergleich, als eine untrügliche Probe der Concurrenz des kaiserl. und Reichs-Kammergerichts beym Polizeywesen zu Wetzlar auf, und hält ihn, weil er dem an den Reichstag erstatteten, von kais. Majestät und dem Reiche approbirten Visitationsberichte als eine Beylage unter dem Buchstaben P. beygefügt war, um so merkwürdiger. Allerdings ist er es auch. Denn, indem die zu jenem Polizeykollegium beygeordnete Deputation des Kammergerichts aus zwey Assessoren und zwey Prokuratoren bestehen sollte, so liegt in diesem Vergleiche der lautredende Beweis, daß dem Kollegium der Prokuratoren eine völlig gleiche Berechtigung zur Theilnahme an einem dem Kammergerichte eingeräumten eminenten Vorrechte und öffentlichen Verwaltungszweige, von Reichs wegen zuerkannt worden war.

13 v. Balemann, Visitat. Schlüsse, die Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens betreffend, S. 79. 83. 95. 237.
G. B. vom 22. Febr. 1595. pr. und 10. Febr. 1659.
Haas, Vorschläge wie das Justizwesen ꝛc. 1. Th. §. 73. 91. 107. 165. num. 10.
v. Harprecht, Staatsarchiv, 2. Th. §. 117. 121. S. 244. und 260. 4. Th. 2. Abth. §. 117. S. 64. 5. Th. S. 112. 206. 255. 333. 6. Th. §. 138. 153. und S. 401. 431.

14 So bezeugt der Freyherr von Harprecht a. a. O. im 5. Th. §. 110. S. 84., daß aus dem, der Reichs-Visitations-Deputation von 1531. überreichten Bedenken der Prokuratoren, quoad formam processus viele Artikel genommen und dem nachherigen Visitationsabschiede einverleibt worden seyen.

15 v. Balemann, a. a. O. S. 101.

Probe-

Probearbeit und Prüfung unterziehen. Ihre Zahl war geschlossen — Niemand, außer den Prokuratoren, durfte sich mit den in ihren Geschäftskreis einschlagenden Verrichtungen befassen [16]. Dagegen war ihnen die Uebernahme aller anderen, ihrem Berufe fremden Geschäfts- und Dienstesverhältnisse zum gesetzlichen Verbote gemacht. Sie sollten ihren Aemtern, so sagt die Ordnung, gleich den Assessoren [17], an dem kaiserlichen Kammergerichte allein abwarten. Nur mit Vorwissen des Kammerrichters, ohne Versäumniß ihrer kammergerichtlichen Geschäfte, durften sie an fremden Gerichten arbeiten, oder sich Kommissionsaufträgen unterziehen. In Reichssachen und auf Reichstägen sollten sie durchaus keine Vollmachten, nicht einmal Reichsständische annehmen, oder sich zu gütlichen und gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen [18]. Die Betreibung bürgerlicher Gewerbe war ihnen, so wie allen Kameralen, ganz untersagt. Ohne sie, ohne ihre Gegenwart konnte keine öffentliche Gerichtssitzung gehalten, ohne ihre Besorgung und Unterschrift keine Handlung eingereicht, kein Prozeß geführt werden. Ohne sie würde das Richteramt ohne Beschäftigung gewesen seyn — ihre Existenz war in jene des Gerichts aufs innigste verflochten. Ihre Stellen waren ehrenvoll — die Bahne zu den wichtigsten Reichsständischen Aemtern. Sie zählten unter ihrer Klasse Adeliche von den besten Familien — Assessoren giengen im richtigen Gefühle dessen, was die

L. 6. §. 6. Cod. de postul.

ausspricht:

16 v. Balemann, a. a. O. S. 500. 501. 502.

17 C. der K. G. O. 1. Th. 19. tit. 3. §.

18 C. der K. G. O. 1. Th. 31. tit. §. 11. 12. 13.

„Nec putet quisquam honori suo aliquid esse
„detractum, cum ipse necessitatem elegerit
„standi, et contempserit jus sedendi,"

zu ihnen über, und Prokuratoren wurden Assessoren [19]. Manche schlugen Präsentationen zu dem Assessorate, den Ruf als Geheimeräthe in Reichsständische Dienste aus, um Prokuratoren zu bleiben. Aeltere und neuere Beyspiele, welche man, wenn es nöthig wäre, anführen könnte, bewähren diese Wahrheit.

Und Männern, wie diesen, deren Stellen in dem Gesetze selbst sowohl, als in einem kammergerichtlichen Plenarbescheide vom 15. May. 1693. mit der Benennung eines Amtes, eines Ehrenstandes belegt werden [20] — welche durch dessen Annahme in des gesammten Reichsstaats Pflichten und Dienste, eines dauernden Staatszwecks wegen, traten — welche nur diesem für die Beobachtung der dadurch übernommenen Verpflichtungen verantwortlich waren — welche ihre Aemter von kaiserlicher Majestät wegen trugen [21] — deren

19 v. Harprecht, a. a. O. 1. Th. §. 15. S. 89. und 3. Th. S. 129.
Haaß, a. a. O. 2. Th. §. 354. und folg.

20 G. C. G. O. 1. Th. 35. tit. pr. und Deckherri Vindic. in praefat. fol. 2.

21 Schon in der Kammergerichtsordnung von 1471. §. 3. in Senkenbergs Samml. der R. A. 1. Th. S. 250 ward verordnet:

„Es soll kein Fürsprech oder Procurator das
„Wort in dem Rechten zu thun zugelassen werden,
„er sey denn zuvor von Unsern (des Kaisers)
„wegen zugelassen, aufgenommen und diesen hernach
„geschrieben Eidt gethan habe. Desgleichen soll auch
„Nymants Advocat seyn, oder advociren, er sey
„dann zuvor durch Uns, oder wem Wir das
„befehlen, zu sollichem Amt aufgenommen rc."

Amtsführung so wichtig und bedeutend war, daß, nach der Einsicht der letzten Visitationsdeputation, das Wehe und Wohl der Partheyen, folglich der Stände des Reichs und ihrer Unterthanen, davon mit abhieng [22] — welche, ohne in irgend einer Abhängigkeit von ihren Partheyen zu stehen, keinen andern Maasstab ihrer Obliegenheiten gegen dieselben, als die gesetzlichen Vorschriften kannten — welche lediglich auf den ihnen angewiesenen Wirkungskreis beschränkt, von aller fremden Geschäftsübernahme ausgeschlossen waren [23] — welche nach den, in den öffentlichen Reichstagshandlungen von 1654 aufgestellten Criterien, ungezweifelte Ministri justitiae am Kammergerichte waren [24] —

In der Ordnung von 1495. §. 6. ist demnächst diese Aufnahme der Advokaten und Prokuratoren an kaiserl. Majestät Statt dem Collegio Camerali befohlen und übertragen worden.

22 Visitationsschluß vom 15. Sept. 1768. in des Hrn von Balemann Samml. der Visit. Schl. S 101.

23 Visitationsmemorial von 1713. den Advokaten und Prokuratoren zuzustellen, §. 20.

Note. Den Prokuratoren bey Landesgerichten ist die Mitbesorgung fremder Dienstgeschafte nicht untersagt. Sogar bürgerliche Gewerbe dürfen von ihnen nebenbey betrieben werden.

24 Bekanntlich war schon auf dem Westph. Friedenskongresse über die Bestellung des Kammergerichts mit dem Kammerrichter, Präsidenten, Assessoren, und andern Ministris justitiae in paritate religionis vielfältig gehandelt, endlich aber dieser Gegenstand in dem J. P. O. Art. 5. §. 53. auf den nächsten Reichstag zur Finalberathung und Uebereinkunft verwiesen worden. Auf demselben kam er dann auch in den Jahren 1653. und 1654. wirklich zur Sprache. In Ansehung der Advokaten und Prokuratoren konnte keine besondere Diskussion Statt finden; denn die Kammergerichtsordnung von 1555. (Note 5. oben.) hatte bereits festgesetzt, daß es der Religion halber mit diesen, so wie mit den Assessoren, gehalten werden sollte. Jede Verfü-

welche noch von der letzten Visitationsdeputation als öffentliche Staatsdiener anerkannt worden sind[25] — welche selbst durch die Konstitutionsurkunde des

gung, die in Hinsicht dieser beliebt werden mogte, galt also von selbst auch jenen. Dagegen wurden besonders und vorzüglich des Kanzleypersonals wegen große Schwierigkeiten von dem katholischen Reichstheile gemacht. Um diese zu besiegen, gieng der protestantische auf den Grundsatz zurück:

„daß die ministri Cancellariae ebenfalls ministri „justitiae wären,"

und um diese Eigenschaft durch Ausheburg der charakteristischen Kennzeichen außer Zweifel zu setzen, hieß es:

„Sie gehörten zum Kammergericht, und müßten „demselben Eid und Pflicht leisten, und seyen demselben anverwandt; ihre officia seyen in der K. G. O. „beschrieben, seyen ad justitiam gewidmet, müßten „sich im Rath und Gericht mitbrauchen lassen, und „sey den Ständen und Partheyen an ihrer Bedienung indiscriminatim gelegen, hätten auch die „privilegia, welche die andern Camerales und ministri justitiae hätten ꝛc."

von Meiern Regensb. Reichstagshandl., 2. Th. S. 480. 552. 553 und besonders 559.

Gehören aber nun alle diese Attribute sammt und sonders auch den Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren zu, wer kann alsdann widersprechen, daß auch diese anerkannte ministri justitiae waren?

25 Nach dem Zeugnisse des Herrn von Balemann a. a. O. S. 503. war bey dieser Visitationsdeputation das crimen ambitus der Prokuratoren und Advokaten, und ob nicht desfalls eine eidliche Versicherung bey ihrer Annehmung zu erfordern wäre, daß sie für Erlangung der Kammergerichtsadvokatur und Prokuratur weder selbst, noch durch eine dritte Person, weder durch Geldschenken, noch durch Geldlehnen, noch durch sonst einiges Geschenk oder pactum, etwas gegeben hätten, noch jemals geben wollten, und wie der ambitus zu bestrafen sey? am 24. April 1776. zu einer besondern Proposition gekommen. Einige Subdelegirte hatten affirmative, iedoch so, daß dieser Punkt mittelst gutachtlichen Be-

Kammergerichts eben so gut, als das besoldete Gerichtspersonal, in kaiserlicher Majestät und des heiligen Reichs Verspruch, Schutz und Schirm aufgenommen und gestellt waren [26] — Männern, wie diesen, will man eine vollkommene Berechtigung zu einem Entschädigungsanspruche nach Auflösung ihres Wirkungskreises, einen gleichen Rechtsgrund, welchen das Richterpersonal für sich hat, absprechen!

In dem heiligen Gefühle für Wahrheit und Gerechtigkeit geschah es, daß das Richterpersonal im Jahre 1645 sie, gleich sich selbst, für

> ministros notorie communes imperii romano-Germanici,

für gemeinschaftliche Reichsstaatsdiener, welchen der Reichsstände und ihrer Unterthanen Sachen advocando, patrocinando und decidendo anvertrauet seyen, anerkannte, daß es daraus gleiche Berechtigungen für sich,

richts an die gesetzgebende Gewalt zu bringen wäre, gestimmet; andere aber waren der Meinung gewesen, daß die Macht der Visitation zur Ertheilung einer solchen Verordnung schon für sich genug gegründet wäre, da es hier nur allein auf die Erneuerung schon vorhandener Gesetze (L. fin. C. ad. L. Jul. repetund. und Nov. 8.) ankomme. Alle trafen also wenigstens darin überein, daß ein Kammergerichtsadvokat und Prokurator, der zu seinem Amte durch Geld, oder andere Opfer gelange, ein crimen ambitus begehe. Ist aber das crimen ambitus ein crimen publicum, quo quis illicitis mediis honores et dignitates publicas et civiles ambit, sibique parat,

Lauterbach in C. T. P. lib. 48. tit. 14. §. 2.

so folgt von selbst, daß man von Visitationswegen bey dem Amte der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren die Eigenschaft eines officii publici, als ausgemacht und unwidersprechlich, vorausgesetzt hat.

26 Kammergerichtsordnung, 1. Th. 49. tit. §. 4.

so wie für sie, herleitete [27], daß es keine privilegirte Klasse kannte, oder unterschied. Es ahnete nicht, daß der Geist folgender Zeiten auf solche Unterscheidungen verfallen — daß die Anwendung seines aus einem edlen Gerechtigkeitssinne geflossenen Anerkenntnisses je als drückend für seine Nachfolger geachtet werden könnte.

§. 9.

Daß die Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren keine ständige, auf eine Reichskasse angewiesene Besoldung genossen, ändert an ihrer Berechtigung zu einer Schadloshaltung nichts — giebt dem Richterpersonale keinen vorzüglicheren Rechtsanspruch. Der einzige Unterschied liegt darin, daß der Maasstab der Entschädigung für dieses schon bestimmt ist, und für jene noch ausgemittelt werden muß.

Aber die Advokaten und Prokuratoren hatten nicht, wie der Richterstand, eine Nomination und Präsentation, noch weniger eine, auf eine Reichskasse angewiesene, stehende Besoldung — ihre Einnahme war zufällig, von der Vertretung der bey dem Gerichte streitenden Partheyen abhängig, welche sie aus ihren Privatmitteln bezahlen mußten!

Dieser Unterschied soll einleuchtend seyn, und er ist es auch, denn der Erwerb des Staatsdieners mit einer zufälligen Einnahme steht blos in dem Verhältnisse seines — — Fleißes.

Aber begründet dieser Unterschied auch eine gültige Folgerung, wenn von der Berechtigung zu einer Schadloshaltung wegen Auflösung der konstitutionellen Existenz die Rede ist? Gewähret der Dienstvertrag dem auf einer

27 von Meiern, Acta Pac. Westph. Tom. II. pag. 65.

fixen Besoldung stehenden Staatsdiener einen größeren Anspruch auf eine solche Entschädigung, als jenem, dessen Einnahme wandelbar und zufällig war?

Keineswegs!

Die Nomination und Präsentation kann durchaus in keinen Anschlag kommen. Sie machte den Nominirten oder Präsentirten noch zu keinem Gerichtsgliede, zu keinem Reichsstaatsdiener. Der Präsentirte mußte sich einer vorgängigen Prüfung seiner Fähigkeiten unterwerfen — das Gericht erkannte darüber, so wie über jene des Aspiranten zur Advokatur. Erst durch seine Verpflichtung trat er in jene Eigenschaft, worin ihm der rezipirte Advokat, wie dargethan worden ist, nicht um das mindeste nachstand, und es ist nach der sehr richtigen Bemerkung des ehemaligen Herrn Kammergerichts-Assessors von der Becke[28] von selbst einleuchtend, daß das Verhältniß der, etwa nach der besonderen Grundverfassung eines Staats, nicht von dem Regenten selbst, sondern von andern Staatsgliedern oder Körpern ernannt werdenden Diener, zu dem Staate eben das nämliche ist, als wenn sie auch von den Regenten unmittelbar ernannt, oder eingesetzt worden wären.

Dagegen streitet es gegen die ersten Begriffe des Dienstvertrags, den Umstand der ständigen Besoldung als Rechtsgrund zu einem vorzüglicheren Entschädigungs-Anspruche geltend machen zu wollen.

Was ist Besoldung, was der Grund derselben? Der Grund der Besoldung liegt in der allgemeinen Verbindlichkeit, denjenigen, welcher einem fremden Vor-

28 A. a. O. §. 57. S. 80 und 81.

theile mit seinem Eigenthume ein Opfer bringt, also auch denjenigen, welcher dem Staate seine ganze Thätigkeit, sein kostbarstes Eigenthum widmet, dafür schadlos zu halten.

Die Verwaltung eines Staatsamts erfordert Geschicklichkeit und Kenntnisse — ihre Erwerbung Fleiß, eine sorgfältigere Erziehung, bedeutenden Kostenaufwand. Der Staatsdiener ist durch sein Amt, worauf er den größten und besten Theil seiner Zeit und Kräfte verwenden muß, an jedem andern Erwerbmittel, an jeder andern Art, seinen Zustand zu verbessern, gehindert.

Er leidet also dadurch Schaden — ihm würde nichts übrig bleiben, als im Dienste des Staats zu darben, oder sein Vermögen noch obendrein zuzusetzen. Dies wäre widerrechtlich — der Staat muß ihn also entschädigen, und das Mittel dazu heißt — — Besoldung [29]. Welche Art von Mittel der Staat in dieser Absicht wählt, und der Diener sich gefallen läßt, ist gleichgültig — es bestehe in Verabreichung einer bestimmten Jahressumme, oder in Sporteln und Honorarien, welche der Diener zu beziehen das Recht und die Gelegenheit hat. Genug, daß derselbe seine Schadloshaltung darin findet, worauf der Grundbegriff der Besoldung beruhet [30]. Die Veranlassung zu ständigen Besoldungen liegt in den Schwierigkeiten, dem Diener jede einzelne Diensteslleistung zu vergüten. Man suchte dieser Unbequemlichkeit durch eine allgemeine Abfindungsweise zu begegnen — sey es durch Ueberlassung gewisser Grundstücke zur Benutzung, sey es durch Zuwendung

29 Seuffert a. a. O. S. 32. 33.
von der Becke a. a. O. S. 38. 39.

30 von der Becke a. a. O. S. 16. n. 5. S. 39. §. 18.

einer bestimmten Zahl an Naturalien, oder durch Verabreichung einer Summe in baarem Gelde [31]. Aber diese Entschädigungsweise ist gleichgültig. Sie macht keinen wesentlichen Bestandtheil des Dienstvertrags aus [32]. Sie giebt dem auf eine ständige Besoldung angenommenen Diener keinen größeren Anspruch an den Staat auf die Erfüllung der für ihn aus dem Dienstvertrage entspringenden Verbindlichkeiten, als jenem, dessen Schadloshaltung in dem Rechte und der Gelegenheit zu Beziehung gewisser zufälliger Nutzbarkeiten radiziret ist.

Einer so gut als der andere ist besoldeter, das ist, für seine Dienstesleistungen, in Gemäsheit seiner Uebereinkunft mit dem Staate entschädigter Staatsdiener.

In die Klasse der letzteren gehören die zur Rechtsvertretung angestellten Personen, deren Verhältniß zu dem Staate nur durch eine auffallende Verblendung unter ihren, freylich mehr in die Sinne fallenden Beziehungen auf ihre Partheyen, übersehen werden kann.

Sie sind keine Privatdiener der streitenden Theile, sondern jene des Staats, welcher sie ausschließend zu ihrer Vertretung authorisiret, und mit der Belästigung, den Armen ihren Beistand unentgeldlich zu leihen, ihnen zugleich als Mittel zu ihrer Entschädigung, eine bestimmte Belohnung ihrer Verwendungen von denjenigen, welche mit hinreichendem Vermögen versehen, sie um ihre Rechtshülfe ersuchen würden, zugesichert hat. Sie haben so gut, wie jeder andere, auf ständige Besoldung angestellte Staatsdiener, einen rechtlichen Anspruch auf die fortdaurende Gewäh-

31 Seuffert a. a. O. S. 34. §. 22.

32 von der Becke a. a. O. S. 39. §. 18.

rung dieser ihnen bey dem Eintritte in den Dienst auf Lebenszeit zugesagten Bedingung — sie sind in gleichem Maaße befugt, wenn eine höhere Staatsmaxime die Auflösung ihres Wirkungskreises gebietet, einen vollständigen Ersatz der ihnen dadurch entzogenen Nutzbarkeiten ihres Amts von dem Staate, mit welchem sie kontrahiret haben, zu verlangen.

Diese Grundsätze sind einleuchtend — kein Vorurtheilsfreyer kann ihre Wahrheit verkennen. Worin liegt also da, wo die Katastrophe der Auflösung zugleich ständig besoldete und in zufälliger Einnahme stehende Staatsdiener trifft, der Unterschied zwischen beyden? Nicht in der Berechtigung zu voller Entschädigung — nicht in der Vorzüglichkeit des dem einen vor dem andern zur Seite stehenden Rechtsgrunds, sondern in der Zufälligkeit des Umstands, daß der Entschädigungsmaaßstab für jene schon ausgemittelt ist und für diese noch ausgemittelt werden muß. Für jene ist dieser Maasstab die bestimmte Summe ihrer bezogenen Besoldung — für diese die noch zu liquidirende der genossenen Nutzbarkeiten ihres Amts.

Dies ist die Lösung des Problems, dessen Aufstellung nur auf Täuschung Unkundiger berechnet seyn kann.

Man sehe sich in Deutschland um! fast in allen Staaten wird man Amtleute antreffen, welche entweder äußerst wenigen, oder gar keinen ständigen Gehalt beziehen, sondern auf die Gerichtssporteln angewiesen sind.

Gesetzt, der Staat zieht die Amtsstelle ein, ist er dem Amtmanne deshalb keine Entschädigung schuldig, weil seine Einnahme zufällig war, weil er seine Zahlung, um sich mit dem Verfasser des Nachtrags auszudrücken, gerade so, wie die Prokuratoren,

„aus dem Privatsäckel“

der streitenden Theile erhielt?

Die Kammergerichtskanzley lebte von Sporteln — diese hören jetzt auf — sind die Kanzleypersonen wegen der versiegten Quelle ihres Unterhalts nicht zu einem Entschädigungsanspruch berechtigt?

Selbst das Richterpersonal bezog in den ersten Zeiten des Kammergerichts seinen Unterhalt aus Sporteln [33]: wäre dies noch der Fall, wäre keine ständige und allmählig erhöhte Matrikul festgesetzt worden, hätte man statt dessen seine Zuflucht zu Realisirung eines der mannigfaltigen Projekte, der Einführung von Stempelpapier, der Errichtung einer Reichslotterie und dergleichen, genommen [34], würde seinem Enschädigungsgesuche deshalb ein schwächerer Rechtsgrund zur Seite stehen? Auch die Advokaten und Prokuratoren hätte man, wie der Vorschlag schon in öffentlichen Druckschriften gemacht worden ist, auf fixe Gehalte anstellen, alle vorkommenden Sachen unter ihnen gleich vertheilen und zu Anfeuerung des Fleißes gewisse Remunerationen der besonderen Thätigkeit, der zweckmäßigsten Einleitung der Sachen stipuliren können — die Sporteln dafür hätten in eine gewisse Kasse fallen und verrechnet werden können — aber sie hätten dadurch an ihrem Rechte zur Entschädigung nichts gewonnen.

§. 10.

Ihre Berechtigung ist durch die kompetentesten Urtheile, sogar durch jenes des kammergerichtlichen Richterpersonals selbst anerkannt worden.

Nach dieser Entwickelung der einschlagenden Rechtsgrundsätze bedarf wohl die von dem Verfasser des Nach-

33 v. Harprecht Bericht über das Unterhaltungswerk des kaiserl. und Reichskammergerichts §. 2. 3.

34 v. Harprecht a. a. O. §. 78.

trags im 5ten §phe gewagte unwürdige Vergleichung der kammergerichtlichen Sachwalter mit privilegirten Kommercianten, deren Speculationen durch Vernichtung eines vortheilhaften Handlungsplatzes stockten, mehr nicht: als eine großmüthige Empfehlung in die Vergessenheit [35].

Selbst der erhabene Chef jenes höchsten Gerichts, dessen Geistesgaben, Gerechtigkeitsliebe und Thätigkeit, wäre er in glücklichere Zeiten gefallen, dasselbe zu dem ersten Richterstuhle von Europa erhoben haben würden, — selbst ein Fürst, welcher sich sowohl durch seine Privat- als Regentenhandlungen das unvergänglichste Denkmal der Weisheit, Seelengröße und Edelsinns gestiftet hat, haben ihre volle Berechtigung zu einem Entschädigungsanspruch in öffentlichen Schriften anerkannt [36].

35 Nur die einzige Bemerkung kann man hierbey nicht unterdrücken, daß es dem Verfasser des Nachtrags, wäre seine Vergleichung übrigens auch passender und anwendbarer, denn doch auf keinen Fall hätte entgehen dürfen, daß auch der privilegirte Kommerciant oder Gewerbsmann, wenn Umstände eintreten, welche die Wiederaufhebung des ihm verliehenen Privilegiums nothwendig machen, oder dessen Verlust zur Folge haben, den gegründetsten Entschädigungsanspruch an den Verleiher hat.
Ziegler de juribus Majestatis lib. I. cap. 12. §. 13. pag 236.
Struben rechtl. Bed. 2. Th. 80 Bed. S. 300. u. folg.
von Neurath in observ. de cognitione et potest. judic. in caussis politiae §. 14. pag. XXXV.
Häberlin Handb. des deutschen Staatsrechts, II. B. 6tes Buch 4. Kap. §. 228. S. 179.

36 Ein Wort über die Lage des kaiserl. und Reichskammergerichts nach dem Preßburger Frieden (im März 1806) S. 19. 20. 21.
Beherzigung über das Schicksal verdienstvoller Männer, welche durch die neuen Ereignisse in der deutschen Verfassung aus ihrem Wirkungskreise gesetzt worden sind, von Carl von Dalberg. S. 5. §. 6.

Sogar die Gesammtheit eines hohen Richterpersonals trat diesem Anerkenntnisse aufs feyerlichste bey, indem sie in einem, an eben diesen Fürsten, unterm 27. Aug. 1806 erlassenen Schreiben laut und offen erklärte:

> Für das darin enthaltene Gesuch, die Entschädigung der Advokaten und Prokuratoren betreffend, (es ist von dem Memoriale derselben und der Begleitungsbittschrift vom 9. Aug. die Sprache) reden Gerechtigkeit und Billigkeit so laut das Wort, daß wir es für Vermessenheit halten würden, einem wegen seiner Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühle allgemein verehrten Fürsten weitere Gründe zur Unterstützung jener Bitte vorlegen zu wollen [37].

Was vermag gegen solche Zeugnisse der unterrichtetsten, kompetentesten Männer die unmotivirte Widerrede eines Privatschriftstellers?

§. 11.

Sie erheben diesen Entschädigungsanspruch nur jetzt in dem äußersten Falle der gänzlichen Auflösung ihres Wirkungskreises, ungeachtet sie wohl schon früherhin bey dessen Beschränkung zu einem gleichen befugt gewesen wären.

Wenn die Advokaten und Prokuratoren weder in vorigen, noch neueren Zeiten bey Ertheilung von Appellations- und ähnlichen Privilegien das Reich um eine Schadloshaltung wegen Beschränkung ihres Wirkungskreises ansprachen, so geschah dies in der Ueberzeugung, daß sie nicht dazu befugt waren.

Das Recht des Reichsoberhaupts, solche Privilegien zu gewähren, lag in der Verfassung, worauf sie verpflichtet

37 Man fügt einen Auszug der koncernenten Stelle dieses Schreibens in der Beylage N°. 2. hier bey.

waren [38], also eine deshalb mögliche Minderung ihres Geschäftskreises in den Bedingungen des Anstellungsvertrags. Wenn sie aber mit einem solchen Schritte bey der Losreißung bedeutender Provinzen aus der Reichsverbindung, bey dem Verluste des linken Rheinufers, bey dem Eintritte des Säkularisationsgeschäfts an sich hielten; so war es nicht das Gefühl ermangelnder Rechtszuständigkeit, sondern bloße Bescheidenheit, stille Ergebung und vorzüglich die, wenigstens in der Ferne, beruhigende Aussicht, daß durch die aufhörende Aufnahme neuer Mitglieder ihres Standes, wodurch die Zahl der Advokaten von zwölfen schon auf vier herabgesunken war, und jene des gesammten Agentenpersonals vielleicht in Kurzem auf 20 und noch wenigere hätte herabsinken können, den Ueberlebenden hinreichende Erwerbmittel bleiben würden.

Aber damal galt es nur um minder oder mehr, jetzt gilt es um alles. Dieser Fall hat in den Annalen des Gerichts noch keinen ähnlichen — jetzt gebietet die Pflicht der Selbsterhaltung laute Erhebung der Stimme zu Deutschlands Fürsten, und selbst der Gegner ist in dieser Stelle so gefällig, ihr Entschädigungsgesuch gerecht zu nennen [39].

38 Kaiserl. Wahlkapitulation, art. 18. §. 6.

39 §. 8. des Nachtrags ꝛc.

Beylagen.

N°. 1.

Auszug Schreibens der Herren, Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren an S. Hoheit den Fürsten Primas d. d. Wetzlar den 27. Aug. 1806.

Die erhabenen und thätigen Beweise von Euerer Hoheit Huld und Gnade, womit Höchstdieselben unsern Muth in der gegenwärtigen bedenklichen Lage zu neuer Hoffnung belebten, machen es uns zur Pflicht, Euerer Hoheit jeden, auf den Zustand und auf die Angelegenheiten des bisherigen kaiserlichen und Reichskammergerichts und dessen Personale sich beziehenden Vorfall unterthänigst vorzulegen. Wir würden zugleich in der Erfüllung dieser Pflicht eine tröstende Beruhigung finden, wenn es uns gelingen sollte, unser eifrigstes Bestreben, uns der gnädigsten Fürsorge Euerer Hoheit würdig zu machen, dadurch an den Tag zu legen.

Geruhen Euere Hoheit in dieser Hinsicht, sich einige Bedenklichkeiten unterthänigst vortragen zu lassen, die uns bey Gelegenheit einer, von den Prokuratoren und Advokaten des bisherigen kaiserlichen und Reichskammergerichts an Höchstdieselben überreichten Supplik vom 9ten dieses Monats, welche mir dem Kammerrichter von ihnen mitgetheilt, und darauf den Mitgliedern des bisherigen Collegii vorgelegt ward, aufgestoßen sind. — „Für das darin enthaltene Gesuch, die Entschädigung der Prokuratoren und Advokaten betreffend, reden Gerechtigkeit und Billigkeit so laut das Wort, daß wir es für Vermessenheit halten würden, einem, wegen seiner Gerechtigkeitsliebe und Billigkeitsgefühle allgemein verehrten Fürsten weitere Gründe zu Unterstützung jener Bitte vorlegen zu wollen.“

Wir beschränken uns auf die Versicherung, daß wir, wenn die Supplikanten ihren Zweck erreichen sollten, dadurch einen Theil unsrer eignen Wünsche als erfüllt ansehen, und die Fürsorge Euerer Hoheit für diese, größtentheils sehr unglückliche Individuen mit dem unterthänigsten Danke erkennen würden.

Eben so sind wir weit entfernt, es unserer Beurtheilung unterwerfen zu wollen, ob die vorgeschlagene analogische Anwendung des §. 59 des jüngsten Reichsdeputationsschlusses bey der Entschädigung der Advokaten und Prokuratoren zweckmäßig sey 2c.

N°. 2.

Abdruck

Bittschreibens sämmtlicher Reichskammergerichtsadvokaten und Prokuratoren an die allerhöchsten und höchsten Regenten des südlichen und nördlichen Deutschlands.

Euerer überreichen Unterzeichnete in Auftrag sämmtlicher des Kaiserlichen Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren ehrfurchtsvoll anliegendes allerunterthänigstes Memorial. Unwidersprechlich gehet aus demselben hervor, daß alle Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren (diese sämmtliche Reichs- und Staatsdiener), bey der jetzigen Verfassung Deutschlands aus ihrem seitherigen Geschäft gesetzt, Arbeit-, Brod- und Nahrungslos geworden sind.

Der Gedanke, daß ein Reichsgericht für den Norden Deutschlands ferner bestehen, oder auch für den südlichen Theil desselben künftig noch mit Entscheidung der pendenten ältern Rechtssachen sich befassen könnte, ist für Unterzeichnete weder beruhigend, noch ist er eine zu ihrem nothdürftigen Unterhalt ergiebige Nahrungsquelle zu schaffen vermögend. Die Nordischen höchsten Regenten sind meistens Souveräne, überdies illimitirte Appellationsprivilegien habende gekrönte Häupter und Kurfürsten; die Hanseestädte besitzen ausgedehnte ähnliche Privilegien, und die von daher an die Reichsgerichte gehenden, meist auswärts schon bearbeiteten, Sachen geben nicht vieren der Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren hinlänglichen Nahrungsstoff, und ganz unergiebig sind die alten längst submittirten Sachen, worinnen nichts mehr zu arbeiten ist, für Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren.

Unterzeichnete, erwiesenermaßen unverschuldet ganz Nahrungslos gewordene Reichs- und Staatsdiener erlauben sich zu ihrer Erhaltung folgende Vorschläge:

a) Daß die allerhöchst und höchsten Regenten und Fürsten des südlichen und nördlichen Deutschlands den bisherigen kammergerichtlichen Matricularanschlag mit einem Zusatz von ein Drittheil zu Pensionnirung der jetzt lebenden Advokaten und Prokuratoren fortzuzahlen geruhen möchten.

b) da

b) da der Aufschlag dieser Gelder vorerst nicht hinreiche, diesen Defekt durch die alten seit Jahrhunderten, wem zuständig unbekannten, ausgeliehenen, sich auf dreyßigtausend und mehr Gulden dem Vernehmen nach belaufenden Depositen, und durch den mehrere Tausende betragenden, den Kameralen angehörigen Armensäckel zu decken;

Sollte endlich es

c) dennoch Anfangs wider Vermuthen fehlen, sämmtliche bewilligte Pensionen abzuführen, so stellen es Ermessen Unterzeichnete anheim, ob nicht für diesen und jeden andern eintretenden Fall eines Defekts aus den sonsten noch vorhandenen disponiblen Fonds zu Ergänzung desselben allergnädigst um so mehr verfügt werden wolle, als ohnehin in wenigen Jahren bey dem gewiß sich mindernden Kammergerichtspersonale diese Besorgniß eines Defektes sicher aufhören dürfte.

Hierdurch würde dem unausbleiblichen Ruin und Verderben von 34 Reichsdienern (welche zehen mehr dann 60 ja 70 und achtzigjährige Greise unter sich zählen), und der Noth ihrer zahlreichen Familien vorgebeugt, so wie das ihnen bevorstehende traurige Loos in etwas gemildert werden, und lebenslänglichen Dank würden Euerer Gnade, Wohlwollen und Gerechtigkeit diese zollen

Dies ! würde hinreichend seyn, sämmtliche Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren für den Verlust ihrer Dienste in etwas zu entschädigen, und Inhalts des jüngsten Reichsentschädigungshauptschlusses § 59. jenen, welche 15 Jahre und drüber dem Gerichte gedient haben, eine in sechswöchentlichen Ratis, gleich den Kammergerichtsassessoren, zu zahlende lebenslängliche jährliche Pension von tausend Rthlrn im 20 Gulden Fuß, so wie den zehenjährigen Dienern zwey Drittheil derselben, und den übrigen die Hälfte zu verschaffen, welchen beyden letzten Klassen bey dem Abgang der ältern 15 Jahre bereits gedient habenden Advokaten und Prokuratoren hernächst nach ihrem Dienstalter in die weitere und ganze Pension einzurücken zugesichert werden möchte.

Indem von Euerer und den Allerhöchst und höchsten Regenten und Fürsten Unterzeichnete die huldreichste Gewährung ihrer Bitte ehrfurchtsvoll erflehen, ersterben sie in Respekt

Euerer

Wetzlar, den 9. August 1806.

sämmtliche des kaiserl. Kammergerichts Advokaten u. Prokuratoren.

Allerunterthänigstes
und
unterthänigstes Memorial

sämmtlicher, des kaiserlichen und Reichskammergerichts Advokaten und Prokuratoren.

Ihren, als solcher Personen, welche bey dem Kaiserlichen Reichskammergerichte ihre konstitutionelle Existenz bisher gehabt haben, künftigen anständigen Unterhalt betreffend.

Oeffentliche offizielle Bekanntmachungen und gleichzeitige öffentliche Thatereignisse kündigen dem deutschen Vaterlande eine ganz neue Ordnung der Dinge — und wo nicht die Gefahr einer gleichbaldigen völligen Auflößung seiner bisherigen ganzen Verfassung, doch wenigstens äußerst bedeutende, in ihren Folgen allgemein fühlbare, Trennung mehrerer höchsten und hohen Stände des Reichs von dem bisher bestandenen gemeinschaftlichen Reichsverbande — an.

Möchte auch, unter Umständen wie diese, die künftige Fortdauer der, in die bisherige Reichsverfassung innigst verwebten, Existenz des kaiserlichen und Reichskammergerichts vor der Hand noch problematisch, und für die Hoffnung, daß dasselbe vielleicht in dem beschränkten Kreise des noch übrigen Restes von Deutschland, noch einige Zeitlang fortdauern werde, noch einige Wahrscheinlichkeit seyn; so liegt doch schon in dem jetzigen Zustande der politischen Veränderungen, sollte es auch dabey stehen bleiben, die traurige Wahrheit, daß alle zu diesem kaiserlichen und Reichsgerichte gehörige Personen ihres künftigen, anständigen Unterhaltes wegen zittern müssen, anschaulich uud bis zur Ueberzeugung. Auch die allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten trifft dieses schreckliche Loos.

Schon vor dem unglücklichsten aller Kriege flossen ihnen die Quellen des Erwerbes nicht mehr so ergiebig, als ihren Vätern und Dienstvorfahren. Manche dieser Quellen waren bereits durch die, im Laufe des verflossenen Jahrhunderts, diesem und jenem höchsten Reichsstande ertheilten, Allerhöchst Kaiserlichen Appellationsprivilegien abgeleitet worden.

Während des Kriegs waren die, von Freundes und Feindes Heerscharen besetzten, deutschen Reichsländer für den Verdienst der Kammergerichtsprokuratoren so gut wie ganz verlohren. Die armen Reichseinwohner seufzeten unter dem unaussprechbar harten Drucke des, in seiner Art einzigen, Krieges: Woher hätten sie zur Betreibung ihrer, an den Reichsgerichten anhängigen Prozesse die Mittel hernehmen sollen?

Dadurch des größten Theils ihrer sonstigen Einnahme, Jahre lang beraubt, mußten die allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten sich auch noch zu gleicher Zeit unter alle Lasten dieses verheerenden Krieges beugen. Mehr als einer von ihnen, und wohl alle, bluten noch an den Wunden, welche ihrer häuslichen Wirthschaft durch eine, lange angedauerte, mit der kostspieligsten Verpflegung verbundene Einquartierung an dem Sitze des höchsten Reichsgerichtes, und durch einen, im Gefolge des Kriegs gewöhnlichen, exzessiven Preis der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, geschlagen worden sind.

Der Lüneviller Frieden riß das ganze linke Rheinufer von Deutschland ab: Eine große Strecke wohlhabender schöner Länder, welche vorhin zum Gerichtssprengel der höchsten Reichsgerichte gehört, und aus welchem die Kammergerichtsprokuratoren einen beträchtlichen Beytrag zu ihrem jährlichen Unterhalte gezogen hatten, war jetzt wieder dahin.

Das Entschädigungsgeschäft führte endlich neue, schmerzliche und tiefgefühlte, Verluste für dieselben herbey: Alle geistliche deutsche Staaten, unmittelbare und mittelbare Abteyen, wurden säkularisiret, so viele Reichsstädte wurden mediatisirt: Der größte Theil gieng zur Entschädigung an solche höchste und hohe Besitzer über, die sie ihren, mit größtentheils unbeschränkten Appellationsprivilegien bereits versehenen, Staaten einverleibten. Noch dazu wurden neue Appellationsprivilegien in dem Reichsentschädigungs Deputationsschlusse geschaffen. Zur Noth war der größte Theil der allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten seitdem noch im Stande, sich und den Seinigen ein ehrbares standesmäßiges Auskommen zu verschaffen.

Fügten sich dieselben bisher, in der Hoffnung, daß doch endlich der Friede auch wieder glücklichere Zeiten zurückführen würde, mit stiller Ergebung, in alle diese harten Schicksale, die, unter allen Kammergerichtsangehörigen, gerade nur sie, in dem empfindlichsten Grade vorzüglich trafen, ohne der allerhöchsten Reichsbehörde mit Wehklagen und Bitten um einige Entschädigung je zur Last gefallen zu seyn, so muß sie der jetzige Schlag, der ihnen bevorsteht, aus ihrer bisherigen Resignation

nur um so mehr, mit unwiderstehlicher Gewalt, aufschrecken. Jetzt gilt es ihnen um Alles, was dem Menschen, dem Ehegatten und Vater theuere Pflicht seyn muß, um Abwendung eines künftigen völligen Nahrungsmangels von sich und den Ihrigen, um Abwendung eines unverschuldeten Hungerstodes. Der noch übrige Theil ihres, entweder von Aeltern ererbten, oder erheiratheten, oder auch, in vorigen bessern Zeiten, mühsam errungenen Vermögens, steckt in Immobilien, die jetzt schon um die Hälfte im Preiße gesunken sind, und, aller Aussicht nach, künftig nicht einmal mehr einen Käufer finden werden; und genießen auch mehrere derselben einen, von den höchsten und hohen Reichsständen, ihnen gnädigst bewilligten Jahrgehalt, so erfreuet sich dieser Unterstützung doch nur der geringste Theil der Unterzeichneten, und selbst für diejenigen, welche diese Gehalte beziehen, machen diese dennoch den geringsten Theil dessen aus, was sie an ihrem übrigen Advokatur- und Prokuraturverdienste künftig werden entbehren müssen.

Zu ihrem Troste ruft ihnen, wohlthuend und mutherhebend, gleich in einer Wüste dem verirrten, verzweiflungsvollen Wanderer, aus den neuesten Reichsentschädigungs-Deputationshandlungen, die menschenfreundliche Stimme eines erhabenen Ministers, den sie ehedem als Mitglied dieses höchsten Reichsgerichtes zu verehren, das Glück hatten, zu:

„daß, wenn es schon hart sey, ohne alles Verschulden „seinen Stand und die einmal gewohnte Lebensart verlassen zu müssen, es mehr als hart seyn „würde, lebenden Personen, die ihre konstitutionelle Existenz in einem Staate gehabt haben, ihren anständigen Unterhalt „nicht zu versichern."

S. Protokoll der außerordentlichen Reichsentschädigungsdeputation, 1. B. S. 30.

Zu ihrem Troste theilten alle andere verehrungswürdige Mitglieder der hohen Reichsdeputation eben dieselben Gesinnungen.

Zu ihrer unaussprechlichen Beruhigung trafen in diesem Berührungspunkte die Empfindungen der allerhöchsten mediirenden Mächte, mit einer edlen, Allerhöchst Ihrer und Ihrer Gesandten würdigen, Sympathie, zusammen,

S. den zweyten Entschädigungsplan vom 8ten Oktober 1802. §. 34. N°. 9. in den Anlagen zu dem Reichsdeput Protok 2 B. Beyl. 108 S. 42.

und so erhielt die, dem hohen Gerechtigkeitssinne Allerhöchst

Kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs ohnehin entgegen kommende, Verfügung:

„daß allen und jeden, ihre konstitutionelle Existenz
„bisher gehabten Dienern des Staates, der unabge-
„kürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres
„bisherigen Ranges, ganzen Gehalts
„und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo
„diese wegfallen, eine dafür zu reguli-
„rende Vergütung gelassen werden solle.“

in dem §. 59. des Reichsentschädigungshauptschlusses die Sanktion und Garantie unsers neuesten, und vielleicht letzten Reichsgrundgesetzes.

Wohl den allerunterthänigst und unterthänigst Unterzeichneten, daß sie in den Herzen der Mächtigen der Erde, die jetzt über Deutschlands und so vieler Individuen Schicksal gebieten, solche Gefühle, solche Grundsätze schon einheimisch finden! Jetzt brauchen sie dieselben nicht der, sonst unvermeidlichen, Verzweiflung hinzugeben. Die große beruhigende Hoffnung, daß auch sie mit ihrem gerechten Gesuche, nicht unerhört werden zurückgestoßen werden, begleitet sie an die Stufen der Throne.

Auch sie erfreueten sich bisher einer konstitutionellen Existenz im deutschen Reiche, und an dessen obersten Reichstribunal.

Auch sie stunden, gleich allem übrigen Personale, in den nämlichen kaiserlichen und Reichspflichten:

Auch sie waren in dem, reichsgesetzmäßig zugesicherten, Genusse gleicher Rechte mit allen andern, zum Kammergerichte gehörigen Personen.

C. C. G. O. 1. Th. 63. tit. pr. — Jüngster Reichsabsch. §. 141.

Gleich diesen, gehörten auch sie, dem ganzen deutschen Reiche, als gemeinschaftliche Staatsdiener, an. Als daher bey den Westphälischen Friedenshandlungen, das kaiserliche und Reichskammergericht im Jahre 1645 um Verschonung von der Einquartierung nachsuchen ließ, weil dies höchste Praetorium zu des Reichs Sachen allein gewidmet wäre, fügte dasselbe hinzu:

„Zumal die Camerales notorie communes Im-
„perii Romano-Germanici ministri, indem
„denselben der Churfürsten, Fürsten und Stände, auch
„insgesammt aller des Reichs Unterthanen Sachen, ad-
„vocando patrocinando et decidendo,
„anvertrauet wären.“

Meiern Acta pac. Westph., Tom. II. p. 65.

Auch sie stehen Pflichten halber von jeden andern Verhältnissen und Verbindungen, die ihnen vielleicht in der jetzigen unglücklichen Crisis der Zeitumstände, noch eine andere Versorgung hätten hoffen lassen können, isolirt und getrennt da; denn, der ausdrücklichen Vorschrift der Reichsgesetze zufolge, **mußten sie ihren Aemtern am Kaserlichen Kammergerichte allein auswarten.**

C. C. G. O. 1. Th. 31. Tit. §. 11.

Mit unbegrenztem, sich noch allein aufrichtenden, Vertrauen legen sie daher die allersubmissеste Bitte nieder:

„für ihren künftigen lebenslänglichen anständigen Unterhalt die, jeden andern Staatsdienern, welche ihre konstitutionelle Existenz sonst gehabt hatten, noch in den neuesten öffentlichen Reichshandlungen zugewandte, allerhuldreichste Fürsorge nunmehr ebenfalls eintreten zu lassen."

Sie und die Ihrigen werden alsdann doch, wenn gleich mit innigster Wehmuth und zerrissenem Herzen, wenigstens einiger Massen getröstet, von einer Verfassung Abschied nehmen, der sie ihre bisherige Lebenszeit, ihre ersten und besten Kräfte gewidmet, der sie ihr und der Ihrigen ganzes zeitliches Glück, mit voller Zuversicht auf ihre unverletzbare Dauer, ausschließlich anvertrauet hatten.

Sie ersterben in der allertiefesten Erniedrigung

Sämmtliche des Kaiserlichen und Reichskammergerichts Advokaten und Prokuratoren.

N°. 3.

Wenn Unterzeichnete in ihrer unterm 9ten August l. J. an Euere erlassenen Bittschrift die Schilderung der traurigen Lage, in welche sich der Stand der K. G. Advokaten und Prokuratoren durch die neueren politischen Ereignisse versetzt sieht, zugleich aber auch die Hoffnungen und Wünsche niederlegten, von deren Erfüllung die Rettung einer zahlreichen, ohne ihr Verschulden leidenden Menschenklasse, ihr Heil für die Zukunft abhängt, so nöthigt sie der Drang der Umstände, in einer erneuerten Vorstellung die menschenfreundliche Hülfe der erhabenen Regenten Deutschlands um huldvollste Fürsorge für das Bedürfniß der Gegenwart anzuflehen.

Schon wirklich fühlt der größte Theil der Advokaten und Prokuratoren auf eine schmerzliche Weise alle Folgen einer zernichteten Existenz — schon wirklich, von dem Augenblicke an, wo die Trennung der deutschen Reichsverbindung und die Auflösung der davon abhängigen Reichsjustiz öffentlich kund gemacht wurde, hören für sie alle Erwerbquellen auf, stocken alle Zuflüsse — mit ihrer verlohrnen Thätigkeit sind alle Mittel ihres täglichen Unterhalts verlohren.

Sollte dieser Zustand bis dahin, daß über ihr Schicksal endlich entschieden ist, dauern, so würde offenbar, da jene definitive Bestimmung, nach allen Konjunkturen zu urtheilen, vielleicht noch mehrere Monate ausgesetzt bleiben dürfte, der größte Theil unter ihnen, jener, welcher ohne eignes Vermögen blos von dem täglichen Verdienste lebte, entblößt von jedem andern Rückhalte, welcher ihm bey dessen Aufhören sein augenblickliches Auskommen sicherte — ohne Kredit, welcher bey einer ungewissen schwankenden Zukunft so gut als aufgekündigt ist, inzwischen dem äußersten Elende preiß gegeben seyn.

Nur durch eine gegenwärtige Hülfe — nur durch provisorische Maaßregeln kann diesem gegenwärtigen, mit jedem Tage sich vergrößernden Nothstande gesteuert werden, und Unterzeichnete glauben keine Fehlbitte zu thun, wenn sie deshalb zu der Milde sämmtlicher allerhöchsten, höchsten und hohen Regenten Deutschlands, und zu jener Euerer insbesondere zutrauensvoll ihre Zuflucht nehmen.

Die Mittel zu ihrer einsweiligen Unterstützung liegen in der Nähe. Sowohl die baaren, sehr beträchtlichen Vorräthe, welche die kammergerichtliche Sustentationskasse wirklich besitzt,

als die ausstehenden, mehr als 132000 Rthlr. betragenden Kapitalien bieten dazu die zuverläßigsten und bereitesten Ressourcen dar — jene — als augenblicklich disponibler Fond, woraus dasjenige, was den Advokaten und Prokuratoren zugewiesen würde, auf der Stelle verabreicht werden könnte — diese — um den dadurch in der Kasse entstehenden Abgang zu ersetzen, und das Bedürfniß, so lange, bis über ein allgemeines Pensionirungssystem und die Mittel zu dem Unterhalte der Advokaten und Prokuratoren insbesondere entschieden ist, zu sichern.

Nach allen Nachrichten und Berechnungen besteht der baare Kassenvorrath in mehr als 34000 Rthlrn — er muß sich durch die in wenigen Tagen neuerdings fällig werdenden, dem Verhoffen nach, so wie bisher, richtig eingehenden Zieler mehr als um das doppelte vermehren. Der Unterhalt der in wirklicher Besoldung stehenden kammergerichtlichen Diener würde also durch diese, zumal nur provisorische Maaßregel, nicht im mindesten beeinträchtiget werden, vollends, da hinreichende Zeit vorhanden seyn würde, durch Aufkündigung der eindienenden Summe an den ausstehenden Kapitalien oder einsweilige lehnbare Aufnahme derselben für den Ersatz des Abgangs zu sorgen.

Freylich würde die Summe jener Kapitalausstände sich dadurch mindern — allein, diese Minderung ist Niemanden nachtheilig — sie ist für Niemanden mit der entferntesten Rechtsverlezzung verbunden.

Die Entstehungsweise der Kapitalien ist bekannt. — Sie sind der Gewinn früherer Zeiten, aus des Reichs Mitteln, aus den Zuflüssen der Matrikularbeyträge und dem Ueberschusse derselben, durch die bis zum Jahre 1782 zurückgehaltene Einberufung der nach dem Reichsschlusse vom Jahre 1775 von 17 auf 25 vermehrten Anzahl von Assessoren entstanden. Es ist kein Zweifel, daß das Reich, oder dessen sämmtliche Allerhöchsten, höchsten und hohen Stände, welche die ehemalige Reichsverbindung bildeten, über dieses, bisher gesetzlich aufbewahrte, für den Unterhalt der besoldeten Reichsdiener entbehrliche Eigenthum, nunmehr zum Besten anderer, nach der geänderten Verfassung zu einer gleichen Unterstützung eben so sehr geeigneten Reichs- und Gerichtsangehörigen verfügen können.

Schon in den Reichsschlüssen von den Jahren 1787 und 1791 wurde die Verwendung der Zinsen zu den Kosten des kammergerichtlichen Archivbaues beliebt — im Jahre 1798 verwilligte das Reich dem Personale der Kammergerichtskanzley zu Linderung der durch den Krieg erlittenen Drangsalen aus der

Sustentationskasse die Summe von 6000 Rthlrn, welche ebenfalls aus den Zinsen jener Kapitalien nach und nach abgeführt wurde. Bey der durch den Verlust der linken Rheinseite entstandenen Verringerung der Matrikularbeyträge nahm das kammergerichtliche Kollegium zu Sicherung der richtigen Fortbezahlung seines Gehalts von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Hessen 10000 Rthlr. lehnbar auf und verpfändete dafür eine gleiche Summe von dem bey dem Ritterkanton Ottenwald ausstehenden Kapitale von 110000 Rthlr.

Der Fall eines ähnlichen Bedürfnisses läßt sich nunmehr, nachdem die Zahl der Assessoren von 25 auf 21 provisorisch eingegangen, und dadurch die vormal auf der linken Rheinseite haftende Quote des Matrikularanschlags für die wirkliche Exigenz entbehrlich geworden ist, nicht mehr erwarten, am wenigsten für die Zukunft, wo durch eintretende Todesfälle und die dadurch verminderte Pensionsabgaben die Sustentationskasse in dem nämlichen Verhältnisse einen sich immer mehrenden Zuwachs an Kräften erhält.

Von diesen Betrachtungen geleitet, glauben Unterzeichnete, von den menschenfreundlichen und erhabenen Gesinnungen sämmtlicher Allerhöchsten, höchsten und hohen Regenten Deutschlands mit unbegränztester Zuversicht erwarten zu dürfen, daß man es der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessener finden wird, durch Angreifung eines, mehr als erklecklichen, auf der Stelle disponiblen Fonds dem augenblicklichen dringenden Bedürfnisse so vieler leidenden, in wirklichen Mangel versetzten Familien zu steuern, als denselben, während diese in dem tiefsten Elende schmachten, zur Sicherung des Unterhalts der besoldeten Diener auf blos mögliche, aber unwahrscheinliche Fälle todt und unbenutzt liegen zu lassen. Sie legen zu dem Ende im Namen ihrer sämmtlichen Kollegen zu den Füßen Euerer die Bitte nieder, daß in Vereinigung mit den übrigen Allerhöchsten, höchsten und hohen Ständen des ehemaligen Reichs zu einstweiliger Abhülfe des augenblicklichen Nothstandes dieser Ihrer bisherigen Diener die huldvollste Anordnung dahin zu treffen geruhen mögen:

> daß die von ihnen in ihrer früheren Vorstellung erbethene Pension nach der darin vorgeschlagenen Gradation vor der Hand bis zur definitiven Regulirung des Pensionssystems auf die Pfennigmeistereykasse angewiesen, und von dem 1ten August l. J., als jenem Tage an, wo ihr Wirkungskreis für geschlossen angenommen werden kann, in sechswöchentlichen Raten

ausgezahlt — das dadurch sich ergebende Deficit aber durch Aufkündigung der eindienenden Summe von den ausgeliehenen Kapitalien ersetzt werde.

Sie ersterben in tiefster Ehrfurcht.

Wetzlar, den 5ten September 1806.

unterthänigste
sämmtliche Reichskammergerichts Advokaten und Prokuratoren, und Namens derselben

N°. 4.

Die Kammergerichts-Prokuratoren und Advokaten haben Uns dringend ersucht, als souveränen Fürsten der Stadt Wetzlar, sie wegen nöthigster Lebensbedürfnissen sicher zu stellen.

Wir sind von der Großmuth deutscher Fürsten so vollkommen überzeugt, daß Wir gar nicht zweifeln an der Unterstützung, die Sie diesen verdienstvollen, ohne Verschulden unglücklich gewordenen Männern bewilligen werden.

Da unterdessen die Verschaffung unentbehrlicher Lebensmittel keinen Aufschub leidet, so sehen Wir Uns zufolge der Regentenpflichten genöthiget, eine provisorische Maaßregel eintreten zu lassen, um der bevorstehenden Noth Einhalt zu thun.

Wir ersuchen daher den Herrn Kammerrichter, nebst Assessor, Freyherrn von Gruben, und Kammergerichts-Prokurator, Freyherrn von Zwierlein, sammt und sonders, die Besorgung zu übernehmen, daß nach Unserem bekannten Vorschlage der zweyten und dritten Klasse der Kameralpersonen ein Drittheil der eingehenden und vorräthigen Gelder provisorisch zufließe, und dem Pfenningmeister die Weisung ertheilt werde.

Wir tragen hiermit als souveräner Fürst Unserem Direktor von Mulzer und Unserem Kanzleyverwalter Handel sammt und sonders auf, die Kasse des Kammergerichts sofort in Mitbeschluß zu nehmen

Wir verbürgen Uns, dasjenige zu ersetzen, was der ersten Klasse der Kammeralpersonen provisorisch in dem Drange der Umstände entzogen wird, wenn die Erklärung der deutschen Fürsten dahin erfolgt, auf die Wir im unbegränzten Vertrauen ehrerbietigst kompromittiren.

Wir selbsten werden die Entrichtung der Kammerzieler um ein Drittheil höher bezahlen, in Beziehung auf die in Unserer Souveränität enthaltenen Gegenstände. Frankfurt den 7. Oktob. 1806.

(L. S.) Karl, Fürst Primas.

N°. 5.

Abschrift.

Schreibens Sr. Hoheit, des Herrn Fürsten Primas, an Herrn Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichts.

Die Sustentation der Kameralen betreffend.

Hochgebohrner Graf,
Hoch- und Wohlgebohrne,
Hochgeehrte Herren!

Das Schreiben vom 9. habe ich richtig erhalten, und werde fortfahren, mich unermüdet für das wahre Wohl sämmtlicher Kameralpersonen zu verwenden. Das Kammergericht bestund gesetzmäßig aus Richtern und Anwäldten, welche gegenwärtig gerechte Ansprüche haben, von der deutschen Nation und ihren erhabenen Fürsten versorgt zu werden. Obgleich die Reichsagenten in Wien eben auch solchen gegründeten Anspruch haben, so sind die Prokuratoren und Advokaten in Wetzlar noch mehr zu beklagen; nicht nur sind für sie die Nahrungsquellen versiegt, sondern die kleine abgelegene selbstbedürftige Stadt Wetzlar bietet ihnen keine Aussichten anderer nützlichen Beschäftigung dar, und Herz und Pflicht rufen mir laut zu, väterlich zu sorgen, damit keinem schuldlosen Einwohner an nöthigsten Lebensmitteln mangle. Wenn Dieselbe die Obligation 10,000 Thaler (im 20 Guldenfuße) vorschußweise zur Steuerung dieser dringenden Noth abgeben, so höret der Mitbeschluß der Kassen mit dessen Veranlassung auf, und ich werde dieses edle Benehmen mit Dank erkennen.

Uebrigens ist wohl geschehen, daß Dieselbe sich an die erhabenen deutschen Monarchen und Fürsten gewendet haben, auf deren Weisheit und Gerechtigkeitsliebe auch ich in ehrerbietigem Vertrauen kompromittire. Ich bin mit vieler Hochachtung

Dero

Frankfurt
den 12. Okt. 1806.

freundwilliger
Karl

N°. 6.

An den verehrlichen Ausschuß der Herren Reichskammergerichtsadvokaten und Prokuratoren dahier.

Se Hoheit, unser Durchlauchtigster Fürst und Herr, haben mir den höchsten Auftrag zu ertheilen geruhet, sämmtlichen Herren Advokaten und Prokuraten des bisherigen Reichskammergerichts folgende Eröffnung zu machen:

Se Hoheit hätten zwar bereits in dem unterm 17. Oktober laufenden Jahres mir zugegangenen höchsten Reskripte den Gesichtspunkt bemerkt, unter welchem Höchstdieselben die nöthige Sorge für den Unterhalt mehrerer Angehörigen des bisherigen Reichskammergerichts bis dahin betrachten zu müssen glauben, wo die Stände des ehemaligen deutschen Reiches und nunmehrigen Souveräne über diesen Gegenstand selbst bestimmte Maaßregeln treffen werden.

Zur Vermeidung aller durch die zeitherigen Verhandlungen angeregten Misverständnisse fänden Sich Se Hoheit veranlasset, Höchst Ihro Gesinnungen über diesen Punkt nochmals dahin zu erklären: daß Höchstdero sehnlicher Wunsch sey, allen verdienten und würdigen Männern, welche durch die Auflösung des Reichskammergerichts ihren zeitherigen Geschäftskreis und mit ihm die Quelle ihres Unterhalts verlohren haben, auf billige und befriedigende Art auch eine provisorische Entschädigung verschaffen zu können.

„Se. Hoheit fügen diesem Wunsche die wiederholte Versicherung bey, daß Höchstdieselben solchen, sobald es die Umstände erlauben, nach möglichsten Kräften der Erfüllung näher zu bringen suchen werden. Bis zu diesem gewünschten Zeitpunkte sehen Se Hoheit sich aber lediglich auf die Möglichkeit einer provisorischen Abhülfe dringender Bedürfnisse durch Vorschüsse eingeschränkt. Höchstdieselben hoffen, daß jeder billigdenkende Mann in dem unverkennbaren Drange der gegenwärtigen Umstände die Gründe und die Beruhigung selbst auffinden und einsehen werde, daß Se. Hoheit gegenwärtig nicht nach dem Wunsche Ihres Herzens, sondern nach einem eingeschränkteren Plane zu handeln, sich entschließen müssen."

„Se. Hoheit hätten sich daher bewogen gefunden, für jetzt nur über einen Theil des provisorisch ausgemittelten Sustentationsfonds à 18000 fl. bis zum letzten März 1807 zu disponiren,

bis zu welcher Zeit vielleicht günstigere Umstände für den vorliegenden Gegenstand zu erwarten seyn dürften."

„Da nun die Herren Prokuratoren, Geheimenräthe von Hofmann und Freyherr von Zwierlein, die billige Anerkennung der obenberührten Verhältnisse durch eine Verzichtung auf gegenwärtige provisorische Sustentationsmaaßregeln bereits schon geäußert haben; so setzen Se Hoheit auch auf alle übrigen Herren Reichskammergerichtsadvokaten und Prokuratoren das unbegrenzte Vertrauen, daß diejenigen, deren Verhältnisse obige Vorsorge entbehrlich machen, eine gleichfallsige Verzichtung noch nacherklären werden, indem weder das gegenwärtige Provisorium, noch eine solche Verzichtung für künftige definitive Entschädigungsbestimmung den mindesten Nachtheil bringen könne und solle."

In obigem Vertrauen hätten Se. Hoheit auch verfügt:

1) Die Herren Prokuratoren, Hofräthe von Sachs, Sen., Hert, Friedrich von Bostell, Helfrich, Bissing, Sipmann und Schick, vorläufig außer Klassifikation zu belassen; sodann
2) Den Herren Prokuratoren Dietz, Sen, Abel, Gombel, Flach, Sen., Philipp von Bostell und Brandt 650 fl.
3) Den Herren Prokuratoren Lange, Emerich, Buchholz, Fürstenau, Frech, Tils und Buff 500 fl.
4) Den Herren Prokuratoren und Advokaten Goll, Maisnone, Flach, Jun und Dietz, Jun. 400 fl.
5) Den Herren Prokuratoren Niederer, Feller und Andreas von Bostell 300 fl.

auf Verlangen dergestalten auszubezahlen, daß die eine Hälfte dieser Raten sogleich, und die andere im ersten Quartale des künftigen Jahres erhoben werden können.

In Ansehung der übrigen Herren Prokuratoren und Advokaten, ledigen Standes, haben Se. Hoheit annoch verordnet, daß im Falle besonderer Gründe etwa ein Vorschuß von 200 fl. geleistet werden dürfe.

Da ich nun die Ehre habe, mich andurch der erhaltenen höchsten Aufträge pflichtschuldigst zu entledigen, und den verehrlichen Ausschuß der Herren Kammergerichtsadvokaten und Prokuratoren um Bekanntmachung der gegenwärtigen Mittheilungen an sämmtliche Interessenten zu ersuchen; so füge ich zugleich die höchste Verfügung bey, welche Se. Hoheit zur Unterstützung der von dem verehrlichen Ausschusse empfohlenen Schreiber und Notarien zu treffen geruhet haben.

Uebrigens verbinde ich mit diesen Mittheilungen für das mir von sämmtlichen Herren Prokuratoren und Advokaten bey diesem Geschäfte geschenkte freundschaftliche Vertrauen, den lebhaftesten Dank, und werde mich bemühen, solches nie zu verlieren. Wetzlar den 4. Dez. 1806.

A. J. Mulzer mppr.

III.

Politische Bemerkungen über die Geschichte der Deutschen.

Fortsetzung.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Daß es gut ist, wenn ein Staat Nationalgüter hat.

Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit. Tacitus.

Schon bey einigen Staaten und Republiken des Alterthums finden wir gewisse Güter und Gefälle zu einem allgemeinen Zwecke bestimmt. So wurde bey den Juden der Zunft Levi der Zehnte aller anderer Zunftdistrikte zum Unterhalte angewiesen, in Aegypten hatte der Priester- und Soldatenstand seine eignen Güter, ja selbst unter den Griechen und Römern waren einige Domänen den Königen oder dem Staate vorbehalten; aber bey keinem Volke waren Nationalgüter so frühe und eigenst mit dem Staate verflochten, als bey den Deutschen. Wir haben gesehen, daß ihre ganze Ver-

Verfassung auf Landeigenthum gegründet war; diesem gemäß wurde auch das Nationalgut auf Grund und Boden angelegt. Davon erhielten die Könige einen Theil unter dem Namen Domänen oder Krongüter, die Geistlichen einen unter dem Namen Kirchengüter, und die Vasallen einen unter dem Namen Lehngüter, zu ihrer Benutzung, aber unter der Bedingung, daß sie selbe ohne den Willen der Nation weder verschenken noch veräußern konnten. Sie blieben im strengsten Sinne Nationalgüter.

Man hat bisher aus übertriebenem Hasse gegen die Personen oder Stände, welchen sie gewidmet waren, behaupten wollen, daß sie weniger benutzt und angebaut wären, als jene, welche einzelne Bürger als Eigenthum besitzen. Diese Behauptung mag einigen Grund haben, wenn wir annehmen, daß Bevölkerung der einzige Zweck eines Staates sey. Da aber nicht sowohl die Anzahl, als der Wohlstand der Bürger die Güte eines Staats bestimmen kann, so glaube ich, daß, wo Nationalgüter in einem Staate eingeführt sind, sowohl das Ganze, als das Einzelne viel besser bestellt seyen, als wo alles Landeigenthum unter die Bürger vertheilt ist, und der Staat allein durch Beyträge und einen öffentlichen Schatz erhalten werden muß. Wir können dies nicht besser darthun, als aus der Geschichte selbst.

In den deutschen Verfassungen waren dem Könige gewisse Domänen angewiesen, wovon er seinen Hofstaat unterhalten mußte. Dadurch schon war er in seinem Aufwande so beschränkt, daß er weder durch Prachtliebe, noch Ueppigkeit, noch Verschwendung das Volk mit neuen Lasten beschweren konnte. Wollte er daher seinen Aufwand vergrößern, so war er gezwungen, seine Höfe und königlichen Güter besser anbauen zu lassen, und auf

die Verwaltung derselben zu wachen. Dadurch wurde eine gewisse kluge Sparsamkeit unter den Fürsten erhalten, die Güter wohl bestellt, und das Volk konnte nicht mit neuen Lasten bedrückt werden. Daher finden wir, daß Regenten sich eben so pünktlich der Verwaltung ihrer Krongüter als des Staats unterzogen haben. Jeder, welcher die Geschichte Karls des Großen, Alfreds und Ludwigs des Heiligen liest, wird nicht weniger ihre Anstalten für ihre Domänen, als ihre Reiche bewundern.

Eben so gieng es auch mit den Lehngütern. Sie waren ursprünglich allein dazu bestimmt, diejenigen Tapfern zu belohnen, welche sich in Vertheidigung des Vaterlandes ausgezeichnet hatten. Man könnte sagen, sie seyen vorzüglich zur Bildung und Belohnung der Offiziere angelegt gewesen. Nach den deutschen Gesetzen mußte, wie wir bereits gesehen haben, jeder Bürger, welcher vier Morgen Alliodialgut besaß, zum Heerbanne ziehen. Diese Pflicht war öfters sehr beschwerlich, und der Kriegsstand würde durch diese Einrichtung wenig Antrieb erhalten haben: es mußte daher noch eine andere Anstalt getroffen werden, wodurch vorzügliche Kämpfer und Anführer gebildet werden konnten; und das waren die Lehen. Ein jeder, welcher sich im Felde ausgezeichnet hatte, wurde mit besondern Gütern belohnt; und die Ehre, welche damit verbunden war, diente als ein neuer Sporn zu tapfern Thaten.

So lange diese Lehen nicht erblich waren, hatten sie eine wohlthätige Wirkung, sowohl aufs Ganze als Einzelne. Der Staat hatte dadurch ein stets rüstiges Korps tapferer Krieger und Anführer; der Aufwand, welchen der Krieg nothwendig macht, konnte die Nation nicht drücken, weil jeder Soldat sich selbst verköstigen mußte; und wollte der Lehnmann größere Vortheile von seinem

Lehngute ziehen, so war er gezwungen, auf dessen Verbesserung und Anbau zu wachen. Die Lehen hatten also ursprünglich einen guten Zweck. Ihr Mißbrauch entsprang daher, daß der Erblichkeit derselben nicht durch die Gesetze zuvorgekommen war.

Der nämliche Fall war mit dem Kirchengute. Es ist bekannt, daß wir den Geistlichen den Anbau eines grossen Theils von Deutschland und anderer Länder zu verdanken haben, und wenn auch nach der Hand der Ueberfluß eine gewisse Trägheit unter diesem Stande hervorgebracht hatte, so waren doch ihre Höfe und Güter jederzeit in einem guten Stande erhalten; ja bey einigen Gütern, deren Anbau Vorschuß und Aufwand erfordert, z. B. bey Weinbergen, trug der Ueberfluß eben dazu bey, daß sie desto besser gepflegt werden konnten; denn der einzelne Bürger, welcher von seinen Weingärten leben muß, ist nicht so im Stande, den gehörigen Dünger aufzubringen, oder die Versuche zu machen, wie eine Korporation, welche mehrere Güter besitzt, und die Zeiten abwarten kann. Im Uebrigen tritt bey Korporationen der nämliche Fall ein, wie bey reichen Landbesitzern, sie verpachten einen großen Theil ihrer Güter, wo also der Pächter nicht weniger auf einen bessern Anbau denken muß, wie der einzelne Besitzer; und folglich jener die allgemeine Kultur des Bodens eben so befördert, wie dieser.

Die geistlichen Güter hatten aber noch einen weit wohlthätigern Zweck für das Ganze, als die Domänen und Lehen: sie waren ursprünglich den Geistlichen angewiesen, nicht nur, weil diese als Diener der Religion die allgemeine Sittlichkeit befördern sollten, sondern weil ihnen damit auch zu gleicher Zeit die Erziehung der Völker anvertraut war. Man hat daher alle diejenigen

Stiftungen als heilig und geistlich angesehen, welche entweder der Bildung oder Heilung der Menschen dienen sollten, als Kirchen, Schulen, Universitäten, Hospitäler, Armenhäuser, Arbeitshäuser, kurz alle Anstalten, deren Zweck eine wohlthätige Ursache (pia causa) zum Grunde hatte. Diesen Zweck hat man selbst zur Zeit der Reformation nicht außer Augen gelassen. Obwohl in dem Sturme der Religionskriege eine Menge Gewaltthaten von allen Seiten verübt wurden, so hat man doch die Kirchengüter und andere Stiftungen ad pias causas unangetastet gelassen. Man hat sie nur zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgeführt. Von den Gütern der Stifter und Klöster wurden Schulen, Universitäten, Hospitäler und andere gemeinnützige Anstalten errichtet. Das Nationalgut blieb sicher, nur wurde seine abgenutzte oder unnütze Verwendung verbessert.

In unsern Zeiten hat man diesen Gegenstand aus einem sehr unrichtigen Gesichtspunkte betrachtet. Man hat diese Güter als ein unrechtmäßig erworbenes Eigenthum fauler Pfaffen und unnützer Müßiggänger angesehen. Man hat selbe zuerst eingezogen, dann an Menschen versplittert, welche viel schädlicher als jene waren. Wucherer und falsche Spieler, niedrige Höflinge und Maitressen, reiche Prasser und schlechte Landesverräther haben einen großen Theil dieser Güter erworben, welche doch ursprünglich zur Erziehung der Jugend, zur Heilung der Kranken, zur Stütze der Armen und zur Erhaltung der Sittlichkeit und Ehre Gottes gestiftet waren.

Durch diese verkehrte Verwendung des Nationaleigenthums ist sowohl dem Staate, als dem Einzelnen großer Schaden geschehen. Der Staat muß nun die Kosten der Verwaltung durch drückende und unerhörte Abgaben oder eben so lästige Schulden herbeyschaffen.

Die Armeen werden zahlreicher, die Kriege und Kriegslasten häufiger, und da jetzt jeder Staatsbeamte seinen Unterhalt allein aus der Staatskasse zieht, der Eifer für das allgemeine Wohl kälter. Auch jeder einzelne Bürger muß, im Ganzen genommen, mehr oder weniger dadurch leiden. Der Bauer ist nur von einem reichen Pachtherrn zu einem andern übergegangen. Der Handwerker hat viele seiner Kunden verlohren, der Künstler findet keine Kenner und Bezahler seiner Werke mehr; der Handelsstand ist mit einer so ungeheuren Menge von brodlosen Menschen überschwemmt, daß, da jeder handeln will, keiner mehr etwas verdienen kann, und die Staatsdiener sind mit so willkührlichen Bedingnissen an die Staatskasse gebunden, daß sie entweder blinde Werkzeuge ihrer Herren oder feile Diener des öffentlichen Wohls werden müssen. Sonst fand jedes Genie, jeder Bedrängte Unterstützung an dem allgemeinen Nationalfond; jetzt bleiben ihnen nur zwey Wege offen, der harte des Kriegs oder der schlüpfrige des Betrugs.

Seit einiger Zeit ist man von den zerstörenden Maximen einer übelgerathenen Revolution wieder zu den vernünftigen Grundsätzen der Klugheit und Gerechtigkeit zurückgekommen. Viele edle deutsche Fürsten, und vorzüglich der Herr Fürst Primas, der König von Bayern und der Großherzog von Baden haben die ihnen durch die Säkularisation zugefallenen Kirchengüter ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß wieder zu frommen und nützlichen Anstalten verwendet; und der Kaiser Napoleon suchte das noch nicht verschläuderte Nationalgut zu ähnlichen Zwecken entweder zu unterhalten, oder neues zu gründen. Er gab den öffentlichen Schulen und Hospitälern viele ihrer Güter wieder. Er gestattete den Kirchen neue Fonds zu erwerben. Er wieß der

Ehrenlegion und dem Senate besondere Ländereyen an. Der Kaiser Alexander gab in dieser wichtigen Sache ein ganz neues Beyspiel. Er erhielt nicht nur die bereits ad pias causas gestifteten Anstalten, sondern er gründete deren neue, und beschenkte sie mit Gütern und Einkünften.

Ueberhaupt ist es gut, wenn die Erhaltung gewisser Anstalten, besonders jener, welche man ad pias causas gestiftete nennt, nicht von der allgemeinen Staatskasse abhängt. Wenn die Regierung über alle Einkünfte zu gebieten hat, können oft Fälle eintreten, wo sie selbe auch nach ihren einseitigen Zwecken verwendet; und so laufen auch die edelsten Stiftungen Gefahr, zu Grunde zu gehen. Wenn aber diese Stiftungen durch einen eigenen, von der Staatskasse unabhängigen Fond erhalten werden, trotzen sie auch den gefahrvollsten Zeiten, und die gerechte Sache erhält durch sie viele tausend Stimmen mehr, welche geschwiegen hätten, wenn sie im Solde der Regierung gestanden hätten.

Zweyundzwanzigstes Kapitel.

Von den Reichsstädten.

> Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in urbibus habitare fecit.
>
> Witich.

Mitten unter dem Drucke aristokratischer Vasallen erhob sich die gemeine Freyheit wieder in den Reichsstädten. Schon mit den in Deutschland von den Römern angelegten Kastellen wurden zu gleicher Zeit Munizipalitäten gegründet, welche auch während den Stürmen der

Völkerwanderung nicht ganz zu Grunde giengen; so waren Mainz, Trier, Kölln, Strasburg, Worms, Speyer 2c. schon frühe Hauptstädte des Reichs. Unter den Karolingischen Kaisern sind dergleichen mehrere auch diesseits des Rheins erbaut worden; aber kein deutscher Fürst hat sich um deren Aufnahme mehr verdient gemacht, als Heinrich der Finkler. Um der heranwachsenden Macht der Geistlichkeit und des Adels das Gleichgewicht zu halten, vermogte er viele Landritter zur Ansiedelung in Städten, und gab denselben vorzügliche Freyheiten und Privilegien. Nach diesem wohlthätigen Verfügen flüchtete alles, was Ruhe und Freyheit suchte, hinter die Ringmauern der Städte, und das gemeine Volk fand da wieder einen Zufluchtsort gegen den Druck und die Verfolgungen mächtiger Vasallen.

Als nach der Hand sowohl geistliche als weltliche Fürsten die Landeshoheit erworben hatten, strebten auch die vornehmsten Städte des Reichs nach ähnlichen Vorzügen; sie traten als Stände mit fast ähnlichen Rechten, in allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs auf. Voltäre, Hume, Robertson, Herder und alle große Geschichtschreiber neuerer Zeiten sind darin einstimmig, daß die Städte nicht nur auf die Verfassung, sondern ganze Kultur Europens die wohlthätigsten Einflüsse gehabt haben.

„Die Städte, sagt Herder, sind in Europa gleichsam stehende Heerlager der Kultur, Werkstätten des Fleißes, und der Anfang einer bessern Staatshaushaltung geworden, ohne welche dies Land noch lange eine Wüste geblieben wäre. Sie wurden, mit starken Wällen und Bollwerken umgeben, die Vormauern gegen den Andrang der Barbaren, Freystätten der Menschen, des Handels, der Künste und Gewerbe. Ewiger Dank den

großen Männern, welche sie errichteten, begabten und beschirmten: denn mit ihnen gründeten sich Verfassungen, die dem ersten Hauch eines Gemeingeistes Raum gaben; es schufen sich aristokratisch-demokratische Körper, deren Glieder gegen einander und übereinander wachten, sich oft befeindeten und bekämpften, eben dadurch aber gemeinschaftliche Sicherheit, wetteifernden Fleiß und ein fortgehendes Streben nicht anders als befördern konnten. Innerhalb der Mauer einer Stadt, war auf einem kleinen Raume alles zusammengedrängt, was nach damaliger Zeit Erfindung, Arbeitsamkeit, Bürgerfreyheit, Haushaltung, Polizey und Ordnung wecken und gestalten konnte. Die Gesetze dieser Städte sind Muster bürgerlicher Weisheit geworden. Edle und Gemeine genossen durch sie des ersten Namens gemeinschaftlicher Freyheit, des Bürgerrechts."

„Nicht zufrieden, den Wohlstand ihres eigenen Gebietes erhoben zu haben, knüpften sie auch bald solche Bündnisse, ja zuletzt sogar einen Handelsverein zusammen, der sich über alle Länder und Meere erstreckte. Es war vielleicht der wirksamste Bund zur Verfeinerung des gesellschaftlichen Lebens. Er hat die Staaten mehr zu einem Gemeingeiste getrieben, als alle Heldenzüge und Gebräuche; denn er gieng über Religions- und National-unterschiede hinaus, und gründete die Verbindung der Staaten auf gegenseitigen Nutzen, auf wetteifernden Fleiß, auf Redlichkeit und Ordnung. Diese Städte haben vollführt, was Regenten, Edle und Priester nicht vollführen konnten und mogten. Sie schufen ein gemeinschaftlich wirkendes Europa."

Wenn man in der neuen Geschichte den Geist der alten Republiken wieder finden will, muß man ihn in den Jahrbüchern und Chroniken der Reichsstädte auf-

suchen. Eben die Abtheilung der Bürger in Zünfte oder Kirchspiele, eben die Strittigkeiten zwischen Patriziern und Plebejern, eben die kluge Verwaltung durch Bürgermeister und Senate, eben die standhafte Vertheidigung gegen äußere und innere Feinde, eben die großen Beyspiele von Muth und öffentlicher Theilnahme, eben der Eifer in aller Kunst und Wissenschaft, wie bei den Alten. Die Geschichte der Griechen und Römer wird darum nur merkwürdiger, als jene der Reichsstädte, weil erstere die Meister aller Künste, diese die Eroberer des ganzen Erdkreises wurden. Wenn man aber die Bestrebungen der italienischen Städte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, die Verfassungen von Hamburg, Venedig, Bern und Florenz, die Verhandlungen des Rheinischen und Hanseebundes, die Kämpfe der Schweizer und Holländer für ihre Freyheit, die Seezüge Venedigs gegen die Türken, und Lübecks unter dem Bürgermeister Wullenweber beherzigt, so glaubt man wieder in den Zeiten der Alten zu leben.

Die Häupter der französischen Revolution wollten den Geist der griechischen und römischen Republiken auf das französische Reich pfropfen. Sie bedachten aber nicht, daß er nur in dem engen Bezirke einer Stadt oder eines Kantons bestehen könne. Sobald die Römer ihr Gebiet über Italien und Griechenland ausgebreitet hatten, war der Geist der Republik verloren. Nur in den Reichsstädten war er wieder auferwacht, und desto wohlthätiger, weil er, nicht wie in Griechenland und Rom, unumschränkt in alle Gewaltthaten eines unbändigen oder herrschsüchtigen Volkes ausarten, sondern durch Unterwerfung unter eine höhere Reichsgewalt nur für Kunstfleiß, Gesetzlichkeit und Freyheit wirksam seyn konnte.

Der Republikanismus der Reichsstädte gab dem harten Soldatengeiste des Adels und dem Inquisitionsgeiste der Geistlichen eine so glückliche Mäßigung, daß beyde Stände, wenn sie ihr Ansehen erhalten wollten, nur ihrer Bestimmung gemäß, wohlthätig für das Ganze wirken mußten.

Dreyundzwanzigstes Kapitel.

Von den Landständen.

Wie sich nach Aufnahme der Reichsstädte die Reichsstände bildeten, so auch in einem jeden einzelnen deutschen Fürstenthum die Landstände. Ich habe über deren Nutzen schon im zweyten Hefte des dritten Bandes dieser Staatsrelationen eine Abhandlung eingerückt, welche hier nachgelesen werden kann.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Von den Domkapiteln.

> Ego Henricus dimitto omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis fieri electionem liberam.
>
> Concord.

In den ersten Jahrhunderten der Kirche wurden die Bischöffe von der christlichen Gemeinde gewählt. Nach der Hand überließ man das Wahlrecht den Aeltesten oder Priestern (Πρεσβυτεροι). Unter den mächtigen Karolingern setzten sie die Könige und Herzoge an. Diese Gewohnheit dauerte

auch unter der sächsischen und fränkischen Dynastie fort, bis endlich die Päbste über die Kaiser die Oberhand behielten, und durch ein Konkordat die freye Wahl wieder den vorzüglichsten Geistlichen erworben haben.

Von nun an war bey einem jeden bischöfflichen Sitze auch ein Kapitel, welches die Bischöffe wählte. „Es war aber bisher, sagt Pütter, mit den Priestern oder Domherrn der Kapitel nach und nach eine merkwürdige Veränderung vorgegangen. Seit Ludwigs des Frommen Zeiten sollten sie eigentlich, nach der von einem gewissen Bischoff Chrodogang zu Metz aufgebrachten Regel, auf ähnliche Art, wie Mönche, ein gemeinsames Leben führen, beysammen wohnen, an Einem Tische essen, in Einem Hause schlafen u. s. w. Verschiedene bischöffliche Kirchen waren selbst ursprünglich mit Benediktinermönchen besetzt [40]. Allmählig kam es aber in einem Bißthume nach dem andern dahin, daß anstatt der gemeinschaftlichen Wohnung und Tafel ein jeder Domherr seine eigenen Einkünfte zog, seine eigene Wohnung nahm, seine eigene Wirthschaft führte, und also seine Pfründe nach Gutbefinden benutzte, auch selbst die ihm obliegenden gottesdienstlichen Handlungen durch

40 In Deutschland kann man wenigstens sieben Domkirchen zählen, deren Geistliche erst Mönche waren, nämlich: Freisingen, Salzburg, Utrecht, Eichstädt, Würzburg, Bremen und Regensburg. Abele Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte, 1s St. (Leipz. 1778. 8.) S. 80. Auch „dem Bischoffe zu Ratzeburg ward eine Kongregation von zwölf regulären Kapitularen zugeordnet, welcher Pabst Hadrian IV. (1157.) die Regel des heil. Augustins nebst dem Prämonstratenser Habit vorschrieb, und das freye Wahlrecht ertheilte" Friedr. Aug. Rudloffs pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte Th. 1. (Schwerin 1780. 8.) S. 161.

andere (Vikarien) an seiner Stelle verrichten ließ. Nur allgemeine Gesammtangelegenheiten blieben kollegialischen Zusammenkünften und Berathschlagungen vorbehalten, die dann bey versammeltem Kapitel gehalten wurden. In solcher Absicht war von Zeit zu Zeit die persönliche Anwesenheit (Residenz) eines jeden Domherrn erforderlich. So entstand ungefähr die erste Grundlage der Verfassung unserer heutigen Domkapitel.

Sowohl die Pfründen der Domherren als die bischöfflichen Einkünfte waren in den meisten Stiftern so beträchtlich, daß nicht nur um Bißthümer und andere Prälaturen, sondern auch um domherrliche Pfründen die edelsten Geschlechter von hohem und niederm Adel sich bewarben. Wo es nur irgend die Umstände und Zeitläufte begünstigten, wurden bald Stiftsgesetze (Statute) zum ausschließlichen Vortheil des Adels errichtet, daß niemand, als wer eine gewisse Anzahl adelicher Ahnen beweisen könne, zu Domherrenstellen, geschweige gar zur bischöfflichen Würde zugelassen werden sollte. Auf solche Art vereinigte sich ein gewisses gemeinschaftliches Interesse der Domkapitel und der Ritterschaft, um wo möglich den Bürgerstand sowohl von aller aktiven als passiven Theilnehmung an den Bischoffswahlen auszuschließen. Dazu war aber kein bequemeres Mittel, als dem jetzt ohnedem in das hierarchische System eingeflochtenen Grundsatze nachzugehen, daß es überall unschicklich sey, weltliche Stimmen an Besetzung geistlicher Stellen Theil nehmen zu lassen. Fügte sichs nun etwa, wie der Fall nicht selten war, daß bey einer Bischoffswahl die Bürgerschaft einen andern Kompetenten begünstigte, als der Klerus und die Ritterschaft; so vereinigte sich diese lieber mit der Geistlichkeit, oder opferte lieber ihre bisherige Theilnehmung am ganzen Wahlrechte auf, um

nur auch den Bürgerstand desto eher und sicherer ganz von allen Bischoffswahlen zu entfernen.

So kamen also die Bischoffswahlen, hier früher, dort später, meist ausschließlich in die Hände der Domherren; fast auf gleiche Art, wie die Kardinäle nach und nach allein zur Pabstwahl, und die Kurfürsten zur Kaiserwahl gelangten. Auch in andern Rücksichten entstanden daraus ähnliche Verhältnisse. Ein Bischoff, dem es nicht gleichgültig war, was er für einen Nachfolger bekam, suchte gern die Domherren zu Freunden zu haben. Sie waren ohnedem gleichsam Bestandtheile Eines Leibes, da der Bischoff mit ihnen zusammengenommen die Kirche vorzustellen schien. Sie wurden also zu Rathe gezogen, bald durfte ohne ihre Einwilligung nichts Wichtiges vorgenommen werden.

Wenn das alles zum Theil ein stillschweigendes Herkommen zu begründen angefangen hatte, so kam man bald ferner auf die Gedanken, bey der Wahl eines neuen Bischoffs ihm eine Kapitulation vorzulegen, worin er eidlich versprechen mußte, die darin enthaltenen Vorschriften zu beobachten [41]. So entstand ein ganz neues

41 Schon vom XIII. Jahrhundert finden sich Urkunden, worin neuerwählte Bischöffe ihren Domkapiteln gewisse Vorrechte zusichern, z. B. vom Bischoff Bechtold von Passau 1252 in Hansitz Germ. sacra tom. I. p 391. Von förmlich beschwornen Kapitulationen ist eine der ersten vom Erzbischoff Albrecht zu Magdeburg 1383. in Ludewig reliqu. MStor. tom. 12. p. 471. Andere vorzügliche Beyspiele sind hernach die von Würzburg 1411, und von Bamberg 1422, jene in Lünigs Reichsarchiv spicil. eccl. tom. 2. p. 969, letztere in der Prüfung der Schriften des Bambergischen Domkapitels (1745) Th. 2. §. 23. Adolf Felix Henr. Posse über die Rechtsbeständigkeit der Wahlkapitulationen katholisch geistlicher deutscher Fürsten (Göttingen 1784. 4) Seite 36. 38.

Verhältniß zwischen Bischöffen und Domkapiteln, welche letztere währender Zwischenzeit (Sedisvakanz), wenn der bischöffliche Stuhl durch Todesfall, Resignation oder sonst erlediget war, ohnedem alle bischöffliche Gerechtsame auszuüben bekamen.

So verlohr sich aber auch beynahe ganz die ursprüngliche Bestimmung der Bischöffe und Domherren. Beyde kamen jetzt in solche Umstände, daß man kaum mehr daran dachte, daß Gottesdienst und geistliche Verrichtungen ihr Geschäfft seyn sollten. Bißthümer und Pfründen wurden jetzt als Stiftungen angesehen, die zum Vortheile des hohen und niedern Adels errichtet waren, und Söhnen, die mit Geschlechtsgütern nicht versorgt werden konnten, zur Versorgung dienen mußten.

Eben so gieng es mit den Klöstern, deren Reichthümer ihren Mitgliedern so vielen Stoff zu Bequemlichkeiten des Lebens verschafften, daß sie bald von der ersten Absicht ihrer Stifter und von der Vorschrift ihrer Ordensregeln fast gänzlich abwichen. Diesem Uebel abzuhelfen, dachte man zwar hin und wieder auf eine Umbildung des Benediktinerordens, wie im XI. Jahrhundert insonderheit zu Clugny in Bourgogne, und zu Hirschau im Würtembergischen geschah [42]; oder es entstanden selbst

42 Den Anfang machte der Abt Odo zu Clugny, dessen Mönchszucht gegen das Ende des XI. Jahrhunderts sich in ganz Europa verbreitete. Zu Hirschau führte der Abt Wilhelm zwischen 1069 und 1091 eine neue Zucht ein. Er war ein gebohrner Bayer, erst Religios zu St. Emmeran. Nach seiner Vorschrift mußten beständig 12 Mönche die Bücher der heiligen Schrift und verschiedene Traktate der älteren Kirchenväter abschreiben, die er hernach in die Klöster austheilte. Die Kongregationen von Clugny und Hirschau wurden hernach berühmte Namen. Lori Bair. Gesch. S. 656.

neue Orden, wie 1086 die Karthäuser [43], 1098 Cistercienser [44], 1121 Prämonstratenser [45]. Aber so groß der Ruf dieser neuen Stiftungen wegen ihrer strengeren Einrichtung anfangs war, so bald zog die eben dadurch vermehrte Freygebigkeit milder Stifter wieder eben die

43 Karthäuser entstanden zu Chartreuse bey Grenoble in Dauphine, auf Veranstaltung eines Deutschen, Namens Bruno aus Kölln, der Chorherr in Reims war. Erst 1174. kamen sie nach Bayern. Lori Bayr. Gesch. Seite 659.

44 Der Cistercienserorden breitete sich in Deutschland bald aus, und seine Glieder bekamen Antheil an kirchlichen Bedienungen. Schon im Jahre 1122 rief sie der Erzbischoff Friedrich von Kölln in sein Land, und stiftete ihnen das Kloster Altcampen (Camp), dessen Abt sich noch jetzt Primas der Cistercienser in Deutschland schreibt. Unter die ältesten und ersten Klöster dieses Ordens in Deutschland gehören auch Ebrach (1126 oder 1127.), Walkenried (1129.), Volkerode (1131.), Heilsbrunn (1133.), Michelfeld (1133.), Kaisersheim, dessen Mönche von Lucelle kamen (1134.), Maulborn (1139), und noch mehr andere. Verschiedene Cistercienser bekamen auch bald Bißthümer, z. B. Otto von Oesterreich das von Freysingen (1139); und schon vorher (1133), Benno das von Mecklenburg, der seine Ordensbrüder statt der Domherren einführte, und dadurch andern Kirchen in der Folge Anlaß gab, regulirte Chorherren des Cistercienserordens bey sich einzuführen. Manriquez annales Cistercienses ad a. 1122. 1133. cap. 3. Abele Magazin für Kirchenrecht ꝛc. St. 1. Seite 84. Lori Bayr. Gesch. S. 658.

45 Norbert, ein Niederrheinischer Edelmann, nachheriger Erzbischoff zu Magdeburg, kam zuerst auf den Gedanken, die Regel des heil. Augustins mit einigen strengen Gesetzen zu vermehren, und in der Wüste zu Prämonstrat im Bißthum Laon 1120 einen neuen Orden von regulirten Chorherren aufzurichten, welche man Prämonstratenser, auch weiße Canonicos nannte. Wegen ihrer scharfen Klosterzucht wurden sie bald in ganz Europa eingeführt, unter andern in Bayern 1127 — 1147 an sechs Orten. Lori Bayr. Gesch. S. 655.

Fehler nach sich, die man den vorigen Stiftungen vorgeworfen hatte. Die ältere Klosterzucht fieng aber vollends an Noth zu leiden, da erst einzelne Klöster, hernach gar ganze Orden durch päbstliche Gnadenbriefe der bisherigen Aufsicht der Bischöffe entzogen, und unmittelbar dem päbstlichen Stuhle unterworfen wurden, und da man endlich durch Aufnahme eigner Laienbrüder die Mönche von ihren bisherigen nützlichen Beschäftigungen mit Handarbeiten und Künsten ganz abbrachte [46], statt deren jetzt Müßiggang mit allen davon zu erwartenden

46 Nach der ersten Einrichtung in den Klöstern wurden alle Handarbeiten durch die Mönche verrichtet; sie waren Zimmerleute und Maurer, und Becker, und sorgten für alles, was zur Erhaltung der Klosterökonomie nöthig war. Vielleicht Bequemlichkeit, vielleicht Liebe zum ungehinderten Studieren veranlaßte im Anfange des eilften Jahrhunderts erst nur in einigen Klöstern die Veränderung, daß Laien ins Kloster aufgenommen wurden, deren Fleiß der vornehmere Mönch alle diese niedrigen Verrichtungen überließ, die er dafür mit dem Brudertitel beehrte, und mit dem reichsten Segen seiner Klostergebete und seiner Klostermessen. Zu Hirschau in Schwaben hatte ein redlichgesinnter Abt einen Anfang dieser Art gemacht. Aber in Kurzem wurde es allgemeine Klostersitte, weil das neue Institut den Stolz und die Bequemlichkeit der Mönche zu sehr begünstigte, und für die Klosterökonomie eine Ausbreitung erlaubte, welche sie nach der alten Einrichtung nie hätte erhalten können. Spittlers Gesch. der christl. Kirche (Aufl. 2.) S. 298 Der Abt Wilhelm zu Hirschau unterhielt 150 Mönche, die dem Chore gewidmet waren: dann 60 Laienbrüder oder fratres conversos, wie man sie nannte, die zwar den Ordenshabit trugen, aber arbeiten mußten; und über das noch 50 andere Brüder (oblatos), in weltlichen Kleidern, die alles Nothwendige zum Kloster bringen mußten, damit auch jene Laienbrüder nicht Ursache hätten, außer dem Kloster herum zu schweifen. Lori Bayr. Gesch. S. 657.

üblen Folgen einriß, die seitdem dem katholischen Theile von Europa und Deutschland bis auf den heutigen Tag nicht anders als zur drückenden Last gereichen können [47].

Noch eine neue Gattung geistlicher Stiftungen eröffnete sich endlich mit den geistlichen Ritterorden, wozu die Kreuzzüge den Anlaß gaben; anfangs in der Hauptabsicht, die kranken Pilgrime zu Jerusalem im Hospitale zu pflegen; bald zugleich in der Absicht, sie gegen Anfälle der Ungläubigen zu schützen, woraus am Ende der allgemeine Zweck erwuchs, sich zu Kriegen gegen Feinde der christlichen Religion gebrauchen zu lassen. So entstanden 1099 Johanniter, 1118 Tempelherren, 1190 Marianer oder deutsche Ritter; beide erste ohne Einschränkung auf eine Nation, der letztere nur für deutschen Adel; alle mit unglaublicher Ausbreitung.

Man kann nicht läugnen, daß durch diese Einrichtungen der Dom- und Klosterkapitel ein gewisser Geist von Indolenz und Schlaffheit sich über die Regierung der geistlichen Staaten verbreitet habe. Die Staatshaushaltung wurde verschwenderisch, die öffentlichen Verhandlungen der Intrigue preiß gegeben, und das Volk oft in einer sträflichen Unwissenheit erhalten. Indessen schienen diese Nachtheile mehr aus dem allgemeinen Geist der Zeiten, als aus der Eigenheit geistlicher Staaten zu fließen. In unsern Zeiten können wir glänzende Beyspiele davon aufweisen. Die ehemaligen Regierungen von Mainz, Trier, Kölln, Salzburg, Würzburg,

47 Man sehe z. B. nur die Menge der Klöster, die nur in Bayern in den Jahren 1074 — 1156 nach einander gestiftet wurden, bey Lori a. a. O. S. 656 Auch die Nonnenklöster wurden von allerley Orden so vermehrt, daß schier neben jedem Mannskloster eins derselben erbauet wurde. Lori ebendas. S. 659.

Fuld, Münster und Konstanz wetteiferten eine Zeitlang in weisen Verordnungen, guten Lehranstalten, toleranten Gesinnungen, und milden Stiftungen mit einander; und wenn die geistlichen Staaten in Deutschland weiter nichts als das Wahl- und Kapitulationsrecht erhalten hätten, würden sie schon eine wichtige Stütze der Gesetzlichkeit und Freyheit gewesen seyn. Sie und die Reichsstädte mäßigten durch ihre republikanischen Formen die monarchische Härte der Erbstaaten. Wenn in diesen dem gemeinen Manne, vermöge der Geburtsrechte, alle Theilnahme an der Regierung versagt war, so konnte in den Reichsstädten und geistlichen Staaten auch ein Mensch von der geringsten Herkunft unter die Reihe der Fürsten kommen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Daß der Regierungswechsel von einem grossen zu einem schwachen Fürsten meistens dem Staate gefährlich wird.

Wenn ein großer Regent seinem Nachfolger auch seinen Geist hinterlassen könnte, so wäre wohl die monarchische Verfassung die beste unter allen: da aber auf einen starken Fürsten meistens ein schwacher folgt, so bringt dieser Regierungswechsel öfters große Nachtheile hervor; ja je größer der Monarch war, welcher regiert hat, desto gefährlicher wird die Regierung seines Nachfolgers, wenn sie nicht mit der nämlichen Kraft erscheint. Dieses kann man nicht deutlicher sehen, als bey der Regierung Ludwigs des Frommen. Dieser Fürst hatte alle Eigenschaften eines guten Hausvaters, aber selten die eines guten Fürsten. Nachdem Karl der Große dem Reiche eine Stärke und einen Glanz gegeben hatte, wo-

von man in der Geschichte der Deutschen kein ähnliches Beyspiel findet, folgte ihm Ludwig. Der Vater wußte die Feinde des Staats von außen durch seine Siege, und von innen durch die Größe seines Geistes im Zaume zu halten. Er stellte der Gewalt des Adels jene der Geistlichkeit entgegen; und indem er das Reich durch weise Gesetze sicherte, klärte er das Volk durch Unterricht und Wissenschaften auf. Der Sohn machte alle Springfedern, welche der Vater in die Regierungsmaschine gelegt hatte, erschlaffen. Im Aeußern suchte er die Feinde des Reichs durch Geschenke zu besänftigen, anstatt sie mit Waffen zurückzutreiben. Im Innern wollte er durch Schmeicheleyen jede Parthey gewinnen, und machte sie alle zu seinen Feinden. Seine Gesetze waren ohne Kraft oder widersprachen sich selbst; und indem er das Reich wie seine Familie regieren wollte, brachte er beyde in Unordnung. Die Großen maßten sich aller Gewalt im Staate an, seine Söhne ergriffen gegen ihn die Waffen. Er wurde seiner Würde beraubt, mußte in einem Bußkleide die Fehler seiner Regierung bereuen, und starb endlich, von seinen Kindern noch einmal verfolgt, als ein unglücklicher Vater und Fürst.

Die Regierung eines jeden großen Monarchen trägt den Geist des Außerordentlichen an sich. Dieser spricht sich in allen seinen öffentlichen Handlungen aus. Er demüthigt seine Nachbarn, reizt die Nachahmung der Großen, flößt dem Volke Ehrfurcht ein, und bringt in alles Ordnung und Leben. Der Mangel dieser großen Vortheile, welche er dem Staate verschafft, wird um so mehr gefühlt, wenn auf ihn ein schwacher Prinz folgt. Die äußern Feinde, welche bisher gedemüthigt waren, brechen mit neuer Rache hervor, die Großen dulden keinen Fürsten über sich, welchen sie nicht würdig

halten zu regieren; das Volk verliert die Ehrfurcht und den Gehorsam, welchen ihm die vorige Regierung eingeflößt hatte, und das Ganze sinkt um so mehr in Schwäche zurück, als es zuvor angespannt war. Wenn mehrere Regenten von gleich unbedeutendem Charakter auf einander folgen, bleibt der Staat wenigstens in seinem gewöhnlichen Gange, und so bringt öfter die Gewohnheit das Gute hervor, woran es der Regierung gebricht. Wenn aber auf einen großen Regenten ein schwacher folgt, so entsteht gerade das Gegentheil, indem der Staat bisher in einer außerordentlichen Spannung gehalten wurde, welche, wenn sie nachläßt, gar leicht die größte Verwirrung hervorbringen kann; denn eine jede Schnellkraft wirkt Zerstörung in einer Maschine, wenn ihr dasjenige abgeht, was dem Ganzen Ordnung und Gegenwirkung gibt.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Daß, wenn ein Fürst jedem gefallen will, er am Ende Allen mißfallen müsse.

> Utilitati minus prospiciens placere cuique intendit. Hinc libertates, hinc publica in privatos usus distribuere suasit, ac dum quod quisque petebat ut fieret, fecit, rempublicam penitus annullavit.
>
> Nithard.

Man kann nicht jedem recht thun; sagt ein gemeines Sprichwort. Seine Richtigkeit wird schon im gewöhnlichen Leben bestätigt, wie vielmehr bey der Regierung eines Fürsten. Ein Staat ist eine aus mehreren Rädern

und Triebwerken zusammengesetzte Maschine, wo eins in das andere eingreift, jedes seinen eignen Zweck und Tendenz hat, wo Leidenschaften die Bewegung hervorbringen, aber eben darin ihre Güte an Tag legen muß, daß alle in ihren gehörigen Schranken gehalten werden. Aus diesem folgt, daß ein Fürst, wenn er gut regieren will, ohnmöglich allen, und zu gleicher Zeit gefallen könne: denn wenn er jedem nach seiner Laune und seinem besonderen Interesse willfahren wollte, würde er endlich seine eigene Kraft lähmen, und der Anarchie offenes Feld lassen. Ein kluger Fürst muß nur jenes System für seine Regierung fassen, was er dem allgemeinen Besten am zuträglichsten hält, und selbes, wenn es mit reifer Ueberlegung durchdacht ist, mit Festigkeit und Beharrlichkeit durchführen, ohnbekümmert, ob es einzelnen Ständen oder Klassen seiner Untergebenen gefalle oder nicht. Die besten und klügsten Regenten haben daher immer Feinde gehabt; aber der Beyfall der Bessern und des größern Theils war ihnen Beweis, daß sie gut regierten.

Die Geschichte giebt uns kein auffallenderes Beyspiel von den Nachtheilen der Allgefälligkeit, als die Regierung Ludwigs des Frommen. Er war gewiß einer der gutherzigsten und gegen jeden gefälligsten Fürsten; nichts destoweniger hat er den Staat nicht glücklich gemacht, und alles gegen sich aufgebracht. Er wollte aus Menschlichkeit den Krieg vermeiden, und gab dadurch sein Reich den Einfällen der Normänner preiß. Er wollte mit gleicher Liebe seine Kinder beglücken, und sie ergriffen gegen ihn die Waffen. Er stiftete Kirchen und Klöster, und die Geistlichen zwangen ihn zu einer schändlichen Kirchenbuße. Er beschenkte die Großen und Vasallen mit Lehen und Gütern, und diese bekämpften ihn unter den Fahnen

seiner ausgearteten Söhne. Er wollte das Volk mit Gerechtigkeit und Güte regieren, und nie wurde es durch Fehden und Bürgerkriege mehr bedrückt. Er liebte seine Weiber, seine Brüder, seine Kinder, seine Unterthanen, und alle quälten ihn dafür bis zur Schande und Tod.

Nach seiner traurigen Regierung waren auch die klügsten Regenten nicht mehr im Stande, der Unordnung Einhalt zu thun. Ludwig hatte, wie sein Vetter Nithard ausdrücklich sagt, durch seine Allgefälligkeit das Reichsgut versplittert, und indem er jedem, was er forderte, nicht abschlagen konnte, das gemeine Wesen zu Grunde gerichtet. Die Staatsgewalt kam in die Hände unruhiger Vasallen. Der Heerbann war nicht mehr kräftig genug die äußeren, die Gerichte, die inneren Feinde zu zähmen. Die gemeine Freyheit war verschwunden, und die Anarchie verwirrte das Reich auf viele Jahrhunderte hinaus. Auf diese Weise kann ein Regent auch mit dem besten Willen sich, seine Familie und sein Reich unglücklich machen, wenn er jedem zu Gefallen regieren will.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Daß, wenn eine Regierungsform in ihren Grundprinzipien verdorben ist, selbe auch die klügsten Regenten nicht mehr erhalten können.

Coeperunt regni primores certare de honoribus, quique illorum, unde majores et plures possent obtinere, parvi pendentes sacramenta, et plus certantes de eorum cupiditate, quam de S. Ecclesiae salute et populi pace.

Hincmar.

Die Geschichte giebt uns Beyspiele, daß mittelmäßige Fürsten einen Staat gut regiert haben; sie giebt uns aber auch Beyspiele, wo die größten Köpfe der Regierung nicht mehr gewachsen waren. Man findet davon die Ursache darin, daß im ersten Falle die Staatsmaschine noch in ihrer gehörigen Kraft, im zweyten aber, aus ihren Fugen gekommen war, und daher nicht mehr in ihren vorigen Gang zurückgebracht werden konnte. Ein jeder Staat hat seine eigene Regierungsform, welche auch durch den Geist des Volkes unterstützt wird. So lange diese in ihrer Reinheit erhalten ist, geht alles nach ihr anpassenden Grundsätzen und Regeln; ist aber einmal der Geist, welcher sie in Bewegung setzte, verlohren, so sind alle Bestrebungen, ihn wieder zurückzurufen, vergebens, ja sie bringen öfter ihren Verfall noch früher herbey. Wir könnten zum Beweise dieser Behauptung schon Beyspiele aus der römischen Kaisergeschichte anführen, wie nämlich die Regierungen eines Nerva, Tra-

jan und der Antonine nicht mehr fähig waren, den Untergang des römischen Reichs aufzuhalten. Die deutsche Kaisergeschichte giebt deren aber noch sprechendere; denn das römische Reich war durch sich selbst schon zum Ende seiner Tage gekommen, aber das deutsche Reich verlohr gleich nach seinem Entstehen die Prinzipien seiner Verfassung.

In der Geschichte der europäischen Staaten finden wir selten eine so anhaltende Reihe großer Regenten in der Nachfolge, als in Deutschland unter der sächsischen, fränkischen und schwäbischen Dynastie. Die Heinriche, die Ottonen, die Konrade und die Friedriche waren Fürsten, deren Gleichen die Thronen anderer Staaten wenige oder keine aufzeigen konnten, und sie folgten, kleine Unterbrechungen ausgenommen, in glänzenden Regierungen aufeinander. Was Klugheit in Maaßregeln, Beharrlichkeit in der Vollstreckung, Weisheit in Gesetzen, und Glück in Waffen Großes hervorbringen können, haben sie geleistet. Mit gleicher Kraft demüthigten sie die inneren und äußeren Feinde des Reichs, handhabten die Gesetze, imponirten durch Würde und schützten die Künste und Wissenschaften. Nichts destoweniger verfiel unter ihnen das Reich immer mehr in Anarchie, und die Regierung der großen Hohenstaufen endete damit, daß sie selbe noch gar gesetzlich machen mußten.

Dieser Widerspruch wird uns begreiflich werden, wenn wir bedenken, daß schon unter den Karolingern das Reich in seinen Grundprinzipien erschüttert war. Durch die schwache Regierung Ludwigs des Frommen und seiner Nachfolger war die Staatsgewalt in die Hände mächtiger Vasallen gekommen; die Gemeinen waren von der Theilnahme an der Gesetzgebung entfernt,

der Heerbann verfallen, und das Reichsgut zu Familien- oder Stiftsgut geworden. Wenn daher der Regent einen äußern Krieg mit Glück führen wollte, hatte er einen innern zu befürchten; und wenn er die Gesetze handhabte, reizte er noch mehr die Anarchie. Zwar haben die Ottonen und Friedriche glänzende Siege erfochten, und die widerspenstigen Herzoge gedemüthigt; allein damit das Uebel nicht aus dem Grunde gehoben, indem der äußere Krieg immer wieder einen innern, und der innere einen äußern Krieg nach sich zog. Da die Gewalt des Staates, außer jener des Kaisers, in Familien bereits erblich geworden war, so mußte das Allgemeine eben so verlieren als das Einzelne gewann. Die Kaiser hatten den Namen, aber die Stände die Macht.

Dazu kam noch, wie ich schon im 4ten Kapitel bemerkte, daß die deutschen Regenten als römische Kaiser zu gleicher Zeit mit den Päbsten in Strittigkeiten kamen. Während dem sie mit der weltlichen Gewalt des Schwerdts ihre Würde behaupten wollten, hetzte der Pabst durch die geistliche Gewalt des Bannes ihre Unterthanen gegen sie auf; und da zu dieser Zeit alles dazu beytrug, letztere zu unterstützen, so mußten Fürsten, welche sich in andern Zeiten mit den Alexandern und Cäsarn hätten messen können, in demüthiger Stellung über die Alpen gehen, und dem Pabste die Füße küssen.

In dieser merkwürdigen Epoche großer Regenten geschah es, daß Otto der Große den Zweykampf und das Faustrecht genehmigte, Heinrich IV. und Friedrich I. die Päbste kniefällig um Verzeihung baten, Heinrich V. das Konkordat eingieng, Friedrich I. seinen Städten in Italien, und Friedrich II. seinen Vasallen in Deutschland die Landeshoheit zugestehen mußten. Ihre glänzenden Regierungen endigten mit

dem großen Interregnum, was man billigermaßen die große Anarchie nennen sollte.

Nach ihrer Regierung war an keine Wiederherstellung der alten Verfassung zu denken. Das deutsche Reich wurde eine Konföderation fast unabhängiger Stände, welche sich jetzt in einen Bund souveräner Fürsten aufgelößt hat.

Ich halte die Epoche der sächsischen, fränkischen und schwäbischen Kaiser für eine der merkwürdigsten in der Weltgeschichte. Auf der einen Seite Fürsten, welche in Größe des Geistes neben Alexander, Cäsar, Karl und Napoleon aushalten könnten, auf der andern ein zerrüttetes Reich mit den vielen Köpfen der Hydra. Hier Kaiser mit aller Würde des Adels und der Tapferkeit, dort Päbste mit aller List der Demokratie. Hier Kämpfe und Schlachten, wovon eine dem Sieger Unterwerfung gewähren sollte; dort Aufstände, welche auf einer Seite gedämpft wurden, auf der andern wieder hervorbrachen. Wenn schwache Regenten, wie die letzteren Stuarte und Bourbonen die Anarchie herbeyführen, darf man sich nicht wundern; wenn aber Fürsten wie die Ottonen, Konrade und Friedriche sie nicht bändigen können, muß nothwendig der Staat seine Prinzipien verlohren haben.

Der ungarische Landtag,

als Nachtrag zu dem Stück: Ueber das Unglück der österreichischen Monarchie.

Nach so vielen traurigen Erfahrungen scheint das Haus Oesterreich allbereits zu der ächten Maxime einer klugen Staatsverwaltung zurück zu kommen, welche ihm sein Stifter, Rudolph von Habsburg, vorgezeichnet, der Prinz Eugen so oft angerathen, und Maria Theresia mit so großem Glanze befolgt hatte. Auf der einen Seite wirft es sich in die Hände derjenigen Nation, welche ihm die kräftigste Stütze seyn kann; auf der andern sucht es die Vortheile zu benutzen, welche ihm die Güte seiner Länder und jetzige politische Lage darbieten. Folgende Verhandlungen des ungarischen Reichstags können als Beytrag zu demjenigen Stücke angesehen werden, welches ich unter der Aufschrift: Ueber das Unglück der österreichischen Monarchie: in diese Staatsrelationen eingerückt habe. Wenn die Resultate dieser Verhandlungen bekannt seyn werden, kann ich in der Zukunft mehreres davon reden.

N°. 1.

Rede Sr. Majestät des Kaisers und Königs bey Ueberreichung der königl. Propositionen vom 10. April.

Wir empfinden immer ein großes Vergnügen, wenn Wir Uns von den Herren Ständen Unsers lieben Königreichs Ungarn umgeben sehen, wenn Wir Uns mit ihnen über das Heil und Glück des Staates näher berathschlagen können. Dies Vergnügen würde gegenwärtig noch ansehnlicher seyn, wenn Wir diesmal einzig darauf bedacht seyn dürften, die Wünsche und Forderungen der Herren Stände anzuhören und zu befriedigen, also die inneren Staatsangelegenheiten in Ordnung zu bringen; wenn nichts von neuen Hülfsleistungen des Staates vorkommen müßte. — Denn Unserem väterlichen Herzen wäre die Sorge und Bekümmerniß weit angemessener und willkommener: wie mit Bestehung des Heils, der Würde und Wohlfahrt der Monarchie, das, was Unsere Völker jetzo aufwenden, vermindert werden könne. — Allein, die durch so heftige Kriege, in die Wir, seit dem Antritt

Unserer Regierung verwickelt waren, verursachten Vorfälle, haben den öffentlichen Schatz mit ungeheuren Lasten beschwert. — Die 3 Jahre, für welche die Vollzähligmachung der ungarischen Regimenter, aus denen der Kern Unserer Armee besteht, im J. 1802 festgesetzt worden war, sind verstrichen.

Auch reichen sämmtliche Abgaben und Zölle zu den Unkosten, welche der Unterhalt des Militärs, selbst in Friedenszeiten erfordert, bey gestiegenen Preisen aller Bedürfnisse, nichts weniger als zu. Daß unter solchen Umständen nach Hülfe gesucht, und die Wunden zugeheilt werden müssen, dies können die HH. Stände selbst einsehen; damit es Uns, während Unsere ganze Bemühung und Unser fester Wille dahin gerichtet sind, Unseren Völkern den so sehr gewünschten Frieden länger zu erhalten, nicht an den zweckmäßigen Schutzmitteln zur Sicherung desselben gebreche. — Hierüber Uns berathschlagen wollen Wir mit den HH. Ständen, welche Gemeinschaftlichkeit der gesetzgebenden Gewalt, vermöge der Konstitution, zusammenrief, um das, was das Wohl und die Würde des Staates erfordert, zu besorgen und zu bestimmen.

Diese in der That äußerst wichtige Sorge nehmen Wir nicht nur mit Vertrauen, sondern auch mit Freudigkeit vor. Denn mehrmals schon erfuhren Wir es, wie weise, wie bereitwillig und freygebig die Herren Stände über Staatsunterstützungen sich beriethen und entschlossen zeigten, — wie munter sie zur Vertheidigung für Uns und die Monarchie ins Lager herbeyeilten, — mit welcher Herzhaftigkeit sie sich im letzten Kriege, als der Feind bereits Unsere Hauptstadt und Residenz inne hatte, und sogar die Gränzen des Königreichs Ungarn überschritt, gefaßt machten, die Waffen gegen den Feind zu ergreifen, und Unsere Krone, so wie die ihrer Treue von Uns anvertrauten kaiserlichen Kinder und den Kronprinzen zu vertheidigen. — Ich kann daher nicht anders als vollkommen versichert seyn, daß durch Eure entschlossene Berathschlagungen und freygebigen Hülfleistungen der Friede, das Heil und das Glück der ganzen Monarchie wieder hergestellt und erhalten werden wird. — Nicht nur die durch brüderliche Bande mit Euch verschwisterten Völker, sondern ganz Europa richtet den Blick auf Euch. — Wer ist! der zweifeln wollte, Ihr werdet Unserer Erwartung von Euch entsprechen? — Indessen wollen wir nicht hierbey stehen bleiben. Auch die inneren Angelegenheiten nicht hintansetzen wollen Wir. Vielmehr, Wir kamen mit dem Vorsatz zu Euch, um nach Unserer väterlichen Sinnesart, Euer Verlangen gnädig anzuhören, das was irgend eine Abhülfe erfordert, zu erleichtern, was

einer verbesserten Anordnung bedarf, wie z. B. das Gerichtswesen, als die Grundlage der inneren Staatswohlfahrt, zu behandlen. — Alles dieses werdet ihr aus Unsern Propositionen, die ich hier Euer Liebden öffentlich zustelle, ausführlicher ersehen. — Wir zweifeln dabey nicht, daß die reichstäglichen Verhandlungen den Erfolg haben werden, welcher Unserer Liebe zur ungarischen Nation, Unseren Erwartungen von den Herren Landesständen, und sowohl dem Bedürfnisse als auch der Wohlfahrt des Staates entsprechen, und denselben Unsere Gnade und Huld bestätigen wird.

N°. 2.

Antwort Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Palatins auf diese Rede.

Erhabenster Kaiser und apostolischer König!
Allergnädigster Herr, Herr!

Euer geheiligten Majestät väterliches Herz, das eben so gerecht als voll Güte ist, wird auch von auswärtigen Nationen lobgepriesen. Die Ungarn sammt den übrigen Eurer Majestät Scepter unterworfenen Völkern, verehren dasselbe mit kindlicher Ehrfurcht. Denn Alle sehen es ein, und fühlen es, wie schwer es Eurer Majestät gütigem Herzen ankomme, wenn der Drang der Zeit und der Umstände ihnen neue Lasten auferlegt. Die Ungarn haben es erfahren, daß bey ihnen nie, wie dringend auch die Nothwendigkeit gewesen seyn möge, anders als dem Sinne der Konstitution gemäß, Hülfe gesucht ward, wenn die Staatswohlfahrt sie erheischte; und auch jetzo erfahren sie dasselbe. — Niemand unter den wohllöblichen Ständen ist, der nicht einsähe, daß durch die lange Fortdauer der Kriege der öffentliche Schatz erschöpft sey, und daß auch zur Zeit des Friedens, je größer die Gefahr ist, der ihn die auswärtigen Ereignisse aussetzen könnten, an den Vertheidigungsstand gedacht werden müsse. — Darin aber erkennen sie eine ganz besondere väterliche Sorgfalt, daß Eure geheiligte Majestät unter diesen so drückenden Sorgen, die selbst den größten Geist ausschließend erheischen würden, Allerhöchstihre so wie der Stände ihre Gedanken, auch auf die Berichtigung der innern Angelegenheiten lenken. — Eben dieselben Landesstände, die im J. 1792, durch Eure geheiligte Majestät über die Nothwendigkeit verständigt,

auf eben demselben Platze Allerhöchstdero Thron umringend, von edlem Eifer ergriffen, Alles bereitwillig angeboten haben, werfen sich jetzo Eurer Majestät zu Füßen. Sie wollen es nicht zugeben, sich selbst unähnlich zu scheinen; sie wollen alle ihre Bemühungen, alle ihre Berathungen dahin richten, den Wünschen Eurer geheiligten Majestät nach ihren Kräften und nach Maaßgabe ihrer unbegränzten Ehrfurcht zu entsprechen, und sich somit des besten, ihre Landesverfassung höchst sehr achtenden Königs, Huld und Gnade, um die sie bitten, zu erwerben und zu befestigen.

N°. 3.

Die von k. k. apost. Majestät bey Eröffnung des gegenwärtigen Reichstages am 10. April übergebenen königl. Propositionen enthalten im Wesentlichen Folgendes:

Erstlich Se. Majestät verlangen, daß die Herren Stände über die Art einer beständigen Ergänzung der Ungarschen Regimenter, vor allem andern, unterhandeln und sich berathschlagen mögen.

Zweytens. Weil aber der Soldat ohne Sold nicht bestehen kann, bey der gegenwärtigen allgemeinen Theurung aber die bisher bestehende Kontribution zur gehörigen Besoldung desselben nicht hinlänglich ist; so wünschen Se. Majestät, daß die Herren Stände die Vermehrung und Erhöhung der Kontribution in Verhandlung nehmen wollen, und Allerhöchstdieselben zweifeln nicht im mindesten, daß die Herren Stände hierinfalls eine den jetzigen Zeitumständen angemessene Erklärung geben werden.

Drittens. Das zweyte Mittel zur Landesvertheidigung ist die Insurrektion. Se. Majestät, Allerhöchstwelche den Frieden lieben, wünschen zwar nicht die Nothwendigkeit, eine Insurrektion zusammen berufen zu müssen; da es jedoch die weise Vorsicht erheischt, daß die Mittel zum Kriege in Friedenszeiten vorbereitet werden müssen, so haben Se. Majestät beschlossen, bei dem gegenwärtigen Reichstage über die Einrichtung und Organisirung der Landesinsurrektion mit den Herren Ständen zu unterhandeln. Die Absicht Sr. Majestät ist aber nicht gerichtet, daß diese die Form einer beständigen Miliz erhalten, sondern, daß sie nur mit allem Nothwendigen versehen, und dergestalt ausgerüstet seyn soll, daß sie im Falle der Noth sich schnell versammeln könne, und stets zum Dienste bereit sey.

Viertens. Da es bekannt genug ist, wie sehr das königl. Aerarium während einem langwierigen Kriege von beinahe 20 Jahren belastet wurde, und dies zwar um so mehr, da das ganze Bestreben Sr. Majestät stets dahin gerichtet war, die Uebel des Krieges Ihren Unterthanen weniger fühlbar zu machen; so haben auch Se. Majestät immer sehr mäßige Subsidien gefordert, und die Last der Ausgaben lieber selbst getragen. Se. k. k. Majestät setzen daher alle Ihre Hoffnung auf die besondere Treue der Herren Stände, welche diese stets gegen Fürsten und Vaterland gezeigt haben, und erwarten mit Zuversicht, daß dieselben Art und Mittel finden werden, wodurch in dieser außerordentlichen Lage der Dinge ohne Nachtheil und Schaden der Gesetze und Landesverfassung, geholfen, und der öffentliche Staatskredit befestiget werden könne

Fünftens. Da ferner Se. Majestät überzeugt sind, daß die Ausübung der Gerechtigkeit, ohne welche das allgemeine Wohl und Glück nicht bestehen, noch minder sich vereinbaren können, durch nichts so sehr befördert wird, als durch eine weise und zweckmäßige Einrichtung der Gerichtshöfe, wie auch, daß der Industrie durch Errichtung der Wechselgerichte am meisten aufgeholfen wird; so wünschen Se. Majestät, daß die Herren Stände bey dem gegenwärtigen Reichstage die, beyde Gegenstände betreffenden Landesdeputationswerke, so wie auch imgleichen den Entwurf einer besseren Versorgungs- und Waisenanstalt aufnehmen und darüber berathen mögen.

N°. 4.

Rede Sr. kaiserl. Hoheit des Herrn Palatinus bey Bekanntmachung obiger Propositionen.

Hoch- und Wohllöbliche Landesstände!

Wir vernahmen ausdrücklich und empfanden die Stärke der väterlichen Sorgfalt, welche Se. k. k. Majestät, unser Allergnädigster Herr, durch Allerhöchstihre huldvollen königl. Propositionen zu erklären geruhten; sie betreffen die Wiederherstellung der durch langwierige Kriege geschwächten Staatskräfte, die den vaterländischen Angelegenheiten (rebus patriis) zu ertheilende Festigkeit und Dauer, und die Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt. . . .

Mehr als die längste Reihe der Jahrbücher belehrten uns die Ereignisse der neuesten Zeiten, wie sehr die glücklichen Siege von dem ungewissen Zufall, und das Schicksal der Könige und Völker von der eigenmächtigen Willkühr des Siegers abhängen.

Es giebt nirgends einen Frieden, nirgends ein Heil, wenn dasselbe nicht durch hinlängliche Kräfte zum Widerstand gegen feindliche Angriffe gesichert ist. Darin besteht die Grundlage eines jeden Staates, und daraus fließt sowohl die äußere Sicherheit als die innere Wohlfahrt. Allein diese Kräfte für sich allein sind bey weitem nicht hinreichend genug, um ohne moralische Stärke, d. i. ohne Nationalcharakter, bestehen zu können. Das glänzendste, durch ein Alter von mehreren Jahrhunderten bestätigte Beyspiel hievon, haben wir an uns selbst zu Hause, (Domi nostrae).

Die Bravheit unserer Vorfahren gründete unsere Freyheit: diese Freyheit schrieb uns unsere Verfassung vor; diese Verfassung beglückte uns, und mit Hülfe alles dessen hat unser angebohrner Nationalcharakter, Seelengröße nämlich, Tapferkeit, Freygebigkeit und Standhaftigkeit, gegen alle ungünstigen Zeitumstände, gegen alle Nachstellungen, gegen den Neid, immerfort gesiegt, und die Glückseligkeit der Nation aufrecht erhalten.

Unausgesetzt beherrschte die Liebe zu dieser Nationalglückseligkeit den hohen Sinn unserer Vorfahren, unausgesetzt feuerte sie dieselben für das allgemeine Beste zu großen Thaten und Erduldungen an. Ihnen galt das öffentliche Wohl alles, ihr Privatglück nur wenig. Ihre Großmuth und Freygebigkeit verschwendete gleichsam für die öffentlichen Bedürfnisse Hab und Gut. Ihre Tapferkeit riß wetteifernd sie dahin, sich unter die Fahnen zu versammlen, den Feind zurückzuschlagen, und im Schlachtgewühl Brustvorwärts die Wunden aufzufangen. Ihre Standhaftigkeit lehrte sie, Schmerzen, Mangel und Ungemach ertragen.

Dieß waren die Mittel, dieß die Tugenden, durch welche sich unser glückliches Vaterland aufrecht erhielt, und den Geist einer freyen Nation, die Gewalt der eigenen Gesetzgebung, wodurch es jede erlittene Verletzung ausgleichen konnte, so wie den Ruhm bewährte, sein allgemeines Beste selbst zu schaffen, und dem zufolge es all sein Glück und Heil dem vaterländischen Genius anzupassen gewohnt war. — Auf diese Art auch erhielten sich einst in ihrem so blühenden Zustande der atheniensische, der lacedämonische, der römische Staat; wo erst dann, als in den verweichlichten Gemüthern die Achtung für das allgemeine Wohl sank, und Habsucht, Weichlichkeit, Feigheit der Seelen sich

sich bemächtigte, plötzlich der Freyheit, dem Ruhme und der Glückseligkeit, Sklaverey, Dummheit und Elend folgten. — Gott dem Allmächtigen sey Dank! Noch sind in uns die größten Tugenden der größten Völker nicht erloschen. Feuriger als Gut und Blut lieben wir unsere Freyheit, unsern Ruhm, unser Völkerglück. Gerne kommen wir allem dem nach, oder vielmehr zuvor, was die Staatswohlfahrt erheischt. Wir gehorchen unserm besten König, wir bewundern und lieben ihn, Ihn, dessen Bestreben dahin geht, den Zustand unsers Vaterlandes blühend zu machen, zu verstärken, zu befestigen.

Nach erlangtem Frieden, durch des besten Königs Fürsorge, fordern zwar die durch so große Kriege verursachten Beschädigungen, und die vielfältigen damit verbundenen Uebel, mehr als jemals unser bekümmertes Nachdenken auf; allein eben deswegen versammelten wir uns ja mit der größten Bereitwilligkeit zu diesem Landtag, um nämlich unsere eigene Existenz, sammt der unserer verbündeten Mitvölker, um ferner den Glanz der königlichen Krone, unser Vaterland, und alles, was uns damit theuer ist, sicher zu stellen. Es werden vielleicht große Opfer erfordert werden; aber unsere Vorfahren haben in ungünstigen Umständen noch mehr, und wir selbst bereits viel, und dies oft geleistet. Wenn uns diese Leistungen nur zum Nutzen gereichen, wenn nur unsere väterliche Landesverfassung unverletzt bleibt, unser König sich wohl befindet, unser Vaterland und unser Nationalglück gut daran sind. Auch uns kömmt es also zu, aufzubieten so viel wir können, und demselben durch Pünktlichkeit noch mehr Nachdruck zu geben. Schimpflich für unseren Nationalcharakter, und entehrend wäre es, wenn jetzt, wo unsere Landesverfassung, unsern Ruhm, unser Glück gegen die mißlichen Zeitumstände zu sichern, nicht weniger Bravheit erfordert wird, als damals, wo jene durch unsere Vorfahren begründet ward, alle Völker ausrufen sollten, die Großherzigkeit der Ungarn sey für die Erhaltung des Königs und Vaterlandes ermüdet, und ihr Muth gelähmt. — Doch, es geziemt sich nicht, hier so etwas zu erwähnen; hier, an einem Orte, in einer Versammlung, wo die Denkungsart der Hunyades, der Kinyi's, der Zrini's, die Seelen der hoch und wohllöblichen Stände erfüllt und zu unsterblichen Thaten des Ruhmes auffordert. — Indem wir somit über das, was die Sicherheit des Staates erfordert, bedächtig und weise berathschlagt haben werden, geschieht erst Einem Theil der Wünsche unsers besten Königs, und unserer reichstäglichen Obliegenheit Genüge. Es muß uns daran gelegen seyn, auch auf die inneren Staatsangelegenheiten

unsere Sorge zu verwenden. — Unsere vorhandenen Gesetze, die Gerichtsverwaltung betreffend, schmückt zwar das Eigenthümliche des hohen Alters; aber so wie diese Gesetze dem Wechsel der Zeiten und der Umstände weislich angemessen waren, eben so sind sie heutzutage bey zunehmender Verschiedenheit der Personen und Verhältnisse, und bey eingetretener Veränderung in dem Geiste des Zeitalters und der Denkungsart, an einigen Stellen mangelhaft, an andern überflüssig, oder sie widerstreiten sich, oder sie sind außer Gebrauch gekommen. Und deswegen trifft es sich, sowohl daß die Richter oft verschiedener Meinung und zweydeutig oder zu nachsichtig sind, als auch, daß die übermäßige Macht der Sachwalter (Advokaten) jene Umstände mißbrauchend, durch absichtliche Zweydeutigkeiten, Ausflüchte und andere verwerfliche Kunstgriffe, Verzögerungen bey den Gerichten und den Partheyen Schaden verursacht. . . . . Auch in Ansehung des übrigen Theils der öffentlichen Verwaltung muß jedermann einsehen, daß vieles von seiner alten Einrichtung theils von selbst, theils durch Zeitumstände abgewichen ist, und sich von seinem eigentlichen Zwecke entfernt hat; und Jedermann muß wünschen, daß auch hierin alle Lücken gehörig ausgefüllt werden, und unter andern, der freyen Entschließung der Obrigkeiten, gemäß dem Sinne der Gesetze, ihre Würde zugesichert werde. Die Pupillarangelegenheit, obgleich von unsern Vorfahren durch viele Gesetze bestimmt, ist dennoch nicht so beschaffen, daß sie nicht noch einige Zusätze und Abänderungen zuließe; und dieser Punkt ist um so mehr unserer Aufmerksamkeit werth, da wir wegen der Erziehung der heranwachsenden Jugend niemals genug besorgt seyn können: denn durch sie wird sowohl die häusliche Wohlfahrt als auch für das allgemeine Beste der Nationalcharakter entweder vorbereitet oder zerstört.

Vormals wurde wegen beständiger Kriegsunruhen und wegen Erschütterungen des Staates von innen und außen, der Nationalcharakter nicht sowohl durch Gesetze, als vielmehr durch Gefahren, Ungemach und Widerwärtigkeiten zur Größe gebildet. Allein, nachdem die Liebe zum Frieden, und mit ihr Weichlichkeit nebst Trägheit sich einstellten, könnten leicht auch Erkaltung und Ungebundenheit sich einschleichen.... Erwachet, ihr Väter der künftigen Nachwelt! damit Thatkraft und das Palladium eurer Größe, Nationalcharakter, den die Geister eurer Voreltern zurückfordern, sich verjünge und erhalten werde! . . . . Zu allem dem wird von uns Vorsicht und der Beystand unserm jetzigen und zukünftigen Wohle entsprechender Gesetze aufs höchste erfordert.

Uebrigens muß ich, hoch und wohllöbliche Landesstände! noch bemerken, daß wir über das Heil des Staates zu einer Zeit und an einem Orte berathschlagen, wo die äußerste Wichtigkeit der Gegenstände, die mißlichen Zeitumstände, und unsere schwierige politische Lage, von uns die größte Bedächtigkeit, Entschlossenheit, rühmliche Festigkeit, und Anstrengung der Seelenstärke erheischen. Wenn wir jetzo den König und das Vaterland, jetzo das ungewisse Schicksal unserer Nachkommen sicher stellen; dann wahrlich gebührt alles das, was das Vaterland an Ruhm und Dankbarkeit, der Größe Ludwigs, der Tapferkeit des Hunyades, dem Glücke des Corvinus, und der Frömmigkeit der Ferdinande schuldig ist, auch uns bey der dankbaren Nachkommenschaft. Ich, sowohl durch diese erhabenen vaterländischen Muster als auch durch die Zuneigung meiner Landsleute, die beynahe in ihren Häusern aufzusuchen, mich unlängst auch mein Herz in einem Theil des Königreichs umherführte, angefeuert, blicke mit unverwandtem Auge hin auf den Altar des Vaterlandes, das um die Aufrechterhaltung der Konstitution und die Befestigung der Nationalglückseligkeit fleht; ich umarme ihn, ich drücke ihn an mein Herz. Bey ihm bringe ich mein Blut, mein Glück, meine Hoffnungen zum Opfer dar; entschlossen, den Reichthümern eines Crösus, der Berühmtheit eines Pompejus und Julius Cäsars, mein Schicksal vorzuziehen, wenn anders durch diese Opfer der König und das Vaterland, die Landesverfassung und unsere Nationalwohlfahrt zum dauernden Heil gelangen, und mir die Herzen meiner Landsleute übrig bleiben.

N°. 5.

Rede des Herrn Palatinus bey Eröffnung der ersten Sitzung.

Hochlöbliche Landesstände!

Das huldreiche königl. Ausschreiben, wodurch unser allergnädigster König die Landesstände des Königreichs Ungarn und der damit vereinigten Provinzen, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung zu berufen geruhten, zeigt deutlich an, daß dem väterlichen Herzen Sr. geheiligten Majestät nichts angelegener ist, als, wie jetzt, nachdem die Gefahren, welche wiederholte furchtbare Kriege der gesammten Monarchie so wie unserem theuren Vaterlande drohten, durch den geschlossenen Frieden entfernt wurden, sowohl für die äußere als auch innere Sicherheit seiner getreuen Völker wirksam gesorgt werden könne, und wie nach geheilten Wunden, welche uns so viele Kriegsdrangsale schlugen, und denen wegen mehrjähriger Störung der Lage der Dinge nicht Hülfe geschafft werden konnte, das Beste des Staates neu vermehrt, die allgemeine Wohlfahrt befördert, die Würde und der Ruhm Allerhöchstihres vielgeliebten Königreichs Ungarn auf alle Weise erhöht werde. Dankbar erfahren wir jetzt die Wirkung dieser väterlichen Zuneigung Unsers allergnädigsten Herrn gegen uns. Denn während wir den größten Theil von Europa durch die verderblichen Kriegsflammen, durch Mord, durch die äußerste Noth ganzer Völker verwüsten sehen, fühlen wir, daß die österreichische Monarchie und unser liebes Vaterland, einst unter dem Ungemach so vieler Kriege seufzend, durch die seltene Vorsicht unsers Fürsten und durch seine unermüdeten Bemühungen zur Erhaltung des Friedens, die erwünschte Ruhe genießt und sich erholt. . . . Gewiß! es ist der einzige Wunsch, das innigste Verlangen Sr. geheiligten Majestät, daß wir, nach vollkommen und dauerhaft hergestellter Befestigung der äußern Sicherheit, die Früchte des Friedens ununterbrochen genießen können und sollen; daß ferner das, was zur Erhöhung der inneren Ruhe und Wohlfahrt erfordert wird, Rath geschafft, und für die wirksamsten Mittel zu diesem Zweck Sorge getragen werde; besonders aber, daß die über 8 Jahrhunderte lang schon bestehende vä erliche Landesverfassung aufs stärkste befestigt, und die durch den Heldensinn unserer Vorfahren erworbenen Freyheiten gegen alle neidische und hinterlistige Versuche unangetastet und unverletzt auf die späte Nachkommenschaft über-

tragen werden. ... Se. Majestät, voll Zuversicht zu unserer feurigen Vaterlandsliebe und unverbrüchlichen Treue gegen den Fürsten, haben jene äußerst wichtigen Geschäfte unseren Berathschlagungen und Verhandlungen anvertraut. Damit aber diese einen desto schleunigern und leichteren Gang nehmen, beschlossen Allerhöchstdieselben, in Ihrer geheiligten Person dem Landtage vorzustehen, obgleich Allerhöchstdieselben durch unzählige andere, und zwar höchstwichtige Staatsangelegenheiten fortwährend beschäftigt werden.

Ich glaube zuversichtlich, daß Keiner unter uns seyn werde, der dem väterlichen Zutrauen des geheiligten Fürsten nicht mit gleich ehrfurchtsvoller Huldigung und kindlicher Folgsamkeit entsprechen wollte. Gewiß wird Niemand sich finden, der nicht jede seiner Bemühungen und Anstrengungen dahin richten wollte, daß alles das, was zur Beförderung der Absichten des besten Fürsten, zur dauerhaften Sicherheit des lieben Vaterlandes, zum allgemeinen Besten, und zur Ehre der edlen Ungarischen Nation gereicht, durch reife Rathschläge, übereinstimmende Einigkeit und mit der größten Bereitwilligkeit behandelt und beschlossen werde ... Dieß zuverlässig hoffen läßt mich der Edelsinn der hochlöblichen Landesstände, ihre besondere und rastlose Sorgfalt, mit der sie sich die allgemeine Wohlfahrt des Landes angelegen seyn lassen, und der ausgezeichnete Scharfsinn, womit sie jede auch noch so wichtige Angelegenheit schnell durchzudringen, die Folgen davon vorauszusehen, und das, was das Heil und die Würde des Staates erheischt, entschlossen zu leisten wissen. Alles das habe ich in sämmtlichen vorhergehenden Landtagen, denen ich beywohnen konnte, zu meiner innigsten Beruhigung erfahren. . . .

Ich schätze mich daher glücklich, die uns von Sr. geheiligten Majestät zu übertragenden Reichsgeschäfte unter Allerhöchstderselben Aufsicht, im Verein mit solchen Männern behandeln zu können. Noch glücklicher aber werde ich mich schätzen, wenn ich zu den Bemühungen der hochlöblichen Landesstände auch meinerseits einen nützlichen Beytrag hinzufügen, ihren Rathschlüssen durch meine gesetzmäßige Vermittlung bey Sr. geheiligten Majestät, einiges Gewicht ertheilen, und auch ferner jenes ächte Vertrauen erfahren können werde, welches sie mir bisher bezeigten. Uebrigens versichere und vergewissere ich dieselben aufs neue meiner besondern und ausgezeichneten Zuneigung und unveränderten Ergebenheit.

N°. 6.

Rede Sr. Erzellenz des hochwürdigsten Hrn. Erzbischofs von Kolotscha, Grafen Ladislaus Kollonist von Kollegrád, als Antwort der hochlöblichen HH. Magnaten auf die jüngstmitgetheilte Rede Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Palatin.

„Zur besonderen Freude und Beruhigung für uns, sehen wir uns hieher berufen und hier versammelt, durchlauchtigster kais. kön. Prinz! um über die Wiederherstellung der, durch eine anhaltende Reihe so vieler aufeinander gefolgter Kriege, erschöpften Staatskräfte, über die den Angelegenheiten unsers Vaterlandes zu verschaffende erforderliche Befestigung, und über andere, das Heil des Landes, und die Vermehrung des allgemeinen Besten betreffende Gegenstände, unter dem gnädigen Vorsitz Eurer kais. kön Hoheit zu berathschlagen. . . . Es ist uns frisch im dankbaren Andenken, daß dreymal schon unter diesem Vorsitz Eurer kais. kön. Hoheit, der Reichstag beendigt ward, worin wir jedesmal es uns angelegen seyn ließen, sowohl dem Verlangen unsers allergnädigsten Königs zu willfahren, als auch nach Maaßgabe der Umstände für die Wohlfahrt unsers Vaterlandes bedacht zu seyn. . . . Wir bekennen dabey sehr gerne, daß wir alles das, was bey jenen Gelegenheiten glücklich behandelt und vollbracht wurde, der Leitung, den Rathschlägen, der Vorsicht, und, wo es nöthig war, der Vermittlung Eurer kais kön. Hoheit verdanken. Dieß allein schon wäre Grund genug gewesen, daß Höchstdenselben das Land in dem Herzen der Seinigen und seiner Nachkommen ein dankbares Denkmal errichte. Allein Höchstdieselben, die durch ihren unaussprechlichen Eifer für das allgemeine Beste uns allen Genüge leisteten, glaubten, sich selbst für König und Vaterland noch nicht genug gethan zu haben, wenn Sie diese Ihre unsterblichen Verdienste nicht durch neue Vermehrungen nach geendigtem Landtage krönten. Höchstdieselben führten diesen Vorsatz mit solch einem Eifer aus, daß an Ihren Thaten die Nachwelt ewig einen Beweis davon haben wird, was Liebe zu König und Vaterland nicht nur unternehmen, sondern auch vollbringen könne. Erlaubet

mir, hochlöbliche Stände, der traurigen Sach- und Zeitumstände zu gedenken, in denen wir uns befunden haben. Auf dem letzten Landtage, dessen ich erwähnte, entschlossen wir uns zwar mit heiterer Bereitwilligkeit nicht nur dazu, wozu wir verpflichtet waren, sondern auch zu allem, was wir für das Wohl und die Sicherheit der Monarchie, besonders aber unsers Landes nöthig und ersprießlich glaubten.... Aber mit welchem Erfolg? Es fehlte wenig, daß uns der Feind nicht bey unseren Berathschlagungen überfiel. Die Reichstagsglieder hatten nicht einmal noch ihre Heimath erreicht, als jener schon den Kaisersitz und einen Theil Ungarns besetzte. . . . Es wurden zwar Soldaten gestellt. Aber wo? In den entlegenen Komitaten. Die oberen verhinderte der Feind durch seine Gegenwart daran. Es fehlte an Festungen, welche den Feind auch nur auf kurze Zeit aufgehalten hätten. . . . Was soll ich erst von den Waffen, vom Geschütz, von der Equipirung des Soldaten sagen? Wo finden? Woher nehmen? Mit einem Wort: es stand, so viel ich damals wahrnahm, dem Feinde frey, ein oder das andere Regiment herabzuschicken, und diese Hauptstadt zu besetzen; uns aber blieb nichts übrig, als diese Stadt, einst mit so vielen Strömen, könnte ich beynahe sagen, vergossenen Blutes der Ungarn und ihrer Verbündeten wieder erobert, durch Gesandte, ohne gefochten zu haben, dem Feinde zu übergeben, und seine Gnade anzuflehen.

Wie weit ist es nicht mit uns gekommen, hochlöbliche Stände! Unsere königliche Prinzen fanden nicht einmal in dieser Hauptstadt, in welcher ich gegenwärtig spreche, einen Zufluchtsort. Ja sogar die heilige Krone des Reichs mußte von ihrem bestimmten Sitze Sicherheits wegen sich wegbegeben. An Willen, an Lust und Bemühungen gebrach es uns nicht; aber wir hätten unterliegen müssen, da wir nicht fertig waren. . . . In diesen äußerst schwierigen Umständen unsers Königreichs erschien, durchlauchtigster kais. kön. Prinz, Ihre redliche und feurige Liebe zu unserem Vaterlande. Mit welcher Sorgfalt, Klugheit und Weisheit ordneten nicht Höchstdieselben alles an, was zur Abtreibung des Feindes von unserm Reiche beyzutragen schien! damit wenigstens dieses Land, unserm besten König, der durch die Verwüstung so vieler anderer Provinzen in Betrübniß versetzt ward, sicher und unversehrt erhalten werde. Höchstdieselben hatten Tag und Nacht keine Ruhe, scheueten weder Arbeit noch Wachsamkeit, um jenen Zweck, den Sie auch erreichten, durchzusetzen. Gewiß, die Landesstände sind Höchstdenselben unvergänglichen Dank schuldig, und bringen

ihn auch dar. Keine Länge der Zeit wird diese Ihre Verdienste um unser Vaterland vertilgen....

Laßt uns unserm besten Fürsten und Vater, dem das Heil und Wohlergehen seiner Länder, besonders unsers Königreichs, einzig und allein am Herzen liegt, an die Hand gehen! Leiten Eure kais. kön. Hoheit unsere Unterhandlungen in dieser Angelegenheit durch Höchstihre ausgezeichnete Weisheit, durch Ihre Kenntniß von unserem Zustande, und durch Ihre rastlose Sorgfalt! und geruhen Höchstdieselben, die Sie auf Ihrem Palatinalposten, mitten unter den gefahrvollesten Stürmen, mit Festigkeit, als Vorsteher sich behaupteten, auch jetzt bey (wie es noch den Anschein hat) ruhiger See, unser Führer zu seyn!"

I.

Der Feldzug von 1807.

Fortsetzung.

Die Schlacht von Eylau war nicht so entscheidend, daß sie auf der einen oder andern Seite wichtige Folgen hervorbringen konnte. Die französischen Heere waren noch immer mit der Belagerung wichtiger Vestungen in Preußen und Schlesien beschäftigt, und die Russen schienen nicht stark genug, um selbe mit Gewalt zu entsetzen. Beyde kriegführende Theile hatten sich an die Passarge und Narew zurückgezogen, und da auf allen Punkten befestigt. Die Hauptdiversion, welche die Koalition machen konnte, war von Stralsund heraus, im Rücken der Franzosen. Wenn von daher ein Korps von 50 bis 60000 Engländern und Preußen mit den Schweden vereinigt, gegen die Elbe und Oder vorgedrungen wäre, indessen die Russen die französische Linie an der Passarge forcirt hätten; so würden die belagerten Vestungen vielleicht auf einer oder der andern Seite Luft bekommen haben: allein mit den geringen Kräften, welche man gegen eine siegreiche Armee anwandte, konnte weder der ausgedehnte dünne Kordon der über die Peene vorgerückten Schweden, noch die versuchte Ueberrumpelung von Breßlau, noch der gewagte Entsatz von Danzig, zu irgend einem Zwecke führen.

Nachdem der erstere von den Franzosen bey Anklam durchbrochen war, mußten die Schweden einen Waffenstillstand eingehen; der kühne Versuch auf Breßlau wurde durch die Wachsamkeit des Prinzen Hieronymus vereitelt; und der Marschall Lefebvre brachte die zum Entsatz von Danzig gelandeten Russen und Preußen rechts und links der Weichsel zwischen zwey Feuer, und zwang sie, sich entweder auf der See oder in Weichselmünde zu retten. Die Folge davon war, daß diese wichtige Vestung nebst Neiße in Schlesien fast zu gleicher Zeit kapituliren mußte [1].

1 Hier folgen die Kapitulationen:

a) Kapitulation von Danzig.

Art. 1. Die Garnison zieht am 27. Mai Morgens um 9 Uhr, mit Gewehr und Waffen, fliegenden Fahnen, wirbelnden Trommeln, brennender Lunte, zwey 6pfündigen Kanonen und ihren Pulverwagen, jede mit 6 Pferden bespannt, aus.

2. Die übrigen Artilleriepferde werden der französischen Armee ausgeliefert.

3. Die Waffen aller Art, welche die Vollzähligkeit der ausziehenden Unteroffiziere und Soldaten übersteigen, werden den Artillerieoffizieren, die dazu ernannt sind, übergeben.

4. Die Garnison wird bis an die Vorposten der Armee Sr. Majestät des Königs von Preußen über die Nehrung in 5 Tagemärschen nach Pillau gebracht, die Etappenorte sollen bestimmt werden.

5. Die Garnison verpflichtet sich innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Kapitulation an, nicht gegen die französische Armee noch ihre Alliirten zu dienen. Der Herr General Kalkreuth, Se. Hoheit der Fürst Scherbatow und die Herren Offiziere verpflichten sich auf ihr Ehrenwort, gegenwärtigen Artikel zu handhaben und handhaben zu lassen.

6. Am 26. Mai Mittags werden der Hagelsberg, das Oliva-, Jakobs- und Neugartenthor den Truppen Sr. Maj. des Kaisers und Königs und deren Alliirten überlassen.

7. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sich gegenwärtig kriegsgefangen in Danzig befinden, sie mögen nun einen Theil der Truppen Sr. Majestät des

Das Seltsamste bey dieser Operation war, daß die koalisirten Heere erst nach dem Verluste so wichtiger

Kaisers oder dessen Alliirten ausmachen, werden ohne Auswechselung freygegeben.

8. Um jede Unordnung zu vermeiden, sollen die Truppen Sr. Majestät des Kaisers und jene seiner Alliirten nicht eher in Danzig einziehen, als nach dem Ausmarsch der preußischen und russischen Truppen, dessen ungeachtet sollen Wachen auf den Posten und ein Piket auf dem Stadtplatz errichtet werden.

9. Da die Transportmittel nicht zulänglich sind, um alle Bagage wegzuführen, so soll ein Schiff bewilligt werden, welches sich geradenwegs nach Pillau begiebt. Die Ladung desselben soll unter der Aufsicht eines dazu ernannten französischen Offiziers geschehen.

10. Ein- und anderer Seits sollen Genie- und Artillerieoffiziere ernannt werden, um die zu jeder Waffenart rücksichtlichen Gegenstände zu übergeben und zu übernehmen, ohne die Karten und Plane rc. zu vergessen.

11. Die Magazine, Kassen, und überhaupt alles, was dem König angehört, sollen der französischen Administration übergeben werden; es soll ein Kommissair ernannt werden, der beauftragt ist, die Uebergabe derselben an die von Sr. Exzellenz dem Herrn Marschall Lefebvre mit Vollmachten versehene Person zu besorgen.

12. Die preußischen Offiziere, welche kriegsgefangen auf Ehrenwort waren, und sich zu ihren in Danzig wohnenden Familien, vor der Blokade von Danzig begaben, können die Erwartung neuer Befehle von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Fürsten von Neufchatel, Generalmajor, daselbst verbleiben, dessen ungeachtet sind sie, um dieses Vortheils zu genießen, gehalten, von dem Gouverneur ein Certificat vorzubringen, welches ihnen bezeugt, daß sie keinen Anthei an der Vertheidigung des Platzes genommen haben.

13. Allen Frauen der Herren Offiziere und anderen, oder bürgerlichen Personen steht es frey, aus der Stadt zu gehen; es sollen ihnen Pässe ausgefertiget werden.

14. Die Blessirten und Kranken sollen unter der wohlwollenden Aufsicht Sr. Exzellenz des Herrn Marschalls Lefebvre gelassen werden; Offiziere und Wundärzte sollen sowohl, um sie zu verpflegen, als über die gute Ordnung

Plätze die feste Linie der Franzosen angreifen und bestürmen wollten. Der russische General Turkow versuchte

zu wachen und für ihre Bedürfnisse zu sorgen, zurückbleiben. Sogleich nach ihrer Herstellung sollen sie zu den Vorposten der preußischen Armee zurückgesandt werden, und die Vortheile der Kapitulation genießen.

15. Eine genaue Controle der Herren Offiziere, der Unteroffiziere und Soldaten von jedem Regiment, soll Sr. Exzellenz dem Herrn Marschall Lefebvre übergeben werden. Auf einer besondern Controle sollen die in den Spitälern zurückgebliebenen Soldaten bemerkt werden.

16. Se. Exzellenz der Herr Marschall Lefebvre versichert die Einwohner Danzigs, daß er alle Mittel anwenden werde, die Personen und das Eigenthum zu respektiren, und daß die größte Ordnung in der Garnison herrschen soll.

17. Zur Garantie der Ausübung der Kapitulation soll ein Oberoffizier in die respektiven Hauptquartière gesandt werden.

Se. Exzellenz der Herr Gouverneur haben den Herrn Major von l'Estocq ernannt.

Se. Exzellenz der Herr Marschall Kellermann haben den Herrn Adjutant-Kommandant Guichard ernannt.

18. Die gegenwärtige Kapitulation soll in Ausübung gebracht werden, wenn bis zum 26. Mai um Mittag, die Garnison keinen Entsatz erhält. Es versteht sich, daß von jetzt an bis zu dieser Epoche die Garnison von Danzig keinen Angriff auf die Belagerer machen kann, den Fall dann ausgenommen, daß sich jene außerhalb schlügen.

Geschehen zu Danzig am 20. Mai 1807.

Unterzeichnet der General der Kavallerie, Graf von Kalkreuth, Gouverneur.

V. Rouquette.

Collamberger, Kommandant.

P. Scherbatow Generalmajor.

Der Divisionsgeneral Drouet.

Gebilligt von Uns, Reichsmarschall, Kommandant en Chef des 10ten Armeekorps,

Unterzeichnet Lefebvre.

zwar schon vor dem Falle von Danzig, die Werke der Franzosen an dem Bug zu zerstören; er wurde aber durch einen

b) Kapitulation von Neisse.

Art. 1. Der in den letzten Tagen abgeschlossene Waffenstillstand wird bis inclusive den 15. Juni verlängert. Während dieser Zeit dürfen die Belagerer keine Verstärkung, es sey Infanterie, Kavallerie oder Artillerie, an sich ziehen, noch Truppen abschicken oder ihre Postirungen verändern.

2. Dieser Waffenstillstand kann von der Garnison nur dann gebrochen werden, wann die Kugeln einer Hülfsarmee mit denen der Vestung sich kreuzen können.

3. Die Vestung Neiße und die dazu gehörigen Forts werden den 16. Juni 1807, wenn sie bis dahin keine Hülfe bekommen, den alliirten Truppen Sr. Maj. des Kaisers Napoleon des Großen übergeben werden.

4. Alles, was zur Vestung gehört, Artillerie, Munition, Waffen, Plane und Magazine aller Art werden den Offizieren, welche Se. kaiserl. Hoheit der Prinz Jerome Napoleon zur Besitznahme bestimmen wird, getreulich und urkundlich überliefert werden.

5. Die Garnison ist kriegsgefangen. Sie wird den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr, mit fliegenden Fahnen und brennenden Lunten vor den Belagerungstruppen vorbey defiliren, und dann vor ihnen die Waffen ablegen. Unteroffiziere und Soldaten behalten ihre Tornister.

6. Die Förster und Forstknechte, welche in der Vestung Dienst zu thun aufgefordert worden sind, erhalten die Erlaubniß, sich in ihre Heimath zu begeben, unter der Bedingung, daß sie versprechen, gegen die Truppen Sr. Maj. des Kaisers Napoleon und seiner Alliirten nie wieder die Waffen zu ergreifen.

Die Aufseher der bey den Vestungswerken gebrauchten Arbeiter bleiben vorläufig auf ihren Stellen.

7. Die Offiziere behalten ihre Degen, Pferde und Bagage, und es wird ihnen freygestellt, sich dahin zu begeben, wohin sie wollen; jedoch müssen sie vorher schriftlich ihr Ehrenwort ablegen, daß sie gegen die Truppen des Kaisers Napoleon oder seiner Alliirten bis zum Frieden oder bis zu ihrer Auswechselung nicht wieder dienen wollen. Der gleiche Vortheil wird den Feldwebels, Junkern und Quartiermeistern der Kavallerie zugestanden.

tapfern Widerstand, besonders der Bayern, welche der Kronprinz in eigener Person anführte, zurückgeworfen.

Außerdem wird jedem Offizier erlaubt, einen Soldaten als Bedienten mit sich zu nehmen, und sollen die Offiziere überhaupt in allen Theilen so behandelt werden, wie die in der Kapitulation von Magdeburg begriffenen Offiziere.

8. Unteroffiziere, verheyrathete Soldaten und Invaliden erhalten die Erlaubniß, mit ihren Familien in ihr Heimwesen zurückzukehren, und sollen mit aller möglichen Achtung behandelt werden.

9. Die Offiziere der Garnison und diejenigen Soldaten, welche bey den Veterankompagnien den Dienst in der Vestung versehen, sollen in ihrem Heimwesen den Sold erhalten, welcher ihnen in Friedenszeiten bestimmt ist.

10. Das Anlehen von 40,000 Thalern, welches die Garnison von Neiße von der Waisenkasse zu nehmen gezwungen worden ist, kann nur aus dem Schatze des Königs von Preußen oder den Accisrevenüen Oberschlesiens (worauf dieses Anlehen auch hypothecirt worden ist), wenn der König von Preußen die Regierung dieser Provinz wieder übernehmen wird, zurückbezahlt werden.

11. Da das gethane Verlangen, die Vestungswerke von Neiße in dem Zustande zu lassen, worin sie sich bey dem Einmarsche der alliirten Truppen befinden werden, nicht zugestanden werden kann; so sollen solche ganz der Disposition und dem Willen des französischen Kaisers überlassen bleiben.

12. Se. kaiserliche Hoheit der Prinz Jerome Napoleon verspricht, im Namen seines Souveräns, Schuß für jede Art von Religion, welche in der Stadt ausgeübt wird, und vollkommene Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

13. Die Magistratspersonen und Civilbeamte haben vorläufig ihre Verrichtungen fortzusetzen. Denjenigen, welche ihren Abschied nehmen, steht es frey, in der Stadt zu bleiben, oder sich dahin zu begeben, wohin sie wollen. Im letztern Falle sollen ihnen Pässe ertheilt werden, um mit ihrer Familie und ihren Effekten mit Sicherheit reisen zu können.

14. Die königlichen Kassen werden demjenigen Offizier oder Civilbeamten, welchen Se. kaiserl. Hoheit der Prinz

Nach der Uebergabe rückte die russische Hauptarmee gegen die Passarge vor. Ein Theil davon griff am 5. Juni

Jerome Napoleon zum Empfange derselben bestimmen wird, übergeben werden. Der Empfänger wird dafür quittiren. Die Gelder, welche Partikuliers zugehören, werden bey dem Magistrat der Stadt hinterlegt werden.

15. Die Verwundeten und Kranken werden mit Sorgfalt verpflegt werden, und es dürfen die Wundärzte, welche sie bisher besorgt haben, noch ferner bey ihnen bleiben

16. Alle geistliche Kapitel und fromme Stiftungen, von welcher Religion sie auch seyen, werden bey ihren Privilegien erhalten und in Schutz genommen werden. Waisen- und Pupillengelder sollen respektirt werden.

17. Der Gouverneur wird erlauben, daß zwey Stabsoffiziere vom Geniekorps und der Artillerie, die durch Se. kaiserliche Hoheit, den Prinzen Jerome Napoleon, werden bestimmt werden, sich den 15. Juni Morgens 6 Uhr in die Stadt begeben, um in Gemeinschaft mit den Offizieren vom Geniekorps und von der Artillerie des Platzes ein urkundliches Verzeichniß von den Arsenälen und allen zur Vestung gehörigen Gegenständen aufzunehmen.

18. Den 15. Juni zur nämlichen Stunde, wann die Offiziere des Geniekorps und der Artillerie in die Stadt gehen werden, soll das Neustädter Thor von den alliirten Truppen besetzt werden.

19. Da die Stadt durch das Bombardement sehr gelitten hat, so verspricht Se. kaiserliche Hoheit der Prinz Jerome Napoleon, die Garnison so viel als möglich zu vermindern.

20. Der Gouverneur erhält einen Paß für einen Offizier, welcher nicht als kriegsgefangen angesehen werden soll, um die gegenwärtige Kapitulation Sr. Majestät dem Könige von Preußen zu überbringen.

21. Ueber alle nicht vorhergesehene oder eine doppelte Auslegung zulassende Artikel, kann sich der Gouverneur auf die Großmuth und Gerechtigkeitsliebe Sr. kaiserlichen Hoheit des Prinzen Jerome Napoleon gänzlich verlassen.

Doppelt ausgefertigt den 1. Juni 1807.

Unterz. Vandamme, Divisionsgeneral.
von Steuten, preuß. Generallieutenant.

den Brückenkopf bey Spanden, ein anderer jenen von Lomitten an, indessen die Hauptmasse unter dem Großfürsten Konstantin das Korps des Marschalls Ney, welches jenseits Altkirchamt vorgerückt war, überwältigen wollte. Die beyden ersten Anfälle wurden durch die Tapferkeit einiger leichten Infanterie- und Linienregimenter nach wiederholten Versuchen abgeschlagen, und der Marschall Ney, welcher zuerst der Uebermacht wich, und sich nach Ackendorf zurückzog, wußte nach der Hand bey Deppen mit so vieler Geschicklichkeit auf die vorrükkenden Russen zu operiren, daß sie alle bisher erhaltenen Vortheile wieder verlassen mußten.

Der Kaiser Napoleon langte den 8. Juni selbst zu Deppen bey dem Korps des Marschalls Ney an, und ließ sogleich auf Wolfsdorf vorrücken. Hier traf er auf eine russische Division unter dem General Kamensky, warf sie zurück, und nahm eine Stellung bey Altkirch. Hierauf mußten die Korps der Marschälle Ney und Lannes mit der Garde und Reservereiterey auf Gutstadt marschiren, wo sie einen beträchtlichen Theil des russischen Nachtrabs, welcher ihnen den Weg versperren wollte, zum Weichen brachten. Napoleon selbst nahm mit seinen Truppen die Richtung auf Heilsberg, wo er zuerst den russischen Nachtrab, und dann die Hauptarmee nach einem blutigen Gefechte zum Rückzug über die Alle zwang.

Am 12. Juni rückten die Franzosen zu Heilsberg ein. Die Dragonerdivision des Generals Latour-Maubourg nebst den Brigaden der Generäle Durosnel und Wattier verfolgten die Russen auf dem rechten Ufer der Alle, indessen der Kaiser Napoleon sich bey Eylau setzte, und sie von Königsberg abzuschneiden suchte. Diesem zufolge mußte der Großherzog von

Berg mit dem Marschall Davoust nach dieser Haupt-stadt vorrücken. Der Marschall Soult zog nach Kreuz-burg, der Marschall Lannes nach Domnau, und die Marschälle Ney und Mortier nach Lampasch.

Die Russen setzten dem ohngeachtet ihren Weg auf dem rechten Ufer der Alle nach Königsberg fort; aber Kaiser Napoleon rückte mit dem Korps der Mar-schälle Ney, Lannes und Mortier, nebst dem ersten Korps des Generals Viktor und seiner Garde nach Friedland, um ihren Marsch aufzuhalten. Eine Haupt-schlacht mußte nun das Schicksal des Feldzugs ent-scheiden.

II.

Schlacht bey Friedland.

Nach allen Bewegungen, welche die französische Armee bisher gemacht hatte, mußten die Russen befürchten, entweder von Königsberg abgeschnitten, oder gar in Rücken genommen zu werden; sie setzten daher den 14ten Juni morgens um drey Uhr bey Friedland über die Alle, und versuchten da auf irgend eine Art durchzubrechen. Sie fanden anfänglich diesseits des Flusses auch nur die Korps der Marschälle Lannes und Mortier vor sich, welche von der Dragonerdivision des Generals Grouchy und den Kürassieren des Generals Nansouty unterstützt wurden. Sie griffen dieselbe mit Uebermacht an, und waren bereits bis an das Dorf Posthenen vorgedrungen. Dieses Gefecht dauerte von Morgens bis Abends, und man schien von beyden Seiten damit den Tag geendigt zu haben, als indessen der Kaiser Napoleon mit seiner Garde und den übrigen von ihm befehligten Truppen herangekommen war, um eine förmliche Schlacht zu liefern.

Abends um fünf Uhr ordnete er folgendermaßen sein Treffen. Das Korps des Marschalls Ney bildete den rechten Flügel; es war an einen Wald angelehnt, und wurde durch die Dragonerdivision des Generals Latour-Maubourg, als einer Reserve unterstützt. Das Korps

des Marschalls Mortier bildete den linken Flügel; ihm diente die Reiterey des Generals Grouchy zur Stütze. Das Korps des Marschalls Lannes füllte das Centrum aus; hinter sich hatte es die Dragonerdivision des Generals Lahoussaye und die sächsischen Dragoner zum Rückhalte. Das Korps des Generals Viktor machte mit der Garde die Reserve des Ganzen aus. So rückte Napoleon mit frischen und einander auf allen Seiten sich unterstützenden Kräften gegen die Russen vor, welche ihren linken Flügel an Friedland gestützt, ihren rechten aber weit über die französische Linie ausgedehnt hatten.

Den ersten Angriff mußte das Korps des Marschalls Ney auf den linken russischen Flügel gegen Friedland machen, weil nach Einnahme dieses Ortes die ganze russische Armee flankirt werden, und wegen der Alle im Rücken keine Bewegungen als selbst in diesen Fluß machen konnte. Die Division des Generals Marchand zog zuerst mit gefälltem Gewehr gegen die Stadt zu; ihr folgten gleichsam mit Eschellons die übrigen Truppen dieses Flügels, und waren bereits schon nahe an Friedland gekommen, als ein wolkenähnlicher Trupp Kosaken, von Reiterregimentern unterstützt, ihnen in die Flanke kam, und sie abzuschneiden drohte.

In diesem Augenblick sahe man, mit wie vieler Vorsicht Napoleon seine Schlachtordnung durch die Reserven geordnet hatte. Die Kosaken waren kaum den Franzosen in die Flanken gekommen, als sie selbst durch die Reserve der Dragonerdivision des Generals Latour-Maubourg flankirt waren. Sie wurden mit Muth zurückgeworfen, ein großer Theil davon in die Alle gesprengt, und der rechte Flügel setzte seinen Angriff auf Friedland fort.

Als sich indessen der linke Flügel des Marschalls Ney einer Schlucht näherte, welche diese Stadt umgiebt, stürzte auf einmal die russische Garde hervor, griff die Franzosen mit Ungestümm an, und erschütterte die ganze Linie. Aber auch hier gab die französische Schlachtordnung die Vortheile der gehörigen Reserven an Tag. Der General Viktor hatte bereits aus der Reserve eine Batterie von dreyßig Kanonen, und die Division des Generals Dupont vorrücken lassen, wodurch die Russen auf allen Seiten beschossen und angegriffen wurden, und sich durch Friedland zurück ziehen mußten.

Freunde und Feinde drangen nun zu gleicher Zeit in die Stadt ein, das Gefecht wurde hartnäckig, das Gemetzel auf Straßen und in Häusern schrecklich. Die Russen steckten selbst einen Theil davon in Brand, um ihren Rückzug zu decken.

Die Russen, welche nun den Hauptpunkt ihrer Stellung verlohren hatten, versuchten jetzt das Centrum der Franzosen zu sprengen, und rückten mit Kolonnen von Reitern und Fußgängern gegen das Korps des Marschalls Lannes vor. Dieser empfieng sie mit Standhaftigkeit, und der linke französische Flügel unter dem Marschall Mortier unterstützte durch kluge Bewegungen die bereits erhaltenen Vortheile des Ganzen. Die Russen mußten sich über die Alle zurückziehen, und ihr Verlust war um so größer, weil sie einen Fluß hinter sich ließen, ohne auf Mittel zu denken, welche den Uebergang erleichtert hätten.

Während der Zeit Napoleon die Russen bey Friedland geschlagen hatte, war der Großherzog von Berg schon bis Königsberg, und Massena schier bis Grodno vorgerückt. Ein Theil der Preußen wollte sich der Einnahme dieser Hauptstadt widersetzen, wurde aber theils

geschlagen, theils abgeschnitten, theils gefangen genommen. Die siegende französische Armee verfolgte die Russen bis an den Niemen, sie nahm zuerst Königsberg, dann Tilsit ein. Der Waffenstillstand setzte den weiteren Unternehmungen Grenzen. Darin wurde festgesetzt: 1. daß, wenn der Friede nicht zu Stande kommen sollte, die Feindseligkeiten erst nach einer monatlichen Vorherkündigung wieder anfangen könnten. 2. Daß sogleich Kommissäre beauftragt werden sollten, die Kriegsgefangenen Rang für Rang, und Mann für Mann auszuwechseln. 3. Daß ebenfalls die Bevollmächtigten ernannt werden müßten, welche im Namen der beyden großen und mächtigen Nationen unterhandlen und den Frieden abschließen sollten. 4. Wurde ausgemacht, daß zwischen der französichen und preußischen Armee ein besonderer Waffenstillstand innerhalb vier oder fünf Tagen zu Stande kommen, unterdessen aber die Feindseligkeiten aufhören sollten. 5. Endlich wurde folgende Scheidelinie unter beyden Armeen festgesetzt: die französische Armee hielte den ganzen Thalweg des Niemens von seinem Ausflusse bis Grodno besetzt, von da gienge die Scheidelinie der beyden Armeen über Lipsk, Stabin, Gontodz und längs der Liebzra hinab bis Wizna an der Narew; sie stieg die Narew hinauf bis über die Stadt Narew und vereinigte sich hier mit der bisherigen Gränze zwischen Rußland und Preußen. Diesen Waffenstillstand schloß im Namen des französischen Kaisers der Fürst von Neuschatel (Berthier), und des russischen der Fürst von Labanoff den 21. zu Tilsit ab, ihm folgte am 26ten Juni jener mit Preußen nach. In demselben wurde ausgemacht, daß die Lage der beyderseitigen Armeen in dem Zustande verbleiben solle, worin sie sich damal befand, und die preußischen Truppen,

welche in Stralsund stünden, keinen Theil mehr an dem Kriege nehmen sollten.

Nach geschlossenem Waffenstillstande kamen die zwey mächtigsten Kaiser von Europa, vermittelst eines Floßes mitten auf dem Riemen zusammen. Sie umarmten sich, und Alexander schien, wie sein seliger Herr Vater, aus einem erbitterten Feinde in einen offenen Freund Napoleons verwandelt. Tilsit, die letzte preußische Vestung, wurde neutral erklärt. Ein jeder von den bisher gegen einander kriegführenden Monarchen nahm mit einem Theil seiner Garde ein Quartier ein. Sie besuchten einander wechselsweise, bewirtheten und beschenkten wechselsweise ihre Minister, ihre Generäle, ihre Offiziere, ihre Soldaten; der Friede wurde abgeschlossen.

Am 9ten Juli geschahe die Auswechslung der Ratifikationen, und der Kaiser Napoleon den russischen Andreas-Orden tragend, nahm Abschied von Alexander, welcher ihn mit der großen Verzierung der französischen Ehrenlegion empfieng.

So endete ein Krieg, der eben so blutig als schnell vorübergehend, eben so merkwürdig durch Schlachten als wichtig in seinen Folgen war, und ein neues Staatssystem in Europa gründen wird.

III.

Der Friede von Tilsit.

Da der Friede von Tilsit nur zwischen den dreyen sich dort einander begrüßenden Monarchen abgeschlossen wurde, so kann man leicht denken, daß dabey noch über eine Menge von Gegenständen die Rede war, welche auf England und andere am Kriege theilnehmende Mächte Bezug hatten. Wir wollen einstweilen hier nur die Punkte anführen, welche bereits schon zu den Augen des Publikums gekommen sind.

Friedensvertrag zwischen seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des rheinischen Bundes, und Se. Maj. der Kaiser aller Reussen, beseelt von gleichem Verlangen den Drangsalen des Kriegs ein Ende zu machen, haben zu ihren dazu Bevollmächtigten ernannt, nämlich: der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des rheinischen Bundes, den Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten von Benevent, Ihren Großkämmerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des preußischen schwarzen und rothen Adler- und des St. Hubertsordens.

Und Se. Maj. der Kaiser aller Reussen den Herrn Fürsten Alexander Kurakin, Ihren wirklichen geheimen Rath, Mitglied des Staatsraths, Senatoren, Kanzler aller Ehrenorden des Reichs, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich, und Ritter der russischen Orden von St. Andreas, St. Alexander und der h. Anna, des St. Wlodimir-Ordens und des preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens Ritter der ersten Klasse, Ritter des bayrischen St. Huberts- und des dänischen Danebrogs- und Einigungs-Ordens; des souveränen Ordens von St. Johannes zu Jerusalem Großkreuz, rc.

Und den Herrn Fürsten Dimitri Labanoff von Rostoff, Generallieutenant der Armeen Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen, des St. Anna-Ordens Ritter erster Klasse, und des von St. Georg und Wlodimir dritter Klasse.

Welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktates an, soll zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien, und Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen, vollkommener Friede und Freundschaft seyn.

2. Alle Feindseligkeiten sollen unmittelbar von beyden Seiten zu Wasser und zu Land, auf allen Punkten, wohin die Nachricht von der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktates offiziell hingelangt seyn wird, aufhören.

Die hohen kontrahirenden Theile werden diese Nachricht unverzüglich, durch außerordentliche Kuriere, ihren respektiven Generalen und Kommandanten zuschicken.

3. Alle Kriegsschiffe, oder andere, einem der kontrahirenden Theile, oder ihren respektiven Unterthanen gehörig, welche nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktates genommen worden wären, sollen zurückgegeben, oder im Verkaufsfalle der Preis davon ersetzt werden.

4. Se. Majestät der Kaiser Napoleon, aus Achtung für Se. Majestät den Kaiser aller Reussen, und Willens, einen Beweis des aufrichtigen Verlangens zu geben, die beyden Nationen durch die Bande eines unveränderlichen Zutrauens und einer unveränderlichen Freundschaft mit einander zu vereinigen, willigt ein, Sr. Maj. dem Könige von Preußen, Alliirten Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen, alle eroberten und nachher benannten Länder, Städte und Gebiete zurück zu geben, nämlich: den Theil des Herzogthums Magdeburg, der auf dem rechten Ufer der Elbe liegt; die Mark Priegnitz, die Ukermark, die Mittel- und Neumark von Brandenburg, mit Ausnahme des Kottbusserkreises in der Niederlausitz, welcher Sr. Maj. dem Könige von Sachsen zugehören soll; das Herzogthum Pommern; Ober-, Unter- und Neuschlesien mit der Grafschaft Glatz; der Theil des Netzdistriktes, welcher im Norden der Straße von Driesen nach Schneidemühl, und in Norden einer Linie liegt, die von Schneidemühl über Waldau zur Weichsel geht, und an den Gränzen des Bromberger Kreises hinläuft, mit Vorbehalt einer wechselseitigen völlig freyen Schifffahrt auf dem Netzflusse und dem Bromberger Kanal, von Driesen bis zur Weichsel; Pommerellen; die Insel Nogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Nogat, im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmerkreises; das Ermeland; endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Jan. 1772. be-

schaffen war, mit den Plätzen: Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Neisse, Brieg, Kosel und Glatz, und überhaupt allen Plätzen, Zitadellen, Schlössern und Forts der oben genannten Länder, in dem Zustande, in dem sich diese Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden, und überdies die Stadt und Zitadelle von Graudenz.

5. Die Provinzen, welche am 1. Jan. 1772. Bestandtheile des Königreichs Polen ausmachten, und seitdem zu verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen gekommen sind, werden, mit Ausnahme der im vorhergehenden, und im weiter unten folgenden 9. Artikel genannten Länder, mit allen Eigenthums- und Souveränitätsrechten von Sr. Maj. dem König von Sachsen, unter dem Titel eines Herzogthums Warschau besessen, und nach einer Verfassung regiert werden, welche die Freyheit und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sichert, und sich mit der Ruhe der benachbarten Staaten verträgt.

6. Die Stadt Danzig mit einem Gebiete von zwey Meilen im Umkreise, wird in ihre vorige Unabhängigkeit unter dem Schutze Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Königs von Sachsen hergestellt, und nach den Gesetzen regiert werden, nach denen sie regiert wurde, als sie aufhörte, ihr eigener Herr zu seyn.

7. Um zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau eine Verbindung herzustellen, wird Sr. Maj. dem König von Sachsen der freye Gebrauch einer Militärstraße durch die Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen zustehen. Diese Straße, die Zahl der Truppen, die auf einmal wird durchziehen können, und die Etappenorte sollen durch eine besondere

Uebereinkunft zwischen den beyden Majestäten, unter der Vermittlung Frankreichs festgesetzt werden.

8. Weder Se. Maj. der König von Preußen, noch Se. Maj. der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig werden durch irgend ein Verbot, oder durch wie immer beschaffene Zölle, Gebühren oder Abgaben der freyen Schifffahrt auf der Weichsel Hindernisse legen können.

9. Um so sehr als möglich natürliche Gränzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, wird das Gebiet zwischen den gegenwärtigen Gränzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Lassosna, in einer Linie, die von besagter Mündung ausgeht, und längs dem Thalweg jenes Flusses, dem Thalweg der Narew von jener Mündung an bis Suradz, der Lisa bis zu ihrer Quelle beym Dorfe Mien, des bey eben diesem Dorfe entspringenden Nebenarmes der Nurzeck, der Nurzeck selbst zu ihrer Mündung ober Nurr, endlich längs dem Thalweg des Bugs, stromaufwärts bis zu den gegenwärtigen Gränzen Rußlands fortläuft, — auf ewige Zeiten dem russischen Reiche einverleibt werden.

10. Kein Individuum, von was immer für einem Rang oder Stande, dessen Wohnort oder Eigenthum in den Provinzen liegt, die einst zum Königreich Polen gehörten, und die der König von Preußen auch ferner besitzen wird; ferner kein Individuum, das im Herzogthume Warschau oder in dem mit Rußland vereinigten Gebiete seinen Wohnsitz hat, und in Preußen liegende Gründe, Renten, Pensionen, oder was immer für Einkünfte besitzt, soll weder in Hinsicht seiner Person, seiner Güter, Renten, Pensionen und Einkünfte, noch in Hinsicht seines Ranges und seiner Würden, auf keiner-

ley Weise, und wegen keiner Art des Antheils, den es politisch oder militärisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges nahm, verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden können.

11. Alle Verbindlichkeiten Sr. Maj. des Königs von Preußen, sowohl gegen die ehemaligen Besitzer öffentlicher Stellen, geistlicher Pfründen, militärischer oder bürgerlicher Pensionen, als in Hinsicht der Gläubiger der Pensionisten der vormaligen polnischen Regierung bleiben Sr. Maj. dem Kaiser aller Reussen und Sr. Maj. dem König von Sachsen in dem Verhältniß der Ihnen durch den Artikel 5 und 9 zufallenden Länder, und werden von ihnen, ohne irgend eine Einschränkung, Ausnahme, oder Vorbehalt berichtigt werden.

12. Ihre hochfürstl. DD. die Herzoge von Sachsen-Koburg, Oldenburg und Mecklenburg-Schwerin werden in den vollen und ruhigen Besitz ihrer Staaten wieder eingesetzt; allein die Häfen der Herzogthümer von Oldenburg und Mecklenburg werden, bis zur Auswechselung der Ratifikationen des künftigen Definitivfriedensvertrags zwischen Frankreich und England, französische Besatzungen behalten.

13. Se. Maj. der Kaiser Napoleon nimmt die Vermittlung Sr. Maj. des Kaisers aller Reussen zur Unterhandlung und Abschließung eines Definitivfriedensschlusses zwischen Frankreich und England, in der Voraussetzung an, daß diese Vermittlung auch von England, einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtigen Vertrags, angenommen wird.

14. Se. Maj. der Kaiser aller Reussen erkennt Se. Maj. den König von Neapel, Joseph Napoleon, und Se. Maj. den König von Holland, Ludwig Napoleon.

15. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen erkennt gleichermaßen den Rheinbund, und den gegenwärtigen Besitzstand eines jeden der ihn bildenden Souveräne, und die Titel an, die mehreren derselben entweder durch die Bundesakte oder durch die nachfolgenden Beytrittsverträge ertheilt wurden.

Auch verspricht S. benannte Maj. die Souveräne, die in der Folge Glieder des besagten Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, die sie durch die Beytrittsverträge erhalten werden.

16. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen tritt, mit allen Eigenthums- und Souveränitätsrechten, an Se. Maj. den König von Holland die Herrschaft Jever, in Ostfriesland, ab.

17. Gegenwärtiger Friedens- und Freundschaftsvertrag soll gemeinschaftlich für Se. Majestät den König von Neapel, Joseph Napoleon, für Se. Maj. den König von Holland, und die mit Se. Maj. dem Kaiser Napoleon alliirten Souveräne des Rheinbundes gelten.

18. Se. Maj. der Kaiser aller Reussen erkennt gleichfalls Se. kaiserl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon, als König von Westphalen an.

19. Das Königreich Westphalen wird aus den von Sr. Maj. dem König von Preußen abgetretenen Provinzen auf dem linken Elbeufer, und aus andern gegenwärtig in dem Besitze Sr. Maj. des Kaisers Napoleon befindlichen Staaten bestehen.

20. Se. Maj. der Kaiser aller Reussen verspricht, die Verfügungen, welche, in Folge obigen 19. Artikels und den Abtretungen Sr. kön. preuß. Maj. von Sr. Maj. dem Kaiser Napoleon werden getroffen werden, nach vorgängiger Bekanntmachung, so wie auch den daraus

für die Fürsten, zu deren Gunsten sie getroffen worden, hervorgehenden Besitzstand anzuerkennen.

21. Alle Feindseligkeiten zu Land und zu Wasser zwischen der Kriegsmacht Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen und Sr. Hoheit des Großherrn, werden sogleich auf allen Punkten, wo die Nachricht von der Unterzeichnung gegenwärtigen Vertrags angekommen seyn wird, sogleich aufhören. Die hohen kontrahirenden Theile werden sie ohne Verzug durch außerordentliche Kuriere absenden, damit sie so schleunig als möglich den beyderseitigen Generalen und Kommandanten zukomme.

22. Die russischen Truppen werden sich aus der Wallachey und Moldau zurückziehen: diese Provinzen dürfen aber erst, nach der Auswechselung der Ratifikationen des künftigen Definitivfriedensvertrags zwischen Rußland und der ottomannischen Pforte, von den Truppen Sr. Hoheit besetzt werden.

23. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen nimmt die Vermittlung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, zur Unterhandlung und Abschließung eines für beyde Reiche vortheilhaften und ehrenvollen Friedens an. Die gegenseitigen Bevollmächtigten werden sich an den Ort begeben, über welchen die beyden betheiligten Mächte übereinkommen werden, um daselbst die Unterhandlungen zu eröffnen und fortzusetzen.

24. Die Fristen, binnen welchen die hohen kontrahirenden Theile ihre Truppen aus den Orten, die sie, vermöge obiger Stipulationen, zu verlassen haben, zurückziehen sollen, so wie die Art der Vollziehung der verschiedenen Klauseln gegenwärtigen Traktats, werden durch eine besondere Konvention festgesetzt werden.

25. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Se. Majestät der Kaiser aller Reussen,

garantiren sich gegenseitig die Integrität ihrer Besitzungen und jener der im gegenwärtigen Friedensschlusse begriffenen Mächte, so wie sie dermalen sind, oder in Gefolge obiger Stipulationen seyn werden.

26. Die Kriegsgefangenen, welche die kontrahirenden und in gegenwärtigem Traktate begriffenen Mächte gemacht haben, werden ohne Auswechselung und in Masse zurückgegeben.

27. Die Handelsverbindungen zwischen dem französischen Reiche, dem Königreiche Italien, den Königreichen Neapel und Holland, und den rheinischen Bundesstaaten, auf einer Seite, und zwischen dem russischen Reiche, auf der andern Seite, werden auf den nämlichen Fuß, wie vor dem Kriege, hergestellt.

28. Das Zeremoniel der beyden Höfe der Tuillerien und von St. Petersburg unter sich und in Hinsicht der Botschafter, Minister und Gesandten, welche einer bey dem andern akkreditiren wird, wird nach dem Grundsatz einer vollkommenen Gleichheit eingerichtet werden.

29. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und von Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen ratifizirt werden.

Die Auswechselung der Ratifikationen wird in dieser Stadt, binnen 14 Tagen, Statt haben. (Sie hat bekanntlich schon am 9. Juli Statt gehabt).

So geschehen zu Tilsit den 7. Juli (25. Juni) 1807.

Unterz. K. M. Talleyrand, Fürst v. Benevent.
Prinz A. Kurakin.
Prinz Dimitri Labanoff von Rostoff.

Bedingungen des Friedens zwischen Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Maj. dem König von Preußen.

Se. Majestät der Kaiser von Frankreich, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, und Se. Majestät der König von Preußen, beseelt von gleichem Verlangen, den Verheerungen des Krieges ein Ende zu setzen, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, den Herrn Karl Moriz Talleyrand, Fürsten von Benevent, Ihren Großkämmerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des preußischen schwarzen und rothen Adler- und des St. Hubertsordens;

Und Se. Majestät der König von Preußen, den Herrn Feldmarschall Grafen von Kalkreuth, Ritter des preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, und den Herrn Grafen von Golz, Ihren geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen, Ritter des preußischen rothen Adlerordens;

Welche, nach Auswechselung ihrer gegenseitigen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

1. Art. Vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an, wird vollkommener Friede und Freundschaft zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und Sr. Majestät dem König von Preußen Statt haben.

2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, der auf dem rechten Ufer der Elbe liegt;

Die Mark Priegnitz, die Uckermark, die Mittel- und Neumark von Brandenburg, mit Ausnahme des Kotbusser Kreises in der Niederlausitz; das Herzogthum Pommern;

Ober-, Unter- und Neuschlesien mit der Grafschaft Glatz;

Der Theil des Netzdistriktes, welcher im Norden der Straße von Driesen nach Schneidemühl, und im Norden einer Linie liegt, die von Schneidemühl über Waldau zur Weichsel geht, und an den Gränzen des Bromberger Kreises hinläuft; Pommerellen; die Insel Nogat; das Land auf dem rechten Ufer der Weichsel und der Nogat, im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmerkreises; das Ermeland; endlich das Königreich Preußen, wie es am 1. Jan. 1772 beschaffen war, werden Sr. Majestät dem König von Preußen zurückgegeben werden, mit den Plätzen: Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breßlau, Schweidnitz, Neiße, Brieg, Kosel und Glatz, und überhaupt alle Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts der obengenannten Länder; in dem Zustande, in dem sich diese Plätze, Zitadellen, Schlösser und Forts gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Zitadelle von Graudenz, mit den Dörfern Neudorf, Parschken und Swierkorzy werden ebenfalls Sr. Majestät dem König von Preußen zurückgegeben werden.

3. Se. Majestät der König von Preußen erkennt Se. Majestät den König von Neapel, Joseph Napoleon, und Se. Majestät den König von Holland, Ludwig Napoleon.

4. Se. Majestät der König von Preußen erkennt gleichermaßen den Rheinbund, und den gegenwärtigen Besitzstand eines Jeden der ihn bildenden Souveräne,

und die Titel an, die Mehreren derselben entweder durch die Bundesakte oder durch die nachfolgenden Beytrittsverträge ertheilt wurden.

Auch verspricht Se. benannte Majestät, die Souveräne, die in der Folge Glieder des besagten Bundes werden, und die Titel anzuerkennen, die sie durch die Beytrittsverträge erhalten werden.

5. Gegenwärtiger Friedens- und Freundschaftsvertrag soll gemeinschaftlich für Se. Majestät den König von Neapel, Joseph Napoleon, für Se. Majestät den König von Holland, und die mit Sr. Majestät dem Kaiser Napoleon alliirten Souveräne des Rheinbundes gelten.

6. Se. Majestät der König von Preußen erkennt gleichfalls Se. kaiserliche Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon, als König von Westphalen an.

7. Se. Majestät der König von Preußen tritt mit allem Eigenthumsrecht und Souveränität den Königen, Großherzogen, Herzogen und Fürsten, die von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, werden bezeichnet werden, alle die Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, überhaupt alle Gebiete und Bestandtheile, von was immer für Gebieten, wie auch alle Domänen und alles Grundeigenthum aller Art ab, das seine benannte Majestät der König von Preußen, unter was immer für Titeln, zwischen dem Rhein und der Elbe beym Ausbruche des gegenwärtigen Krieges besaßen.

8. Das Königreich Westphalen wird aus den von Sr. Majestät dem König von Preußen abgetretenen Provinzen, und aus andern Staaten bestehen, die sich gegenwärtig im Besitze Sr. Majestät des Kaisers Napoleon befinden.

9. Die Verfügung, die Se. Majestät der Kaiser Napoleon mit den in beyden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Ländern treffen werden, und die Besitznahme derselben von jenen Souveränen, zu deren Vortheil erwähnte Verfügung gemacht wird, werden von Sr. Majestät dem König von Preußen gerade so anerkannt werden, als wenn sie schon in gegenwärtigem Vertrage festgesetzt und enthalten wären.

10. Se. Majestät der König von Preußen leistet für sich, seine Erben und Nachfolger Verzicht auf alle wirklichen oder künftigen Rechte, die er haben oder vorwenden könnte:

1. Auf alle Gebiete ohne Ausnahme, die sich zwischen der Elbe und dem Rhein befinden, und überhaupt auf alle, die nicht im zweyten Artikel angeführt sind.
2. Auf alle Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, die sich auf dem rechten Ufer der Elbe befinden.

Hingegen werden auch alle wirklichen oder künftigen Rechte und Ansprüche der zwischen dem Rhein und der Elbe liegenden Staaten auf die Besitzungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, so wie sie zufolge gegenwärtigen Traktats bestimmt werden, auf ewig erloschen seyn und bleiben.

11. Alle Verhandlungen, Uebereinkünfte oder Allianzverträge, die öffentlich oder insgeheim zwischen Preußen und einem auf dem linken Elbufer gelegenen Staate hätten geschlossen worden seyn können, und die der gegenwärtige Krieg noch nicht gebrochen hätte, sollen ohne Wirkung bleiben, und für null und nicht geschehen angesehen werden.

12. Se. Majestät der König von Preußen tritt mit Eigenthumsrecht und Souveränität an Se. Majestät den König von Sachsen den Kotbusser Kreis in der Niederlausitz ab.

13. Se. Majestät der König von Preußen entsagt für immer dem Besitze aller Provinzen, die als einstige Bestandtheile des Königreichs Polen, nach dem 1. Januar 1772 zu verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen gekommen sind; mit Ausnahme des Ermelands und des Landes im Westen von Altpreußen, im Osten von Pommern und der Neumark, im Norden des Kulmerkreises und einer Linie, die von der Weichsel über Waldau nach Schneidemühl geht, und längs den Gränzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach Driesen hinläuft; welche Provinzen nebst der Stadt und Zitadelle Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parschken und Swierkorzy, auch in Zukunft mit allem Eigenthumsrechte und Souveränität von Sr. Majestät dem Könige von Preußen werden besessen werden.

14. Se. Majestät der König von Preußen entsagt zugleich auf ewig dem Besitze der Stadt Danzig.

15. Die Provinzen, welchen Se. Majestät der König von Preußen im 13. Art. entsagt, werden mit Ausnahme der im 18. Art. angeführten Gebiete, mit Eigenthumsrecht und Souveränität von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau besessen, und nach einer Verfassung regiert werden, welche die Freyheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sichert, und sich mit der Ruhe der benachbarten Staaten verträgt.

16. Um zwischen dem Königreich Sachsen und dem Herzogthum Warschau eine Verbindung herzustellen,

wird Sr. Maj. der König von Sachsen der freye Gebrauch einer Militärstraße durch die Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen zusiehen. Diese Straße, die Zahl der Truppen, die auf einmal wird durchziehen können, und die Etappenorte sollen durch eine besondere Uebereinkunft zwischen den beyden Majestäten, unter der Vermittlung Frankreichs, festgesetzt werden.

17. Die Schifffahrt auf dem Netzflusse und dem Bromberger Kanal, von Driesen bis an die Weichsel und zurück, soll frey von jedem Zolle bleiben.

18. Um so sehr als möglich natürliche Gränzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, wird das Gebiet zwischen den gegenwärtigen Gränzen von Rußland vom Bug bis zur Mündung der Lassosna, in einer Linie, die von besagter Mündung ausgeht und längs dem Thalweg jenes Flusses, dem Thalweg der Narew von jener Mündung an bis Suradz, der Lisa bis zu ihrer Quelle beym Dorfe Mien, des bey eben diesem Dorfe entspringenden Nebenarmes der Nurzeck, der Nurzeck selbst zu ihrer Mündung ober Nurr, endlich längs dem Thalweg des Bugs, stromaufwärts bis zu den gegenwärtigen Gränzen Rußlands fortläuft, — auf ewige Zeiten dem russischen Reiche einverleibt werden.

19. Die Stadt Danzig mit einem Gebiete von zwey Meilen im Umkreise, wird in ihre vorige Unabhängigkeit unter dem Schutze Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen hergestellt, und nach den Gesetzen regiert werden, nach denen sie regiert wurde, als sie aufhörte, ihr eigener Herr zu seyn.

20. Weder Se. Maj. der König von Preußen noch Se. Maj. der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig werden durch irgend ein Verbot oder durch wie immer

beschaffene Zölle, Gebühren oder Abgaben der freyen Schifffahrt auf der Weichsel Hindernisse legen können.

21. Stadt, Hafen und Gebiet von Danzig werden während der Dauer des gegenwärtigen Seekrieges dem Handel und der Schifffahrt der Engländer gesperrt seyn.

22. Kein Individuum, von was immer für einem Rang oder Stande, dessen Wohnort oder Eigenthum in den Provinzen liegt, die einst zum Königreich Polen gehörten, und die der König von Preußen auch ferner besitzen wird; ferner kein Individuum, das im Herzogthume Warschau oder in dem mit Rußland vereinigten Gebiete seinen Wohnsitz hat, und in Preußen liegende Gründe, Renten, Pensionen, oder was immer für Einkünfte besitzt, soll weder in Hinsicht seiner Person, seiner Güter, Renten, Pensionen und Einkünfte, noch in Hinsicht seines Ranges und seiner Würden, auf keinerley Weise, und wegen keiner Art des Antheils, den es politisch oder militärisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges nahm, verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden können.

23. Auf gleiche Weise soll kein Individuum, gebürtig, wohnhaft oder angesessen in den Ländern, die dem Könige von Preußen schon vor dem 1. Jan. 1772 zugehörten, und demselben jetzt, kraft des vorausgehenden 2. Art., zurückgestellt werden sollen, und insbesondere kein Individuum von der Berliner Bürgergarde, oder von der Gensd'armerie, welche die Waffen ergriffen haben, um die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen, oder was immer für Einkünften, oder endlich in seinem Range oder Grade weder angegriffen, noch auf irgend eine Weise und wegen irgend einer Art von Theilnahme an

den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden.

24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten, von was immer für Art, welche Se. Maj. der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege haben machen oder eingehen können, als Besitzer der Länder, Gebiete, Domainen, Güter und Einkünfte, welche Seine genannte Maj. abtritt, oder denen Sie in gegenwärtigem Vertrage entsagt, werden den neuen Besizzern zur Last fallen, und von ihnen ohne irgend eine Ausnahme, Einschränkung oder einen Vorbehalt befriedigt werden.

25. Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatpersonen oder öffentlichen, religiösen, bürgerlichen oder militärischen Anstalten der Länder angehören, die Se. Maj. der König von Preußen abtritt, oder denen er durch gegenwärtigen Traktat entsagt (diese Kapitalien mögen nun in der Bank von Berlin, oder in der Kasse der Seehandlungsgesellschaft, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen unterbracht worden seyn), sollen weder konfiszirt noch in Beschlag genommen werden; sondern die Eigenthümer besagter Fonds und Kapitalien sollen freye Macht haben, darüber zu verfügen, und sie werden fortfahren, den Genuß und die Interessen davon zu ziehen, sie mögen schon verfallen seyn, oder zu den Fristen der Verträge und Obligationen erst verfallen.

Das Gleiche soll gegenseitig beobachtet werden in Hinsicht aller Fonds und Kapitalien, welche Unterthanen oder was immer für öffentliche Anstalten der preussischen Monarchie in den Ländern unterbracht haben, welche Se. Maj. der König von Preußen abtritt, oder denen er im gegenwärtigen Vertrage entsagt.

26. Die Archive, welche die Eigenthumstitel, Dokumente und überhaupt was immer für Papiere enthalten, die auf die von Sr. Maj. dem Könige von Preussen in gegenwärtigem Vertrage abgetretenen oder aufgegebenen Länder, Gebiete, Domänen und Güter Bezug haben, so wie die Karten und Plane der festen Städte, Zitadellen, Schlösser und Forts, die in besagten Ländern liegen, werden durch Kommissäre Sr. genannten Maj., in der Frist von 3 Monaten, von Auswechselung der Ratifikationen an, übergeben werden, und zwar:

An Kommissäre Sr. Maj. des Kaisers Napoleon in Hinsicht auf die am linken Elbufer abgetretenen Länder;

Und an Kommissäre Sr. Maj. des Kaisers von Rußland, Sr. Maj. des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig, in Hinsicht aller Länder, welche besagte Majestäten und die Stadt Danzig in Folge gegenwärtigen Vertrages besitzen sollen.

27. Bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikationen des künftigen endlichen Friedensvertrages zwischen Frankreich und England werden alle Länder unter der Herrschaft Sr. Maj. des Königs von Preußen ohne Ausnahme, der Schifffahrt und Handlung der Engländer verschlossen seyn.

Keine Absendung wird aus den preußischen Häfen nach den brittischen Inseln gemacht, noch ein von England oder seinen Kolonien kommendes Schiff in den genannten Häfen zugelassen werden können.

28. Es wird unmittelbar eine Uebereinkunft entworfen werden, um alles in Richtigkeit zu bringen, was die Art und die Epoche der Uebergabe der Plätze, welche Sr. Maj. dem König von Preußen zurückgestellt werden sollen, und die Details der Civil- und Militärverwaltung der ebenfalls zurück gegebenen Länder betrifft.

29.

29. Die Kriegsgefangenen von dem einen und andern Theile werden, ohne Auswechselung und in Masse, sobald als möglich, zurück gegeben werden.

30. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, und von Sr. Maj. dem König von Preußen, ratifizirt, und die Ratifikationen werden zu Königsberg in dem Zeitraum von 6 Tagen nach der Unterzeichnung, oder eher wo möglich, ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Tilsit, den 9ten Juli 1807.

(L. S.) Unterz.: K. Moritz Talleyrand, Fürst v. Benevent.

(L. S.) Unterz.: der Feldmarschall, Graf von Kalkreuth.

(L. S.) Unterz.: August Graf von Goltz.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sind ausgewechselt worden zu Königsberg, den 12. Juli 1807.

Uebereinkunft

zwischen den Unterzeichneten, dem Major-General, Fürsten von Neufchatel einer, und dem Feldmarschall Grafen von Kalkreuth anderer Seits, als Bevollmächtigten ihrer Souveräne, jene Uebereinkunft abzufassen, welche im 28. Artikel des zwischen Sr. Maj. dem Kaiser und Könige Napoleon, und Sr. Maj. dem Könige von Preußen zu Tilsit unterzeichneten Friedensvertrages bedungen worden ist.

1. Art. Es sollen ohne Aufschub gegenseitig Kommissäre ernannt werden, um Pfähle an den Gränzen des Herzogthums Warschau, Altpreussens, des Gebietes

von Danzig, und an den Gränzen zwischen den Königreichen Preußen und Westphalen aufzurichten.

2. Die Stadt Tilsit wird den 20 Juli, Königsberg den 25. Juli, und bis zum ersten August das Land bis zur Passarge, welche die alten Stellungen der Armee bezeichnet, übergeben werden.

Am 20. Aug wird man Altpreußen bis zur Weichsel räumen.

Am 5. Sept. wird man den Rest von Altpreußen bis zur Oder räumen.

Die Gränzen des Gebietes von Danzig werden in einem Umkreise von 2 Stunden um die Stadt gezogen, und durch Gränzpfähle mit den Wappen von Frankreich, Danzig, Sachsen und Preußen bestimmt werden.

Am 1. Oktober wird man ganz Preußen bis an die Elbe räumen.

Schlesien wird ebenfalls am 1. Oktober zurückgegeben werden, so daß in zwey und einem halben Monat die vollständige Räumung des Königreichs Preussen geschehen seyn wird.

Der Theil der Provinz von Magdeburg, der auf dem rechten Elbeufer liegt, ferner die Provinzen von Prenzlow und Pasewalk werden erst am 1. November geräumt werden, aber es wird eine Linie gezogen werden, damit keine Truppen sich Berlin nähern können.

In Hinsicht Stettins wird die Zeit seiner Räumung von den Bevollmächtigten bestimmt werden. 6000 Franzosen werden in dieser Stadt bis zum Augenblicke ihrer Räumung bleiben.

Die Plätze Spandau, Küstrin, und überhaupt alle schlesischen Plätze werden am 1. Oktober den Truppen Sr. Majestät des Königs von Preußen übergeben werden.

3. Es versteht sich von selbst, daß die Artillerie, alle Kriegsvorräthe und überhaupt alles in den Plätzen von Pillau, Kolberg, und Graudenz in dem Stande verbleibe, in dem es sich gegenwärtig befindet.

Dasselbe soll von den Plätzen Glatz und Kosel gelten, wenn die franz. Truppen noch nicht Besitz genommen haben.

4. Die oben erwähnten Verfügungen werden zu den bestimmten Fristen in dem Falle in Erfüllung gehen, wenn die dem Lande auferlegten Kontributionen werden bezahlt seyn. Wohl verstanden, daß die Kontributionen für bezahlt werden angesehen werden, wenn hinreichende Sicherheit dafür geleistet, und diese vom Generalintendanten der Armee für gültig erkannt worden ist.

Es versteht sich ebenfalls, daß jede Kontribution, die vor der Auswechselung der Ratifikationen nicht öffentlich bekannt war, null und nichtig sey.

5. Alle Einkünfte des Königreichs Preußen werden von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen an die Kassen des Königs und auf Rechnung Sr. Majestät abgeliefert werden, wenn die Kontributionen, die vom 1ten November 1806 bis zum Tage der Auswechselung der Ratifikationen zahlbar und fällig waren, abgetragen sind.

6. Von beyden Theilen werden Kommissäre ernannt werden, um über alle streitigen Punkte sich freundschaftlich auszugleichen. Sie werden sich dem zufolge am 25. Juli nach Berlin begeben, um der Räumung kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Die französischen Truppen und Kriegsgefangenen werden bis zum Tage der Räumung im Lande, und von den Magazinen leben, die daselbst sich befinden können.

8 Wenn die Spitäler zur Zeit, wo die Truppen sich zurückziehen sollen, noch nicht geräumt sind, so

werden die französischen Kranken in den Spitälern verpflegt, und von den Administratoren des Königs mit allem Nothwendigen versehen werden, ohne deswegen aufzuhören, Gesundheitsoffiziere um sich zu haben.

9. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ihre ganze vollständige Wirksamkeit haben.

Zu Urkund dessen haben wir selbige unterzeichnet und unser Siegel beygedruckt.

Königsberg, den 12. Juli 1807.

Unterz.: Der Marschall Alexander Berthier.
Unterz: Der Marschall Graf von Kalkreuth.

Der Friede von Tilsit enthält, wie jener von Preßburg, theils schon bekannte, theils noch unbekannte Punkte, deren Erfüllung oder Auseinandersetzung noch erst abgewartet werden muß. Dabey ist in ihm schon eine Einleitung oder Vorbereitung zu einem andern mit den Türken und Engländern, ja zu einem allgemeinen Frieden angegeben. Ich werde daher meine Bemerkungen darüber für die Zukunft verschieben. Ich will jetzt meinen Lesern nur das in ihr Gedächtniß zurückrufen, was ich in meinen vorhergegangenen Stücken bereits über die Begebenheiten gesagt habe, welche ihn herbeygeführt haben. Die Stücke in diesen Staatsrelationen, welche darauf Bezug haben, sind folgende:

Vom dritten Band. Der rheinische Bund.

Vom fünften Band. Ueber die mißliche Lage der mindermächtigen deutschen Reichsstände.

Vom sechsten Band. Das neue politische Gleichgewicht. Ueber die Verfassung Deutschlands nach dem Preßburger Frieden.

Vom siebenten Band. Ueber das Unglück der preußischen Monarchie. Polens Wiedergeburt.

IV.

Gedanken

über eine künftige Mediationsakte für den rheinischen Bund.

Sic vos non vobis.

Schon vor dem Ausbruche des französischen Revolutionskrieges [1], habe ich einigen wichtigen Staatsleuten den Plan zu einem rheinischen Bunde vorgelegt, welcher bey der alles erschütternden Katastrophe den Fürsten und Ständen, wenigstens der vordern Kreise des ehemaligen deutschen Reiches, eine festere Vereinigung und eine gewisse Stärke geben sollte. Die Hauptgedanken davon habe ich im dritten Hefte des dritten Bandes dieser Zeitschrift Seite 239 eingerückt [2]. Dieser von mir vorgeschlagene rheinische Bund ist zwar durch die erste Koalition gegen Frankreich und den bald darauf erfolgten Reichskrieg gleich in seinem Keime erstickt worden; allein das nachherige Unglück der Mächte hat ihn gewiß gerechtfertigt. Das deutsche Reich, was durch ihn erhalten werden sollte, liegt nun zertrümmert, und über seinen Trümmern steht ein neuer rheinischer Bund da, durch die mächtige Hand Napoleons hervorgezogen und befestigt. Gleich durch die erste Konföderationsakte

1 Im Jahre 1790.
2 Siehe III. Bandes 3. Heft: Der rheinische Bund.

sind mit demselben ganz Bayern, Schwaben und die ehemaligen Rheinkreise; durch die nachherigen Beytritte anderer Fürsten und die Siege Napoleons, auch Franken, Sachsen und Westphalen verbunden worden. Der Rhein, die Elbe und der Inn bilden seine Gränzen. Er umfaßt beynahe das ganze alte Deutschland, was Tacitus beschrieben hat.

Bis jetzt will der französische Kaiser nur dessen Protektor seyn. Die Konföderationsakte giebt nur die ersten Grundzüge seiner Organisation an. Es ist also wahrscheinlich, daß, nachdem er auf dem ganzen Kontinente von allen Mächten anerkannt, und durch so viele deutsche Fürsten verstärkt worden, auch seine Verfassung näher werde bestimmt werden. Wir wollen daher einige Gedanken darüber einrücken. Wir wollen zuerst die Verhältnisse desselben zu der Krone Frankreichs; zweytens jene, welche zwischen seinen verbundenen Fürsten; und drittens die, so zwischen diesen Fürsten und ihren Unterthanen und Ländern obwalten, in Betrachtung ziehen.

Nach Maaßgabe der Bundesakte sind die dazu gehörigen Fürsten als Souveräne schon an und für sich Alliirte Frankreichs; sie können mit dieser Macht in besondere Verbindungen treten, und nach Zeit und Gelegenheit sich besondere Vortheile bedingen: allein im Allgemeinen sind sie doch wieder unter sich verbunden, und werden demnach als ein Ganzes in allen ihren auswärtigen Verhältnissen betrachtet. In dieser Hinsicht ist der französische Kaiser ihr allgemeiner Protektor und Bundesgenosse. Er verspricht, im Falle sie angegriffen oder betheidigt werden, sie durch eine Armee von 200,000 Mann zu schützen. Er verspricht ihnen im Kriege seinen Beystand, im Frieden seine Vermittlung. Dagegen sind sie verpflichtet, wenn er oder ein anderer

seiner Alliirten in Krieg verwickelt werden sollte, auch ihm mit ihrem verhältnißmäßigen Kontingente gewärtig zu seyn. So weit und nicht weiter erstrecken sich dermalen die Berührungspunkte zwischen Frankreich und dem rheinischen Bunde. Es fragt sich daher, ob es nicht sowohl das französische als deutsche Interesse erfordere, dieselben näher zu bestimmen?

Dem französischen Kaiser muß daran gelegen seyn, sowohl für jetzt als in Zukunft die Liebe der deutschen Nation, und die Einigkeit der rheinischen Bundesfürsten zu erhalten. Seine Macht giebt ihm zwar Mittel genug in die Hände, das letztere zu bewirken; aber das erstere hängt allein von der Organisation ab, welche dermalen dem Bunde gegeben werden soll. Die alte deutsche Reichsverfassung hatte wenigstens das Gute, daß auch der geringste Bürger in seinen Rechten geschützt war, und im Falle einer Betheidigung einen höhern Schutz anflehen konnte. Daher war auch das deutsche Volk damit zufrieden, und hieng ihren, obwohl mangelhaften, Gesetzen mit Herzlichkeit an. Wenn also der Kaiser Napoleon diese Anhänglichkeit für sich gewinnen will, so muß er dem rheinischen Bunde eine solche Organisation geben, daß Deutschland nicht nur durch seine siegreiche Armee gegen auswärtige Feinde geschützt ist, sondern auch ein jeder dazu gehörige Fürst oder Unterthan eine kräftige Hülfe gegen innere Bedrückungen und Ungerechtigkeiten finden könne. Durch eine solche Mediationsakte würde sich Napoleon nicht nur den Namen eines Protektors des Ganzen, sondern eines jeden bedrückten einzelnen Bürgers, und folglich die Liebe des größern Theils der Deutschen erwerben.

Eben so ist es das Interesse der dazu gehörigen Könige und Fürsten, alle Willkühr von dem Innern des

Bundes abzuhalten. Durch Hintansetzung der gesetzlichen Ordnung haben die deutschen Fürsten schon unter der vorigen Verfassung, wo doch noch ein gemeinschaftliches Reich und Oberhaupt anerkannt war, sich entweder Schaden oder gar den Untergang zugezogen. Wenn sie nun, da sie Souveräne geworden, und nur durch eine Konföderationsakte verbunden sind, sich zu ähnlichen Schritten verleiten ließen, so liefen sie Gefahr, am Ende ganz isolirt da zu stehen, und nur von einzelnen zufälligen Verhältnissen abzuhangen.

Diese Betrachtungen führen uns nothwendig auf jene, welche Bezug auf die Verhältnisse der Bundesfürsten unter sich haben. Nach Maaßgabe der Konföderationsakte sind sie als Regenten alle unabhängig; allein als Verbundene theilen sie sich in zwey Kollegien, nämlich das königliche und fürstliche, welche sich zu einem Bundestage versammeln und für den ganzen Bund Gesetze geben sollen. Es ist ferner unter ihnen ein Bundesgericht festgesetzt, welches nach dem Muster eines Austrägalgerichts die Streitigkeiten unter denselben und mit den Mediatisirten entscheiden soll. Im übrigen ist einem jeden die souveräne Verwaltung seiner eigenen Länder überlassen. Diese Verordnungen der Bundesakte sind vortrefflich in ihrer Anlage, aber ihnen fehlt noch die nähere Bestimmung. Es fragt sich daher: Wird unter diesen Kollegien eine einander beschränkende Re- und Korrelation Statt finden? Werden die von dem Bundestage erlassenen Gesetze und Verordnungen wie die ehemaligen Reichstags-Conclusa eine allgemeine Wirkung auf den Bund haben? Werden sich diese Verordnungen und Gesetze auch auf den gemeinschaftlichen Handel und das Verkehr, auf das Schulden-, Zoll- und Münzwesen, auf die allgemeine Polizey, auf die Justiz-

formen rc. erstrecken? Was für Verhältnisse werden die Hanseestädte zum Bunde erhalten? Wird das Bundesgericht über alle Verhältnisse der Bundesstaaten und Fürsten entscheiden? und wenn es entschieden hat, wird die Bundesarmee oder der französische Kaiser als Protektor zugleich Exekutor seyn?

Diese und noch mehrere Punkte werden nothwendig in der künftigen Organisations- oder Mediationsakte des rheinischen Bundes erörtert und bestimmt werden müssen; allein die schlüpfrigsten von allen werden die seyn, welche Bezug auf die Verhältnisse zwischen den Bundesfürsten und ihren Ländern und Unterthanen haben. Nach Maaßgabe der Konföderationsakte sind alle zum rheinischen Bunde gehörige Fürsten souverän. Ihnen steht also die ganze Staatsgewalt in ihren respektive Ländern und über ihre Unterthanen zu. Es fragt sich also: wie wird diese Gewalt ohne Nachtheil beyder ausgeübt werden können? Ich habe zu viel Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe der deutschen Souveräne, als daß ich bey ihren Regierungen ungerechte Handlungen oder Verordnungen befürchten sollte. Allein sie würden sowohl das Glück ihrer künftigen Thronfolger als ihrer Unterthanen mehr befestigen, wenn sie ihren Ländern eine solche Organisation geben, welche einen Jeden gegen alle Willkühr sicherte, und in dem Bunde und dem Protektorate des französischen Kaisers selbst auf alle Fälle die Garantie ihrer Beständigkeit erhielte. Da also in diesem Punkte die Föderationsakte, außer dem Pensions- und Schuldenwesen, so wenig festgesetzt hat; so fragt sichs: ob es nicht räthlich wäre, wenn ein jeder Fürst die Definitivorganisation seiner Länder bey dem allgemeinen Bundestage zur Bekräftigung niederlegen müßte, und im Falle

dagegen Eingriffe gemacht, oder darin Veränderungen vorgenommen werden sollten, erst ein Bundesgutachten zu ihrer Gültigkeit erfordert würde. Eben so fragt es sich: ob nicht das allgemeine Bundesgericht, entweder durch Appellation dahin oder wenigstens durch Senatus consulta und Responsa Einfluß auf die Justizverwaltung der einzelnen Bundeslande erhalten sollte? Es fragt sich endlich: ob nicht der französische Kaiser ein eigenes Protektoratkonseil haben sollte, wohin alle Klagen in letzter Instanz, wenigstens ad Revisionem, gebracht werden könnten?

Unter den Bundesfürsten ist Einer, dessen Würde zur Leitung des Ganzen nöthig, aber nach Maaßgabe der Konföderationsakte nicht erblich ist: der Fürst Primas. Er soll, wie der ehemalige Reichserzkanzler, der Direktor des Bundestages und das Organ der Gesetze und Verfassung seyn. Der französische Kaiser hat sich das Recht vorbehalten, ihn anzustellen. Es fragt sich also: ob es nicht räthlich wäre, diese Anstellung wenigstens dahin zu mäßigen, daß nach Abgang eines solchen Fürsten, entweder der Bundestag oder irgend ein von den Bundesfürsten nach Maaßgabe ihrer Macht bestelltes Kollegium drey Subjekte dem französischen Kaiser in Vorschlag bringen könnte, woraus er dann den Fürsten Primas auswählte. Es wären hier noch mehrere Punkte, z. B. über die Religionsverhältnisse, über das Konkordat, über Erbfolgen rc. in Betrachtung zu ziehen; ich wollte aber nur die deutschen Patrioten und Staatsleute auf solche aufmerksam machen, welche jetzt die dringendsten sind, auf daß sie in dem Zeitpunkte, wo Deutschlands Schicksal endlich entschieden werden soll, zur Sprache kommen [3].

3 Vielleicht werde ich nächstens über einige Hauptpunkte umständlicher reden können.

V.

Polens Wiedergeburt.

Fortsetzung und Beylage zu dem siebenten Stück des siebenten Bandes.

In diesem Stücke des siebenten Bandes wollte ich die Aussichten angeben, welche der polnischen Nation durch den verflossenen Krieg eröffnet wurden. Sie ganz wieder in ihre vorige Größe und Selbstständigkeit herzustellen, litten die Verhältnisse nicht, worauf der Kaiser Napoleon wegen Rußland und Oesterreich Rücksicht nehmen mußte. Daher ist auch im 5ten Artikel des mit Rußland abgeschlossenen Friedens deutlich gesagt, daß das Herzogthum Warschau eine solche Verfassung haben würde, welche sich mit der Sicherheit seiner Nachbarn vertragen könnte. Indessen hat die ehemals so große und edle polnische Nation wenigstens die Genugthuung erhalten, daß ein beträchtlicher Theil davon in jene Unabhängigkeit und unter jenen Regenten zurücktritt, worum sie am Ende des vorigen Jahrhunderts mit so vielem Muthe und so großer Aufopferung gekämpft hat. Die künftige Verfassung des Herzogthums Warschau ist folgende.

I. Titel.

Vorläufige Verordnungen.

1. Die katholische, apostolische und römische Religion ist Religion des Staates.

2. Alle Religionen sind frey und öffentlich.

3. Das Herzogthum Warschau wird in 6 Diöcesen, mit einem Erzbischoffe und 5 Bischöffen eingetheilt.

4. Die Sklaverey (Leibeigenschaft) ist abgeschafft; alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz; der Stand der Personen ist unter dem Schutze der Gerichte.

II. Titel.

Von der Regierung.

5. Die herzogliche Krone von Warschau ist erblich in der Person des Königs von Sachsen, seinen Nachkömmlingen, Erben und Nachfolgern, nach der in dem sächsischen Hause bestehenden Successionsordnung.

6. Die Regierung beruht auf der Person des Königs; er übt, in ihrem ganzen Umfange, die vollziehende Gewalt aus, und hat die Initiative der Gesetze.

7. Der König kann einem Vizekönig den Theil seiner Gewalt übertragen, den er nicht für dienlich findet, unmittelbar auszuüben.

8. Wenn der König nicht dienlich erachtet, einen Vizekönig zu ernennen, so ernennt er einen Vizepräsidenten des Konseils der Minister. In diesem Falle werden die Geschäfte der verschiedenen Ministerien in dem Konseil verhandelt, und sodann dem Könige zur Genehmigung vorgelegt.

9. Der König schreibt den allgemeinen Reichstag aus, prolongirt und ajournirt ihn; er schreibt gleichfalls die Diätinen oder Distrikts- und Gemeindeversamm-

lungen aus. Er präsentirt den Senat, wenn er es für gut findet.

10. Die herzoglichen Krongüter bestehen:

a) In einem jährlichen Einkommen von 7 Mill. poln. Gulden (1,750,000 Reichsgulden), zur Hälfte in liegenden Gütern oder königl. Domainen, und zur andern Hälfte in einer Anweisung auf den öffentlichen Schatz;

b) In dem königl. Pallaste von Warschau und in dem sächsischen Pallaste.

III. Titel.

Von den Ministern und dem Staatsrath.

11. Das Ministerium besteht: aus einem Justizminister, einem Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, einem Kriegsminister, einem Finanz- und Schatzminister, einem Polizeyminister. Es wird ein Minister Staatssekretair angestellt. Die Minister sind verantwortlich.

12. Wenn der König für dienlich erachtet hat, den Theil seiner Gewalt, den er sich unmittelbar vorbehalten hat, einem Vizekönig zu übertragen, arbeiten die Minister, jeder insbesondere, mit dem Vizekönig.

13. Hat der König keinen Vizekönig ernannt, so vereinigen sich die Minister, dem Inhalte des 8. Art. gemäß, in ein ministerielles Konseil.

14. Der Staatsrath besteht aus den Ministern. Er vereinigt sich unter dem Vorsitze des Königs oder des Vizekönigs, oder des von dem Könige ernannten Präsidenten.

15. Der Staatsrath erörtert, verfaßt und beschließt die Gesetzesentwürfe, welche von jedem Minister über in

sein Departement einschlagende Gegenstände vorgeschlagen werden.

16. Zum Staatsrathe gehören vier Maîtres des Requêtes, sowohl für die Instruktion der Administrativsache, und jener, worin der Staatsrath als Kassationsgericht spricht, als für die Kommunikationen des Konseils mit den Kommissionen der Kammer der Landbothen.

17. Der Staatsrath erkennt über Jurisdiktionskonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsstellen, über administrative Streitsachen, und über die gegen Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verhängenden gerichtlichtlichen Untersuchungen.

18. Die im Staatsrathe verhandelten Entscheidungen, Gesetzesentwürfe, Dekrete und Verfügungen, sind der Genehmigung des Königs unterworfen.

IV. Titel.

Von dem Reichstage.

19. Der Reichstag besteht aus zwey Kammern: aus der ersten Kammer, oder der Kammer des Senats; aus der zweyten Kammer, oder der Kammer der Landbothen.

20. Der Reichstag versammelt sich alle 2 Jahre zu Warschau, um die durch das Zusammenberufungsschreiben des Königs bestimmte Zeit; seine Session dauert nicht über 14 Tage.

21. Seine Geschäfte bestehen in der Berathschlagung über das Auflagen- oder Finanzgesetz, und über die auf Veränderungen in der bürgerlichen oder peinlichen Gesetzgebung, oder im Münzfuß sich beziehenden Gesetze.

22. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze werden auf Befehl des Königs dem Reichstage zugefertigt, in der Kammer der Landbothen, vermittelst geheimer Stimmenablegung und nach der Mehrheit der Stimmen, in

Berathung gezogen, und dann dem Senate zur Sanktion vorgelegt.

V. Titel.
Vom Senate.

23. Der Senat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich aus 6 Bischöffen, 6 Palatins und 6 Kastellanen.

24. Die Palatins und Kastellane werden vom Könige ernannt. Die Bischöffe werden vom Könige ernannt, und durch den heil. Stuhl eingesetzt.

25. Der Senat wird durch eines seiner Mitglieder, das der König dazu ernennt, präsidirt.

26. Das Amt der Senatoren ist lebenslänglich.

27. Die in der Kammer der Landbothen berathenen Gesetzentwürfe werden, in Gemäßheit des oben Gesagten, dem Senate zur Sanktion vorgelegt.

28. Der Senat genehmigt das Gesetz, folgende Fälle ausgenommen:

a. Wenn das Gesetz nicht in der von der Konstitution vorgeschriebenen Form in Berathschlagung gezogen, oder wenn die Berathschlagung durch gewaltthätige Handlungen gestört worden ist;

b. wenn er Kenntniß davon hat, daß das Gesetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen worden ist.

c. Wenn der Senat des Dafürhaltens ist, daß das Gesetz der Sicherheit des Staates, oder den Verfügungen gegenwärtigen konstitutionellen Statuts entgegen ist.

29. Wenn der Senat, aus einem dieser Gründe, einem Gesetze seine Sanktion versagt hat, so ertheilt er dem Könige, durch eine motivirte Berathschlagung, die nöthige Gewalt, um die Berathschlagung der Landbothen zu annulliren.

30. Wenn die Weigerung des Senats auf einen der im 28. Art. unterstellten Fälle sich gründet, so kann der König, nach vorgängiger Anhörung des Staatsraths, die Zurücksendung des Gesetzentwurfes an die Kammer der Landboten, mit der Weisung, regelmäßig zu verfahren, verordnen. Erneuern sich die Unordnungen, entweder in Abhaltung der Versammlung, oder in den Formen der Berathschlagung, dann ist die Kammer der Landboten dadurch aufgelößt, und der König schreibt neue Wahlen aus.

31. Wenn der Fall der Auflösung der Kammer der Landboten eintritt, so ist das Finanzgesetz für ein Jahr prorogirt, und die bürgerlichen oder peinlichen Gesetze werden, nach wie vor, ohne alle Modifikation und Veränderung vollzogen.

32. Wenn der Senat einem Gesetze seine Sanktion versagt hat, so kann der König gleichfalls, und in allen Fällen, neue Senatoren ernennen, und alsdann das Gesetz wieder an den Senat verweisen. Der Senat kann inzwischen aus nicht mehr als 6 Bischöffen, 12 Palatins und 12 Kastellanen bestehen.

33. Wenn der König sich des ihm durch vorstehenden Artikel eingeräumten Rechts bedient hat, so werden die in dem Senate unter den Palatins und Kastellanen in Erledigung kommenden Stellen so lang nicht wieder besetzt, bis der Senat auf die im 25. Art. bestimmte Zahl von Mitgliedern zurückgebracht ist.

34. Wenn der Senat ein Gesetz genehmigt, oder der König, ungeachtet der Motive der Berathschlagung des Senats, die Verkündung desselben verordnet hat, dann ist dieser Entwurf als Gesetz anzusehen, und wird unmittelbar verbindlich.

VI.

VI. Titel.

Von der Kammer der Landboten.

35. Die Kammer der Landboten besteht:

a) aus 60 Landboten, die durch die Diätinen oder adelichen Versammlungen der Distrikte, im Verhältniß eines Landboten auf jeden Distrikt gewählt werden. Die Landboten müssen wenigstens 24 Jahre zurückgelegt haben, im Genusse ihrer Rechte, oder emanzipirt seyn.

b) Aus 40 Deputirten der Gemeinden.

36. Das ganze Gebiet des Herzogthums Warschau ist in 40 Gemeindeversammlungen eingetheilt, nämlich 8 für die Stadt Warschau und 32 für den übrigen Theil des Gebiets.

37. Jede Gemeindeversammlung muß wenigstens aus 600 Bürgern mit dem Stimmrechte bestehen.

38. Die Mitglieder der Kammer der Landboten bleiben 9 Jahre im Amt. Alle 3 Jahre wird ein Drittel derselben erneuert. Demzufolge, und blos für das erste Mal, bleibt ein Drittel der Mitglieder der Kammer der Landboten nur 3 Jahre, und ein anderes Drittel nur 6 Jahre im Amt. Beydemal entscheidet das Loos über die austretenden Mitglieder.

39. Die Kammer der Landboten wird durch einen aus ihrer Mitte gewählten und von dem Könige ernannten Marschall präsidirt.

40. Die Kammer der Landboten berathschlagt über die Gesetzesentwürfe, die alsdann dem Senate zur Sanktion vorgelegt werden.

41. Sie ernennt bey jeder Sitzung vermittelst geheimer Stimmenablegung, und nach der Mehrheit der Stimmen drey Kommissionen, jede von 5 Gliedern, nämlich:

eine Finanzkommission, eine Kommission der Gesetzgebung für bürgerliche, und eine für Kriminalfälle. Der Marschall, welcher der Kammer der Landboten vorsitzt, giebt dem Staatsrathe durch eine Botschaft von der Ernennung dieser Kommission Nachricht.

42. Wenn ein Gesetzvorschlag in dem Staatsrathe ins Reine gebracht ist, wird er durch den Minister, von dessen Departement der Gegenstand ist, und durch die Requetenmeister des Staatsraths derjenigen Kommission mitgetheilt, wozu er gehört. Wenn die Kommission über den Gesetzvorschlag Bemerkungen zu machen hat, vereinigt sie sich bey dem Minister. Die Requetenmeister, welchen die Mittheilung des Gesetzvorschlags aufgetragen ist, werden zu den Konferenzen zugelassen.

43. Wenn die Kommission auf ihren Bemerkungen besteht, und Modifikationen in dem Gesetzvorschlage verlangt; so macht der Minister darüber seinen Bericht an den Staatsrath. Dieser kann die Glieder der Kommission zu sich aufnehmen, um über jene Verordnungen des Gesetzvorschlags mit ihm abzuhandeln, welche abgeändert werden können.

44. Nachdem der Staatsrath entweder durch den Minister oder die bey ihm vorgenommene Diskussion von den Bemerkungen der Kommission Kenntniß erhalten hat, beschließt er die definitive Abfassung des Gesetzvorschlags, welcher alsdann an die Kammer der Landboten gebracht wird, um dort erwogen zu werden.

45. Die Glieder des Staatsraths sind zugleich gebohrne Glieder der Landbotenkammer. Sie haben dort Sitz und Stimme.

46. Die Glieder des Staatsraths und der Landbotenkommission haben allein das Recht, der Kammer den Vortrag zu machen, sey es in dem Falle, daß, wo

der Staatsrath und die Kommission über den Gesetzvorschlag einig sind, sie ihr die Vortheile davon vorstellen, oder in dem Falle, wo ihre Meinung darüber getheilt ist, sie die Unschicklichkeit desselben erheben oder bestreiten. Kein anderes Glied kann über einen Gesetzvorschlag das Wort nehmen.

47. Die Glieder der Kommission können ihre persönliche Meinungen über den Gesetzvorschlag darlegen, sie mögen nun mit der Majorität oder Minorität der Kommission übereinstimmen. Aber die Glieder des Staatsraths können nur zum Vortheile des Gesetzvorschlags reden, welcher bey ihm beschlossen wurde.

48. Wenn der Marschall-Präsident der Landbotenkammer dafür hält, daß die Materie genug erörtert sey, kann er die Diskussion darüber schließen, und den Gesetzvorschlag in Deliberation bringen. Die Kammer deliberirt nach einem geheimen Scrutin und nach der Mehrheit der Stimmen.

49. Wenn über das Gesetz abgestimmt ist, überschickt es die Kammer sogleich an den Senat.

VII. Titel.

Von den Diätinen und Gemeindeversammlungen.

50. Die Diätinen oder Distriktsversammlungen sind aus den Adelichen des Distrikts zusammengesetzt.

51. Die Gemeindeversammlungen bestehen aus den nichtadelichen Bürgern mit Grundeigenthum, und andern Bürgern, welche dazu, wie weiter unten gesagt werden wird, das Recht haben.

52. Die Diätinen und Gemeindeversammlungen werden von dem Könige berufen. Der Ort und die Zeit

ihrer Vereinigung, die Geschäfte, welche ihnen obliegen, und die Dauer ihrer Sitzung sind in dem Berufungsschreiben ausgedruckt.

53. Kein Bürger kann zur Abstimmung zugelassen werden, wenn er nicht 21 Jahre alt, und im Genusse seiner Rechte oder emancipirt ist. Die Emancipation kann künftig, aller gegentheiligen Gesetze und Gebräuche ungeachtet, im 21. Jahre Statt finden.

54. Jede Diätine oder Distriktsversammlung ernennt einen Landboten, und schlägt die Kandidaten für die Departemental- und Distriktsräthe, und die Friedensgerichte vor.

55. Die Diätinen sind durch einen vom Könige ernannten Marschall präsidirt.

56. Sie sind in zehn Reihen abgetheilt, jede Reihe ist aus besondern Distrikten zusammengesetzt, welche entweder durch das Territorium oder mehrere Distrikte voneinander geschieden sind. Zwey Reihen können nicht zu gleicher Zeit berufen werden.

57. Die Deputirten der Gemeinden werden durch die Gemeindeversammlungen ernannt. Sie legen eine doppelte Liste der Kandidaten für die Munizipalräthe vor.

58. In den Gemeindeversammlungen haben Stimmrecht: 1. Jeder unadeliche Eigenthumsbesitzer. 2. Jeder Fabrikant, jedes Haupt einer Werkstätte und jeder Kaufmann, welcher einen Fond, welcher dem Kapital von 10,000 polnischen Gulden gleich kommt, in seiner Boutik oder Waarenlager hat. 3. Alle Pfarrer und Vikarien. 4. Jeder Künstler und Bürger, welcher sich durch seine Talente, Kenntnisse und Verdienste um den Staat, den Handel oder die Künste verdient gemacht hat. 5. Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher Wunden aufzuweisen,

mehrere Feldzüge mitgemacht, und seinen Abschied erhalten hat. 6. Jeder Unteroffizier und Soldat, noch im Dienste, welcher wegen seiner guten Aufführung Ehrenzeichen erhalten hat. 7. Die Offiziere von jedem Grade. Nur diejenigen obgenannten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche gegenwärtig im Dienste sind, und als Garnison in der Stadt liegen, wo die Versammlungen gehalten werden, können für diesen Fall an dem in diesem Artikel zugestandenen Rechte nicht Theil nehmen.

59. Die Liste der stimmbaren Eigenthümer wird durch die Munizipalitäten entworfen, und von den Kontributionseinnehmern bescheinigt. Jene der Pfarrer und Vikarien durch den Präfekten, und von dem Minister des Innern visirt. Jene der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche oben bezeichnet sind, durch den Präfekten und den Kriegsminister visirt. Jene der Fabrikanten, Handwerker und Kaufleute, der durch Talente, Künste und Verdienste ausgezeichneten Bürger, durch den Präfekten und den Senat. Die Bürger, welche sich in dem letzten oben angegebenen Falle befinden, können unmittelbar ihre Petitionen an den Senat mit den dazugehörigen Berechtigungsstücken und Forderungen einschicken.

60. Der Senat kann in allen Fällen, wo Mißbräuche in Bildung der Listen vermuthet werden, eine andere gebieten.

61. Die Gemeindeversammlungen können auf der ganzen Ausdehnung des Distriktes nicht zu gleicher Zeit berufen werden. Es wird allezeit ein Zwischenraum von 8 Tagen unter ihrer Vereinigung Statt haben; doch sind davon jene der Stadt Warschau ausgenommen, welche zur nämlichen Zeit aber nur in der Zahl von zweyen berufen werden können.

62. Bey den Gemeindeversammlungen hat ein vom Könige ernannter Bürger den Vorsitz.

63. In den Diätinen und Gemeindeversammlungen kann keine Diskussion, sie mag Namen haben wie sie will, keine Deliberation, keine Petition oder Vorstellung Statt haben. Sie kann sich nur mit der Wahl der Deputirten und Kandidaten beschäftigen, deren Zahl schon voraus, wie gesagt, durch die Berufungsschreiben bestimmt ist.

VIII. Titel.

Vertheilung des Territoriums und der Verwaltung.

64. Das Territorium bleibt in sechs Departemente eingetheilt.

65. Jedes Departement ist durch einen Präfekten verwaltet. In einem jeden Departemente ist ein Rath für die streitigen Sachen, welcher zum mindesten aus drey, und zum höchsten aus fünf Gliedern zusammengesetzt ist, und ein General-Departementalrath, welcher zum mindesten aus 16, und zum höchsten aus 24 Gliedern besteht.

66. Die Distrikte sind durch Unterpräfekte verwaltet. In einem jeden Distrikte ist ein Distriktsrath zum mindesten aus 9, zum höchsten aus 12 Gliedern zusammengesetzt.

67. Jede Munizipalität ist durch einen Maire oder Präsidenten verwaltet. In jeder Munizipalität ist ein Munizipalrath von 10 Gliedern für 2500 Einwohner und drüber, von 20 für 5000 und drüber, und von 30 für Städte, deren Bevölkerung über 5000 Einwohner sich erstreckt.

68. Die Präfekte, Präfekturräthe, Unterpräfekte und Maire werden ohne vorherige Präsentation vom Könige ernannt. Die Glieder der Departemental- und Distriktsräthe ernennt ebenfalls der König nach einer doppelten Liste der von den Distriktsdiätinen vorgeschlagenen Kandidaten. Sie werden zur Hälfte alle zwey Jahre erneuert. Die Glieder der Munizipalräthe ernennt der König nach einer doppelten Liste der von den Gemeindeversammlungen vorgeschlagenen Kandidaten. Sie werden ebenfalls alle zwey Jahre zur Hälfte erneuert. Die Departemental-, Distrikts- und Munizipalräthe ernennen einen Präsidenten aus ihrer Mitte.

IX. Titel.

Gerichtsordnung.

69. Der Codex Napoleon giebt die bürgerlichen Gesetze für das Herzogthum von Warschau.

70. Die Verhandlungen sind öffentlich, sowohl für Civil- als peinliche Sachen.

71. Es ist ein Friedensgericht in jedem Distrikte; ein Civiltribunal von erster Instanz für jedes Departement; ein Criminal-Justizhof für zwey Departemente, und eine einzige Appellationsgerichtsstelle für das ganze Herzogthum Warschau.

72. Der Staatsrath, welchem vier Requetenmeister durch den König beygesetzt werden, vertritt die Stelle eines Kassationsgerichts.

73. Die Friedensrichter werden nach einer dreyfachen Liste der durch die Distriktsdiätinen vorgestellten Kandidaten vom Könige ernannt. Sie werden alle zwey Jahre zum Drittheil erneuert.

74. Die Gerichtsordnung ist unabhängig.

75. Die Richter der Civilgerichte erster Instanz, der Kriminal- und Appellationsgerichte ernennt der König auf Lebenslang.

76. Der Appellationsgerichtshof kann entweder auf Denuntiation der königlichen Prokuratoren, oder auf jene eines seiner Präsidenten vom Könige die Absetzung eines Civil- oder Kriminalrichters erster Instanz verlangen, welchen er einer Untreue in seinen Verrichtungen schuldig glaubt. Die Absetzung eines Richters bey dem Appellationsgericht kann durch den Staatsrath, welcher das Kassationsgericht ausmacht, gefordert werden. Nur in diesen Fällen kann die Absetzung eines Richters vom Könige ausgesprochen werden.

77. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden im Namen des Königs ertheilt.

78. Das Begnadigungsrecht steht allein dem Könige zu. Er allein kann die Strafe nachlassen oder mindern.

X. Titel.

Von der bewaffneten Macht.

79. Die bewaffnete Macht wird aus 30,000 Mann von aller Art und beständig bestehen, worunter aber die Nationalgarden nicht begriffen sind.

80. Der König kann einen Theil der Truppen des Herzogthums Warschau nach Sachsen beordern; er muß sie aber durch eine gleiche Zahl von sächsischen Truppen ersetzen.

81. Im Falle, wo es die Umstände erforderten, daß der König, außer den Truppen des Herzogthums von Warschau noch andere sächsische Truppen in das Herzogthum verlegen sollte, so kann er dabey keine andere Auflagen oder Lasten ansetzen, als solche, welche durch das Finanzgesetz bewilligt sind.



XI. Titel.

Allgemeine Verordnungen.

82. Die Titularien aller Aemter und Anstellungen, welche nicht auf Lebenszeit gegeben sind, den Vizekönig mit einbegriffen, sind nach dem Gutbefinden des Königs widerruflich; jene der Landboten ausgenommen.

83. Kein Individuum, wenn es nicht Bürger des Herzogthums von Warschau ist, kann zu irgend einem Amte, sey es geistlich, bürgerlich oder richterlich, berufen werden.

84. Alle Regierungs-, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und gerichtliche Akten werden in der Nationalsprache abgefaßt.

85. Die bürgerlichen und Militärorden, welche zuvor in Polen bestanden haben, werden beybehalten. Der König ist Haupt dieser Orden.

86. Gegenwärtiges konstitutionelles Statut wird noch durch die im Staatsrath verhandelten Verordnungen des Königs vollendet werden.

87. Die Gesetze und Verwaltungsverordnungen werden durch das Gesetzbulletin bekannt gemacht werden, und haben, um verbindlich zu seyn, keine andere Publikation nöthig.

XII. Titel.

Vorübergehende Verordnungen.

88. Die gegenwärtigen Auflagen werden bis zum 1. Jänner 1809 gehoben werden.

89. Es wird an der gegenwärtigen Zahl und Organisation der Truppen nichts verändert werden, bis

darüber durch den ersten Landtag, welcher zusammenberufen wird, anders verordnet ist.

Die Glieder der Verwaltungskommission:

Unterzeichnet: Malakowski, Präsident. Gutakowski, Stanislas Potoki, Dzialinski, Wibiki, Bilinski, Sobolewski, Luszcrewski, Generalsekretär.

Napoleon, durch Gottes Gnaden und die Konstitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protektor des Rheinbundes, haben genehmigt und genehmigen das obige konstitutionelle Statut, welches Uns nach Maaßgabe des 5. Artikels des Friedens von Tilsit ist vorgelegt worden, und welches Wir sowohl zur Erfüllung Unserer Verbindlichkeiten gegen die Völker von Warschau und Großpolen, als auch zur Verträglichkeit ihrer Freyheiten mit den Reichen der benachbarten Staaten geeigenschaftet finden.

Gegeben in dem königlichen Pallaste zu Dreßden den 20. Juli 1807.

Unterz.: Napoleon.

Im Namen des Kaisers der Staatssekretär

H. B. Maret.

VI.

Politische Bemerkungen über die Geschichte der Deutschen.

Fortsetzung.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Wie mitten unter der Anarchie noch ein deutsches Reich bestehen konnte?

Nach dem Abgange der hohenstaufischen Dynastie hat die Anarchie, welche schon unter den letzten Karolingern in Deutschland gegründet wurde, einen so hohen Grad von Ausgelassenheit erregt, daß man sich wundern muß, wie das deutsche Reich noch ferner bestehen konnte.

Einzelne Ritter wagten es, mit mächtigen Fürsten, Aebte mit volkreichen Städten, Bischöffe mit tapfern Herzogen, und Unterthanen mit ihren Herren den Kampf aufzunehmen. Jeder kriegte, plünderte, brannte, nachdem er Kräfte oder Gelegenheit hatte, und Faustrecht war das einzige Recht. Man nennet diese Epoche in der Reichsgeschichte das große Interregnum: allein billigermaßen sollte man sie die große Anarchie nennen; denn in der ganzen Weltgeschichte wird man keine Zeit finden, worin die Glieder eines und desselben

Staates in so verschiedener Macht und Gestalt, in so buntscheckiger Verwirrung gegeneinander anstießen, und doch sich unter einerley Gesetz und Obrigkeit erhielten, als in dieser.

Die Reichsverfassung glich zu der Zeit einem wahrhaft gothischen Gebäude, wo Fratzen und Engelsköpfe, Ungeheuer und heilige Bilder, Schnörkel und Laubwerk untereinander geworfen, ein großes Ganze bilden, und die schwersten Massen auf dünnen leichten Säulchen schweben.

Es fragt sich nun, wie es möglich war, daß sich das Reich mitten unter einer solchen Anarchie erhalten konnte? Wenn wir den Charakter der deutschen Nation, ihre damaligen Verhältnisse zu andern Nationen und selbst den Geist ihrer Verfassung betrachten, so werden sich die Ursachen ihrer Erhaltung leicht dargeben. Freylich war dieß Reich schon frühe in eine Menge kleiner Territorien und Herrschaften zersplittert, aber keines davon war groß und mächtig genug, sich über alle zu erheben; sie erkannten also lieber noch ein selbstgewähltes Oberhaupt und eine alles umfassende Verfassung an, als daß sie ihre Freyheit der Willkühr ihrer mächtigern Mitstände oder gar eines fremden Eroberers preißgegeben hätten. Dazu kam noch, daß die benachbarten Fürsten und Könige nicht weniger mit ihren Vasallen zu kämpfen hatten, als die deutschen. Sie konnten daher die Anarchie, welche Deutschland verwüstete, nicht benutzen, und mußten selbige ihrem eigenen Schicksal überlassen. Den mächtigsten Ständen (den Kurfürsten) war selbst daran gelegen, daß eine Verfassung blieb, welche ihnen so vorzügliche Rechte zugesichert hatte, und wodurch sie nur jenen als Regenten anerkennen mußten, den sie selbst gewählt hatten.

Die vorzüglichste Ursache der Erhaltung des deutschen Reichs lag aber in der Gewohnheit selbst. So sehr auch ein jeder Stand nach Unabhängigkeit strebte, so wagte doch keiner den Gedanken, die alte Form aufzuheben. Im Gegentheil wurde während dem Interregnum erst diese Form recht festgesetzt. Standschaft, Reichstag, Kaiserwahl und Kurfürsten haben zu der Zeit ihre rechtliche Konsistenz erhalten. Man wundert sich noch, mit welcher Ehrfurcht auch die mächtigsten Kurfürsten einem Kaiser begegneten, welchen sie zuvor noch als einen schwachen Grafen kannten.

Aus diesen seltsamen Ereignissen sieht man, daß ein Staat auch mitten in einer erschütternden Anarchie sich erhalten könne, wenn die Nation noch vom alten Geiste beseelt wird; daß aber auch ein gutgeordnetes Reich zu Grunde gehen müsse, wenn einmal dieser Geist verschwunden ist. Vom letztern Falle haben wir die sprechendsten Beyspiele an Frankreich, Deutschland, Polen und Preußen in unsern Zeiten. Der Geist dieser Reiche war schon lange dahin gegangen; und Verfassungen, welche durch viele Jahrhunderte bestanden haben, oder von den klügsten Regenten gegründet waren, fielen wie Kartenhäuser durch einen einzigen Windstoß zusammen.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Ueber den Charakter der deutschen Reichsverfassung.

Die große Liebe zur Freyheit hat unter den Deutschen die Anarchie hervorgebracht, ihre Ausschweifung führte auch wieder Ordnung und Gesetze herbey. So sehr auch die Verfassung, welche die Deutschen mit aus ihren

Wäldern brachten, abgeartet war, ihre Grundzüge erhielten sich mitten unter dem Sturme des Faustrechts und der Zügellosigkeit.

Gleich nach dem großen Interregnum hatten es mehrere Kaiser versucht, den Landfrieden zu fördern, und dem Ganzen eine gesetzliche Ordnung zu geben; aber erst unter Maximilian I. gelang es dem klugen Kurfürsten von Mainz, Berchtold von Henneberg, die Stände zu einem ordentlichen Reichsregimente und einer gehörigen Gerichtsordnung zu vermögen. Das Reich wurde einer bessern Verwaltung wegen in Kreise abgetheilt, und über alle Territorialgerichte ein höchstes Reichsgericht (das Kammergericht und der Reichshofrath) angesetzt, wodurch denn das Ganze seine gehörige Form bekam.

Von nun an konnte man im deutschen Reiche die alte germanische Verfassung wieder erkennen. Es waren zwar andere Namen, andere Abtheilungen, andere Formen aufgekommen, aber der alte Geist belebte sie. Wie ehemals wurden die Könige oder Kaiser aus den Edlen und Fürsten, die Feldherren aber aus den Tapfersten gewählt [4]; doch hatten sie keine unbeschränkte Gewalt [5]. Der Thron des Oberhauptes war mit Kurfürsten und Fürsten umgeben, deren Rath es befolgen mußte. In geringern Fällen entschieden dieselben, in wichtigern aber Alle, der ganze Reichstag. Die Verwaltung einzelner Staaten und Distrikte war jedem Theile oder Stande überlassen, und hier fand man, wie ehemals, alle Abstufungen der Regierungsformen, von der populärsten

4 Aurea Bulla. Reges ex nobilitate, Duces ex virtute sumunt.

5 Nec regibus infinita aut libera potestas.

Demokratie bis zur strengsten Monarchie [6]. Alle aber stunden unter einerley Oberhaupt und Gesetz.

Von dem Reichstage gieng auch noch, wie zuvor, die oberste richterliche Gewalt aus, und zog sich durch Appellationen dorthin wieder zurück [7]. Die hohen Reichsgerichte sprachen in Sachen der einzelnen Bürger und Stände, aber von ihnen konnte recursus ad Comitia genommen werden.

Die einzelnen Staaten und Stände wurden, wie ehemals die Gauen, als selbstständig angesehen, und jeder hatte mit dem andern seine besonderen Verhältnisse und Kollisionen; wenn aber ein allgemeiner Reichskrieg, oder eine Landwehre vorhanden war, mußten sie alle unter der Fahne des Kaisers auszziehen.

Auch darin sind die Züge des alten Germaniens nicht zu verkennen, daß das Priesterthum noch die Leitung des Ganzen hatte [8]. Der Direktor des Reichstages, der Reichserzkanzler, die ersten Wähler des Kaisers, waren Bischöffe, und auf dem Reichstage bildete sich eine ganze geistliche Bank. Sie leitete die Geschäfte ein, und ihre Stimme wurde zuerst gehört. So lange also wirkte auch noch nach vielen Jahrhunderten der Geist, welcher die Deutschen schon in ihren Wäldern belebte.

6 Gothones regnantur paulo adductius, nondum tamen supra libertatum — apud Suionas unus imperitat, nullis jam exceptionibus, nec precario jure parendi.

7 Licet apud consilium accusare quoque.

8 Silentium per sacerdotes, quibus tum coërcendi jus.

Dreyßigstes Kapitel.

Die deutsche Reichsverfassung konnte sich nur durch Bündnisse erhalten.

Nach der Anlage, welche die deutsche Verfassung vor und nach dem großen Interregnum bekam, konnte sie nur durch Bündnisse bestehen. Sie, in sich selbst und in ihren Theilen, schon eine politische Konföderation, erhielt sich, und verfiel durch Konföderation. Bodin giebt uns sieben und vierzig Bündnisse an, welche deutsche Fürsten allein mit Frankreich abgeschlossen hatten, ohne deren zu gedenken, welche im Reiche selbst oder mit andern Mächten zu Stande kamen.

Wir finden in der Reichsgeschichte, daß schon frühe die Fürsten unter sich Bündnisse zu ihrer eigenen und und zur Erhaltung des Reichs geschlossen hatten. Das merkwürdigste ist aber jenes, welches im Jahre 1338 unter allen Kurfürsten, außer Böhmen, zu Rense bey dem sogenannten Königstuhl zu Stande kam. Sie versprachen sich den wechselseitigen Beystand in Beschirmung des Reichs, ihrer Rechte, und einer freyen Kaiserwahl gegen jede fremde Gewalt.

Als Kaiser Wenzel, zu Gunsten der Visconti, Mayland vom Reiche trennen wollte, errichteten Maynz, Trier, Kölln, Pfalz und Sachsen zu Maynz einen Bund gegen alle Schwächung des Reichs.

Im Jahre 1406 machte der Kurfürst von Maynz einen Bund mit Baden, Würtemberg und einigen Städten, um Schirms- und Friedens willen. Ihnen widerstand König Ruprecht, weil er der sey, welcher von Reichs wegen Frieden bestellen sollte. Nichts desto-

destoweniger mußte er zuvor den Ständen selbst Recht zugestehen, ehe er Recht nahm.

Einige Jahre darauf (1410) wurde zu Frankfurt verabschiedet: Wenn ein römischer König, oder Kaiser, dem Reichsgesetz zuwider thun, oder es auf irgend eine Art verletzen wollte, so sollen die Kurfürsten, wie auch die übrigen geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Edlen und Gemeinen alle sammt und sonders das Recht haben, ihnen zu widersprechen und zu widerstehen.

Als der mächtige Karl V. zum Kaiser gewählt war, errichteten Maynz, Trier, Cölln und Pfalz in Oberwesel einen neuen Kurverein, welcher auch mit allem, was die Kurfürsten noch weiter darüber untereinander verᐧgleichen würden, in der Wahlkapitulation bestätigt wurde.

Die große Trennung, welche sowohl in religiösen als politischen Dingen zu der Zeit die Stände in zwey Partheyen theilte, brachte nicht nur häufige Bündnisse unter ihnen selbst, sondern auch mit fremden Mächten hervor, z. B. jene zu Leipzig, Torgau, Schmalkalden, Worms rc.; ja während den Religionskriegen bestand ganz Deutschland nur aus zwey Bündnissen, nämlich der Union und der Ligue, oder unter den Katholiken und Protestanten.

Im westphälischen Frieden wurde den Ständen das Recht, Bündnisse sowohl unter sich als mit fremden Mächten zur Erhaltung des Reichs und ihrer Rechte zu schließen, förmlich zugestanden, und von nun an war das Reich selbst nur noch ein großer Bund fast unabhängiger Fürsten. Diesen durch den westphälischen Frieden konstitutionsmäßig gewordenen Konföderationsgeist wußte kein Fürst zur Erhaltung des Reichs besser zu benutzen und

richtiger anzuwenden, als der große Johann Philipp Kurfürst von Maynz [9]. Da zu Anfang seiner merkwürdigen Regierung immer noch ein neuer Krieg von spanischer Seite für das Reich zu fürchten war, schloß er mit Kölln, Trier, Pfalzneuburg, Münster, ja sogar mit Schweden, Frankreich und einigen protestantischen Fürsten einen Bund zur Aufrechthaltung des westphälischen Friedens; und als hernach der Garant desselben, Ludwig XIV., in seinen Kriegen für das Reich gefährliche Grundsätze äußerte, erneuerte er mit Oesterreich den böhmischen Erbverein, und trat mit noch andern Fürsten in ein neues Bündniß zu fernerer Sicherheit.

Nach dem Tode dieses klugen Fürsten fühlte man die Nothwendigkeit seines Bundessystems noch mehr. Die Union der korrespondirenden Höfe kam zuerst zu Regensburg zu Stande; endlich wurde die große Association zu Frankfurt geschlossen, wodurch allein noch das Reich erhalten werden konnte.

Die letzte Vereinigung, welche zur Erhaltung der Gesetze und Verfassung zu Stande kam, war der sogenannte Fürstenbund. Der versuchte bayerische Ländertausch verursachte ihn; der größte Held dieser Zeiten, Friedrich II. und der erste geistliche Kurfürst Friedrich Karl waren an seiner Spitze; sein Zweck sollte kein anderer seyn, als die Erhaltung des Reichs und seiner Gesetze. Aber wie die deutsche Verfassung bisher allein durch Bündnisse erhalten war, so mußte sie auch endlich durch Bündnisse verfallen. So lange die deutschen Fürsten durch Vereinigung unter sich sie schützen konnten, waren solche Unternehmungen nicht nur nicht gefährlich, sondern auch ersprießlich. Als aber verschiedene unter

9 Siehe I. Bandes 3. Heft, Seite 301.

ihnen zugleich fremde Länder beherrschten, und also ihr Interesse dem deutschen fremd wurde, konnte das Reich auch nur durch fremde Hülfe erhalten werden. Die betheidigten Fürsten mußten sich unter den Schutz Frankreichs begeben. Diese Macht war lange die Stütze und Garantin der deutschen Verfassung, bis endlich deren Auflösung durch die Uneinigkeit der deutschen Fürsten nothwendig wurde. So gab ein rheinischer Bund im Jahre 1255 und 1338 dem deutschen Reiche sein Bestehen, und im Jahre 1806 sein Ende.

VII.

Sonderbares Beyspiel von Geschäftsgang.

Der Verfasser vertrauter Briefe über die preußische Monarchie führt folgendes Beyspiel eines schläfrigen Geschäftsganges an, welches ich als Beytrag zu dem Stücke: Der Schlendrian, hier einrücken will [10].

Der Magistrat zu N. berichtete an den Steuerrath zu B.:

„Es fehle zu N. im Hospital eine Klystirspritze, und
„da der Zinngieser H. Klystirspritzen von einer
„neuen Konstruktion, nach beyliegender Zeich=
„nung, erfunden hätte, so trage Magistratus
„darauf an: die Anweisung zur Anschaffung einer
„solchen Klystirspritze mit 2 Rthlr. 12 Gr. im
„Betrag auf die Kämmereykasse zu ertheilen."

Hieraus fabrizirt der Steuerrath folgenden Bericht an die Kammer, oder vielmehr sein Schreiber:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
König
Allergnädigster König und Herr!

„Es fehlt im Hospital ad St. Lazarum zu N. eine
„Klystirspritze; der Zinngieser H. daselbst hat

10 Siehe V. Bandes, 3. Heft.

„dergleichen nach einer neuen Konstruktion
„erfunden, wie anliegende Zeichnung des brei-
„teren nachweißt. Der Magistrat trägt auf die
„Anweisung zur Anschaffung sothaner Klystir-
„sprize im Werth von 2 Rthlr. 12 Gr. auf die
„Kämmereykasse an, und indem ich diesem Antrag
„beypflichte, ersterbe ich in tiefster Ehrfurcht"
Ew. Königl. Majestät rc.

Dieser Bericht kommt nach vier Wochen zum Vortrag bey der Kammer, der Dezernent giebt folgendes darauf an:
„Es ist nach Maaßgabe dieses Berichts an das Collegium medicum et sanitatis zu schreiben: ob
„die anzuschaffende Klystirsprize von einer neuen
„Konstruktion auch zweckmäßig sey?"

Das Anschreiben bleibt vierzehn Tage in der Kammerexpedition, dann kommt es nach vierzehn Tagen beym Collegio medico zum Vortrag, und der Dezernent verfügt darauf:
„Ob zwar in England Klystirsprizen von anderer
„Konstruktion, noch besser aber in Paris in dem
„großen Hospital gebraucht würden, so sey das
„Collegium medicum doch der Meinung, daß
„wenn diese Klystirsprize auch nicht besser
„konstruirt sey, wie die sonst üblichen, sie doch
„auch nicht schlechter wäre."

Hierauf verfügt der Dezernent bey der Kammer:
„Brevi manu dem Baurath X. vorzulegen, um sein
„Gutachten darunter zu setzen: ob 2 Rthlr. 12 Gr.
„auch ein verhältnißmäßiger Preiß, für die
„erwähnte Klystirsprize sey."

Der Baurath läßt die Piece vier Wochen liegen, endlich findet er sie in seinem Restextrakt, und schreibt darunter:

„Ob zwar die alten Klystirspritzen nur 2 Thlr. 10 Gr.
„kosten, so mag für diesesmal, und da die
„erwähnte Klystirspritze nach einer neuen Form
„gearbeitet ist, der Preiß stehen bleiben."

Nun dekretirt der Rath:

„In Gemäßheit des Steuerräthlichen Berichts des
„Gutachtens des C. M. und des Bauraths, ist
„nach Hofe zu referiren, und um Autorisation zur
„Anschaffung der Klystirspritze zu bitten."

Der Bericht geht hundert Meilen weit an das Generaldirektorium, und nach sechs oder acht Wochen erfolgt die Genehmigung:

„Ob zwar die Akten ergeben, daß vor 5 Jahren in dem
„Hospital zu N. eine neue Klystirspritze angeschafft
„worden ist, die jetzt noch brauchbar seyn sollte,
„so wollen wir für diesesmal dennoch genehmigen,
„daß diese Klystirspritze für Rechnung der K. C.
„angeschafft werden kann, jedoch passiren dafür
„schlechterdings nur 2 Rthlr. 10 Gr., da nach
„dem Gutachten des Bauraths die alten Klystir-
„spritzen nicht mehr gekostet haben."

Hierauf verfügte die Kammer nach vier Wochen an den Steuerrath, und fügte hinzu:

„Auch habt ihr den Hospitalvoigt anzuweisen, künftig
„mit mehrerer Schonung mit der Klystirspritze
„umzugehen."

Der Steuerrath verfügt das Nämliche an den Magistrat, und dieser an den Stadtphysikus.

Ein Jahr ist verflossen, und in den Sterbelisten findet sich, daß im Hospital zu St. Lazarus zwey alte Weiber an Krämpfen im Unterleibe, ein Mann an Obstruktionen, ein dritter an der Kolik gestorben ist, da keine Klystirspritze vorhanden war.

VIII.

Das System Friedrichs II. und Napoleons I.

Wir haben in unsern Zeiten zwey Regenten gesehen, deren die Geschichte wenige in ihren Jahrbüchern aufgezeichnet hat: Friedrich II. und Napoleon I.; sie sind gleich groß und außerordentlich als Feldherren, als Gesetzgeber, als Fürsten; aber zwischen beyden läßt sich keine Plutarchische Vergleichung anstellen. Friedrich steht einzig in der Geschichte da, wenn man bedenkt, daß er mit den Kräften, die kaum ein Kurfürstenthum übersiegen, sich gegen ganz Europa vertheidigt hat; dagegen stieg Napoleon ohne fürstliche Geburt, ohne Macht, ohne Krone mitten unter den Stürmen einer alles zerstörenden Revolution auf einen umgestürzten Thron, und unterwirft den größten Theil der europäischen Staaten und Könige seinem Zepter, seinen Gesetzen. Wenn Friedrich von einem kleinen Königreiche heraus die Angelegenheiten von ganz Europa leitete, so schafft Napoleon aus dem zerrütteten Europa eine neue Welt; und wenn es Friedrichs Ruhm und Interesse war, das Gleichgewicht und die alte Freyheit der europäischen Völker durch kluge Bündnisse zu erhalten [11]; so ist es Napoleons, ein neues zu gründen.

11 Siehe III. Bandes, 2. Heft, Seite 132.

Zwischen die glänzendste Epoche beyder großen Regenten fällt meine politisch-historische Laufbahn. Sie beginnt mit dem großen System Friedrichs, und endet mit jenem Napoleons. Beyde zu studieren, in selbe einzudringen, und sie der Welt darzustellen, war mein Bestreben, mein Geschäft, meine Pflicht; auch diente ich zweyen Fürsten, wovon der erste, Friedrich Karl, an dem Systeme Friedrichs, und der andere Karl, an jenem Napoleons einen nicht geringen Antheil genommen haben. Die gute Aufnahme meiner politischen Schriften, und die Urtheile wichtiger Staatsmänner, sind mir Bürge, daß ich meine Stelle nicht unwürdig erfüllt habe. Ich will daher in den künftigen Heften zuerst das alte System historisch, und in einem ganzen Zusammenhang darstellen; dann das neue statistisch mit allen Veränderungen, Aussichten und Belegen folgen lassen. Ich werde mich nicht allein auf blos politische Gegenstände einschränken, sondern meine Gedanken auch über Handel, Gewerbe, Erziehung, Künste, Wissenschaft, Literatur und Sitten ausdehnen. So erhält der Leser ein vollständiges Bild des alten und neuen Europa, welches darzustellen, der Zweck dieser Schrift seyn soll. Da die Abhandlungen in diesen Staatsrelationen, eine oder die andere ausgenommen, sonst alle von mir sind, so kann ich sie um so leichter in ein Ganzes bringen.

